

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Kamp-Lintfort im
Jahr 2020*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Kamp-Lintfort	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Ausgangslage der Stadt Kamp-Lintfort	7
0.2.1 Strukturelle Situation	7
0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	9
0.3 Interkommunale Zusammenarbeit	9
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse	10
0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Kamp-Lintfort	18
0.4 Überörtliche Prüfung	19
0.4.1 Grundlagen	19
0.4.2 Prüfungsbericht	19
0.5 Prüfungsmethodik	21
0.5.1 Kennzahlenvergleich	21
0.5.2 Strukturen	21
0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten	22
0.5.4 gpa-Kennzahlenset	22
0.6 Prüfungsablauf	22
0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen	24
1. Finanzen	33
1.1 Managementübersicht	33
1.1.1 Haushaltssituation	33
1.1.2 Haushaltssteuerung	34
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	35
1.3 Haushaltssituation	36
1.3.1 Haushaltsstatus	37
1.3.2 Ist-Ergebnisse	39
1.3.3 Plan-Ergebnisse	42
1.3.4 Eigenkapital	45
1.3.5 Schulden und Vermögen	47
1.4 Haushaltssteuerung	57
1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation	57
1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	58
1.4.3 Ermächtigungsübertragungen	61

1.4.4	Fördermittelmanagement	66
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	69
2.	Beteiligungen	77
2.1	Managementübersicht	77
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	78
2.3	Beteiligungsportfolio	78
2.3.1	Beteiligungsstruktur	79
2.3.2	Wirtschaftliche Bedeutung	80
2.3.3	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	82
2.4	Beteiligungsmanagement	84
2.4.1	Datenerhebung und -vorhaltung	84
2.4.2	Berichtswesen	85
2.4.3	Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien	86
2.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	88
3.	Hilfe zur Erziehung	89
3.1	Managementübersicht	89
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	91
3.3	Strukturen	93
3.3.1	Strukturkennzahlen	93
3.3.2	Umgang mit den Strukturen	96
3.3.3	Präventive Angebote	96
3.4	Organisation und Steuerung	97
3.4.1	Organisation	97
3.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	98
3.4.3	Finanzcontrolling	99
3.4.4	Fachcontrolling	100
3.5	Verfahrensstandards	101
3.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	101
3.5.2	Prozesskontrollen	107
3.6	Personaleinsatz	107
3.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	108
3.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	109
3.7	Leistungsgewährung	110
3.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	110
3.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	125
3.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	138
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	140
4.	Bauaufsicht	145
4.1	Managementübersicht	145
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	146

4.3	Baugenehmigung	146
4.3.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	147
4.3.2	Rechtmäßigkeit	149
4.3.3	Zurückgenommene Bauanträge	151
4.3.4	Geschäftsprozesse	153
4.3.5	Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens	154
4.3.6	Laufzeit von Bauanträgen	156
4.3.7	Personaleinsatz	157
4.3.8	Digitalisierung	160
4.3.9	Transparenz	162
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	163
5.	Vergabewesen	167
5.1	Managementübersicht	167
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	168
5.3	Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention	169
5.3.1	Organisation des Vergabewesens	169
5.3.2	Allgemeine Korruptionsprävention	173
5.4	Sponsoring	177
5.5	Bauinvestitionscontrolling	179
5.6	Nachtragswesen	180
5.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	180
5.6.2	Organisation des Nachtragswesens	182
5.7	Maßnahmenbetrachtung	183
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	184
	Kontakt	189

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Kamp-Lintfort

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Kamp-Lintfort stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belastet die kommunalen Haushalte und beeinflusst unter anderem auch die Arbeit der in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Jugendämter, Bauaufsichten und Vergabestellen. Soweit möglich, haben wir diese Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist seit 2017 zur Aufstellung eines **Haushaltssicherungskonzeptes** verpflichtet und unterliegt somit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Auch wenn sich ihre Haushaltssituation in den letzten Jahren positiv entwickelt hat, besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Bis zum Jahr 2016 waren die **Jahresergebnisse** der Stadt Kamp-Lintfort defizitär. 2017 und 2018 gelang es der Stadt, Überschüsse zu erwirtschaften. Dazu hat die Stadt durch eine deutliche Anhebung der Grundsteuerhebesätze beigetragen. Die positive Entwicklung ist jedoch vor allem auf einen deutlichen Anstieg des Steueraufkommens infolge der guten konjunkturellen Bedingungen zurückzuführen und zudem durch Sondereffekte begünstigt. Es sollte daher nicht als gesichert angesehen werden, dass die weitgehend positiven **Plandaten** realisiert werden können.

Auch die eher schwache Eigenkapitalausstattung erfordert, dass die Haushaltskonsolidierung strikt fortgeführt wird. Das **Eigenkapital** der Stadt Kamp-Lintfort hat sich gegenüber der der Eröffnungsbilanz von rund 123 auf 78 Mio. Euro verringert. Die **Verschuldung** stellt sich interkommunal leicht überdurchschnittlich dar. Da die Stadt für die nächsten Jahre ein hohes Investitionsvolumen plant, ist ein weiterer Anstieg der Gesamtverbindlichkeiten zu erwarten. Ein hoher Investitionsbedarf ist gegeben, weil ein großer Teil des **Anlagevermögens** ein vorangeschrittenes Alter und deutliche Wertverluste aufweist. Dies hat die Stadt erkannt und ab 2019 bereits erheblich höhere Investitionen eingeplant.

Es bleibt abzuwarten, ob die in der Finanzplanung veranschlagten Maßnahmen im vorgesehenen Zeitraum realisiert werden können. 2018 hat die Stadt Kamp-Lintfort nur einen geringen An-

teil der **Haushaltsermächtigungen** für investive Auszahlungen umgesetzt. Die gpaNRW empfiehlt daher, investive Maßnahmen bei künftigen Haushaltsplanungen realitätsnäher zu veranschlagen.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat eine **Beteiligungsstruktur** von mittlerer Komplexität. Sie kann auf fünf Beteiligungen einen beherrschenden Einfluss ausüben. Dabei sind insbesondere das Panoramabad und die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH von wirtschaftlicher Bedeutung. Die Auswirkungen der Beteiligungen auf den kommunalen Haushalt haben sich mit der Überführung des Servicebetriebes ASK in den Kernhaushalt deutlich reduziert. Im Jahr 2018 wurde der städtische Haushalt durch die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen um 1,2 Mio. Euro entlastet.

Die Anforderungen, die bei einem solchen Beteiligungsportfolio an das **Beteiligungsmanagement** zu stellen sind, erfüllt die Stadt Kamp-Lintfort weitestgehend. Das Beteiligungsmanagement hält alle Unternehmensdaten sowie die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne von allen Beteiligungen vor. Beteiligungsberichte wurden für die Jahre bis 2018 erstellt. Zukünftig sollte die Stadt die Beteiligungsberichte bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellen. Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien könnte die Stadt noch verbessern, indem sie zu Anfang einer Legislaturperiode eine Schulung anbietet, in der diese über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden.

Handlungsbedarf sieht die gpaNRW bei der **Hilfe zur Erziehung**. Im Vergleichsjahr 2018 weist die Stadt Kamp-Lintfort unter 61 Vergleichsstädten den zweithöchsten Fehlbetrag je Einwohner unter 21 Jahren auf. Dies resultiert aus einer sehr hohen Falldichte und gleichzeitig überdurchschnittlichen Aufwendungen je Hilfsfall. Belastend wirkt zudem der niedrige Anteil ambulanter Hilfsfälle. Durch Gegensteuerungsmaßnahmen ist es der Stadt 2019 gelungen, sowohl die Falldichte als auch die Fallkosten zu reduzieren. Die Aufwendungen und der Fehlbetrag haben sich dadurch gegenüber dem Vorjahr spürbar verringert. Sie bleiben interkommunal aber auf hohem Niveau. Die Stadt sollte deshalb insbesondere die Maßnahmen zur Verringerung der Falldichte und zur Erhöhung des Anteils ambulanter Hilfsfälle weiter intensivieren.

Um den Erfolg der Maßnahmen zu evaluieren, sollte sie das Finanzcontrolling wie geplant um steuerungsrelevante Kennzahlen erweitern. Das Fachcontrolling sollte sie um träger- und hilfeartbezogene Wirksamkeitsmessungen sowie Laufzeiterhebungen ergänzen. Zudem empfiehlt die gpaNRW, prozessunabhängige Kontrollen durchzuführen. Dadurch ist nachzuvollziehen, ob vorgegebene Verfahrensstandards und Rechtmäßigkeitsaspekte eingehalten werden.

Die **Bauaufsicht** der Stadt Kamp-Lintfort hat hohe Fallzahlen zu bearbeiten. Dennoch gelingt es, die gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben weitgehend einzuhalten. Auch die Gesamtlaufzeiten der Bauverfahren stellen sich insgesamt unauffällig dar. Allerdings ist der Anteil unerledigter Fälle überdurchschnittlich hoch. Die gpaNRW empfiehlt, die Bearbeitung der Bauantragsverfahren anhand von Checklisten und eines Kriterienkatalogs für Ermessensentscheidungen zu standardisieren. Zudem sollte die Bauaufsicht auch bei positiv beschiedenen Bauanträgen das Vieraugenprinzip gewährleisten.

Das Informationsangebot für Bauwillige erfordert eine Aktualisierung an die aktuelle Rechtslage. Die für einen Bauantrag notwendigen Formulare sollte die Stadt außerdem auf ihren Internetseiten zum Download bereitstellen. Da eine stärkere Digitalisierung das Antragsverfahren be-

schleunigen kann, sollte die Stadt Kamp-Lintfort diese vorantreiben. Um die Steuerung in diesem Bereich zu unterstützen, empfiehlt die gpaNRW zudem, konkrete Ziele zu definieren und regelmäßig Kennzahlen zu erheben.

Die Organisation ihres **Vergabewesens** hat die Stadt Kamp-Lintfort im Jahr 2020 verbessert, indem sie die Kompetenzen der zentralen Vergabestelle ausgeweitet hat. Die neue Vergabe-Dienstanweisung enthält klare Regelungen zu Prozessen, Zuständigkeiten und der Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie könnte an einzelnen Stellen noch optimiert werden, um die Korruptionsgefährdung zu vermindern.

Eine **Dienstanweisung zur Korruptionsprävention** und Regelungen zum **Sponsoring** lagen in Kamp-Lintfort zu Prüfungsbeginn noch nicht vor. Diese wurden noch während der Prüfung erarbeitet und traten bereits im Februar 2021 in Kraft. Ein systematisches **Bauinvestitionscontrolling** betreibt die Stadt Kamp-Lintfort noch nicht. Zumindest komplexe Investitionsmaßnahmen sollte sie von der Bedarfsfeststellung bis zur Schlussrechnung zentral steuern, überwachen und dokumentieren. Zudem sollte sie ihr Nachtragsmanagement verbessern, indem sie die zentrale Vergabestelle in die Nachtragsvergabe einbindet und Gründe für Abweichungen der Abrechnungssummen von den Auftragswerten analysiert.

Die von der gpaNRW stichprobenhaft durchgeführte **Betrachtung einzelner Maßnahmen** zeigt noch Optimierungspotenzial im Hinblick auf die vergaberechtliche Abwicklung und Dokumentation in den Vergabeakten.

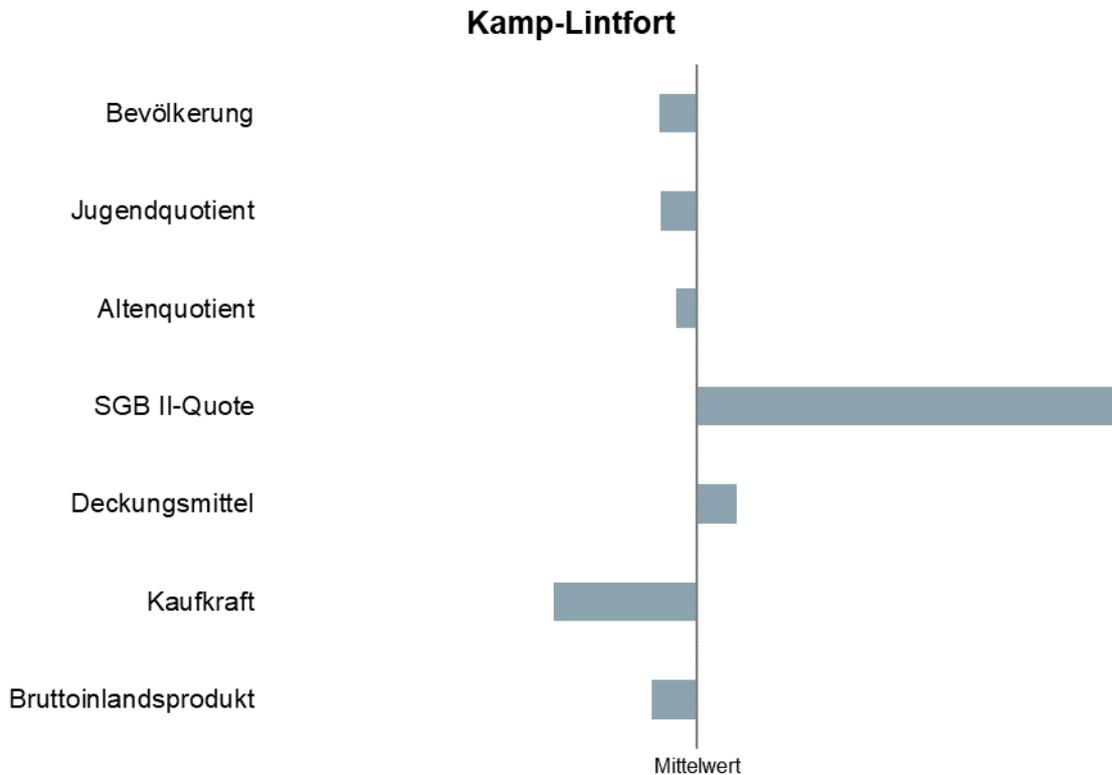
0.2 Ausgangslage der Stadt Kamp-Lintfort

0.2.1 Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Kamp-Lintfort. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Mittelwert der Kommunen im jeweiligen Prüfsegment, hier der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutige Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.

¹ IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

Strukturmerkmale Kamp-Lintfort 2018



Kamp-Lintfort hat in den vergangenen Jahren den Strukturwandel von der Bergbau- zur Hochschulstadt vollzogen. Die Einwohnerzahl, die sich nach der Mitte der 90er Jahre merklich verringert hatte, hat sich dadurch in den letzten Jahren bei ca. 37.600 (Stand 31. Dezember 2019) stabilisiert. Die Bevölkerungsprognosen von IT.NRW gehen für die kommenden Jahre von einem moderaten Einwohnerrückgang aus.

Die Gemeindefläche von rund 63 qkm verteilt sich auf zehn Ortsteile. Die Bevölkerungsdichte von 595 Einwohnern je qkm entspricht annähernd dem Mittelwert der Vergleichsstädte.

Bei der Bevölkerungsstruktur hat sich der Jugendanteil (unter 20-jährige) mit 30,9 Prozent seit der letzten überörtlichen Prüfung vor fünf Jahren leicht erhöht, ist damit interkommunal aber noch unterdurchschnittlich. Die gleiche Tendenz gilt ebenso für den Altenquotienten (über 65-jährige). Der Bevölkerungsanteil im mittleren, erwerbsfähigen Alter ist in Kamp-Lintfort demnach höher als in den meisten Vergleichsstädten.

Die auffällig hohe SGB II-Quote zeigt allerdings, dass viele Menschen in der Stadt auf Sozialleistungen angewiesen sind. Dies trägt dazu bei, dass die Kaufkraft der Bevölkerung relativ niedrig ist. Auch das erwirtschaftete Bruttoinlandsprodukt (für den Kreis Wesel insgesamt ermittelt) ist in der Region eher gering.

Dennoch positioniert sich Kamp-Lintfort bei den Deckungsmitteln im städtischen Haushalt (Summe aus Steuererträgen und Schlüsselzuweisungen je Einwohner) überdurchschnittlich. Daraus lässt sich nicht auf eine hohe Ertragsstärke der Kommune schließen, denn das Steueraufkommen ist gering. Ein Großteil der Deckungsmittel entfällt auf die Schlüsselzuweisungen,

bei denen sich der hohe Bedarf im Soziallastenansatz auswirkt. Die Stadt Kamp-Lintfort ist dadurch stark vom kommunalen Finanzausgleich abhängig.

Die in der obigen Grafik dargestellten strukturellen Rahmenbedingungen haben sich damit gegenüber der überörtlichen Prüfung im Jahr 2016 insgesamt nur geringfügig verändert.

Als strukturelle Besonderheit gegenüber anderen Kommunen ist für die Stadt Kamp-Lintfort hervorzuheben, dass sie sich im Hinblick auf die Stadtentwicklung weiterhin in einer Phase mit besonderen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen befindet. Mit der Gründung des Campus Kamp-Lintfort und der Eröffnung des Einkaufszentrums „EK3“ konnten in den vergangenen Jahren bereits bedeutende Projekte umgesetzt werden, die das Stadtbild verändert und die Attraktivität der Innenstadt gesteigert haben. Die Umgestaltung des Zechengeländes des ehemaligen Bergwerks West setzt sich mit der Ausrichtung der Landesgartenschau 2020 fort. Mit dem Stadtquartier Friedrich-Heinrich soll anschließend ein urbanes Quartier mit bis zu 1.000 Wohnungen entstehen. Die für die Landesgartenschau geschaffene Parklandschaft soll dabei als Naherholungsgebiet erhalten bleiben. Die aktuellen Maßnahmen und Investitionen tragen zu einer nachhaltigen Aufwertung des Stadtbildes bei.

0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die Prüfungsergebnisse der letzten überörtlichen Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Rat der Stadt Kamp-Lintfort zur Kenntnis gegeben. Eine intensivere Befassung mit den im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen erfolgte seitens der Stadt nicht.

0.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wenn alle Rückmeldungen vorliegen, fassen wir die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammen. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde für das gesamte Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Mettmann nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

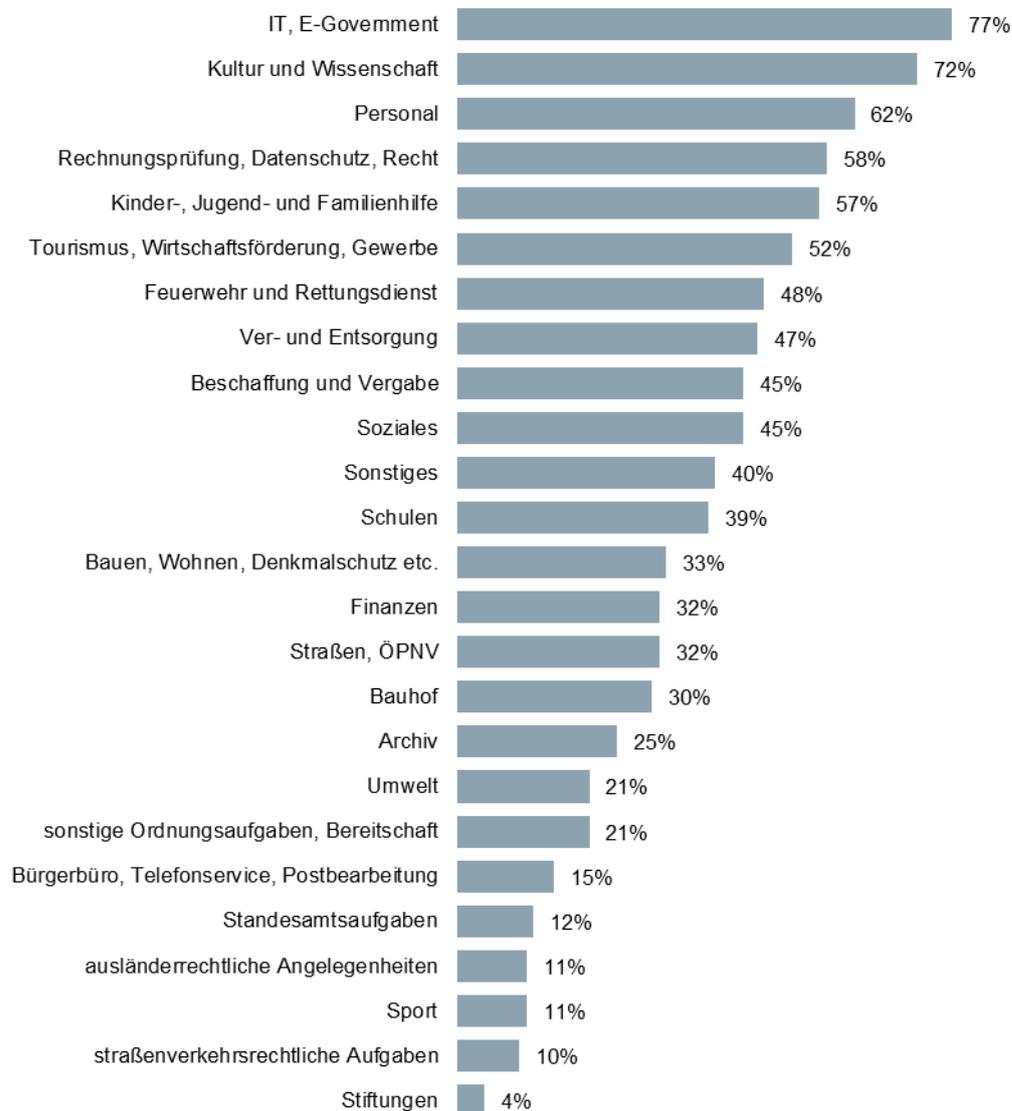
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 92 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme vor. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.3.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden prozentualen Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern zugrunde, in denen aktuell bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ 2020

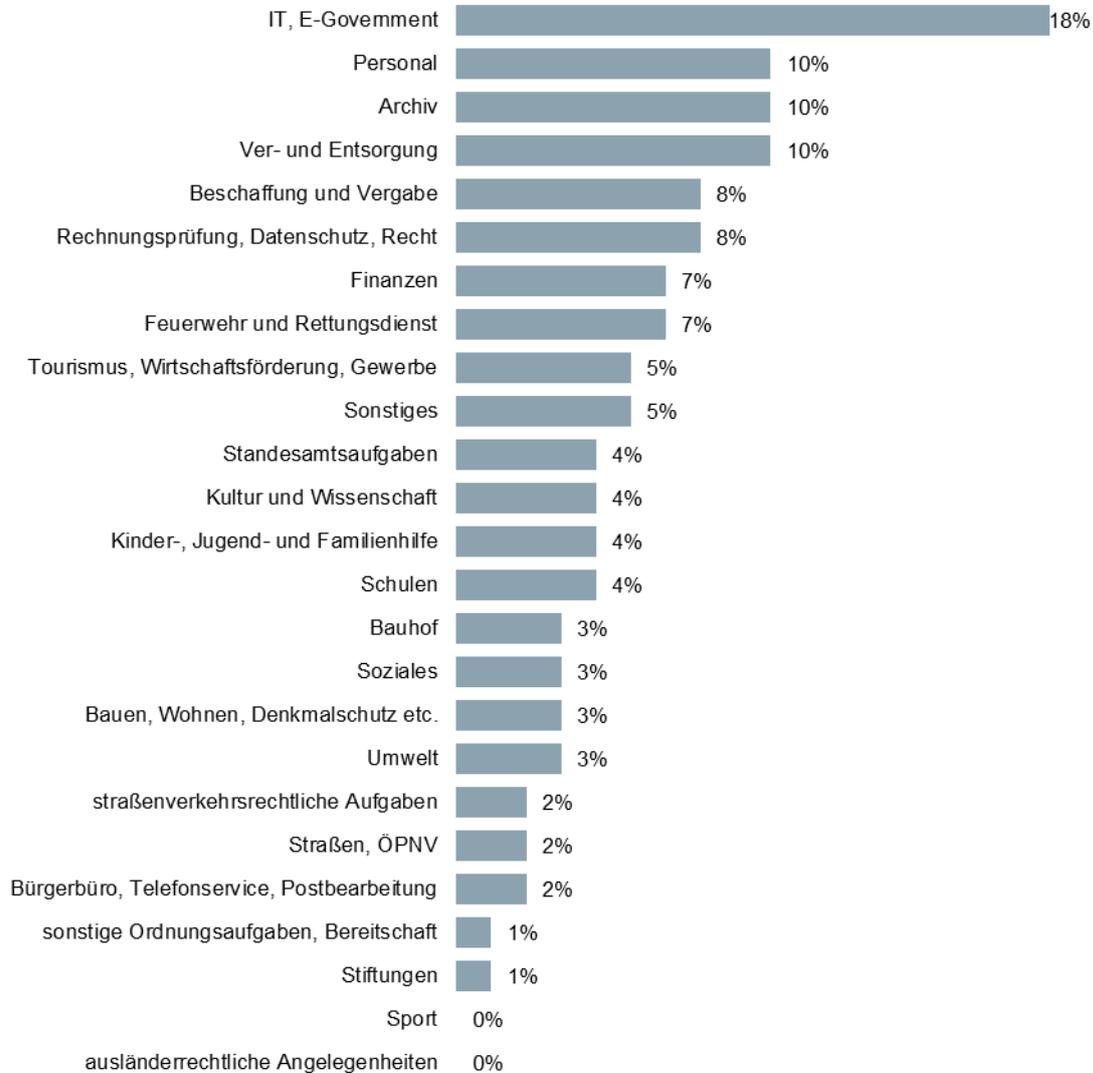


Die befragten Städte setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts- als auch Fachthemen um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government sowie im Bereich Kultur und Wissenschaft. Neben formell vereinbarten Grundlagen zur dauerhaften gemeinsamen Aufgabenerfüllung bilden auch einzelne, teils zeitlich befristete Projekte, die Basis einer Kooperation.

Eher untergeordnete Bedeutung haben nach den bisherigen Auswertungen gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmungen im Bereich der Ordnungsverwaltung, des Standesamtswesens, des Bürger- und Telefonservices sowie im Sportbereich.

0.3.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Geplante Aufgabenfelder IKZ



Auch bei den geplanten Aufgabenfeldern sind die Bereiche IT und E-Government dominierend. Dies überrascht nicht, da mittlerweile doch alle Kommunen gefordert sind, die Digitalisierung ihrer Verwaltungen aktiv voranzutreiben. Diesbezüglicher Handlungsbedarf hat sich aktuell auch in der Pandemie-Situation offenbart. Da dies die einzelne Kommune oftmals vor große Herausforderungen stellt, sind vermehrt Bestrebungen, bspw. auch auf Kreisebene, wahrnehmbar, gemeinsame Lösungen zu entwickeln (z.B. gemeinsame, kreisweite E-Governmentstrategie). Gerade im Bereich der internen Dienstleistungen eröffnet die Digitalisierung neue, ortsunabhängige Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum schnellen Datenaustausch. Viele Kommunen sehen hier offensichtlich noch große Effizienzpotenziale, gerade in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels. Zu den meistgenannten Aufgaben gehören hier u.a. die Bereiche Beschaffung/ Vergabe, Personal, Finanzen, aber auch das Archivwesen.

0.3.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den bisherigen Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ 2020

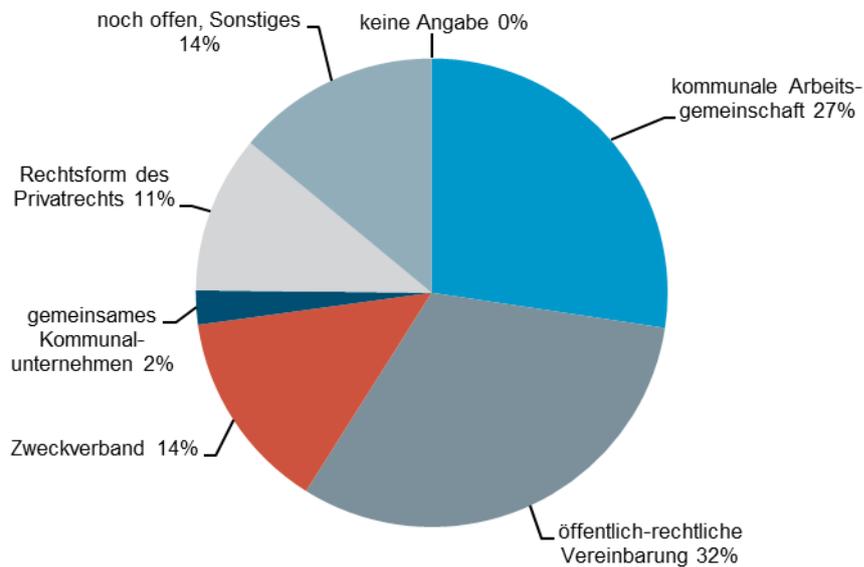


Die mittleren kreisangehörigen Kommunen arbeiten weit überwiegend mit Partnern aus dem kreisangehörigen Raum und den Kreisen zusammen. Die Größenunterschiede scheinen hier nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Letzteres spiegelt sich auch darin wider, dass immerhin rd. ein Drittel der bisher befragten Kommunen interkommunale Kooperationen mit kreisfreien Städten eingegangen sind.

0.3.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen.

Rechtsformen IKZ 2020

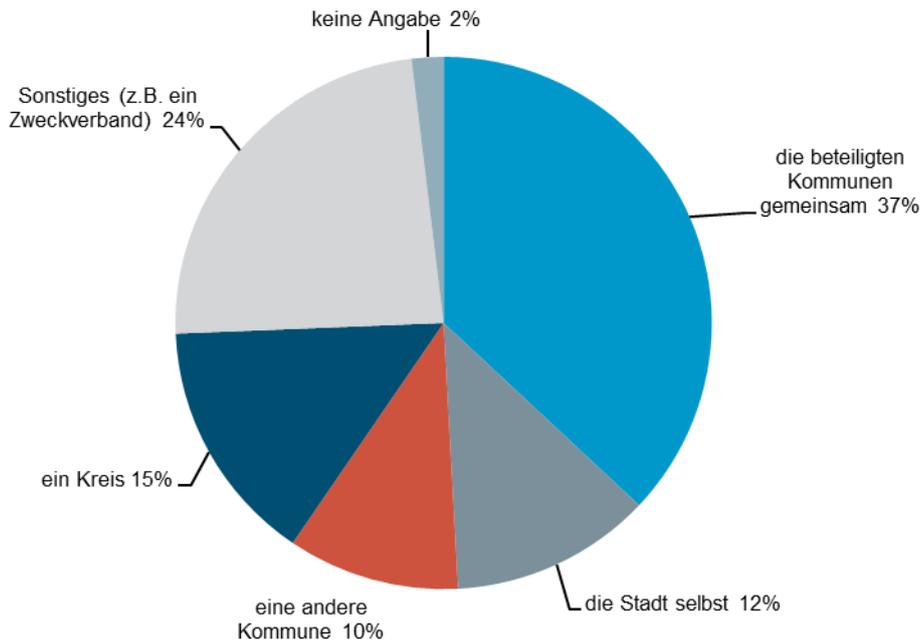


Rd. ein Drittel der interkommunalen Zusammenarbeit basiert auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, für rd. ein Viertel aller Kooperationen sind Arbeitsgemeinschaften gebildet worden. Zusammen mit der Gründung eines Zweckverbandes sind dies die rechtlichen Grundlagen für rd. drei Viertel aller IKZ-Projekte. Mit diesen Rechtsformen sind ganz offensichtlich praktikable formelle Konstruktionen geschaffen worden, die sich in der Praxis etabliert und bewährt haben. Gerade in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehen die Kommunen offenbar größere Gestaltungsmöglichkeiten sowie den weiteren Vorteil, dass kein neuer Aufgabenträger geschaffen werden muss, der überdies zusätzliche Kosten und Gremienstrukturen verursacht.

0.3.1.5 Aufgabendurchführung

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, wer in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die konkrete Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Die Grafik bildet die prozentuale Verteilung der Anzahl der jeweiligen Durchführungsvarianten der bislang befragten Kommunen ab.

Aufgabendurchführung IKZ 2020

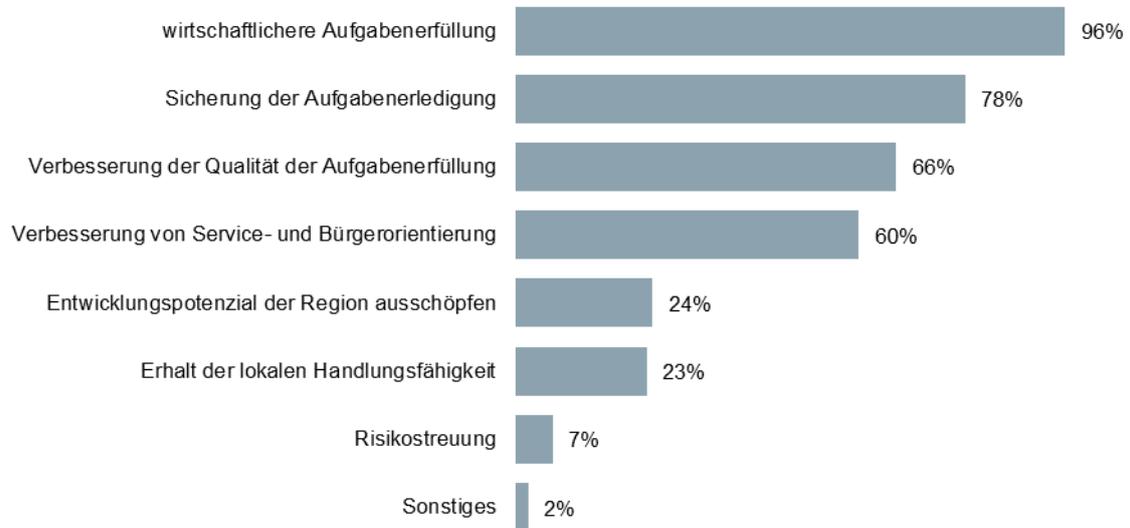


Bemerkenswert ist aus unserer Sicht, dass in rd. 40 Prozent der Kooperationsprojekte die beteiligten Kommunen die Aufgaben gemeinsam durchführen. Denn dies setzt insbesondere eine gute behördenübergreifende Aufgabenverteilung und -abgrenzung sowie klare Prozess- und Schnittstellenregelungen voraus. Bei deutlich weniger Kooperationen mit einem Anteil von insgesamt gut 20 Prozent liegt die Aufgabendurchführung entweder komplett bei der Stadt selbst oder vollständig bei der/ den beteiligten Kommune/n. Immerhin rund ein Viertel der Kommunen setzt bei der Aufgabendurchführung auf Organisationseinheiten und –modelle außerhalb der klassischen Behördenstruktur. Der Anteil der Kreise, die in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die Aufgabenwahrnehmung zuständig sind, ist demgegenüber deutlich geringer.

0.3.1.6 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ



Mehr Wirtschaftlichkeit, die Sicherung der Aufgabenerfüllung sowie die Verbesserung sowohl der Qualität der Aufgabenerfüllung als auch der Service- und Bürgerorientierung sind die meistgenannten Ziele, die die bislang befragten Kommunen mit der Initiierung und Umsetzung ihrer IKZ-Projekte verfolgen.

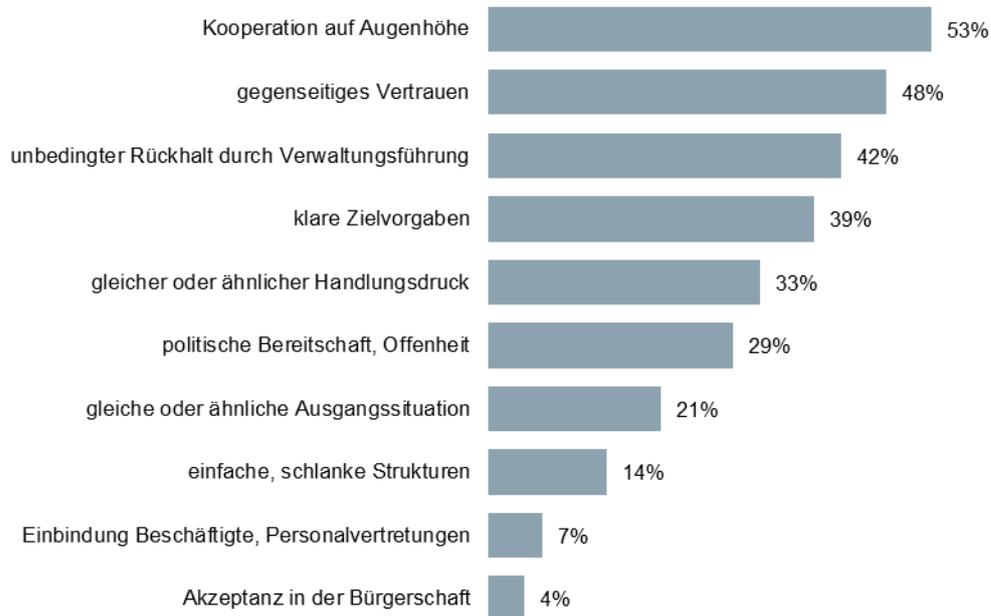
Mit Abstand höchste Priorität genießt dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Nahezu alle Beteiligten zielen mit ihren IKZ-Aktivitäten auf eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ab.

0.3.1.7 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum ist zu evaluieren, ob und inwiefern die erwarteten Ziele auch alle erreicht wurden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet wurden. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen – von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ



Rd. die Hälfte der Städte setzt den unbedingten Rückhalt der Verwaltungsführung für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit voraus. Auch das gegenseitige Vertrauen und die damit in engem Zusammenhang stehende Kooperation auf Augenhöhe werden nahezu von der Hälfte aller Kommunen als weitere wesentliche Erfolgskriterien genannt. Offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den Partnern, aktiv gestützt und gefördert durch die Verwaltungsspitze sind aus Sicht der befragten Städte somit die entscheidenden Voraussetzungen für das Gelingen interkommunaler Kooperationen.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Unterstützung der Verwaltungsspitze besonders wichtig erscheint, aber nur rd. ein Viertel der Kommunen die Rolle der Politik bzw. deren Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgskritisch sieht. Auffällig ist auch, dass - zumindest zum jetzigen Stand der Umfrage - die Akzeptanz durch die Bürgerschaft offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung von IKZ-Projekten hat.

0.3.1.8 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ



Korrespondierend zur Zielpriorität (vgl. Abschnitt 0.3.1.6) ist hier der meistgenannte Hinderungsgrund zur Umsetzung von IKZ die offensichtlich mangelnde Wirtschaftlichkeit. Erst mit Abstand folgen organisatorische Probleme und unterschiedliche Organisationsstrukturen als Hemmnis für die erfolgreiche Realisierung von IKZ-Vorhaben.

0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Kamp-Lintfort

Die Stadt Kamp-Lintfort arbeitet in fünf Aufgabenfeldern mit anderen Partnern zusammen. Dabei deckt sie vor allem die Bereiche ab, die auch in der landesweiten Auswertung die Schwerpunkte der interkommunalen Zusammenarbeit bilden.

So ist sie wie viele andere Kommunen hinsichtlich der Versorgung mit IT-Dienstleistungen einem kommunalen Rechenzentrum angeschlossen. Zusammen mit rund 40 weiteren Anwenderkommunen nutzt die Stadt bereits seit Jahrzehnten den umfassenden Service des Zweckverbands Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) mit Sitz in Kamp-Lintfort.

Ebenfalls weit verbreitet ist der gemeinsame Betrieb einer Volkshochschule. Um ihren Bürgerinnen und Bürgern ein breit gefächertes und bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot bieten zu können, betreibt die Stadt Kamp-Lintfort zusammen mit der Stadt Moers eine Volkshochschule mit Standorten in beiden Städten. Das Personal ist dabei ausschließlich über die Stadt Moers beschäftigt.

Im Aufgabenfeld Personal lässt die Stadt Kamp-Lintfort die Gewährung von Beihilfen für Beamte durch die Rheinische Versorgungskasse Köln abwickeln.

Für die Aufgabe der Wirtschaftsförderung betreibt sie gemeinsam mit den Nachbarstädten Moers, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn die AöR „wir4“. Die AöR entwickelt und vermarktet insbesondere das Gewerbegebiet Genend.

Auch bei der Brandschau kooperiert die Stadt Kamp-Lintfort mit der Stadt Rheinberg. Der betreffende Mitarbeiter ist bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt, die anteiligen Personalkosten werden von der Nachbarkommune erstattet.

Aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort haben sich die Kooperationen in allen Bereichen gut bewährt. Dennoch ist der Umfang der IKZ-Projekte gegenüber den meisten Vergleichsstädten in Kamp-Lintfort noch eher gering. Gerade in technischen Bereichen und Aufgabenfeldern, die viel Spezialwissen erfordern, gewinnt die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftemangels immer mehr an Bedeutung. Gleiches gilt für Aufgabengebiete, in denen einzelne Kommunen häufig nur Teilzeitstellen einrichten oder keine Vertretung bei einem Personalausfall sicherstellen können (z.B. Vollstreckungsdienst, Archivwesen).

Insofern kann eine Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit auch in der Stadt Kamp-Lintfort zukünftig noch dazu beitragen, eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit in den Bericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.

- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten². Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau der Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

² KGSt-Bericht Nr. 09/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) und Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020)

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller mittleren kreisangehörigen Kommunen einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, so erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind,

zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage der Kommune“ ein.

0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.4 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen sie für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Kamp-Lintfort hat die gpaNRW von August 2020 bis März 2021 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Kamp-Lintfort hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Kamp-Lintfort die Jahre 2018 bzw. 2019. Basis in der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2014 – 2019 sowie die Haushaltsplanung 2020 einschließlich der bis 2023 reichenden mittelfristigen Planung. Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Kommune berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Dirk Hungermann
Finanzen	Benjamin Traut
Beteiligungen	Thomas Malek
Hilfe zur Erziehung	Maike Wendt
Bauaufsicht	Silke Ehrbar-Wulfen
Vergabewesen	Silke Ehrbar-Wulfen

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Herne, den 06.07.2021

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Thomas Nauber

Dirk Hungermann

Abteilungsleitung

Projektleitung

0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Der Stadt Kamp-Lintfort gelang es in der Vergangenheit nur selten die Fristen zur Haushaltsplanung bzw. den Jahresabschlüssen einzuhalten. Das verpflichtende Berichtswesen im Zusammenhang mit der Haushaltssicherung liefert wesentliche Informationen zur Haushaltsplanung. Dem Rat liegen allerdings nur begrenzte Informationen zur unterjährigen Steuerung der Kommune vor.	E1	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Berichterstattung für die politischen Entscheidungsträger ausweiten. Berichte zu einem früheren Zeitpunkt würden die Entscheidungsträger in die Lage versetzen, zeitnah Fehlentwicklungen erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.
F2	Die Haushaltskonsolidierung der Stadt Kamp-Lintfort stützt sich im Wesentlichen auf die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Die erzielten Mehrerträge sind alleine nicht ausreichend um die steigenden Aufwendungen zu kompensieren. Der Haushaltsausgleich ist vor allem auf die positive Entwicklung kaum beeinflussbarer Positionen zurückzuführen.	E2	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen entwickeln und vorbereiten. Verschlechtert sich konjunkturelle Lage entgegen der Planung, müssen negative Auswirkungen auf die Ergebnisse durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.
F3	In der Stadt Kamp-Lintfort besteht lediglich eine Absprache zwischen Verwaltung und Politik, wie mit Ermächtigungsübertragungen zu verfahren ist. Der Rat wird regelmäßig über anstehende sowie vorgenommene Übertragungen informiert. Die Regelungen über Art, Umfang und Dauer jedoch sind nur unzureichend festgeschrieben.	E3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die getroffenen Vereinbarungen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen konkretisieren und in einer Dienstweisung festschreiben. Zudem sollten insbesondere die Erläuterungen im Haushaltsplan an die getroffenen Regelungen und gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.
F4	Die Stadt überträgt zunehmend und vergleichsweise sehr viele Ermächtigungen ins Folgejahr. Die Grade der in Anspruch genommenen investiven Auszahlungen sind insbesondere 2017 und 2018 sehr gering. So wird es der Stadt Kamp-Lintfort nicht gelingen den entstandenen Reinvestitionsbedarf abzubauen.	E4	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte einzelne Planungsparameter und ihr Investitionsverhalten überprüfen. Ziel sollte es sein, dass kein ungewollter Werteverzehr stattfindet. Dabei sollte sie jedoch nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.
F5	Die Fördermittelakquise ist dezentral organisiert. Die Informationen über Fördermöglichkeiten entnimmt die Stadt erhaltenen Newslettern. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierungsfähig.	E5	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte festschreiben, dass Fördermöglichkeiten bei jeder Planung, insbesondere bei Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, standardisiert zu prüfen sind. Eine aktive Recherche bezüglich möglicher Förderfähigkeiten könnte den Handlungsspielraum erweitern und den Haushalt entlasten.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Stadt Kamp-Lintfort hat kein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	E6	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die geplanten Maßnahmen und Förderprojekte in einer Datenbank dokumentieren. Diese würde einen personenunabhängigen Wissensstand erleichtern. Zudem sollte die Stadt Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden sowie geplanten Fördermaßnahmen informieren.
Beteiligungen			
F1	Das Berichtswesen entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Kamp-Lintfort ergeben.	E1	Die gpaNRW empfiehlt, die Beteiligungsberichte künftig bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres zu erstellen.
F2	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Kamp-Lintfort ergeben.	E2	Das Beteiligungsmanagement der Stadt Kamp-Lintfort sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.
Hilfe zur Erziehung			
F1	Die Jugendarbeitslosigkeit nimmt in der Stadt Kamp-Lintfort zu. Sie ist höher als bei den meisten Vergleichsstädten, obwohl es in der Stadt eine eigene Jugendberufsagentur gibt.	E1	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Bereiche Hilfe zur Erziehung und Jugendberufsagentur besser mit einander verknüpfen mit dem Ziel, der hohen Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.
F2	Die Stadt Kamp-Lintfort verfügt bislang noch nicht über eine verschriftlichte Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung, Elemente einer Gesamtstrategie sind aber bereits vorhanden.	E2	Politik und Verwaltungsführung sollten ihre gesamtstrategischen Ziele für die Hilfen zur Erziehung schriftlich dokumentieren. Die Gesamtstrategie sollte konkrete strategische und operative Ziele enthalten. Um den Zielerreichungsgrad messbar zu machen, sind in der Gesamtstrategie, wie von der Stadt geplant, die wichtigsten Zielwerte steuerungsrelevanter Kennzahlen festzulegen.
F3	Die Stadt Kamp-Lintfort verfügt bereits über ein regelmäßiges Berichtswesen zur Budget- und Fallzahlenentwicklung. Allerdings sind darin für die abgebildeten Kennzahlen noch keine Zielwerte festgelegt.	E3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihr Finanzcontrolling wie geplant um Zielwerte für steuerungsrelevante Kennzahlen erweitern. Die Zielerreichung sollte analysiert und in das Berichtswesen mit aufgenommen werden.
F4	Die Stadt Kamp-Lintfort hat die Wichtigkeit eines Fachcontrollings erkannt und baut dieses sukzessive für die Hilfen zur Erziehung auf. Das bewertet die gpaNRW positiv. Laufzeitbegrenzungen sind dahingegen in Kamp-Lintfort nicht festgelegt.	E4	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfearbeitbezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die Ergebnisse sollten in den Controllingbericht aufgenommen werden.

Feststellung		Empfehlung	
F5	Die Nutzung prozessintegrierter Kontrollen, wie beispielsweise der automatisierten Wiedervorlage der Jugendamtssoftware, wertet die gpaNRW positiv. Prozessunabhängige Kontrollen durch eine Führungsperson finden dahingegen bisher nicht regelmäßig statt.	E5	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte zusätzlich zu den prozessintegrierten auch prozessunabhängige Kontrollen durchführen. Dadurch kann sie besser nachvollziehen, ob festgelegte Vorgaben für den Workflow, die Verfahrensstandards und Rechtmäßigkeitsaspekte eingehalten werden.
F6	Die Stadt Kamp-Lintfort hat Ihren Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung von 2018 auf 2019 um rund 16 Prozent verringert. Interkommunal liegt der Fehlbetrag dennoch in beiden Jahren auf sehr hohem Niveau.	E6	Um den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung trotz belastender struktureller Rahmenbedingungen so niedrig wie möglich zu halten, sollte die Stadt Kamp-Lintfort ihre bereits ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der HzE-Aufwendungen intensiv fortführen.
F7	Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen HzE hat einen negativen Einfluss auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbetrag HzE. Verstärkt wird dieser negative Effekt durch die hohe Falldichte HzE.	E7	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte den Ansatz „ambulant vor stationär“ bei einer gleichzeitigen Verringerung der Falldichte konsequent weiterverfolgen, um den Anteil ambulanter Hilfen perspektivisch zu erhöhen. Um den Umsetzungsgrad besser messbar zu machen, sollte die Stadt einen Zielwert für den Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten HzE-Hilfefällen festlegen.
F8	Die vergleichsweise hohe Falldichte in Kamp-Lintfort wirkt sich negativ auf den Fehlbetrag und auch auf die Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre aus.	E8	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre begonnenen Maßnahmen zur Verringerung der HzE-Hilfefälle fortsetzen.
F9	Die Stadt Kamp-Lintfort hat bei den überwiegend vertragsfinanzierten flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII die höchsten Aufwendungen im Einwohnerbezug und bei besonders vielen Fällen höhere Fallkosten als 75 Prozent der Vergleichsstädte. Diese Faktoren belasten den Fehlbetrag und die Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung.	E9.1	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre 2018 und 2019 besonders hohen Aufwendungen nach §§ 27 Abs. 2 und 3 sowie 31 SGB VIII je Hilfefall zum Anlass nehmen, um ihre vertragsfinanzierte Verfahrensweise weiterhin auf den Prüfstand zu stellen. Ziel sollte sein, die hohen Aufwendungen für die flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen zu verringern.
		E9.2	Um die Steuerung der ambulanten Hilfen zur Erziehung weiter zu verbessern, sollte die Stadt Kamp-Lintfort künftig differenzierte Daten zu den Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3 und 31 SGB VIII erfassen und auswerten.
F10	Die Stadt Kamp-Lintfort hat 2018 und 2019 bei den Integrationshelfern/Schulbegleitungen vergleichsweise wenige Fälle. Durch den Einsatz von Fachkräften ergeben sich aber höhere Aufwendungen je Hilfefall als bei den meisten Vergleichsstädten. Die Stadt nutzt bislang noch nicht die Möglichkeit von großen Poollösungen.	E10	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte bei steigenden Fallzahlen im Bereich Integrationshelfer/Schulbegleitungen die Möglichkeit von größeren Poollösungen prüfen.
F11	Die Stadt Kamp-Lintfort hat Maßnahmen ergriffen, um die Aufwendungen für junge Volljährige zu senken. Die Stadt hat ihre Fallkosten von 2018 auf 2019 auf ein vergleichsweise niedriges Niveau verringert. Gleichwohl liegt die Falldichte in beiden Jahren höher als bei den meisten Vergleichsstädten.	E11	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Entwicklung der Falldichte bei den jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII insgesamt, aber auch differenziert nach ambulant und stationär, im Blick behalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf ob die Umsteuerungsmaßnahmen ihre Wirkung entfalten.

Feststellung		Empfehlung	
Bauaufsicht			
F1	Die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort hält die gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben im Baugenehmigungsverfahren überwiegend ein. Ein Kriterienkatalog als Entscheidungshilfe bei Ermessensentscheidungen liegt zurzeit noch nicht vor. Den Gebührenrahmen schöpft die Stadt Kamp-Lintfort weitestgehend aus. Es bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten.	E1.1	Die Bauaufsicht sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die Angrenzer auch bei Abweichungen benachrichtigen oder die Vereinfachungsregelung gemäß § 72 Abs. 2 BauO NRW anwenden und die Antragsteller auffordern, die Lagepläne und Bauzeichnungen von den Angrenzern unterschreiben zu lassen.
		E1.2	Um die Transparenz und die Rechtssicherheit bei der Ausübung von Ermessensentscheidungen weiter zu optimieren, sollte die Bauaufsicht einen elektronisch geführten Kriterienkatalog anlegen und kontinuierlich fortführen.
		E1.3	Die Bauaufsicht sollte den Gebührenrahmen auch bei den nachzufordernden Unterlagen ausschöpfen, um eine möglichst hohe und verursachungsgerechte Aufwandsdeckung zu erzielen und die Antragsteller zu einer besseren Güte der eingereichten Anträge zu motivieren. Wenn die Aktualisierung des Gebührenrahmens durch den Kreis Wesel erfolgt ist, sollte die Bauaufsicht ihre Gebühren zeitnah anpassen.
F2	Die Stadt Kamp-Lintfort hält für Bauherren Informationen über ihre Homepage vor, die jedoch zur Zeit der Prüfung in den Rechtsbezügen veraltet waren. Die Bauaufsicht hat zeitnah auf die Kritik reagiert und bereits erste Aktualisierungen vorgenommen.	E2	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Internetseiten der Bauaufsicht weiter überarbeiten. Zur Verbesserung der Vorabinformationen für Bauwillige sollte sie die Baubroschüre in aktualisierter Form neu auflegen und ebenfalls digital auf der Homepage anbieten.
F3	Die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort nutzt weder Checklisten noch vereinheitlichte Arbeitshilfen. Durch die doppelte Aktenführung, als Papier- und digitaler Akte, entstehen Medienbrüche. Darüber hinaus hat die Stadt Kamp-Lintfort keine schriftlichen Regelungen für die Entscheidungsbefugnisse von Antragsverfahren in der Bauaufsicht erlassen.	E3.1	Die Bauaufsicht sollte Entscheidungsprozesse durch Checklisten und Arbeitshilfen vereinheitlichen und diese flächendeckend nutzen, um die Standardisierung der Bauantragsverfahren sowie die Rechtssicherheit der getroffenen Entscheidungen zu erhöhen.
		E3.2	Um Medienbrüche und die damit einhergehenden Mehrarbeiten zu vermeiden, sollte die Stadt auf die digitale Bauakte, als federführende und vollständig geführte Akte, umstellen.
		E3.3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre Bestrebungen, in der Bauaufsicht eindeutige Regelungen zu schaffen und schriftlich verbindlich festzulegen, weiter voranführen. Funktionen und Aufgaben sollte sie klar abgrenzen, um die notwendige Handlungssicherheit aller agierenden Personen zu gewährleisten.

Feststellung		Empfehlung	
F4	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Kamp-Lintfort überwiegend effektiv. Bei positiv beschiedenen Bauanträgen ist das Vieraugenprinzip nicht gewährleistet.	E4	Auch positiv beschiedene Baugenehmigungsverfahren sollten von einem zweiten Bediensteten, vorzugsweise von einer Vorgesetzten oder einem Vorgesetzten, nach vorheriger Durchsicht mitgezeichnet werden, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen und die Sachbearbeitung im Wege der Korruptionsprävention zu schützen.
F5	Die durchschnittlichen Gesamtlaufzeiten aller Bauverfahren bei der Stadt Kamp-Lintfort positionieren sich interkommunal im Mittelfeld. Differenzierte Auswertungen nach der Art des Genehmigungsverfahrens oder ab der Vollständigkeit der Anträge sind für die Stadt bisher nicht möglich.	E5	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre Verfahren nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren softwaretechnisch unterscheiden und neben den Gesamtlaufzeiten auch die Laufzeiten ab Vollständigkeit der Anträge erheben. Auf diese Weise könnte sie die Transparenz der Verfahrensdauer erhöhen und wäre für eine künftige Berichtspflicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde gewappnet.
F6	Die Bauaufsicht in Kamp-Lintfort bildet bei den Fällen je Vollzeitstelle einen hohen Wert ab. Dem steht allerdings auch eine über dem Durchschnitt liegende Rückstandsquote gegenüber.	E6	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte Fallaufkommen und Laufzeiten der Bauanträge durch geeignete Kennzahlen überwachen und die personelle Ausstattung im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens bei Bedarf den sich hieraus ergebenden Erkenntnissen anpassen.
F7	Die gewählte Softwarelösung der Stadt Kamp-Lintfort ist zwar geeignet, die Sachbearbeitung zu unterstützen, sie bietet aber noch nicht die Voraussetzungen für eine umfassende Digitalisierung des Bauantragsverfahrens. Eine weiterreichende Digitalisierung ist zurzeit noch nicht angedacht.	E7	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens zeitnah vorantreiben und hierbei die mögliche Anbindung an das digitale Antragsverfahren über das Bauportal.NRW nutzen. Ziel sollte es sein, die digitale Einreichung des gesamten Bauantrages mit seinen Anlagen zu ermöglichen und das Antragsverfahren vollumfänglich digital abzuwickeln.
F8	Die Bauaufsicht bildet aktuell keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung ab. Eine zielführende Auswertung erfolgt entsprechend ebenfalls nicht. Damit verzichtet die Stadt auf einen wichtigen Baustein zur Erhöhung der Transparenz ihrer Arbeit.	E8	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte in der Bauaufsicht wieder konsequent Kennzahlen zur Zielerreichung definieren, regelmäßig erheben und als bewusste Steuerungsgrundlage nutzen. Hierzu bieten sich zum Beispiel die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen zu den Laufzeiten der Bauantragsverfahren und den Fällen je Vollzeitstelle an.
Vergabewesen			
F1	Das Vergabewesen der Stadt Kamp-Lintfort ist seit einer Neuorganisation im Februar 2020 im Wesentlichen gut organisiert. Die in der Dienstanweisung über die Vergabe festgelegten Regelungen und Zuständigkeiten sind im Wesentlichen geeignet, die rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren zu gewährleisten. In Teilbereichen gibt es noch Verbesserungspotenzial.	E1.1	Die zentrale Vergabestelle der Stadt Kamp-Lintfort sollte die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart treffen. Von der zentralen Vergabestelle und/oder der örtlichen Rechnungsprüfung vorgebrachte vergabe- und vertragsrechtliche Risiken sollten die Bedarfsstellen rechtskonform überarbeiten, um möglichen Prozessrisiken und den damit einhergehenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Stadt Kamp-Lintfort vorzubeugen.

Feststellung		Empfehlung	
		E1.2	Die zentrale Vergabestelle sollte die abschließende Entscheidung über die Vergabe auf Vorschlag der Bedarfsstelle treffen und den Auftrag zentral erteilen. Aus korruptionspräventiven Gründen sollten die Bedarfsstellen erst nach der Auftragserteilung in direkten Kontakt mit dem beauftragten Bieter treten.
		E1.3	Zur Standardisierung des Vergabeworkflows und zur Vermeidung von Doppelarbeiten sollte die Stadt die Bedarfsstellen zur Nutzung der Vergabesoftware unter Zuteilung differenzierter Berechtigungsstrukturen legitimieren.
		E1.4	Die zentrale Vergabestelle sollte die Vergabemaßnahmen bis zum Abschluss begleiten und auch in den Schlussrechnungsworkflow einbezogen werden. So könnte die Stadt eine maßnahmenumfassende digitale Dokumentation und vergaberechtliche Begleitung gewährleisten. Darüber hinaus wäre die zentrale Vergabestelle dadurch in der Lage, steuerungsrelevante Kennzahlen zu erheben und auszuwerten.
F2	Zum Auftakt der Prüfung in Kamp-Lintfort gab es in der Stadt keine Dienstanweisung Korruptionsprävention. Regelmäßige Informationen zur Korruptionsprävention für die Beschäftigten führte die Stadt nicht durch. Auch eine Schwachstellenanalyse gab es nicht. Zudem hat die gpaNRW Verstöße gegen Veröffentlichungspflichten festgestellt. Noch während der Prüfung hat die Stadt eine Dienstanweisung erlassen und einen Korruptionsschutzbeauftragten benannt.	E2.1	Die Stadt sollte ihre Beschäftigten in regelmäßigen Abständen (z.B. jährlich) über die Regelungen der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption informieren und sie für das Thema in geeigneter Weise sensibilisieren.
		E2.2	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte die Stadt die Bediensteten aktiv befragen und einbinden.
		E2.3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Informationen zu den Tätigkeiten der Mitglieder in ihren Organen und Ausschüssen möglichst transparent und wie in der Ehrenordnung vorgesehen auf der städtischen Homepage veröffentlichen.
		E2.4	Die Regelungen zu § 17 KorbG (Tätigkeiten des Bürgermeisters) sollte die Stadt verbindlich in einer Dienstanweisung festschreiben und auch diese für eine größtmögliche Transparenz auf der Homepage veröffentlichen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	In der Stadt Kamp-Lintfort stellte das Thema Sponsoringleistungen bisher keinen nennenswerten Faktor dar. Verbindlich festgelegte Regelungen zum Sponsoring, beispielsweise in Form einer Dienstanweisung, gab es zu Beginn der Prüfung noch nicht. Mit der Erstellung der Dienstanweisung Korruptionsprävention hat die Stadt auch das Thema Sponsoring aufgegriffen und dieses Finanzierungsinstrument mit geregelt.	E3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Regelungen zum Sponsoring noch um die Beteiligungspflicht der Kämmerei und um den Ausschluss von Haftungsrisiken ergänzen. Auch die Berichtspflicht gegenüber dem Rat sollte die Stadt aufnehmen.
F4	Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt noch kein durchgängiges, systematisches Bauinvestitionscontrolling. Es gibt aber gute Ansätze, die ausbaufähig sind. Eine Dienstanweisung zum Bauinvestitionscontrolling gibt es noch nicht.	E4	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die bereits bestehenden guten Ansätze bei der Gebäudewirtschaft zu einem zentral organisierten Bauinvestitionscontrolling ausbauen und die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln. Dabei sollte die Stadt auch ein abschließendes Berichtswesen mit einem Soll-Ist-Vergleich implementieren.
F5	Die Stadt Kamp-Lintfort war nicht in der Lage, die erforderlichen Daten für die Erhebung der interkommunalen Vergleichskennzahl im Vergabewesen zu erheben. Die näherungsweise von der gpaNRW erhobene Kennzahl zeigt, dass in Kamp-Lintfort höhere Abweichungen als bei dem Mittel der Vergleichskommunen anfallen.	E5	Die Planung der Baumaßnahmen und hier insbesondere die Leistungsverzeichnisse und die Kostenkalkulationen sollte die Stadt noch verbessern, um die Verlässlichkeit der Plandaten weiter zu optimieren.
F6	Die zentrale Vergabestelle bleibt zurzeit bei der Vergabe von Nachträgen außen vor. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge findet nicht statt.	E6	Die Stadt sollte die zentrale Vergabestelle in den Nachtragsworkflow einbinden. Die Vergabestelle sollte die Nachträge zentral erfassen und im Sinne eines systematischen Nachtragsmanagements vergaberechtlich prüfen, auswerten und aus korruptionspräventiven Gründen auch beauftragen.
Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung			
F7	Die betrachteten Vergabemaßnahmen der Stadt Kamp-Lintfort entsprechen nicht alle den rechtlichen Mindestvorgaben bezüglich der Wahl des Verfahrens. Optimierungsmöglichkeiten gibt es zudem bezüglich der Erstellung der Kostenschätzungen sowie bei der Dokumentation im Allgemeinen.		
F8	Die Kostenschätzung und das tatsächliche Ausschreibungsergebnis weichen deutlich voneinander ab. Dies ist gerade im Grenzbereich von Wertgrenzen für unterschiedliche Vergabearten kritisch zu sehen.	E8	Bei hohen Abweichungen von Kostenschätzung und tatsächlichem Ausschreibungsergebnis sollte die Stadt die Differenzpositionen analysieren und dokumentieren und bei nachfolgenden Maßnahmen berücksichtigen.
F9	Im Vergabevermerk fehlt die bestätigende Unterschrift zu den Punkten 4 und 5 (Ergebnis der Angebotsprüfung und Angebotswertung sowie Dokumentation).	E9	Die Vergabevermerke sollten die Verantwortlichen stets gewissenhaft ausfüllen und getroffene Entscheidungen begründen. An den vorgegebenen Positionen ist der Vergabevermerk unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips und gemäß den Berechtigungen stets abzuzeichnen.

Feststellung		Empfehlung	
F10	Die Dokumentation der Informationspflicht gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A ist nicht in der Vergabeakte dokumentiert und laut Auskunft der zentralen Vergabestelle auch nicht erfolgt.	E10	Die Stadt sollte auf die pflichtgemäße Wahrnehmung der Informationspflichten achten und diese in der Vergabeakte dokumentieren.
F11	Für die umfangreichen Nachtragsvereinbarungen sind keine eigenen Kostenschätzungen der Stadt oder des begleitenden Architekturbüros in der Vergabeakte dokumentiert.	E11	Bei umfangreichen Auftragsänderungen sollte die Stadt eigene Kostenschätzungen und Nachtragsleistungsverzeichnisse erstellen oder ein begleitendes Ingenieurbüro hiermit beauftragen, um eine eingehendere Beurteilung der Nachtragsangebote vornehmen zu können.
F12	In der Vergabeakte ist nicht dokumentiert und begründet, warum eine Neuausschreibung für die umfangreichen zusätzlich zu erbringenden Leistungen nicht in Erwägung gezogen wurde.	E12	Bei erheblichen Nachtragsaufträgen sollte die Stadt auch prüfen, ob eine Neuausschreibung in Frage käme und ggf. zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führen könnte, bzw. begründen, warum diese Alternative nicht in Betracht kommt.
F13	Vor Durchführung der freihändigen Vergabe hätte die Stadt prüfen und dokumentieren müssen, dass eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis versprochen hätte. Eine erneute Ausschreibung mit verschiedenen Losen aufgeteilt auf Rohbau- und Dachdeckerarbeiten hätte aus Sicht der gpaNRW ein wirtschaftlicheres Ergebnis nach sich ziehen können.	E13.1	Die Stadt sollte bei Vergaben die Hürde des Marktzugangs so niedrig wie möglich halten, um möglichst viele und möglichst wirtschaftliche Angebote zu erhalten. Dabei sollte sie einzelne Gewerke entweder separat ausschreiben oder in unterschiedliche Lose aufteilen.
		E13.2	Wenn sich die Stadt für eine freihändige Vergabe wegen Aufhebung der Ausschreibung entscheidet, muss sie in der Vergabeakte nachvollziehbar begründen, warum sie von einer Neuausschreibung absieht bzw. warum eine Neuausschreibung aus ihrer Sicht nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen könnte.
F14	Die Auftragsbekanntmachung gemäß § 3 b, Abs. 1VOB/A ist nicht in der Akte enthalten.	E14	Die Auftragsbekanntmachung sollte im Sinne einer vollständig geführten Vergabeakte darin dokumentiert sein.
F15	Die getätigten Nachtragsverfügungen sind zum Teil nicht ausreichend in der Vergabeakte begründet.	E15	Alle Nachträge sollte die Stadt stets inhaltlich nachvollziehbar begründen und dies in der Vergabeakte dokumentieren.
F16	Der von der Stadt erteilte Auftrag enthielt fälschlicher Weise einen zu hohen Betrag.	E16	Die tatsächliche Beauftragung sollte eine zweite verantwortliche Person unterzeichnen. So dokumentiert die Stadt das Vieraugenprinzip auch nach außen und sichert sich zugleich eine weitere Möglichkeit Fehler bereits im Vorfeld auszukurieren.

Feststellung		Empfehlung	
F17	Zahlreiche Nachträge führten zu einer deutlichen Überschreitung der Auftragssumme.	E17	Gerade bei Sanierungsmaßnahmen an Altgebäuden sollte die Stadt tiefergehende Voruntersuchungen der Bausubstanz durchführen. So würde eine belastbarere Planung und Kostenschätzung vor der Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme vorliegen und negativen finanziellen Überraschungen durch umfangreiche Nachträge während der Ausführungsphase vorbeugen.
F18	Im Vergabevermerk hat die Stadt beim veranschlagten Auftragswert fälschlicherweise den Brutto- und nicht wie vorgesehen der Nettobetrag ausgewiesen.	E18	Die Stadt sollte die Vergabevermerke stets gewissenhaft ausfüllen und darauf achten, ob es sich bei den Beträgen um Brutto- oder Nettoangaben handelt und dies entsprechend klar kennzeichnen.
F19	Die Vergabe ist in Form einer beschränkten Ausschreibung erfolgt. Auf Grund der Auftragshöhe hätte den Wertgrenzen entsprechend eine öffentliche Ausschreibung erfolgen müssen.	E19	Auch wenn die Stadt ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt, muss dieses Unternehmen beim Vergabeverfahren die gleichen gesetzlichen Regelungen beachten, die auch für die Stadt gegolten hätten. Die Stadt muss sicherstellen, dass für städtische Bauten die öffentlichen Vergabegrundsätze befolgt werden.
F20	Die Dokumentationspflichten gemäß der VOB sind nicht erfüllt. Die Aktenführung der Maßnahme ist weder transparent noch nachvollziehbar aufgebaut. Bestandteile, die zu einer vollständigen Vergabeakte zählen, fehlen.	E20	Auch wenn die Stadt ein privates Unternehmen mit der Durchführung einer Vergabemaßnahme beauftragt, muss sie auf eine vollständige, nachvollziehbare und lückenlose Dokumentation in der Vergabeakte achten.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Kamp-Lintfort im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben wird. Da die Höhe dieser Auswirkungen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht feststand, konnten sie noch nicht in die Bewertung der Haushaltssituation und Haushaltssteuerung einfließen.

1.1.1 Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Der Haushalt der Stadt Kamp-Lintfort war bis 2016 stark defizitär. Die Stadt befindet sich daher in der **Haushaltssicherung**. Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 haben sich die Ergebnisse **positiv entwickelt**. 2017 wurde erstmalig seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) ein Jahresüberschuss ausgewiesen. Die positiven Ergebnisse und die Entwicklung waren jedoch von kaum beeinflussbaren externen Faktoren abhängig.

In den **Planjahren** 2019 bis 2023 rechnet die Stadt ausgenommen 2021 mit Jahresüberschüssen. Die Ergebnisse sind allerdings von der konjunkturellen Entwicklung und dem kommunalen Finanzausgleich abhängig. Der Haushalt unterliegt damit allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zudem sieht die gpaNRW zusätzliche Risiken in der Planung. Es besteht weiterhin **Handlungsbedarf**.

Das **Eigenkapital** der Stadt Kamp-Lintfort ist aufgrund der Defizite in den abgeschlossenen Haushaltsjahren stark rückläufig. Im Betrachtungszeitraum konnte der Eigenkapitalverzehr verlangsamt werden. Die Eigenkapitalausstattung ist interkommunal jedoch bereits unterdurchschnittlich.

Die **Schulden** der Stadt Kamp-Lintfort sind stark angestiegen und leicht überdurchschnittlich. Insbesondere bei der Betrachtung der Gesamtverbindlichkeiten³ ist ein Anstieg zu verzeichnen. Dieser ist allerdings teilweise in einer Veränderung der Beteiligungsstruktur begründet. Bereits

³ Die Gesamtverbindlichkeiten der Jahre 2016 bis 2018 sind nachträglich erfasst worden, nachdem die Gesamtabschlüsse zur Verfügung standen.

2018 sind die Gesamtverbindlichkeiten überdurchschnittlich. Aufgrund der Vielzahl von geplanten Investitionen werden diese voraussichtlich weiter ansteigen. Vor dem Hintergrund großer Werteverluste, geringer Investitionsquoten und des hohen Durchschnittsalters im **Anlagevermögen**, sind Investitionen erforderlich. Die Stadt wird sich über bereits geplanten Maßnahmen hinaus in den künftigen Jahren auf weiteren Investitionsbedarf einstellen müssen. Zudem hat die Stadt Kamp-Lintfort nur in sehr geringem Maße **Instandhaltungsrückstellungen** gebildet. Vor allem vor dem Hintergrund eines vergleichsweise großen Anlagevermögens und des 2018 weit vorangeschrittenen Alters vieler Vermögensgegenstände sollte sich die Stadt einen besseren Überblick über notwendige Investitionen verschaffen. Kamp-Lintfort sollte sicherstellen, dass durch ihr Investitionsverhalten kein ungewollter Werteverzehr bzw. Sanierungsstau in einzelnen Vermögensbereichen entsteht.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war noch nicht abzuschätzen, wie weitreichend die Folgen der Corona-Pandemie für den Haushalt der Stadt Kamp-Lintfort sein werden. Es war jedoch davon auszugehen, dass sich die Haushaltssituation zumindest zeitweise verschlechtern wird. Die letzte Ermittlung der coronabedingten Auswirkungen wurde dem Haupt- und Finanzausschuss im Dezember 2020 vorgelegt. Danach erwartet die Stadt eine Verschlechterung des Ergebnisses 2020 um rund 0,7 Mio. Euro.

1.1.2 Haushaltssteuerung

Der Stadt Kamp-Lintfort und dem Rat der Stadt liegen nur bedingt **Informationen zur Haushaltssteuerung** vor. Es gelingt der Stadt nur selten die Fristen zur Aufstellung der Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse einzuhalten. Ein im Rahmen der Haushaltssicherung durchgeführtes ausführliches Berichtswesen liefert den Entscheidungsträgern jedoch wesentliche Informationen für die Haushaltsplanung. Zur Haushaltssteuerung ist der Bericht nur bedingt geeignet, da dieser erst im September bzw. Oktober dem Rat vorliegt.

Die positive Entwicklung der Jahresergebnisse der Stadt Kamp-Lintfort ist weniger auf eine gezielte **Haushaltskonsolidierung** zurückzuführen. Vielmehr sind es die positive konjunkturelle Entwicklung und eingetretene Sondereffekte, die zu der Entwicklung der Jahresergebnisse beigetragen haben. Die durchgeführte Haushaltskonsolidierung leistet dennoch einen Beitrag die negative Entwicklung der Aufwandspositionen abzufedern. Sie stützt sich jedoch im Wesentlichen auf die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Kamp-Lintfort sollte einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen. Verschlechtert sich die positive konjunkturelle Situation, müssen negative Auswirkungen auf die Jahresergebnisse durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Über den Umgang mit **Ermächtigungsübertragungen** besteht in Kamp-Lintfort lediglich eine Absprache zwischen dem Rat und der Verwaltung. Diese sollte die Stadt konkretisieren und in einer Dienstanweisung festschreiben. Die Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr steigen immer weiter an und sind bereits vergleichsweise hoch. Hingegen ist der Grad der in Anspruch genommen investiven Auszahlungen vergleichsweise gering. Geplante Auszahlungen für Investitionen schöpft die Stadt nur in sehr geringem Maße aus. Mit steigender Tendenz werden geplante Mittel nicht verausgabt. Damit vermittelt die Stadt in der Planung einen falschen Eindruck über ihre Investitionstätigkeit. Zudem wird es der Stadt so nicht gelingen den entstandenen Reinvestitionsbedarf abzubauen.

Die **Fördermittelakquise und -bewirtschaftung** erfolgt in Kamp-Lintfort weitgehend dezentral. Die Stadt verfügt nicht über festgeschriebene strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise. Ein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen gibt es ebenfalls nicht. Der Prozess der Fördermittelakquise lässt Spielraum zur Optimierung. Die Festschreibung strategischer Vorgaben könnte der Fördermittelakquise eine größere Bedeutung auf allen Ebenen beimessen. Eine Erfassung geplanter Maßnahmen und Projekte sowie der Fördermöglichkeiten würde einen personenunabhängigen Wissensstand ermöglichen. Zudem könnte ein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen dazu beitragen Rückforderungen zu vermeiden. Der Rat sollte regelmäßig über den Stand bedeutender Fördermaßnahmen informiert werden.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor?
 - Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Wie geht die Kommune mit Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?

Die gpaNRW analysiert hierzu die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten und ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung,
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab schlüssen, sofern diese vorliegen.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen im Jahr 2020 zu Mindererträgen, insbesondere bei der Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie zu Mehraufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Diese Belastungen wurden im Jahr 2020 zum Teil über Gewerbesteuerausgleichszahlungen von Bund und Land abgefedert sowie durch haushaltsrechtliche Regelungen des Landes in der Ergebnisrechnung und in der Bilanz isoliert. Es ist noch unklar, inwieweit coronabedingte Effekte die kommunalen Haushalte in den kommenden Jahren belasten werden. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass sich die Haushaltssituation gegenüber dem Stand der Prüfung verschlechtern wird. Die Analysen und Bewertungen zur Haushaltssituation stehen daher unter einem entsprechenden Vorbehalt.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab schlüsse Kamp-Lintfort 2014 bis 2020

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtab schluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2014	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2015	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI
2020	bekannt gemacht			HPI

Das Vergleichsjahr in der letzten überörtlichen Prüfung war 2013. Deshalb beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2014. Die im Haushaltsplan 2020 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2023 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt. Der Haushaltsplan 2021, der Jahresabschluss 2019 und die Gesamtabschlüsse 2016 bis 2018 sind erst im Verlauf der Prüfung aufgestellt bzw. beschlossen worden. Diese konnten daher nur bedingt Berücksichtigung finden.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Seit 2017 ist die Stadt Kamp-Lintfort zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. Der Haushalt unterliegt damit aufsichtsrechtlichen Beschränkungen.

Der Haushaltsstatus soll nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Kamp-Lintfort 2014 bis 2020

Haushaltsstatus	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgeglichener Haushalt							
Fiktiv ausgeglichener Haushalt							
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage	X	X	X				
Haushaltssicherungskonzept genehmigt				X	X	X	X
Haushaltssanierungsplan genehmigt							
Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt							
Haushaltssanierungsplan nicht genehmigt							

Die **Stadt Kamp-Lintfort** ist seit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW aufzustellen. Die Ausgleichsrücklage wurde 2012 vollständig aufgebraucht. In Rahmen der Feststellungen der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurde die allgemeine Rücklage jeweils um mehr als fünf Prozent reduziert. Die Genehmigung des HSK 2020 wurde durch die Aufsichtsbehörde erteilt.

Jahresergebnisse und Rücklagen Kamp-Lintfort 2014 bis 2018 (IST)

Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Jahresergebnis in Tausend Euro	-13.454	-5.235	-8.793	3.328	2.042
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0	3.328	5.370
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	82.471	77.771	68.930	69.786	72.652
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0	0	0	3.328	2.042
Veränderung der allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO bzw. § 39 Abs. 3 KomHVO NRW (Verrechnungssaldo) in Tausend Euro	25	535	-48	-742	1.449
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-13.454	-5.235	-8.793	0	0
Sonstige Veränderung der allgemeinen Rücklage in Tausend Euro	79	0	-0	1.598	1.417
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	14,0	6,3	11,3	keine Verringerung	
Fehlbetragsquote in Prozent	14,0	6,3	11,3	positive Ergebnisse	

Die Verwendungsbeschlüsse zu den Jahresergebnissen wurden vorweggenommen und die Überschüsse sowie Fehlbeträge direkt der allgemeinen Rücklage bzw. Ausgleichsrücklage zugeordnet.

Jahresergebnisse und Rücklagen Kamp-Lintfort in Tausend Euro 19 ist 2023 (PLAN)

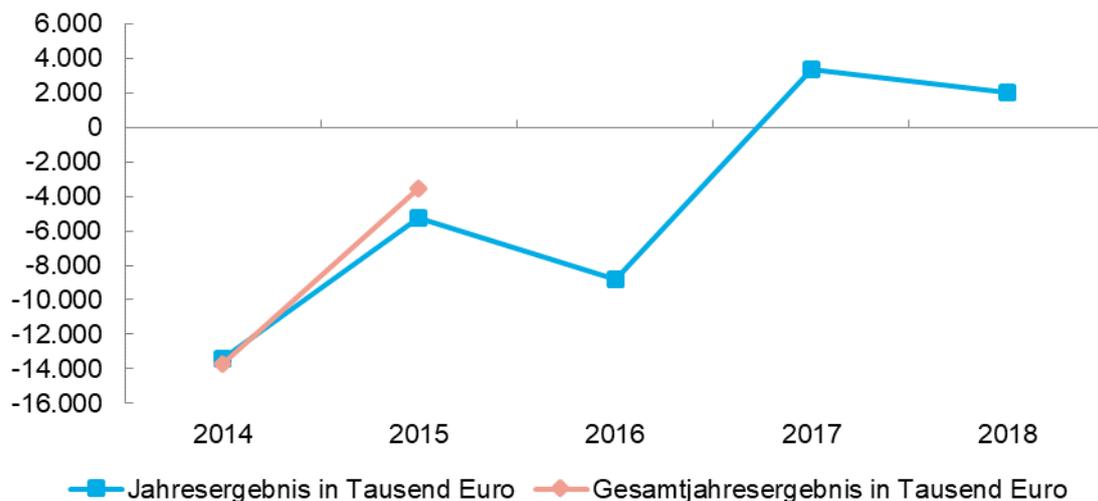
Grundzahlen/ Kennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis in Tausend Euro	160	1.811	-1.372	211	2.886
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	5.370	7.180	5.808	6.020	8.905
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	72.812	72.812	72.812	72.812	72.812
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0	1.811	-1.372	211	2.886
Veränderung der allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO bzw. § 39 Abs. 3 KomHVO NRW (Verrechnungssaldo) in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	160	0	0	0	0
Sonstige Veränderung der allgemeinen Rücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung				
Fehlbetragsquote in Prozent	positive Ergebnisse		1,7	positive Ergebnisse	

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Bis 2016 sind die Jahresergebnisse der Stadt Kamp-Lintfort stark defizitär. Im Betrachtungszeitraum ist eine positive Entwicklung zu erkennen. Die Haushaltsentwicklung ist allerdings stark von externen Faktoren abhängig und unterliegt allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Kamp-Lintfort befindet sich zudem weiterhin in einer strukturell defizitären Haushaltssituation.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018



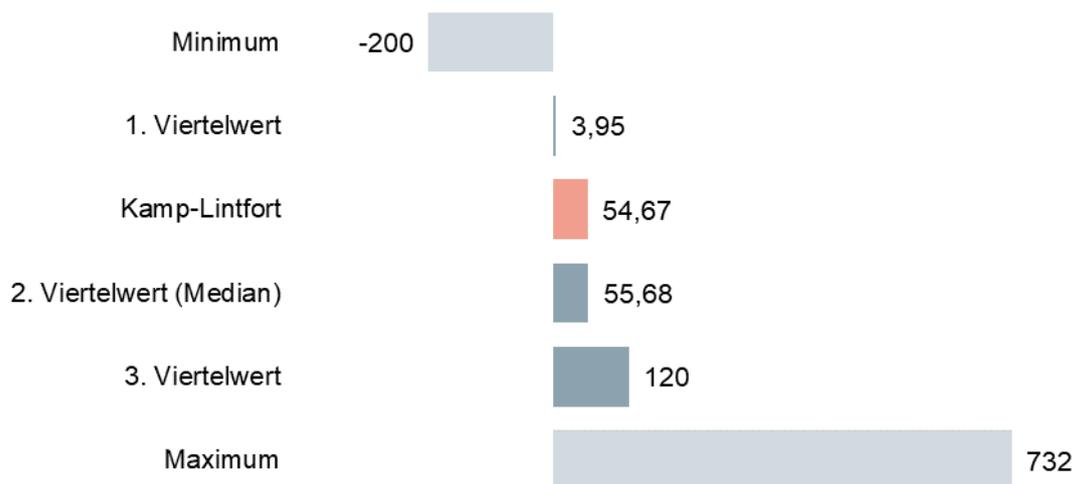
Die Jahresergebnisse der **Stadt Kamp-Lintfort** unterliegen seit der Einführung des NKF 2009 sehr großen Schwankungen. Insgesamt ist die Haushaltslage stark defizitär. Durchschnittlich liegt der jährliche Fehlbetrag seit der Eröffnungsbilanz bei 5,2 Mio. Euro.

Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 ist eine positive Entwicklung der Jahresergebnisse eingetreten. Allerdings erzielte Kamp-Lintfort in 2014 das schlechteste Ergebnis mit einem Defizit von 13,5 Mio. Euro und in 2017 das beste Ergebnis mit einem Überschuss von 3,3 Mio. Euro seit der Eröffnungsbilanz 2009. Der Einbruch in der Entwicklung 2016 ist auf geringere Erträge aus der Gewerbesteuer zurückzuführen. 2016 wurden mit nur 9,8 Mio. Euro die geringsten Erträge aus der Gewerbesteuer ausgewiesen. 2017 gelingt es der Stadt erstmalig, überhaupt einen Jahresüberschuss zu erwirtschaften. Das Jahresergebnis 2017 ist um 5,6 Mio. Euro besser ausgefallen als geplant. Der starke Anstieg im Betrachtungszeitraum ist auf eine sehr große Steigerung der Erträge zurückzuführen. Neben generell gestiegenen Erträgen aus der Gewerbesteuer, den Gemeinschaftssteuern und den Schlüsselzuweisungen trägt ab 2017 die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zu einer Haushaltsverbesserung bei. Hierzu wird auf das Kapitel „1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung“ verwiesen. Mit Gewerbesteuererträgen von 16,2 Mio. Euro und Schlüsselzuweisungen von 26,0 Mio. Euro konnten 2017 die bis dato höchsten Erträge erzielt werden. Hinzu kommen 2017 und 2018 einmalig weit überdurchschnittliche Erträge aus der Veräußerung von Wohngrundstücken. 2017 hat ergän-

zend eine Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes von rund einer Mio. Euro das Ergebnis positiv beeinflusst. 2018 bleibt das Ergebnis auf einem ähnlichen Niveau. Die Gewerbesteuererträge sind noch einmal angestiegen. Mit 17,5 Mio. Euro konnten die höchsten Erträge seit der Einführung des NKF erzielt werden.

Gesamtabschlüsse hatte die Stadt Kamp-Lintfort zunächst erst bis 2015 aufgestellt. Dargestellt werden in der Grafik daher nur die Gesamtabschlüsse 2014 und 2015. Zum Vollkonsolidierungskreis gehören 2018 die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort“, die „Starter-Zentrum Dieprahm GmbH“, die „Landesgartenschau Kamp-Lintfort GmbH 2020“ und die „Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH“ mit ihrer Tochtergesellschaft „Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH“. Zudem gehörte bis 2017 die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe“ (ASK) zum Vollkonsolidierungskreis. In 2018 hat eine Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in den Kernhaushalt stattgefunden. Die vorliegenden Gesamtabschlüsse bis 2015 weisen nahezu identische Fehlbeträge wie der Kernhaushalt auf.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 88 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Trotz der positiven Entwicklung der Jahresergebnisse ist das Jahresergebnis je Einwohner 2018 im interkommunalen Vergleich nur durchschnittlich. Bis 2016 waren die Ergebnisse der

Stadt Kamp-Lintfort noch weit unterdurchschnittlich. 2014 und 2016 gehörte Kamp-Lintfort sogar zu den 25 Prozent der Vergleichskommunen mit den schlechtesten Jahresergebnissen je Einwohner.

Die Jahresergebnisse werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Diese Positionen sind zum einen abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zum anderen können die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs und damit die Jahresergebnisse schwanken, wenn einzelne Unternehmen hohe Nachzahlungen leisten oder diesen hohe Beträge zu erstatten sind. Des Weiteren können Sondereffekte die strukturelle Haushaltsituation überlagern. Die Jahresergebnisse geben daher nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2018, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre 2014 bis 2018 eingerechnet. Zudem haben wir Sondereffekte bereinigt, die das Jahresergebnis 2018 wesentlich beeinflusst haben. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle 3 der Anlage dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2018“

Kamp-Lintfort	
Jahresergebnis	2.042
Bereinigungen Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich und Konsolidierungshilfe/ Solidaritätsumlage nach Stärkungspaktgesetz	37.335
Bereinigungen Sondereffekte ⁴	4.750
= bereinigtes Jahresergebnis	-40.044
Hinzurechnungen (Durchschnittswerte Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich)	30.038
= strukturelles Ergebnis	-10.006

Das strukturelle Ergebnis 2018 fällt mit einem Defizit von zehn Mio. Euro deutlich schlechter aus als das tatsächliche Jahresergebnis. Vor allem drei Besonderheiten sind für die Abweichung verantwortlich. Das sind die weit überdurchschnittlichen Steuererträge und Schlüsselzuweisungen sowie die Sondereffekte.

Die Gewerbesteuererträge liegen 3,5 Mio. Euro über dem Durchschnitt der vorangegangenen Jahre. Bei den Gemeinschaftssteuern hat ein kontinuierlicher Anstieg dazu geführt, dass diese 2,1 Mio. Euro über dem Durchschnitt liegen. Bei den Schlüsselzuweisungen sind es 2,5 Mio. Euro. Bei allen drei Positionen hat die Stadt Kamp-Lintfort 2018 das beste Ergebnis seit der Einführung des NKF 2009 erzielt. Das strukturelle Ergebnis zeigt, dass die Verbesserung der

⁴ Die Sondereffekte wurden während der Prüfung mit der Finanzabteilung abgestimmt. Nähere Angaben werden im Kapitel „1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung“ gemacht. 2018 sind dies vor allem die bereits angesprochenen weit überdurchschnittlichen Erträge aus der Veräußerung von Wohngrundstücken.

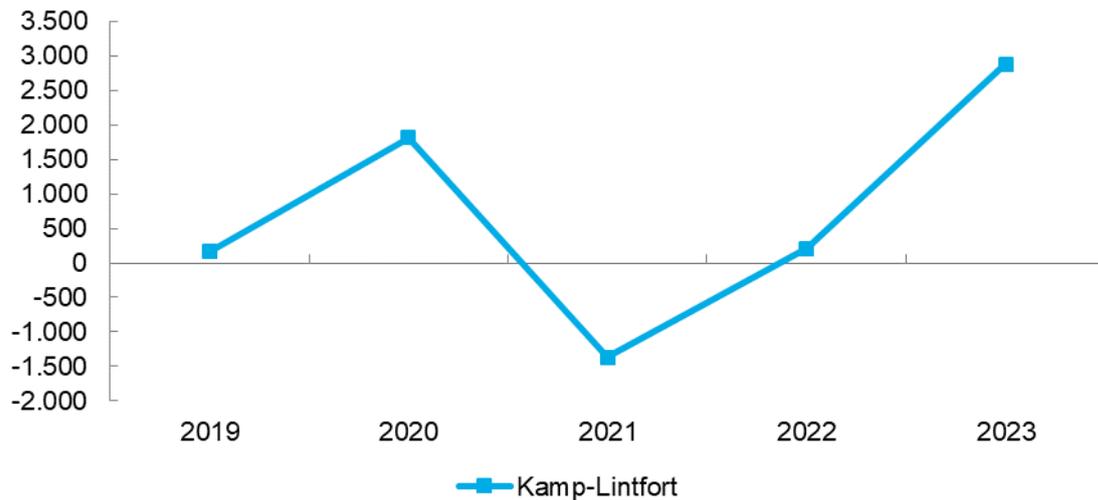
Jahresergebnisse vor allem auf die positive konjunkturelle Lage und kaum beeinflussbare Faktoren zurückzuführen ist.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Stadt Kamp-Lintfort plant ausgenommen 2021 positive Jahresergebnisse. Die Haushaltsentwicklung ist von externen Faktoren abhängig und unterliegt allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zudem sieht die gpaNRW zusätzliche Risiken in der Planung der Schlüsselzuweisungen und Gewerbesteuerumlage.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen für den Haushaltsausgleich finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Stadt Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2019 bis 2023



Die **Stadt Kamp-Lintfort** plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2020 für 2023 einen Überschuss von 2,9 Mio. Euro.

Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, hat die gpaNRW zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2018 und Plan-Ergebnis 2023 - wesentliche Veränderungen

Grundzahlen	2018 (Durchschnitt 2014 bis 2018)* in Tausend Euro	2023 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	17.536 (14.062)	14.600	-2.936 (538)	-3,6 (0,8)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	13.995 (12.575)	16.459	2.464 (3.884)	3,3 (5,5)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.845 (2.152)	3.203	358 (1.051)	2,4 (8,3)
Schlüsselzuweisungen	26.155 (23.701)	34.037	7.882 (10.336)	5,4 (7,5)
Übrige Erträge	49.793	55.025	5.231	2,0
Aufwendungen				
Allgemeine Kreisumlage	22.182 (21.753)	26.715	4.533 (4.961)	3,8 (4,2)
Steuerbeteiligungen	2.349 (1.952)	971	-1.378 (-980)	-16,2 (-13,0)
Personalaufwendungen	26.946	29.968	3.022	2,1
Versorgungsaufwendungen	2.519	3.075	556	4,1
Übrige Aufwendungen	62.235	59.709	-2.526	-0,8

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen.

In ihren Analysen konzentriert die gpaNRW sich vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht sie in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Die **Gewerbesteuererträge** sind ausgehend vom Jahresergebnis 2018 bis 2023 grundsätzlich rückläufig geplant. Dies ist darauf zurückzuführen, dass 2018 die höchsten Erträge im Betrachtungszeitraum erzielt wurden. Im Vergleich zu den Durchschnittswerten der abgeschlossenen Jahre ist ein leichter Anstieg geplant. Bei der Kalkulation dieses Ansatzes berücksichtigt die Stadt Kamp-Lintfort die bekannten Entwicklungen. Das Ergebnis 2019 übersteigt die Ansätze der Jahre 2019 und 2020. In der mittelfristigen Finanzplanung wird auf die Anwendung der Orientierungsdaten verzichtet und der Ansatz lediglich fortgeschrieben. Die Stadt plant nachvollziehbar und in der mittelfristigen Finanzplanung vorsichtig. Zusätzliche Risiken sind in der Planung nicht ersichtlich. Da die Höhe der Gewerbesteuererträge jedoch von der Entwicklung der Konjunktur abhängt, unterliegt sie einem allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiko.

Coronabedingte Effekte auf die Konjunktur werden ebenfalls abzuwarten sein. Im Halbjahresbericht zum Haushalt 2020 prognostizierte die Stadt bereits Ausfälle von 3,8 Mio. Euro, die hauptsächlich auf coronabedingte Effekte zurückzuführen sind. Im letzten vorliegenden Quartalsbericht werden die Folgen etwas geringer eingeschätzt, zudem wird ein Ausgleich über das Gewerbesteuerausgleichsgesetz erwartet.

Die Erträge der **Gemeinschaftssteuern** werden in Kamp-Lintfort mit deutlichen Steigerungen geplant. Die Gemeinschaftssteuern (Einkommens- und Umsatzsteuern) sind, wie die Gewerbesteuer, eng mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verknüpft. Insgesamt plant Kamp-Lintfort eine Steigerung von 2,8 Mio. Euro von 2018 bis 2023. Im Vergleich zu den Durchschnittswerten der letzten Jahre sogar um 4,9 Mio. Euro. Die Planansätze 2019 entsprechen in etwa dem Ergebnis. Die Planung für 2020 ist nachvollziehbar. Risiken sind nicht ersichtlich. Bei der mittelfristigen Finanzplanung orientiert sich die Stadt grundsätzlich an den zum Zeitpunkt der Planung bekannten Orientierungsdaten und Entwicklungen. Bei der Umsatzsteuer hat es im Nachgang zur Planung eine Korrektur der Orientierungsdaten gegeben.⁵ Diese konnte nicht mehr in die Planung einfließen, wurde dennoch bereits teilweise berücksichtigt. Das Planungsverhalten für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt ist ebenfalls nachvollziehbar. Die gpaNRW wertet diese Position nicht als zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

Bei den **Schlüsselzuweisungen** plant die Stadt Kamp-Lintfort den stärksten Anstieg auf Seiten der Erträge. Insgesamt wird von 2018 bis 2023 ein Anstieg von 7,9 Mio. Euro erwartet. Bereits in den Jahren 2014 bis 2018 sind die Erträge um 6,2 Mio. Euro angestiegen. 2019 kam es nochmal zu einem Anstieg in der Planung sowie beim Ergebnis. 2020 ist zunächst wieder ein Rückgang geplant. Aufgrund der Modellrechnung des Landes ist der Ansatz 2020 deutlich geringer veranschlagt. In der mittelfristigen Finanzplanung hingegen wird eine deutliche Steigerung eingeplant. Diese liegt weit über den Orientierungsdaten. Die zu Grunde gelegte Berechnung der Steuerkraft 2021 basiert auf anderen Ansätzen, als im Haushaltsplan 2020 veranschlagt. Insbesondere für das Jahr 2021 sind die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen daher optimistisch bemessen. Die mittlerweile vorliegende Arbeitskreisrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) weist ebenfalls darauf hin, dass der Ansatz voraussichtlich im kommenden Haushaltsplan zu korrigieren ist. In der Planung der Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung sieht die gpaNRW ein Risiko.

Mit einem Anstieg um 4,5 Mio. Euro plant die Stadt Kamp-Lintfort die größte Steigerung der Aufwendungen bei der **allgemeinen Kreisumlage**. Bei der Kalkulation des aktuellen Planjahres erfolgt eine Berechnung anhand bekannter Parameter. In der mittelfristigen Finanzplanung liegen die Steigerungsraten über den Steigerungsraten für den Kreis und weit über den abgeschlossenen Jahren. Zusätzliche Risiken werden daher in der Planung nicht gesehen. Allerdings beeinflusst die konjunkturelle Entwicklung maßgeblich die Umlagen, so dass für die Stadt ein allgemeines Risiko besteht.

Die **Steuerbeteiligungen** setzen sich aus der Gewerbesteuerumlage und dem Fonds Deutsche Einheit zusammen. Es wird mit einem Rückgang der Aufwendungen um 1,4 Mio. Euro bis 2023 gerechnet. Der wesentliche Rückgang ist im Wegfall des Fonds Deutsche Einheit begründet.

⁵ vgl. auch Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Schnellbrief 306/2019

Bis 2019 plant Kamp-Lintfort noch eine Finanzierungsbeteiligung. In der weiteren Planung entfällt diese entsprechend der gesetzlichen Neuregelung. Risiken ergeben sich aus der Planung nicht. Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage weicht allerdings von der Entwicklung der Gewerbesteuererträge ab. Während bei der Gewerbesteuer eine durchschnittliche jährliche Reduzierung um 3,6 Prozent angenommen wird, ist die Gewerbesteuerumlage um jährlich 4,2 Prozent rückläufig. Da sich die Gewerbesteuerumlage am tatsächlichen Aufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr orientiert, sieht die gpaNRW in der Planung des Ansatzes ein Risiko.

Die **Personalaufwendungen** zeigen ebenfalls einen deutlichen Anstieg bis 2023. Diese werden nach der Planung insgesamt um 3,0 Mio. Euro ansteigen. Bereits in den abgeschlossenen Jahren ist ausgenommen 2016 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Diesen führt Kamp-Lintfort in der Planung fort. Lediglich 2019 wird eine geringe Steigerungsrate im Vergleich zu den Orientierungsdaten angenommen. Zudem sind nach der Planung etwa 13 Stellen hinzugekommen. Der Ansatz 2019 konnte nicht gehalten werden. Als Begründung führt die Stadt eine einmalige Anpassung bei den Pensionsrückstellungen an. Nach Auskunft des Finanzbereiches berücksichtigt der Personalbereich grundsätzlich bekannte Entwicklungen. Mit Unterstützung einer Software werden bei der Berechnung die Veränderungen im Personalbestand hochgerechnet und berücksichtigt. Bekannte Tarifsteigerungen werden ebenfalls einkalkuliert. In der mittelfristigen Finanzplanung ging die Stadt zum Zeitpunkt der Planung von einer jährlichen Steigerung von zwei Prozent aus. Die Planung ist nachvollziehbar.

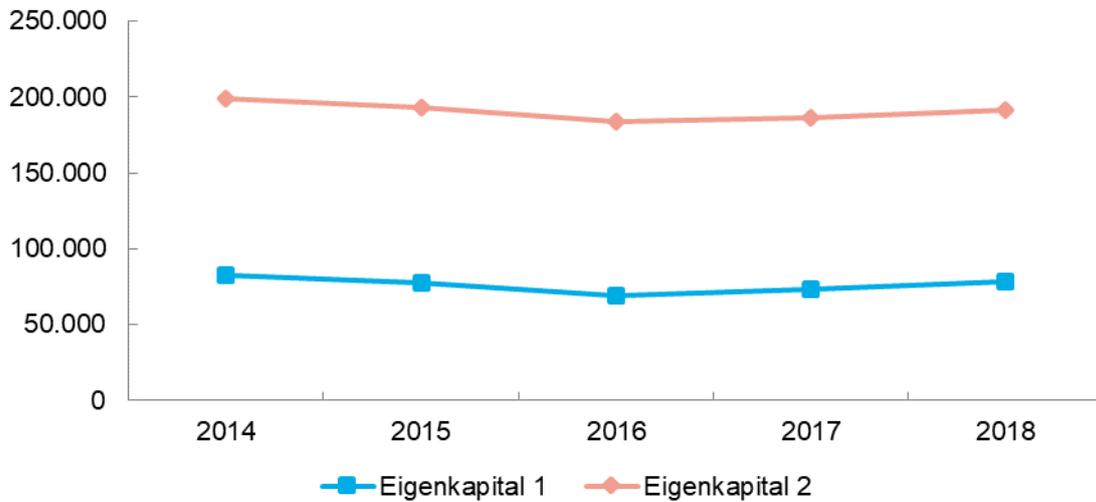
Entsprechend der Personalaufwendungen steigen auch die **Versorgungsaufwendungen** an. Es wird ein Anstieg bis 2023 um 0,6 Mio. Euro erwartet. 2019 konnte der Ansatz, wie bei den Personalaufwendungen, nicht gehalten werden. 2020 ist in der Planung ein deutlicher Anstieg einkalkuliert, der das Ergebnis und die erwartete Steigerung übersteigt. In der mittelfristigen Finanzplanung wird mit einer Steigerung von 1,8 Prozent kalkuliert. Risiken sind in der Planung nicht ersichtlich.

1.3.4 Eigenkapital

- Seit der Eröffnungsbilanz 2009 hat in der Stadt Kamp-Lintfort ein starker Eigenkapitalverzehr stattgefunden. Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 konnte aufgrund der positiven Entwicklung der Eigenkapitalverzehr deutlich verlangsamt werden.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

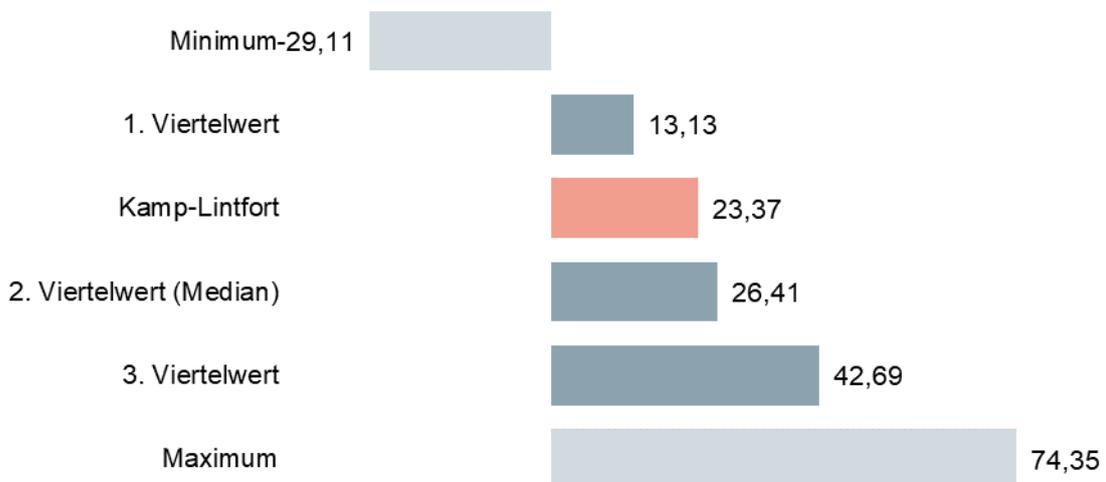
Eigenkapital Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018



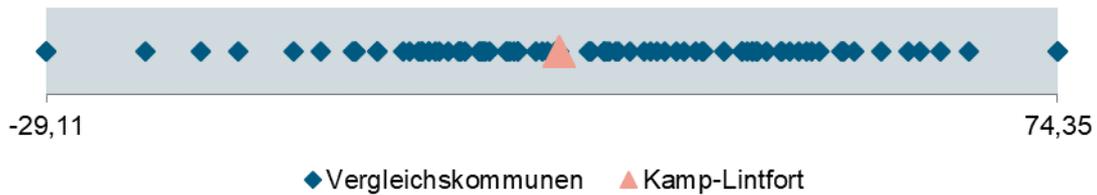
Das Eigenkapital der **Stadt Kamp-Lintfort** ist aufgrund der hohen Jahresfehlbeträge seit der Eröffnungsbilanz stark rückläufig. Insgesamt hat die Stadt bereits 45,4 Mio. Euro bzw. 38,8 Prozent des Eigenkapitals 1 verbraucht. In den betrachteten Jahresabschlüssen 2014 bis 2018 ist das Eigenkapital ebenfalls rückläufig. Aufgrund der positiven Entwicklung nahm das Eigenkapital 1 nur um 4,5 Mio. Euro bzw. fünf Prozent ab. Die ursprünglich ausgewiesene Ausgleichsrücklage ist zunächst 2012 aufgebraucht worden. Seit 2017 kann die Stadt wieder eine Ausgleichsrücklage ausweisen. Das Eigenkapital 2 ist ebenfalls stark rückläufig. Beim Eigenkapital 2 werden ergänzend Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge berücksichtigt.

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle 4 der Anlage dieses Teilberichtes.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 88 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Trotz der positiven Jahresergebnisse 2017 und 2018 positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort bei der Eigenkapitalquote weiterhin unter dem Durchschnitt. Bei der Eigenkapitalquote 2 positioniert sich Kamp-Lintfort etwas besser und leicht überdurchschnittlich. Die Eigenkapitalquoten werden ergänzend in der Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW 2018 der Anlagen dargestellt.

1.3.5 Schulden und Vermögen

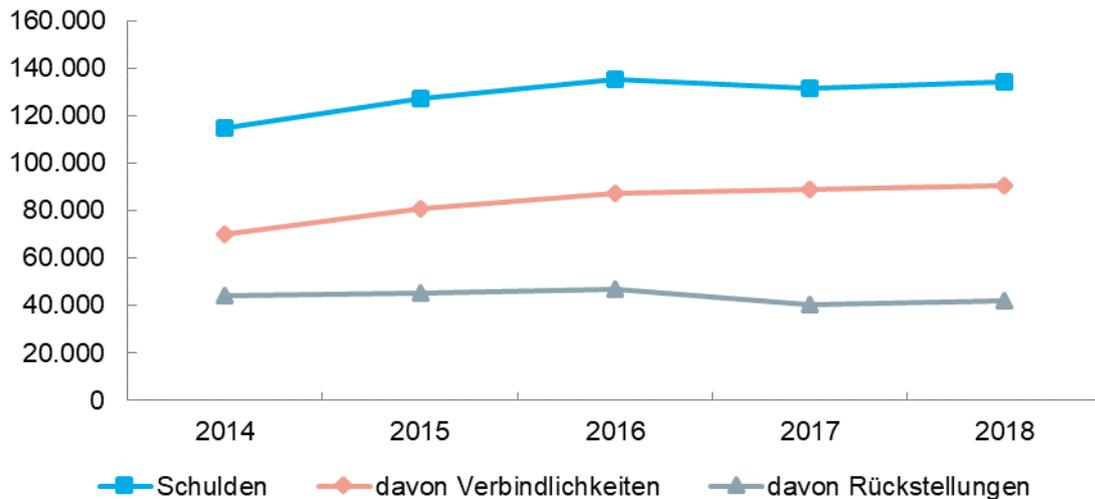
- Die Verschuldung der Stadt Kamp-Lintfort ist in den abgeschlossenen Jahren angestiegen und vergleichsweise hoch. Aufgrund anstehender Investitionen werden die Verbindlichkeiten weiter deutlich ansteigen.
- Die Altersstruktur des Anlagevermögens 2018 lässt kurz- und mittelfristig Reinvestitionsbedarf erwarten. Dies hat die Stadt bereits erkannt und erste große Investitionen getätigt. Für weitere Investitionen wird Kamp-Lintfort künftig entsprechende Finanzmittel einplanen müssen. An einem besseren Überblick über den tatsächlichen Zustand des Vermögens wird seit Jahren gearbeitet.
- Die Stadt hat vergleichsweise geringe Instandhaltungsrückstellungen gebildet. Angesichts des Zustands der Gebäude und Straßen ist das Erfordernis der Bildung von Instandhaltungsrückstellungen nach § 37 Abs. 4 KomHVO NRW verstärkt zu prüfen.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, bezieht die gpaNRW die Schulden aus dem Gesamtabschluss ein.

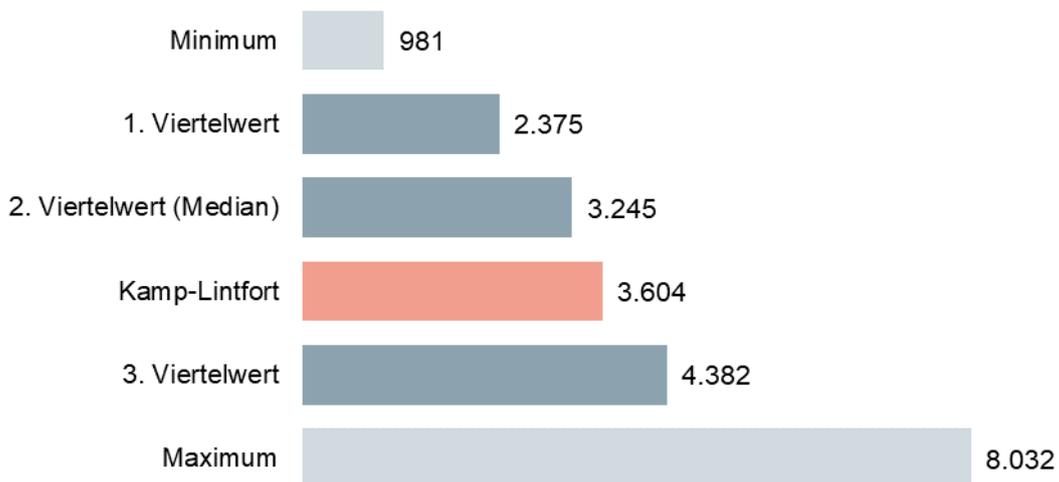
Da die **Stadt Kamp-Lintfort** zum Zeitpunkt der Prüfung über keinen aktuellen Gesamtabschluss verfügte, stellen wir zunächst die Schulden des Kernhaushalts dar. Der Vergleich der Gesamtverschuldung lag demnach zunächst nur bis zum Jahr 2015 vor.

Schulden Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018

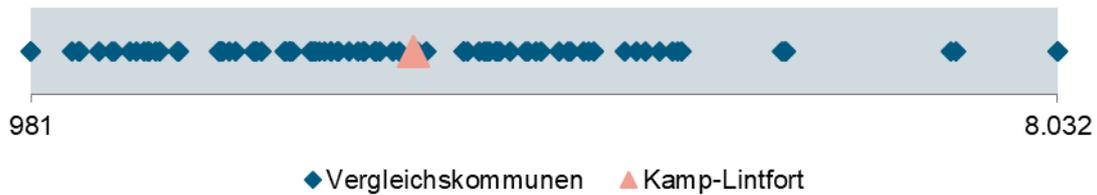


Die Schulden der **Stadt Kamp-Lintfort** im Kernhaushalt sind seit der Eröffnungsbilanz 2009 bis 2018 um 44,2 Mio. Euro angestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 49 Prozent. Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 ist ebenfalls ein Anstieg zu verzeichnen. Die Schulden steigen in diesem Zeitraum um 19,4 Mio. Euro an. Rund zwei Drittel der Schulden sind Verbindlichkeiten. Das dritte Drittel sind Rückstellungen. Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich haben nur einen unbedeutenden Anteil.

Schulden je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 88 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich sind die Schulden je Einwohner überdurchschnittlich. Im gesamten Betrachtungszeitraum weist Kamp-Lintfort eine überdurchschnittliche Verschuldung im Kernhaushalt auf. Hinzu kommen die Schulden aus den Beteiligungen. Hierzu hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten abgefragt, auf die im folgenden Kapitel näher eingegangen wird.

Gesamtschulden je Einwohner in Euro⁶

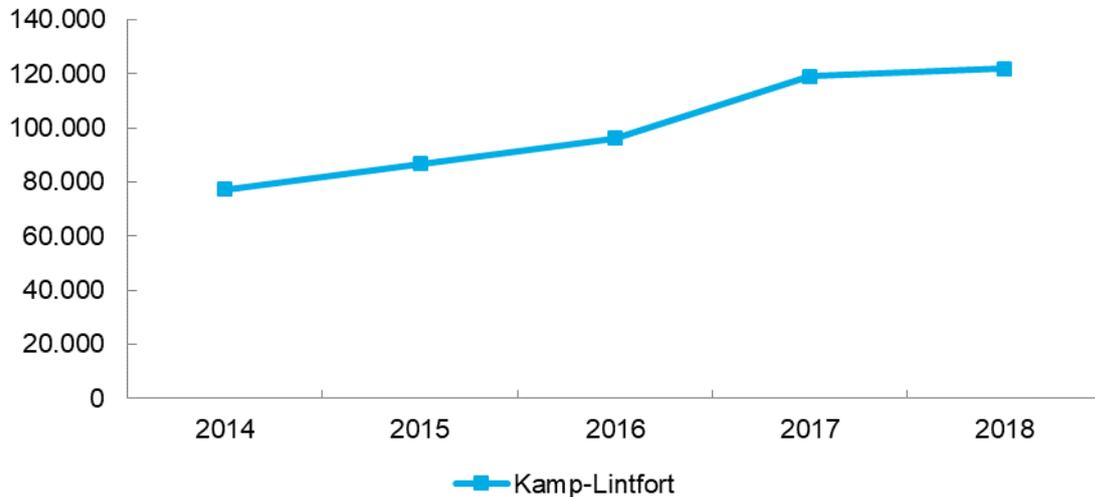
Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2015	3.594	1.238	3.096	4.343	5.504	7.700	53
nachrichtlich: Schulden je Einwohner in Euro (Kernhaushalt)							
2015	3.425	757	2.200	2.964	4.228	7.601	91

Bei den Gesamtschulden je Einwohner positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort 2015 etwas besser als bei den Schulden im Kernhaushalt. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass 2015 die Schulden der Stadtwerke keine Berücksichtigung fanden. Die Stadtwerke gehören erst seit 2017 zum Vollkonsolidierungskreis.

⁶ Im Verlauf der Prüfung wurden die Gesamtabschluss 2016 bis 2018 bestätigt. Die Gesamtschulden belaufen sich auf 170,5 Mio. Euro bzw. 4.564 € je Einwohner. Damit sind diese ebenfalls überdurchschnittlich.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018⁷

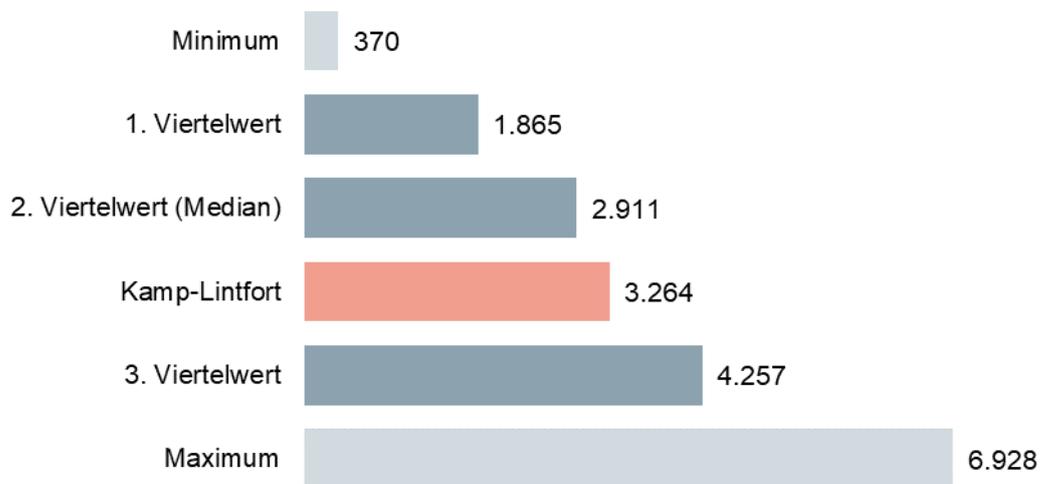


Die Gesamtverbindlichkeiten der **Stadt Kamp-Lintfort** sind im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 deutlich gestiegen. Insgesamt ist bis 2018 eine Erhöhung der Verbindlichkeiten um 44,7 Mio. Euro auf 121,9 Mio. Euro zu verzeichnen. Dies entspricht einem Anstieg von 57,8 Prozent. Insbesondere steigende Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und erhaltene Anzahlungen sind für die den Anstieg verantwortlich. Der deutliche Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ist neben einem durchgehenden Anstieg auch auf eine Veränderung in der Beteiligungslandschaft zurückzuführen. 2017 sind die Stadtwerke Kamp-Lintfort und die Stadtwärme Kamp-Lintfort zum Vollkonsolidierungskreis hinzugekommen. In diesem Zusammenhang sind ab 2017 sowohl die Verbindlichkeiten als auch die Vermögenswerte im Gesamtabschluss aufgenommen worden. Der Anstieg der erhaltenen Anzahlungen ist auf begonnene Projekte zurückzuführen. 2018 hat Kamp-Lintfort große Projekte als Anlagen im Bau erfasst.

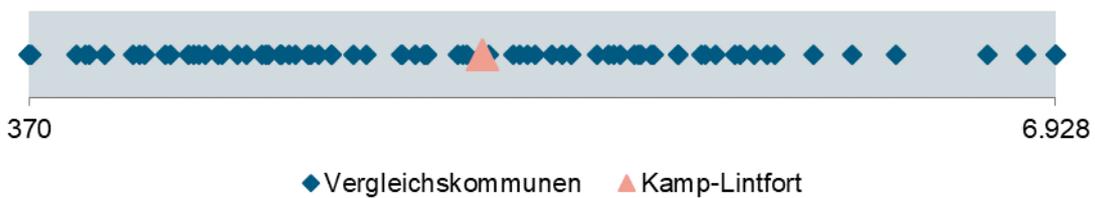
Bei den Gesamtverbindlichkeiten hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der Stadt Kamp-Lintfort verwendet. In Kommunen, in denen eine Pflicht zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen besteht und diese bisher nicht vorliegen, hat die gpaNRW die Gesamtverbindlichkeiten hilfsweise ermittelt.

⁷ Die Gesamtabschlüsse 2016 bis 2018 wurden im Verlauf der Prüfung beschlossen und die Gesamtverbindlichkeiten nachträglich erfasst.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 78 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleich der Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner positioniert sich Kamp-Lintfort ebenfalls leicht überdurchschnittlich. Aufgrund der geplanten Investitionen ist zudem davon auszugehen, dass die Verbindlichkeiten weiter deutlich ansteigen. Nähere Ausführungen werden im folgenden Kapitel gemacht.

1.3.5.2 Salden der Finanzrechnung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Von 2014 bis 2018 hat sich bei der **Stadt Kamp-Lintfort** ein Finanzmittelfehlbetrag von 2,8 Mio. Euro ergeben. Insbesondere aufgrund des sehr positiven Ergebnisses 2018 ist der Fehlbetrag insgesamt nur gering ausgefallen. Der Fehlbetrag ist auf die negativen Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zurückzuführen.

Salden der Finanzrechnung Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2019 bis 2023

Grundzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.366	4.360	1.912	3.384	5.208
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.878	-14.955	-9.528	-4.134	1.419
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-9.512	-10.595	-7.615	-750	6.627
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.777	12.683	6.918	1.554	-2.527
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	265	2.088	-698	804	4.100

In den Planjahren ab 2019 wird von einem durchgehend positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgegangen. Grundsätzlich ist mit den geplanten Salden eine ausreichende Selbstfinanzierungskraft gegeben. Kamp-Lintfort kann aus den Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auch die ordentlichen Tilgungsleistungen finanzieren. Zur Finanzierung investiver Auszahlungen reicht die Selbstfinanzierungskraft jedoch nicht. Im Durchschnitt liegt der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bei 3,4 Mio. Euro. Aufgrund der Investitionstätigkeit besteht jedoch ein Finanzmittelfehlbetrag. Der Finanzmittelbefehlbetrag beläuft sich insgesamt auf 21,8 Mio. Euro. Zur Finanzierung von Investitionen plant Kamp-Lintfort die Aufnahme von Fremdkapital. Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf -28,4 Mio. Euro.

Die Salden aus der Investitionstätigkeit der Jahre 2019 bis 2021 sind vor allem von den Investitionen im Zusammenhang mit dem Innenstadtumbau bzw. der Landesgartenschau geprägt. Hinzu kommen unter anderem große Investitionen in die Schulgebäude. Die Investitionen ziehen teilweise höhere Tilgungsleistungen nach sich. Diese steigen bis 2021 im Vergleich zu 2018 um 0,7 Mio. Euro an. Die Zinsbelastung sinkt hingegen leicht, da die Stadt von niedrigeren Zinssätzen profitieren kann. Es bleibt jedoch abzuwarten, in welchem Umfang die Investitionen tatsächlich getätigt werden. Nähere Ausführung dazu können dem Kapitel „1.4.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Ermächtigungsübertragungen“ entnommen werden. Bezüglich der Planung der Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird auf die Zusammenhänge und Ausführungen zu den zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken im Kapitel „1.3.3 Plan-Ergebnisse“ hingewiesen.

1.3.5.3 Rückstellungen

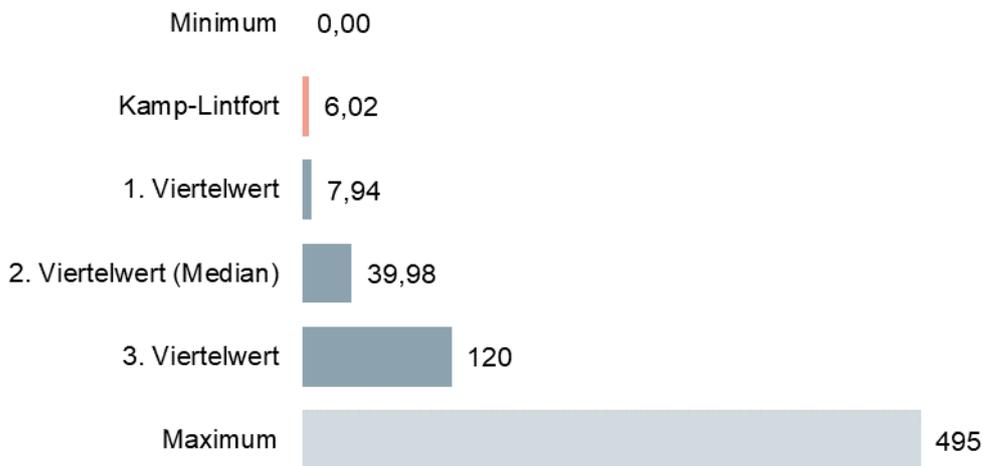
Die Rückstellungen der **Stadt Kamp-Lintfort** sind im Betrachtungszeitraum rückläufig. Dies ist auf einen Rückgang der sonstigen Rückstellungen zurückzuführen. Bis 2017 hat die Stadt Rückstellungen für Drohverluste im Zusammenhang mit Derivatgeschäften bilanziert. Diese konnten nach dem Abschluss eines gerichtlichen Verfahren aufgelöst werden.

Rückstellungen Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Pensionsrückstellungen	35.852	37.204	37.668	38.058	39.253
Rückstellungen Deponien und Altlasten	0	0	0	0	0
Instandhaltungsrückstellungen	76	76	76	75	225
sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO	8.132	7.964	8.849	2.311	2.412
Summe der Rückstellungen	44.060	45.244	46.593	40.444	41.890

Den wesentlichen Anteil an den Rückstellungen haben die Pensionsrückstellungen. Diese machen 2018 einen Anteil von rund 94 Prozent der gesamten Rückstellungen aus. Rückstellungen für Deponien und Altlasten hat die Stadt Kamp-Lintfort im gesamten Betrachtungszeitraum nicht gebildet. Die Instandhaltungsrückstellungen sind im Betrachtungszeitraum nahezu gleichbleibend. Lediglich 2018 ist ein Betrag von 150.000 Euro für Gebäudesicherungsmaßnahmen hinzugekommen. Die von der Stadt gebildeten Rückstellungen für Instandhaltungen sind jedoch selbst 2018 vergleichsweise sehr niedrig.

Instandhaltungsrückstellungen je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 88 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Vermögen und der Altersstruktur der Gebäude sowie des Infrastrukturvermögens, sind die Instandhaltungsrückstellungen sehr gering. Hierauf wird im nachstehenden Kapitel „1.3.5.4 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen“ näher eingegangen. Hinzu kommt, dass die Stadt vergleichsweise viel Sachanlagevermögen bilanziert hat. Die Stadt Kamp-Lintfort gehört zu den 25 Prozent der Kommunen, die je Einwohner die höchsten Sachanlagen ausweisen. Auch die Infrastrukturquote ist vergleichsweise hoch. Diese bildet das Verhältnis des Infrastrukturvermögens an der Bilanzsumme ab. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass der Vergleich der Instandhaltungsrückstellungen Kommunen beinhaltet, die keine Instandhaltungsrückstellungen bilden müssen. Instandhaltungsrückstellungen sind nach § 37 Abs. 4 KomHVO NRW für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltungen hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die Notwendigkeit zur Bildung von Instandhaltungsrückstellungen muss daher in Kamp-Lintfort stärker in den Fokus gerückt werden.

1.3.5.4 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber einer Kommune, die vergleichsweise wenig investiert hat, aufgebaut. Nicht durchgeführte Investitionen können hingegen zu geringeren Verbindlichkeiten führen.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzt die gpaNRW anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnet sie aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Anlagenabnutzungsgrad Kamp-Lintfort 2018

Vermögensgegenstand	GND in Jahren Rahmentabelle		GND in Jahren Kamp-Lintfort	Durchschnittl. RND in Jahren zum 31.12.2018	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	Restbuchwert in Euro zum 31.12.2018 (Anlagenbuchhaltung)
	von	bis				
Wohnbauten	50	80	80	8	91	376.872
Verwaltungsgebäude	40	80	80	18	78	12.893.238
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	80	28	65	2.259.650
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	80	37	53	5.872.067
Schulen – keine Differenzierung in Schulformen	40	80	80	21	74	44.150.579
Schulsporthallen	40	60	60	10	83	6.702.083
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	80	36	55	9.557.615
Abwasserkanäle	50	80	67	27	60	35.744.112
Straßen und Wirtschaftswege	30	60	50	21	58	45.758.021

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer

Die **Stadt Kamp-Lintfort** hat für ihr Anlagevermögen eher lange Gesamtnutzungsdauern festgelegt. Lange Gesamtnutzungsdauern führen grundsätzlich dazu, dass die Abschreibungen über einen längeren Zeitraum verteilt werden. Dadurch sinkt die jährliche Belastung durch die Abschreibungen. Andererseits bergen lange Nutzungsdauern das Risiko, dass die Stadt einen Vermögensgegenstand vorzeitig außerplanmäßig abschreiben und Ersatz beschaffen muss.

Die Bilanzwerte des Anlagevermögens sind im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 leicht angestiegen. Der Anstieg ist jedoch im Wesentlichen auf begonnene Investitionen in 2018 zurückzuführen. 2018 sind dies Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Innenstadtumbau, der Landesgartenschau, Investitionen im Bereich der Kanäle und einige Hochbaumaßnahmen gewesen. Insgesamt hat jedoch seit der Eröffnungsbilanz ein deutlicher Rückgang beim Anlagevermögen stattgefunden. Seit der Eröffnungsbilanz 2009 beträgt der Werteverlust 21,8 Mio. Euro. Dieser betrifft insbesondere die Schulen, das Kanalvermögen und das Straßennetz. Bei der Bilanzposition Schulen ist bis 2018 ein Rückgang von 10,4 Mio. Euro zu verzeichnen. Der Rückgang der Bilanzpositionen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen ist mit 18,0 Mio. Euro sowie Straßennetz mit 24,0 Mio. Euro noch deutlich größer. Die Bilanzposition der Kinder- und Jugendeinrichtungen ist hingegen aufgrund von Investitionen und dem U3-Ausbau im Betrachtungszeitraum deutlich angestiegen. Auch die Bilanzposition sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude hat in einigen Jahren deutlich an Wert hinzugewonnen.

Dem Werteverzehr durch Abschreibungen wird grundsätzlich mit Investitionen begegnet. Die Investitionsquote stellt dabei das Verhältnis von bilanziellen Abschreibungen und Vermögensabgängen einerseits und Investitionen andererseits dar. Den Abschreibungen sollten über die gesamte Nutzungsdauer der Anlagegüter hinweg, soweit sie auch zukünftig benötigt werden, Investitionen in gleicher Höhe gegenüberstehen. Dies gelingt Kamp-Lintfort im Betrachtungszeitraum lediglich 2018. Im Durchschnitt liegt die Investitionsquote des Anlagevermögens von

2014 bis 2017 bei 83 Prozent. Die zuvor aufgezeigten Werterückgänge werden bei den spezifischen Investitionsquoten deutlich. Bei den Schulen kann im gesamten Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 nur eine durchschnittliche Investitionsquote von elf Prozent ermittelt werden. Die durchschnittliche Investitionsquote bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen liegt bei 26 Prozent und die für das Straßennetz bei 42 Prozent.

Die Reduzierung der Bilanzwerte und die Investitionsquoten zeigen, in welchen Bereichen die Stadt wenig investiert hat. Daneben ist jedoch insbesondere auch der Zustand der Vermögensgegenstände zur Beurteilung der Vermögenslage sowie der daraus resultierenden Risiken und Folgen von Bedeutung. Die Anlagenabnutzung ist bei den Abwasserkanälen sowie den Straßen bereits vorangeschritten. Der Werteverlust drückt sich hier demnach bereits in einer vorangeschrittenen Altersstruktur aus. Bei den Gebäuden wird der allgemeine Werteverlust noch deutlicher. Bereits bei den ermittelten durchschnittlichen Anlagenabnutzungsgraden wird schnell ein Handlungsbedarf erkennbar. Mit Ausnahme der Feuerwehrgerätehäuser und Tageseinrichtungen für Kinder ist die Anlagenabnutzung bereits sehr weit vorangeschritten. Bei den Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Schulsporthallen deuten die Anlagenabnutzungsgrade auf anstehende Investitionsbedarfe hin. Hinzu kommen die erläuterten Risiken aufgrund der langen Gesamtnutzungsdauern. Insgesamt lässt die bilanzielle Betrachtung des Anlagevermögens Handlungsbedarf erkennen.

Den Handlungsbedarf im Bereich der Gebäude hat die Stadt bestätigt. Er ist der Stadt Kamp-Lintfort bekannt und bewusst. Eine konkrete Erfassung und regelmäßige Bestandsaufnahme der Gebäudezustände gibt es aktuell nicht. Aufgrund der personellen Ressourcen war eine Fortschreibung der Daten in den letzten Jahren nicht möglich. Kamp-Lintfort hat sich allerdings unabhängig davon zuletzt verstärkt mit dem Thema der Nachhaltigkeit auseinandergesetzt. Es wurde mit externer Unterstützung ein Klimaschutzteilkonzept erstellt. Bestandteil ist die Bewertung der Gebäude im Hinblick auf den energetischen Zustand. Einen Gesamtüberblick über alle anstehenden und notwendigen Maßnahmen gibt es jedoch nicht bzw. wurde bisher nicht erfasst.

Im Bereich der Straßen arbeitet Kamp-Lintfort seit Jahren an der Einführung einer neuen detaillierten Erfassung der Vermögensgegenstände. Die zunächst beauftragte Firma konnte das Projekt aufgrund einer Insolvenz nicht abschließen. Aktuell läuft ein neues Ausschreibungsverfahren über das Rechenzentrum. Eine Arbeitsgemeinschaft, an der mehrere Kommunen beteiligt waren, hat ein Anforderungsprofil für eine Softwarelösung erstellt. Zur Eröffnungsbilanz hat zwar eine digitale Erfassung stattgefunden und der Datenbestand wird fortgeschrieben, dieser bietet jedoch wenig Informationen. Der Zustand der Straßen kann nicht ausgewertet werden. Eine Inventur hat seit der Eröffnungsbilanz nicht stattgefunden. Investitionsmaßnahmen ergeben sich aus der Unterhaltung heraus. Der starke Rückgang der Vermögenswerte war im Bereich Straßen so nicht bekannt.

Bereits zuvor ist auf die begonnenen größeren Investitionen eingegangen worden. Zudem wurden im Kapitel „1.3.5.2 Salden der Finanzrechnung (künftiger Finanzierungsbedarf)“ die Planungen der Finanzrechnung und die damit verbundenen anstehenden Investitionssummen erläutert. Insbesondere im Bereich der Schulen sind bereits erste Investitionen erfolgt. Im Zusammenhang mit dem Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur Gute Schule 2020 hat die Stadt umfangreiche Investitionen vorgesehen und begonnen. Zudem wurden hohe Beträge in die Glückauf Sporthalle investiert. Auch das Rathaus ist vor dem Hintergrund des Zustandes im Blick der Stadt. Kamp-Lintfort sollte dafür Sorge tragen, dass kein ungewollter Werteverzehr bzw. Sanierungsstau in einzelnen Vermögensbereichen entsteht. Eine Bestandsaufnahme der

Ist-Zustände bei den Vermögensgegenständen und die Priorisierung notwendiger Investitions- sowie Unterhaltungsbedarfe bilden dafür eine wichtige Grundlage. Die Altersstruktur des Vermögens und die daraus resultierenden Ersatzinvestitionen können die künftigen Haushalte stark belasten.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Kamp-Lintfort die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren betrachtet sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation

→ Feststellung

Der Stadt Kamp-Lintfort gelang es in der Vergangenheit nur selten die Fristen zur Haushaltsplanung bzw. den Jahresabschlüssen einzuhalten. Das verpflichtende Berichtswesen im Zusammenhang mit der Haushaltssicherung liefert wesentliche Informationen zur Haushaltsplanung. Dem Rat liegen allerdings nur begrenzte Informationen zur unterjährigen Steuerung der Kommune vor.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Der Stadt **Kamp-Lintfort** gelang es im Betrachtungszeitraum nur selten die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und Aufstellung der Jahresabschlüsse einzuhalten. Die Anzeige der Haushaltssatzung erfolgte seit dem Haushaltsplan 2017 regelmäßig im Dezember. Vor 2017 wurden Doppelhaushalte aufgestellt, die erst im März beschlossen wurden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgte teilweise mit großer, aber kürzer werdenden Verzögerungen. Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden fristgerecht festgestellt. Zum Zeitpunkt der Gespräche wurde noch kein Jahresabschluss bzw. Entwurf des Jahresabschlusses 2019 vorgelegt.

Die Stadt Kamp-Lintfort befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2017 in der Haushaltssicherung. Seither hat sie verpflichtend zwei Mal jährlich einen Finanzbericht zu erstellen. Der Halbjahresbericht mit Stichtag 30. Juni ist bis zum 15. August der Aufsichtsbehörde vorzulegen, der Jahresbericht mit Stichtag 31. Dezember bis zum 15. Februar des Folgejahres. Die Berichterstattung wird als sehr aufwendig beschrieben. Zur Berichterstellung nutzt die Stadt die Softwaremöglichkeiten, die das Rechenzentrum bietet. Die Erstellung erfolgt zentral unter Beteiligung der Fachämter. Darüber hinaus wird ergänzend quartalsweise ein kurzer Bericht für die Verwaltungsführung erstellt. Zudem bewertet die Stadt die interne Kommunikation als sehr gut, so dass Auffälligkeiten und Abweichungen direkt kommuniziert werden. Sowohl die Halbjahresberichte als auch die Quartalsberichte wurden um die coronabedingten Auswirkungen ergänzt.

Der vorliegende Halbjahresbericht 2020 ist sehr umfänglich und von guter Qualität. Er wurde am 29. September 2020 dem Haupt- und Finanzausschuss und am 06. Oktober 2020 dem Rat zur Kenntnis gegeben. Der Bericht beginnt mit einer Erläuterung und der grundsätzlichen Einschätzung zur Entwicklung des Haushaltsjahres. Der Controllingbericht beinhaltet darüber hinaus Plan-Ist-Vergleiche einschließlich Prognosen zum 31. Dezember für die Ergebnis- und Finanzrechnung. Alle wesentlichen Abweichungen werden dargestellt und textlich erläutert. Die Entwicklung und der Stand, der von der Stadt festgelegten Ziele sowie Kennzahlen, wird analysiert und erläutert. Ebenfalls werden die Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes dargestellt und bewertet. Die Berichte liefern eine gute Grundlage zur Haushaltssteuerung sowie -planung. Allerdings ist die Möglichkeit der Steuerung mit einer Vorlage des Berichtes im September bzw. Oktober eingeschränkt. Zudem gab es über Jahre keine Ausgleichsrücklage. Daher verfügte die Stadt nicht über einen Puffer, um Fehlbeträge ausgleichen zu können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Berichterstattung für die politischen Entscheidungsträger ausweiten. Berichte zu einem früheren Zeitpunkt würden die Entscheidungsträger in die Lage versetzen, zeitnah Fehlentwicklungen erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.

1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ **Feststellung**

Die Haushaltskonsolidierung der Stadt Kamp-Lintfort stützt sich im Wesentlichen auf die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Die erzielten Mehrerträge sind alleine nicht ausreichend um die steigenden Aufwendungen zu kompensieren. Der Haushaltsausgleich ist vor allem auf die positive Entwicklung kaum beeinflussbarer Positionen zurückzuführen.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

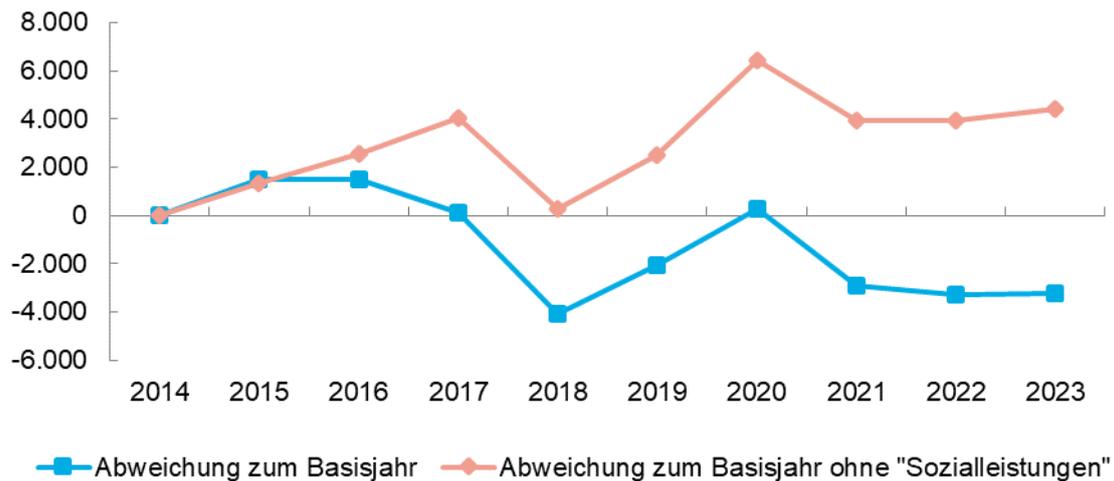
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse

geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Stadt nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2014 entwickeln. Die Tabellen 9 und 10 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2023



Werte 2014 bis 2018: IST, ab 2019: PLAN

Die **Stadt Kamp-Lintfort** betreibt seit einigen Jahren Haushaltskonsolidierung. Im Kapitel „1.3.1 Haushaltsstatus“ wurde auf die auferlegte Pflicht zur Haushaltskonsolidierung eingegangen. Mit dem Haushaltsplan 2017 hat die Stadt daher erstmalig eine Konsolidierungsliste mit 15 Maßnahmen ausgearbeitet. Zuletzt wurde diese Liste mit dem Haushaltsplan 2020 fortgeschrieben. Bis zum Abschluss des HSK 2027 soll mit diesen Maßnahmen insgesamt ein Konsolidierungsvolumen von 5,8 Mio. Euro erzielt werden. Den mit Abstand größten Konsolidierungsbeitrag erzielt Kamp-Lintfort mit einer stufenweisen Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Die Erträge der Grundsteuer B sollen um insgesamt 4,9 Mio. Euro gesteigert werden. Über das HSK hinausgehende Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Bereits im Kapitel „0

Ist-Ergebnisse“ wird auf die starken Schwankungen im Haushalt der Stadt Kamp-Lintfort eingegangen. Diese zeigen sich auch bei den bereinigten Jahresergebnissen. Ausgehend vom Ba-

sisjahr 2014 ist zunächst eine positive Entwicklung festzustellen. Dabei bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass 2014 das schlechteste Ergebnis seit der Einführung des NKF erzielt wurde. Die positive Entwicklung 2015 ist auf einmalig sehr hohe sonstige ordentliche Erträge zurückzuführen. 2015 konnten 3,8 Mio. Euro höhere Erträge aus Veräußerungen von Grundstücken, Auflösungen von Rückstellungen und aus der Verzinsung von Gewerbesteuern verbucht werden, als geplant. Hinzu kam die erste leichte Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Die sonstigen ordentlichen Erträge sind 2016 wieder deutlich rückläufig, können aber teilweise durch eine weitere Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B und gestiegene Kostenerstattungen kompensiert werden. 2017 hat Kamp-Lintfort zum dritten Mal in Folge den Hebesatz angehoben. Mit der größten Anhebung des Hebesatzes sind die Erträge um 3,4 Mio. Euro angestiegen. Der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme stehen jedoch wieder rückläufige Kostenerstattungen und steigende Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie das Personal gegenüber. 2018 stiegen insbesondere diese Aufwandspositionen weiter an. Dieser Anstieg geht jedoch mit großen Verschiebungen durch die Rekommunalisierung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK einher.

Insgesamt gelang es der Stadt Kamp-Lintfort in den abgeschlossenen Jahren nicht die steigenden Aufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren. Die Konsolidierungsmaßnahmen haben jedoch dazu beigetragen die negative Entwicklung abzufedern. Die im Kapitel „0

Ist-Ergebnisse“ dargestellte positive Entwicklung der abgeschlossenen Haushaltsjahre ist daher vor allem auf die positive konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen. Damit unterliegt sie allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

In den Planjahren ist der Trend im Vergleich zu 2018 leicht positiv. Ausgenommen 2020 verläuft dieser konstant. 2020 berücksichtigt die Stadt 2,0 Mio. Euro zusätzliche Finanzerträge. Diese Erträge ergaben sich aus den Rückflüssen der Landesgartenschau. Das generell positivere Niveau ist auf durchgehend geringere sonstige ordentliche Aufwendungen zurückzuführen.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe belasten den Haushalt ab 2016 bzw. 2017 verstärkt. Die Fehlbeträge der Produktbereiche sind deutlich angestiegen. Der Trend der bereinigten Ergebnisse ohne „Sozialleistungen“ verläuft ansonsten konstant zu den bereinigten Jahresergebnissen. In den Planjahren wird die Planung des Produktbereiches Soziale Leistungen etwas vorsichtiger. Kamp-Lintfort geht von einer etwas geringeren Deckungsrate der Aufwendungen durch die Kostenerstattungen aus.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen entwickeln und vorbereiten. Verschlechtert sich konjunkturelle Lage entgegen der Planung, müssen negative Auswirkungen auf die Ergebnisse durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.

1.4.2.1 Auswirkungen der Realsteuern

Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Seit der Einführung der Eröffnungsbilanz 2009 hat die **Stadt Kamp-Lintfort** mehrfach die Hebesätze und insbesondere den Hebesatz der Grundsteuer B angehoben. Der Hebesatz der Grundsteuer A stieg 2017 von 220 auf 300 Punkte. Bei der Grundsteuer B wurde der Hebesatz sukzessive von 410 auf 765 Punkte erhöht. Der Hebesatz der Gewerbesteuer stieg in zwei Stufen von 430 auf 490 Punkte.

Die fiktiven Hebesätze des Landes liegen seit 2019 bei 223 (Grundsteuer A), 443 (Grundsteuer B) bzw. 418 (Gewerbesteuer) Hebesatzpunkten. Sie liegen damit unter den von der Stadt Kamp-Lintfort festgelegten Hebesätzen. Die Ertragsanteile, die aus der Überschreitung der fiktiven Hebesätze resultieren, werden daher weder bei der Festsetzung der Kreisumlage noch bei den Schlüsselzuweisungen angerechnet. Sie verbleiben damit vollständig bei der Stadt zur Deckung ihrer Aufwendungen.

Im Vergleich positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze des Jahres 2020

	Stadt Kamp-Lintfort	Kreis Wesel	Regierungsbezirk Düsseldorf	gleiche Größenklasse
Grundsteuer A	300	298	254	298
Grundsteuer B	765	604	570	548
Gewerbesteuer	490	465	431	413

Insbesondere der Hebesatz der Grundsteuer B ist vergleichsweise hoch. Dies ist auf die zuvor beschriebene Haushaltskonsolidierung über diese Ertragsposition zurückzuführen.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

In der Stadt Kamp-Lintfort besteht lediglich eine Absprache zwischen Verwaltung und Politik, wie mit Ermächtigungsübertragungen zu verfahren ist. Der Rat wird regelmäßig über anstehende sowie vorgenommene Übertragungen informiert. Die Regelungen über Art, Umfang und Dauer sind jedoch nur unzureichend festgeschrieben.

→ Feststellung

Die Stadt überträgt zunehmend und vergleichsweise sehr viele Ermächtigungen ins Folgejahr. Die Grade der in Anspruch genommenen investiven Auszahlungen sind insbesondere 2017 und 2018 sehr gering. So wird es der Stadt Kamp-Lintfort nicht gelingen den entstandenen Reinvestitionsbedarf abzubauen.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen erhöhen nach Abs. 2 die Positionen des Folgejahres. Für zweckgebundene Erträge und Einzahlungen bleiben die Ermächtigungen nach Abs. 3 für Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

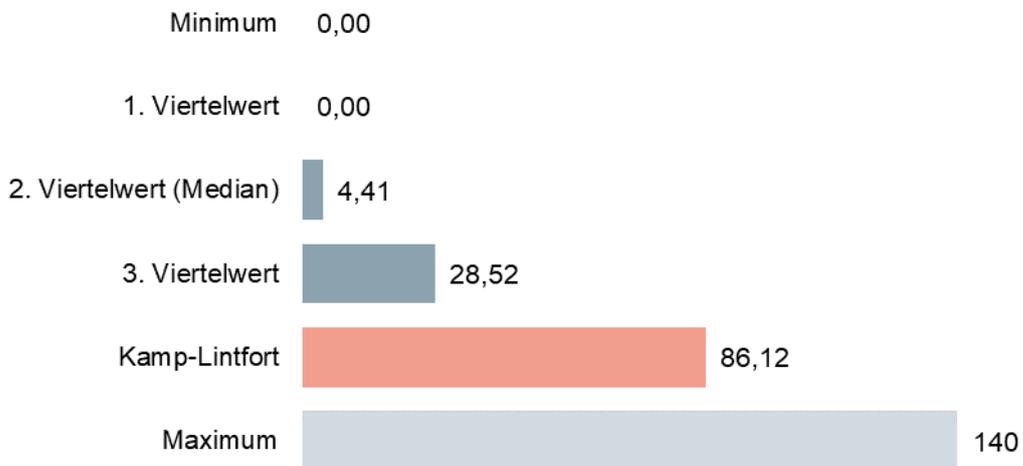
Die **Stadt Kamp-Lintfort** verfügt nicht über eine Dienstanweisung oder anderweitig festgeschriebene Regelung für den Umgang mit Ermächtigungsübertragungen. Nach Auskunft der Verwaltung existiert nur eine Vereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung über den Umgang mit den Übertragungen. Im Haushaltsplan der Stadt wird nur und sehr allgemein auf die Möglichkeit der Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen hingewiesen. Danach können diese übertragen werden und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Die Entscheidung zur Übertragung trifft der Kämmerer und der Rat wird über die Ermächtigungsübertragungen lediglich informiert. Die Information des Rates erfolgt jährlich über eine Vorlage des Kämmerers. Der Jahresabschluss enthält zudem eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen sowie Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen. Es wird zudem auf die vorausgehende Information des Rates hingewiesen.

Ordentliche Aufwendungen Kamp-Lintfort 2014 bis 2018

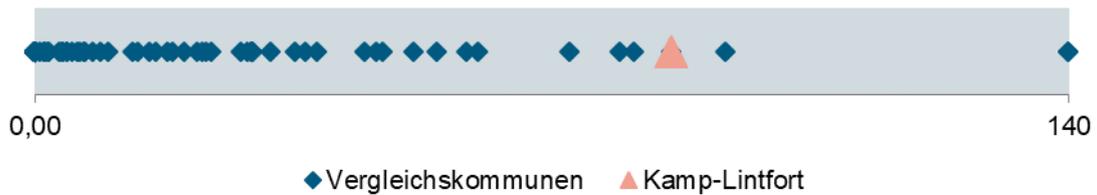
Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Haushaltsansatz in Tausend Euro	95.759	99.954	100.121	117.061	108.753
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	56	35	454	787	3.216
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,06	0,04	0,45	0,67	2,96
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	95.815	99.989	100.575	117.848	111.969
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,06	0,04	0,45	0,67	2,87
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	103.383	107.627	113.376	117.828	115.455
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	108	108	113	99,98	103

Die Ermächtigungsübertragungen für ordentliche Aufwendungen steigen im Betrachtungszeitraum kontinuierlich an. 2018 weist Kamp-Lintfort die höchsten Übertragungen aus. Dennoch übersteigen die ordentlichen Aufwendungen (ausgenommen 2017) die fortgeschriebenen Ansätze. 2018 wurden 1,4 Mio. Euro über- bzw. außerplanmäßige Mittel beschlossen und bereitgestellt.

Ermächtigungsübertragungen (Ordentliche Aufwendungen) je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 86 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2018 hat die Stadt 3,2 Mio. Euro übertragen. Damit gehört sie zu den Kommunen mit den höchsten Übertragungen je Einwohner. Nur zwei der 86 Vergleichskommunen haben 2018 mehr ordentliche Aufwendungen je Einwohner übertragen. In den Jahren 2014 bis 2017 sind die Übertragungen je Einwohner geringer, dennoch bereits seit 2016 überdurchschnittlich.⁸

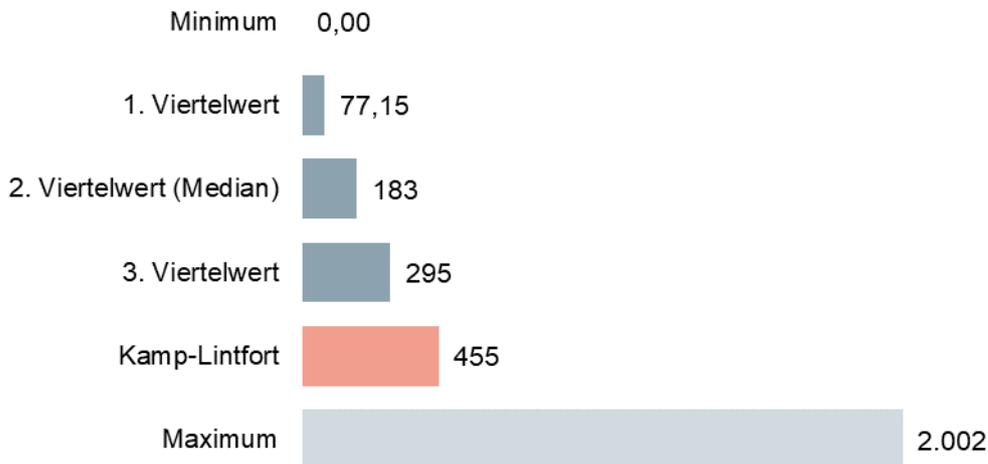
⁸ 2019 sind die Ermächtigungsübertragungen für die ordentlichen Aufwendungen wieder leicht rückläufig. Mit 2,6 Mio. Euro sind diese dennoch weiterhin vergleichsweise hoch.

Investive Auszahlungen Kamp-Lintfort 2014 bis 2018

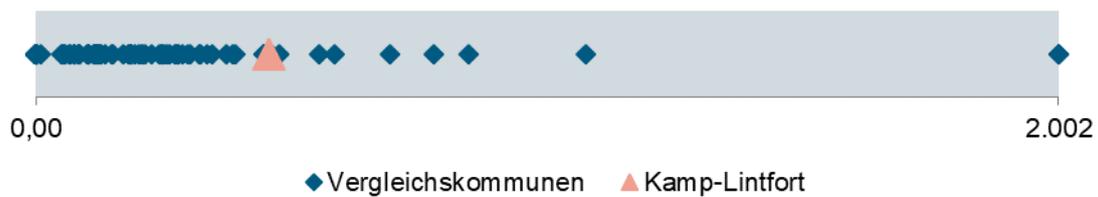
Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Haushaltsansatz in Tausend Euro	5.127	13.549	13.716	19.656	36.124
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	6.619	4.625	5.449	8.819	17.009
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	129	34,14	39,72	44,86	47,08
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	11.746	18.174	19.164	28.475	53.133
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	56,35	25,45	28,43	30,97	32,01
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	7.815	13.145	11.242	11.418	15.284
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	66,53	72,33	58,66	40,10	28,77

Die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen schwanken. Durchschnittlich liegt die Ansatzerhöhung bei 8,5 Mio. Euro bzw. 59 Prozent. 2014 haben die Ermächtigungsübertragungen den Haushaltsansatz sogar überschritten. Die Ansatzerhöhung lag bei 6,6 Mio. Euro bzw. 129 Prozent. Gleichzeitig geht der Grad der Inanspruchnahme des fortgeschriebenen Ansatzes deutlich zurück. Die nicht verausgabten Ansätze steigen an.

Ermächtigungsübertragungen (Investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro

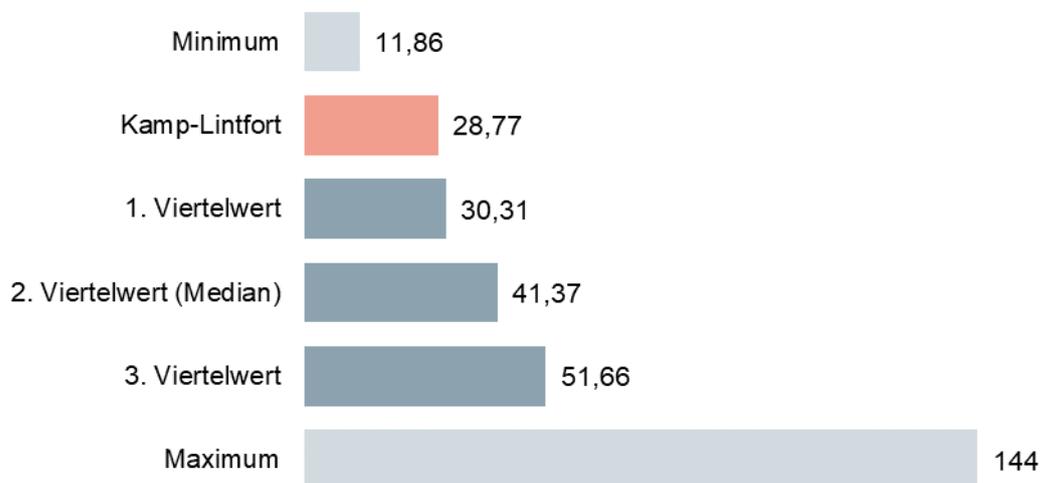


In den interkommunalen Vergleich sind 86 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

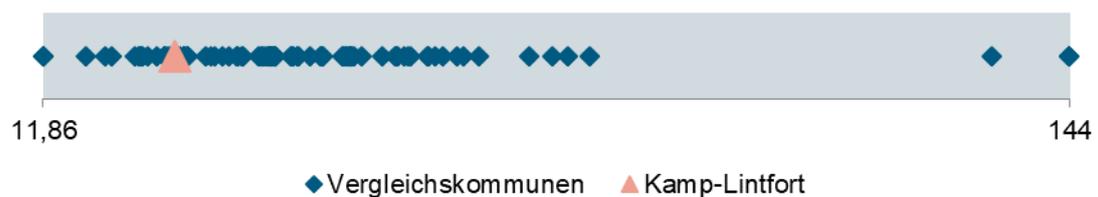


Bei den Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen gehört Kamp-Lintfort ebenfalls zu den 25 Prozent der Kommunen mit den höchsten Übertragungen je Einwohner.⁹

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz (Investive Auszahlungen) in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 86 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Grad der Inanspruchnahme des fortgeschriebenen Ansatzes für investive Auszahlungen ist hingegen vergleichsweise sehr gering. In den letzten Jahren hat die Stadt Kamp-Lintfort nicht nur die Ermächtigungsübertragungen, sondern auch den ursprünglichen Planansatz für Investitionen kontinuierlich erhöht. Zwar stiegen die getätigten Auszahlungen ebenfalls an, jedoch nicht annähernd im gleichen Umfang. Geplante und notwendige Investitionen unterbleiben. 2018 wurden nur 15,3 Mio. Euro der veranschlagten 53,1 Mio. Euro ausgezahlt. 2017 waren es

⁹ 2019 steigen die investiven Ermächtigungsübertragungen noch einmal deutlich an. Mit insgesamt 37,7 Mio. Euro haben diese sich mehr als verdoppelt.

schon 17,1 Mio. Euro, die nicht ausgezahlt wurden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Vermögen und den Rückstellungen für Instandhaltung im Kapitel „1.3.5 Schulden und Vermögen“ wird die Inanspruchnahme dem entstandenen Reinvestitionsbedarf nicht gerecht.

Grundsätzlich dürfen nach § 13 Abs. 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus denen müssen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sein. Diesen ist ein Bauzeitplan beizufügen. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

Die Etatplanung der Stadt weicht im Betrachtungszeitraum zunehmend von der tatsächlichen Umsetzung ab. Die Planung der Ansätze sowie der fortgeschriebenen Ansätze der vergangenen Jahre vermitteln daher einen falschen Eindruck vom Umfang der Investitionstätigkeit. Dies hat ebenfalls Auswirkung auf die Ermittlung des Kreditbedarfes.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die getroffenen Vereinbarungen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen konkretisieren und in einer Dienstanweisung festschreiben. Zudem sollten insbesondere die Erläuterungen im Haushaltsplan an die getroffenen Regelungen und gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte einzelne Planungsparameter und ihr Investitionsverhalten überprüfen. Ziel sollte es sein, dass kein ungewollter Werteverzehr stattfindet. Dabei sollte sie jedoch nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltssituation realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ **Feststellung**

Die Fördermittelakquise ist dezentral organisiert. Die Informationen über Fördermöglichkeiten entnimmt die Stadt erhaltenen Newslettern. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierungsfähig.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Strategische Vorgaben, die eine standardisierte Akquise von Fördermitteln vorsehen, gibt es in Kamp-Lintfort nicht. Es wird lediglich die Zielsetzung verfolgt, nur Fördermittel für bereits geplante bzw. angedachte Maßnahmen zu akquirieren. Strategische Vorgaben, zum Beispiel in Form von Zielvorgaben, räumen der Fördermittelakquise jedoch eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit. Dienstanweisungen oder Richtlinien werden ebenfalls als nicht erforderlich angesehen. Auf operativer Ebene kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise festgelegter Prozess allerdings helfen, die strategische Zielvorgabe umzusetzen.

Die Fördermittelakquise ist in der **Stadt Kamp-Lintfort** dezentral organisiert. Lediglich die Maßnahmen im Bereich Städtebau laufen im Planungsamt zusammen. Zudem gibt es zwei Mitarbeiter, die sich verstärkt mit den Themen Klimaschutz und Mobilität auseinandersetzen. Aufgrund der Newsletter des Städte- und Gemeindebundes fühlt sich die Stadt bezüglich möglicher Förderprogramme ausreichend informiert. Nach eigener Einschätzung hat die Stadt einen guten Überblick über die bestehenden Fördermöglichkeiten. Insbesondere aufgrund der zeitlichen Befristung der meisten Fördermöglichkeiten, der generellen Zielsetzung und der wenigen Maßnahmen in der Kommune wird eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema Fördermittelakquise für nicht erforderlich gehalten. Zudem wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung darauf geachtet, dass mögliche Förderungen Beachtung finden. Zuletzt hat sich die Stadt verstärkt mit Fördermitteln für die Landesgartenschau beschäftigt. Hier wurden die Förderprojekte mit externer Unterstützung geplant und umgesetzt.

Erst ein zentraler Überblick über alle Maßnahmen ermöglicht es, Fördermaßnahmen bei Bedarf zu kombinieren, um eine Förderfähigkeit zu erzielen. Nach eigener Einschätzung verfügt der Kämmerer bei den geplanten Maßnahmen über einen guten Gesamtüberblick. Zudem sind die Maßnahmen den Haushaltsplänen zu entnehmen. Eine gesonderte zentrale Datei gibt es nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte festschreiben, dass Fördermöglichkeiten bei jeder Planung, insbesondere bei Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, standardisiert zu prüfen sind. Eine aktive Recherche bezüglich möglicher Förderfähigkeiten könnte den Handlungsspielraum erweitern und den Haushalt entlasten.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Die Stadt Kamp-Lintfort hat kein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** bewirtschaftet ihre Fördermittel dezentral. Die Sachbearbeiter in den beantragenden Fachämtern sind dafür verantwortlich, dass die Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid eingehalten werden. In der Vergangenheit gab es einen Fall, in dem Vorgaben durch einen beauftragten Dritten nicht eingehalten wurden. Die Stadt musste Fördermittel in Millionenhöhe zurückzahlen. Regressansprüche konnten nicht geltend gemacht werden. Seither sind die Mitarbeiter angehalten solche Sachverhalte besser zu beachten.

Über eine zentrale Datei bzw. Datenbank, in der sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte zentral erfasst werden verfügt Kamp-Lintfort nicht. Aufgrund der geringen Anzahl der Förderanträge wird diese nicht für erforderlich gehalten. Eine zentrale Erfassung würde die ordnungsgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern. Ein strukturiertes Vorgehen würde zudem unterstützend dazu beitragen Rückforderungen zu vermeiden.

Ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen hat die Stadt Kamp-Lintfort nicht etabliert. Es wird lediglich anlassbezogen berichtet, wenn Mehraufwendungen in den Projekten absehbar sind oder im Rahmen des Finanzcontrollings berichtet wird. Ein eigenständiges Controlling wäre hilfreich, um Fördermitteldaten zu beschaffen, aufzubereiten und zu analysieren. Auf dieser Basis könnte die Stadt dann geeignete Steuerungsmaßnahmen einleiten, um das Förderziel zu erreichen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Fördermaßnahme sicherzustellen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die geplanten Maßnahmen und Förderprojekte in einer Datenbank dokumentieren. Diese würde einen personenunabhängigen Wissensstand erleichtern. Zudem sollte die Stadt Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden sowie geplanten Fördermaßnahmen informieren.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite		Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Der Stadt Kamp-Lintfort gelang es in der Vergangenheit nur selten die Fristen zur Haushaltsplanung bzw. den Jahresabschlüssen einzuhalten. Das verpflichtende Berichtswesen im Zusammenhang mit der Haushaltssicherung liefert wesentliche Informationen zur Haushaltsplanung. Dem Rat liegen allerdings nur begrenzte Informationen zur unterjährigen Steuerung der Kommune vor.	57	E1	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Berichterstattung für die politischen Entscheidungsträger ausweiten. Berichte zu einem früheren Zeitpunkt würden die Entscheidungsträger in die Lage versetzen, zeitnah Fehlentwicklungen erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.	58
F2	Die Haushaltskonsolidierung der Stadt Kamp-Lintfort stützt sich im Wesentlichen auf die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Die erzielten Mehrerträge sind alleine nicht ausreichend um die steigenden Aufwendungen zu kompensieren. Der Haushaltsausgleich ist vor allem auf die positive Entwicklung kaum beeinflussbarer Positionen zurückzuführen.	58	E2	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen entwickeln und vorbereiten. Verschlechtert sich konjunkturelle Lage entgegen der Planung, müssen negative Auswirkungen auf die Ergebnisse durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	60
F3	In der Stadt Kamp-Lintfort besteht lediglich eine Absprache zwischen Verwaltung und Politik, wie mit Ermächtigungsübertragungen zu verfahren ist. Der Rat wird regelmäßig über anstehende sowie vorgenommene Übertragungen informiert. Die Regelungen über Art, Umfang und Dauer jedoch sind nur unzureichend festgeschrieben.	61	E3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die getroffenen Vereinbarungen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen konkretisieren und in einer Dienstanweisung festschreiben. Zudem sollten insbesondere die Erläuterungen im Haushaltsplan an die getroffenen Regelungen und gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.	36
F4	Die Stadt überträgt zunehmend und vergleichsweise sehr viele Ermächtigungen ins Folgejahr. Die Grade der in Anspruch genommenen investiven Auszahlungen sind insbesondere 2017 und 2018 sehr gering. So wird es der Stadt Kamp-Lintfort nicht gelingen den entstandenen Reinvestitionsbedarf abzubauen.	61	E4	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte einzelne Planungsparameter und ihr Investitionsverhalten überprüfen. Ziel sollte es sein, dass kein ungewollter Werteverzehr stattfindet. Dabei sollte sie jedoch nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	66
F5	Die Fördermittelakquise ist dezentral organisiert. Die Informationen über Fördermöglichkeiten entnimmt die Stadt erhaltenen Newslettern. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierungsfähig.	66	E5	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte festschreiben, dass Fördermöglichkeiten bei jeder Planung, insbesondere bei Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, standardisiert zu prüfen sind. Eine aktive Recherche bezüglich möglicher Förderfähigkeiten könnte den Handlungsspielraum erweitern und den Haushalt entlasten.	67

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
F6	Die Stadt Kamp-Lintfort hat kein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	67	E6 Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die geplanten Maßnahmen und Förderprojekte in einer Datenbank dokumentieren. Diese würde einen personenunabhängigen Wissensstand erleichtern. Zudem sollte die Stadt Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden sowie geplanten Fördermaßnahmen informieren.	68

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2018

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	103	91,71	99,53	102	104	118	88
Eigenkapitalquote 1	23,37	-29,11	13,13	26,41	42,69	74,35	88
Eigenkapitalquote 2	57,20	-11,32	40,24	53,74	69,60	89,03	88
Fehlbetragsquote	k. A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage							
Infrastrukturquote	38,93	0,04	28,04	33,57	38,99	59,83	38,93
Abschreibungsintensität	8,09	0,64	5,92	7,25	8,56	14,23	8,09
Drittfinanzierungsquote	49,09	9,69	48,80	54,87	63,40	91,97	49,09
Investitionsquote	184	21,49	73,89	106	149	549	184
Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	81,30	32,50	76,34	88,81	96,44	120	88
Liquidität 2. Grades	24,71	6,98	29,37	60,10	141	1.280	88
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	11,86	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	18,28	0,93	4,51	8,15	14,24	42,03	88
Zinslastquote	1,39	0,01	0,73	1,31	1,94	4,92	88
Ertragslage							
Netto-Steuerquote	37,87	28,35	49,42	55,67	60,06	74,21	87
Zuwendungsquote	33,07	5,87	13,73	18,58	24,34	38,68	88
Personalintensität	23,34	8,22	17,73	20,98	22,67	29,77	88
Sach- und Dienstleistungsintensität	16,02	7,16	13,90	16,15	18,80	31,51	88
Transferaufwandsquote	43,61	34,31	42,62	46,31	48,66	74,37	88

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	-13.454	-5.235	-8.793	3.328	2.042	-4.422
Gewerbesteuern	13.204	13.561	9.775	16.236	17.536	14.062
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	11.475	11.972	12.360	13.075	13.995	12.575
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.495	1.937	1.996	2.486	2.845	2.152
Ausgleichsleistungen	1.158	1.200	1.237	1.274	1.338	1.241
Schlüsselzuweisungen	19.955	21.066	25.193	26.035	26.151	23.680
Summe der Erträge	47.346	49.735	50.664	59.105	61.866	53.743
Steuerbeteiligungen	1.897	1.824	1.532	2.157	2.349	1.952
Allgemeine Kreisumlagen	20.437	20.914	22.456	22.779	22.182	21.753
Summe der Aufwendungen	22.334	22.737	23.988	24.936	24.531	23.705
Saldo	25.013	26.998	26.676	34.169	37.335	30.038

Tabelle 4: Eigenkapital Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Eigenkapital	82.471	77.771	68.930	73.114	78.022
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Eigenkapital 1	82.471	77.771	68.930	73.114	78.022
Sonderposten für Zuwendungen	101.861	101.831	101.418	99.760	99.157
Sonderposten für Beiträge	14.585	13.680	13.541	13.213	13.820
Eigenkapital 2	198.917	193.282	183.889	186.087	190.998
Bilanzsumme	321.313	327.921	326.659	325.337	333.884

Tabelle 5: Schulden Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Anleihen	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	28.378	26.988	29.599	28.207	31.310
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	28.500	35.400	38.400	39.800	29.100
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	139	133	126	122
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.249	1.648	1.433	1.721	2.753
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.473	1.523	1.674	1.196	843
Sonstige Verbindlichkeiten	4.388	6.778	4.334	4.376	3.530
Erhaltene Anzahlungen	6.165	8.442	11.972	13.799	22.939
Verbindlichkeiten	70.154	80.919	87.545	89.224	90.597
Rückstellungen	44.060	45.244	46.593	40.444	41.890
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	939	962	1.485	1.897	2.114

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Schulden	115.153	127.125	135.624	131.565	134.601

Tabelle 6: Gesamtschulden Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2015

Grundzahlen	2014	2015
Verbindlichkeiten	77.248	86.681
Rückstellungen	44.552	45.743
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	939	962
Gesamtschulden	122.739	133.385

Tabelle 7: Gesamtverbindlichkeiten Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Anleihen	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	35.356	33.757	38.421	54.560	55.262
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	28.500	35.400	38.400	39.800	29.100
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	139	133	126	122
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.830	2.331	1.837	4.857	9.090
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.473	1.523	1.574	1.196	843
Sonstige Verbindlichkeiten	5.391	6.603	3.931	4.684	4.106
Erhaltene Anzahlungen	6.171	8.450	11.982	13.836	23.379
Gesamtverbindlichkeiten	77.248	86.681	96.278	119.058	121.902

Tabelle 8: Rückstellungen Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Pensionsrückstellungen	35.852	37.204	37.668	38.058	39.253
Rückstellungen Deponien und Altlasten	0	0	0	0	0
Instandhaltungsrückstellungen	76	76	76	75	225
sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	8.132	7.964	8.849	2.311	2.412
Summe der Rückstellungen	44.060	45.244	46.593	40.444	41.890

Tabelle 9: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2023

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	-13.454	-5.235	-8.793	3.328	2.042	160	1.811	-1.372	211	2.886
Gewerbesteuer	13.204	13.561	9.775	16.236	17.536	16.871	18.294	14.600	14.600	14.600
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	11.475	11.972	12.360	13.075	13.995	14.733	14.273	14.816	15.616	16.459
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.495	1.937	1.996	2.486	2.845	3.177	3.506	3.572	3.137	3.203
Ausgleichsleistungen	1.158	1.200	1.237	1.274	1.338	1.379	1.350	1.405	1.445	1.492
Schlüsselzuweisungen vom Land	19.955	21.066	25.193	26.035	26.151	26.710	24.264	28.942	31.438	34.037
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Umlagen vom Land	60	0	102	0	0	88	0	0	0	0
Summe der Erträge	47.346	49.735	50.664	59.105	61.866	62.958	61.688	63.336	66.236	69.792
Gewerbesteuerumlage	962	925	777	1.102	1.204	1.205	1.198	1.220	1.103	971
Finanzierungsbeitrag Einheitslasten	935	899	755	1.055	1.145	1.036	0	0	0	0
Allgemeine Kreisumlage	20.437	20.914	22.456	22.779	22.182	22.530	22.951	24.603	25.674	26.715
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Summe der Aufwendungen	22.334	22.737	23.988	24.936	24.531	24.771	24.149	25.823	26.777	27.686
Saldo der Bereinigungen	25.013	26.998	26.676	34.169	37.335	38.187	37.539	37.513	39.459	42.105
Saldo der Sondereffekte	-2.474	2.245	-998	5.036	4.750	0	0	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis	-35.992	-34.478	-34.471	-35.877	-40.044	-38.026	-35.728	-38.885	-39.247	-39.220
Abweichung vom Basisjahr	0	1.515	1.521	115	-4.051	-2.034	264	-2.892	-3.255	-3.228

Tabelle 10: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Kamp-Lintfort in Tausend Euro 2014 bis 2023

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bereinigtes Jahresergebnis	-35.992	-34.478	-34.471	-35.877	-40.044	-38.026	-35.728	-38.885	-39.247	-39.220
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-1.591	-1.562	-785	-2.418	-1.947	-2.241	-2.540	-2.852	-2.980	-3.227
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-13.844	-13.708	-15.688	-16.931	-17.831	-17.731	-19.059	-19.398	-19.637	-19.834
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-20.557	-19.208	-17.998	-16.528	-20.265	-18.054	-14.129	-16.635	-16.630	-16.159
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	1.349	2.558	4.029	291	2.503	6.427	3.922	3.927	4.397

2. Beteiligungen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Kamp-Lintfort im Prüfgebiet Beteiligungen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Beteiligungen

Die Stadt Kamp-Lintfort kann auf fünf Beteiligungen beherrschenden Einfluss ausüben. Darüber hinaus ist die Stadt an zehn weiteren Unternehmen mit einer Beteiligungsquote von unter 20,0 Prozent beteiligt. Zwei Unternehmen befinden sich auf der zweiten und ein Unternehmen auf der dritten Beteiligungsebene. Dem Beteiligungsportfolio kann eine mittlere Komplexität bescheinigt werden.

Diese Einschätzung zeigt sich auch in der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt. Die gpaNRW stellt insgesamt eine mittlere wirtschaftliche Bedeutung fest.

Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind ebenfalls auf mittlerem Niveau. Die Stadt Kamp-Lintfort erwirtschaftet im Jahr 2018 Erträge aus Beteiligungen von 3,6 Mio. Euro. Dem stehen Aufwendungen in Höhe von 2,4 Mio. Euro gegenüber.

Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich hieraus insgesamt mittlere Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Diese Anforderungen erfüllt die Stadt Kamp-Lintfort weitestgehend.

Alle relevanten Unternehmensdaten werden zentral und digital erhoben und vorgehalten. Die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne liegen der Stadt Kamp-Lintfort von allen Beteiligungen vor. Die Beteiligungsberichte wurden bis 2018 erstellt.

In folgenden Bereichen bestehen noch Handlungsmöglichkeiten:

Die Stadt sollte die Beteiligungsberichte künftig bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellen.

In der Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter der Gremien besteht bei der Stadt Kamp-Lintfort Optimierungspotenzial. Sie sollte nach den Kommunalwahlen mindestens zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrates Schulungen anbieten.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben Kommunen regelmäßig einen Teil ihrer öffentlichen Aufgaben in Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts ausgegliedert. Diese Ausgliederungen verfügen einerseits über einen nicht unerheblichen Teil des kommunalen Vermögens. Andererseits weisen sie nicht selten eine hohe Verschuldung aus. Darüber hinaus ergeben sich teils umfangreiche Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Kommune und ihren Beteiligungen, die sich direkt auf den kommunalen Haushalt auswirken.

Vor diesem Hintergrund kommt dem kommunalen Beteiligungsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Ein leistungsfähiges und dem Beteiligungsportfolio angemessenes Beteiligungsmanagement ist notwendig, um auf Grundlage steuerungsrelevanter Informationen die öffentlichen Aufgaben effektiv, wirtschaftlich und nachhaltig steuern zu können.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen ihr Beteiligungsmanagement ausgestaltet haben und in welchem Umfang das Beteiligungsmanagement ausgewählte Aufgaben wahrnimmt.

Ziel der Prüfung der gpaNRW ist es, den aktuellen Stand im Bereich des Beteiligungsmanagements aufzuzeigen und Anhaltspunkte für Optimierungen zu liefern.

Dazu analysiert die gpaNRW zunächst das Beteiligungsportfolio der Kommune. Ausgehend von den daraus abgeleiteten Anforderungen an das Beteiligungsmanagement untersucht die gpaNRW mithilfe einer standardisierten Checkliste bzw. eines Interviews, wie die Kommune das Beteiligungsmanagement organisiert hat. Neben der organisatorischen Ausgestaltung liegt der Fokus der Prüfung darauf, ob bzw. in welchem Umfang die Kommune die Aufgaben der Datenerhebung und -vorhaltung, des Berichtswesens sowie der Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien wahrnimmt. Wir stellen bei der Prüfung auf den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2018 ab. Ausgehend von diesem Stichtag liegen der Analyse – je nach Datenlage – Daten von mindestens drei Jahren zugrunde. Wesentliche Änderungen in der Beteiligungsstruktur nach 2018 haben sich nicht ergeben.

2.3 Beteiligungsportfolio

- ➔ Aufgrund der vorliegenden Beteiligungsstruktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der aus den Beteiligungen resultierenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich aus Sicht der gpaNRW mittlere Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Die gpaNRW beurteilt die Anforderungen an das kommunale Beteiligungsmanagement und differenziert dabei zwischen niedrigen, mittleren und hohen Anforderungen. Dazu prüft sie

- die Beteiligungsstruktur,
- die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt und

- die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Die einzelnen zur Beurteilung herangezogenen Parameter werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert. Neben diesen Parametern fließen stets die Gesamtsituation und individuelle Besonderheiten bei der Stadt in die Beurteilung ein.

2.3.1 Beteiligungsstruktur

- Das Beteiligungsportfolio umfasst insgesamt 15 Beteiligungen auf drei Beteiligungsebenen. Auf eine mittlere Anzahl von fünf Beteiligungen übt die Stadt einen beherrschenden Einfluss aus. Die Beteiligungsstruktur hat damit eine mittlere Komplexität.

Die Beteiligungsstruktur ist durch die Anzahl der Beteiligungen, die Rechtsformen der Beteiligungen und durch die Anzahl der Beteiligungsebenen gekennzeichnet. Mit zunehmender Anzahl an Beteiligungen steigen auch die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Je weiter eine Beteiligung von der Stadt entfernt ist, desto schwieriger werden die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligung durch die Stadt.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** ist zum Stichtag 31. Dezember 2018 an 15 Unternehmungen beteiligt. Die Beteiligungen sind auf drei Beteiligungsebenen angesiedelt und werden in fünf verschiedenen Rechtsformen geführt. Dabei ist die GmbH mit acht Beteiligungen die am häufigsten anzutreffende Rechtsform.

Anhand der durchgerechneten Beteiligungsquote teilen sich die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort wie folgt auf:

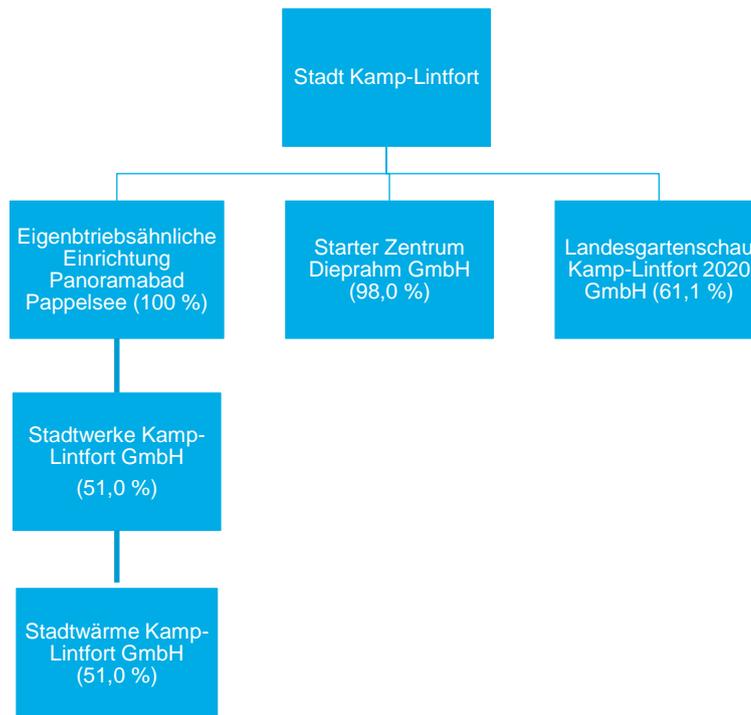
Anzahl der Beteiligungen nach Beteiligungsquote zum 31. Dezember 2018



Grundsätzlich sollte die Stadt bei der Beteiligungssteuerung alle Beteiligungen in den Blick nehmen. Bei einer Beteiligungsquote von mindestens 20,0 Prozent kann die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss ausüben. Dadurch hat sie bei diesen Beteiligungen höhere Einflussmöglichkeiten, um die städtischen Interessen zu vertreten. Ebenso sind diese Beteiligungen regelmäßig ausschlaggebend im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Daher betrachten wir nachfolgend die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 20,0 Prozent beteiligt ist.

Bei der Stadt Kamp-Lintfort handelt es sich zum 31. Dezember 2018 um folgende Beteiligungen:

Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote¹⁰ von mindestens 20,0 Prozent zum 31. Dezember 2018



Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Panoramabad Pappelsee (Panoramabad) ist mit 51,0 Prozent an der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH beteiligt. Damit wurde ein steuerlicher Querverbund zwischen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und dem Panoramabad geschaffen. Erwartete Verluste des Panoramabades werden durch Gewinne der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH ausgeglichen.

Mit der Starterzentrum Dieprahm GmbH und der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH verfügt die Stadt über zwei weitere unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen. Bis 2017 hatte die Stadt den Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe in einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (ASK) organisiert. 2018 wurde die Überführung in den Kernhaushalt vorgenommen. Darüber hinaus hat die Stadt ihre Anteile an der Grafschaft Moers GmbH (32,6 %) zum 01. Januar 2018 an den Kreis Wesel veräußert.

2.3.2 Wirtschaftliche Bedeutung

- Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt ist auf mittlerem Niveau. Von besonderer Bedeutung sind die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und das Panoramabad.

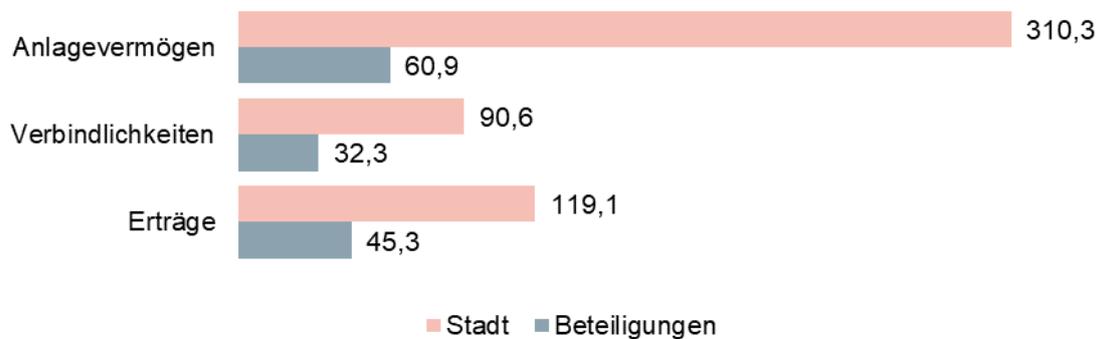
Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen beurteilt die gpaNRW durch eine Gegenüberstellung wesentlicher Daten der Beteiligungen und des Kernhaushalts. Im Einzelnen handelt es sich bei den Daten um das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Erträge. Dabei ist

¹⁰ Bei den mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die effektive Beteiligungsquote angegeben. Diese wurde, ausgehend von der Stadt, multiplikativ nach unten durchgerechnet.

davon auszugehen, dass mit einer steigenden wirtschaftlichen Bedeutung tendenziell auch das Steuerungserfordernis der Beteiligungen zunimmt. Je höher beispielsweise das Anlagevermögen der Beteiligungen ist, desto höhere Vermögenswerte sind in die Beteiligungen ausgelagert. Dadurch steigen üblicherweise die Chancen und Risiken für die Stadt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der oben abgebildeten Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort wird nachfolgend dargestellt. Es handelt sich um die Werte aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2018. Hierbei lässt die gpaNRW die Sparkasse der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort AöR sowie den Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort außer Acht. Eine Einbeziehung dieser Beteiligung würde die Ergebnisse verzerren. Dies begründet sich darin, dass Banken eine abweichende Struktur von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufweisen.

Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen 2018 in Mio. Euro



Im Vergleich zum Anlagevermögen der Stadt halten die Beteiligungen 2018 mit 60,9 Mio. Euro deutlich weniger Anlagevermögen. In Relation zum städtischen Anlagevermögen entspricht dies rund 20 Prozent. Das Anlagevermögen verteilt sich dabei im Wesentlichen auf die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (2018: 39,1 Mio. Euro) und das Panoramabad (2018: 10,9 Mio. Euro).

Die Verbindlichkeiten sind bei den Beteiligungen ebenfalls niedriger als im Kernhaushalt. Im Wesentlichen entfallen die Verbindlichkeiten der Beteiligungen auf die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (2018: 22,1 Mio. Euro). Im Vergleich zu 2016 sind die Verbindlichkeiten der Beteiligungen deutlich gesunken. Dies liegt an der Rückführung des ASK in den Kernhaushalt und dem Verkauf der Anteile an der Grafschaft Moers GmbH.

Daneben erwirtschaften die Beteiligungen etwas mehr als ein Drittel der Erträge der Kernverwaltung. Den wesentlichen Anteil erwirtschaftet dabei die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (2018: 37,4 Mio. Euro).

2.3.3 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

- Der Haushalt der Stadt Kamp-Lintfort wird durch die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen im Jahr 2018 mit 1,2 Mio. Euro entlastet. In den Jahren 2016 und 2017 ergab sich dagegen eine erhebliche Haushaltsbelastung durch Übernahme der Aufwendungen des ASK. Die Auswirkungen der Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort auf den kommunalen Haushalt haben sich mit der Überführung des ASK in den Kernhaushalt deutlich reduziert.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen sind auch die unmittelbaren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt wichtig zur Beurteilung der Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Deshalb betrachten wir die Erträge und Aufwendungen, die bei der Stadt aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit ihren Beteiligungen anfallen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Gewinnabführungen, Verlustausgleiche, Betriebskostenzuschüsse oder Leistungsentgelte handeln. Je höher die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind, desto höher sind die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement im Hinblick auf die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligungen.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur Beteiligungen, bei denen die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss hat, Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben können. Vielmehr können auch Beteiligungen unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, an denen die Stadt nur einen geringfügigen Einfluss hat. Daher werden nachfolgend auch die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von unter 20,0 Prozent berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der **Stadt Kamp-Lintfort** stellen sich wie folgt dar:

Erträge aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Erträge	2016	2017	2018
Erträge aus Leistungsbeziehungen	0	0	0
Steuererträge	1.009	1.181	1.004
Konzessionsabgaben	1.753	1.639	1.765
Gewinnausschüttungen und Dividenden	1.120	1.767	870
Sonstige Erträge	0	0	0
Summe	3.882	4.587	3.639

Insgesamt generiert die Stadt im Jahr 2018 rund 3,1 Prozent ihrer ordentlichen Erträge und Beteiligungserträge aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich somit um einen relevanten Anteil an den Erträgen der Stadt.

Die Erträge aus Beteiligungen schwanken im Betrachtungszeitraum zwischen 3,6 Mio. Euro und 4,6 Mio. Euro. Im Wesentlichen entfallen die Erträge aus Beteiligungen auf die Steuererträge und Konzessionsabgaben der Stadtwerke Kamp-Lintfort AöR. Daneben erhält die Stadt Gewinnausschüttungen des Panoramabades (2018: 0,6 Mio. Euro) sowie des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort (2018: 0,2 Mio. Euro).

Aufwendungen aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Aufwendungen	2016	2017	2018
Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen	16.193	18.029	1.093
Zuschüsse und Umlagen (konsumtiv)	0	0	0
Verlustübernahmen und -abdeckungen	223	483	1.264
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Summe	16.416	18.512	2.357

Insgesamt generiert die Stadt 2018 rund 2,0 Prozent ihrer ordentlichen Aufwendungen aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich um einen niedrigen Anteil an den Aufwendungen der Stadt. In den Vorjahren war der Anteil der Aufwendungen aus Beteiligungen erheblich höher. Bis 2017 hat die Stadt den gesamten Aufwand der ASK übernommen. Dafür verblieben die Gebühreneinnahmen aus den Grundbesitzabgaben ebenfalls im Haushalt der Stadt Kamp-Lintfort und wurden nicht an den ASK weitergeleitet. Sobald der Jahresabschluss des ASK vorlag, wurde darüber entschieden, wie mit dem Jahresüberschuss zu verfahren ist.

Die Aufwendungen aus Beteiligungen entfallen vollständig auf Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen und auf Verlustabdeckungen. Bei den Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen handelt es sich 2018 insbesondere um Aufwendungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserversorgung mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH. Daneben fallen Verlustübernahmen bei der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH an. Diese haben sich im Betrachtungszeitraum sukzessive erhöht und lagen 2018 bei rund 1,2 Mio. Euro. Zukünftig plant die Gesellschaft mit Erträgen aus Besucherentgelten, die zu einer geringeren Belastung des städtischen Haushalts führen werden.

Nicht berücksichtigt in den Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind die Erträge und Aufwendungen, die sich zwischen den einzelnen Beteiligungen ergeben haben. Hervorzuheben sind dabei insbesondere Gewinne der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, die nicht an den kommunalen Haushalt ausgeschüttet, sondern zur Ergebnisverbesserung des Panoramabades genutzt werden.

Mit der Übernahme von Bürgschaften übernimmt die Kommune Risiken Dritter bzw. tritt für diese ein. Hieraus können sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben.

Sonstige Auswirkungen in Tausend Euro

Art der sonstigen Auswirkung	2016	2017	2018
Geleistete Kapitaleinlagen	18	1	0
Gesellschafterdarlehen (Stand 31.12.)	42	42	42
Bürgschaften (Stand 31.12.)	11	11	0
Summe	71	54	42

Die sonstigen Auswirkungen der Stadt Kamp-Lintfort sind geringfügig und stellen kein wesentliches Risiko für den städtischen Haushalt dar.

2.4 Beteiligungsmanagement

Die Funktion des Beteiligungsmanagements besteht darin, die wirtschaftlichen Ziele und den öffentlichen Zweck der städtischen Beteiligungen zueinander in Beziehung zu setzen, Transparenz zu schaffen und die politische Steuerung durch den Rat als gewähltes Organ wirksam werden zu lassen. Das Beteiligungsmanagement ist dabei als Oberbegriff zu verstehen und untergliedert sich in die Beteiligungsverwaltung, die Mandatsträgerbetreuung und das Beteiligungscontrolling. Darüber hinaus wird als Beteiligungsmanagement die Organisationseinheit bezeichnet, die die damit verbundenen Aufgaben operativ wahrnimmt. Die Prüfung der gpaNRW nimmt dabei ausgewählte Teilbereiche des Beteiligungsmanagements in den Blick.

Wie in dem vorangegangenen Kapitel aufgezeigt, sind unter anderem die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Panoramabad Pappelsee für das Beteiligungsmanagement der Stadt Kamp-Lintfort von Bedeutung. Generell sind Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen aufgrund ihrer rechtlichen Stellung stark an die Kommune gebunden. Konkret ergibt sich dies aus den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW. Demnach ist beispielsweise der Rat der Kommune zuständig für die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung. Außerdem bestehen Informationspflichten der Betriebsleitung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Kämmerin oder dem Kämmerer. Die Eigenbetriebsverordnung NRW konkretisiert somit bereits verschiedene Steuerungsinstrumente. Deshalb betrachten wir bei Eigenbetrieben lediglich, ob das Berichtswesen so ausgestaltet ist, dass eine effektive Steuerung möglich ist.

2.4.1 Datenerhebung und -vorhaltung

- Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Kamp-Lintfort ergeben.

Ein effektives Beteiligungsmanagement betreibt ein umfassendes Management der relevanten Daten. Aus Sicht der gpaNRW sollten die nachfolgenden Daten zentral vorgehalten werden, um steuerungsrelevante Informationen für die Verwaltungsführung oder die politischen Vertreterinnen und Vertreter kurzfristig bereitstellen zu können:

- *Grundlegende Unternehmensdaten der Beteiligungen,*
- *persönliche Daten der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien und*
- *Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse.*

Organisatorisch ist die Beteiligungsverwaltung der **Stadt Kamp-Lintfort** in der Kämmerei angesiedelt. Das Beteiligungsmanagement hält dort die wesentlichen Stammdaten wie Beteiligungsverhältnisse, Satzungen, Geschäftsordnungen und Gesellschaftsverträge vor. Ebenso liegen die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne von allen Beteiligungen vor. Die Unterlagen werden jährlich zugesendet bzw. aktiv eingefordert. Die Stadt hat diese in Papierform und zum Teil in digitaler Version vorliegen. Die Aktualisierung dieser Daten erfolgt durch Rücksprache mit den Beteiligungen nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Insgesamt hat die Stadt durch die zentrale Organisation des Beteiligungsmanagements die Möglichkeit, sich einen Gesamtüberblick über all ihre Beteiligungen zu verschaffen. Zudem findet ein unmittelbarer Austausch zwischen der Stadt Kamp-Lintfort und den Beteiligungen statt.

Eine Liste der Vertreter und Vertreterinnen mit Zuordnung zu den Gremien wird vom Vorzimmer des Bürgermeisters vorgehalten. Von dort aus wird eine zeitnahe Aktualisierung der Daten sichergestellt.

2.4.2 Berichtswesen

→ **Feststellung**

Das Berichtswesen entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Kamp-Lintfort ergeben.

Das Berichtswesen hat die Aufgabe, die kommunalen Entscheidungsträger rechtzeitig über den Geschäftsverlauf der Beteiligungen zu informieren. Aus Sicht der gpaNRW sollte das Berichtswesen insbesondere Planabweichungen und bestehende Risiken beinhalten. Zu diesem Zweck sollten Berichte in einem dem Beteiligungsportfolio angemessenen Turnus bereitgestellt werden.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** hat die Gesamtabschlüsse bis einschließlich 2018 erstellt. Diesen wurde der Beteiligungsbericht beigelegt. Damit verfügen Rat und Verwaltung über die notwendigen Informationen zur weiteren Entwicklung in den Beteiligungen. In Zukunft beabsichtigt die Stadt, von der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116a GO NRW Gebrauch zu machen. In diesem Falle wäre der Beteiligungsbericht gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW künftig als eigenständiger Bericht zu erstellen und vom Rat gesondert darüber zu beschließen.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt, die Beteiligungsberichte künftig bis zum Ende des auf den Berichtstichtag folgenden Jahres zu erstellen.

Neben dem Beteiligungsbericht erstellt die Stadt Kamp-Lintfort keine weiteren unterjährigen Berichte auf freiwilliger Basis. Aufgrund der Beteiligungsstruktur der Stadt Kamp-Lintfort sowie der Auswirkungen der Beteiligungen auf den kommunalen Haushalt ist es aus Sicht der gpaNRW sinnvoll, in regelmäßigen Abständen (quartalsweise oder zumindest halbjährlich) einen Bericht für die Verwaltungsführung, den Rat und die Gremienmitglieder zu erstellen. Hierbei sollten Plan/Ist-Vergleiche dargestellt und Prognosen zur finanziellen Lage, Entwicklung sowie zur Zielerreichung erläutert werden. Nach Angaben der Verwaltung wird in den Gremien der Unternehmen unterjährig über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens berichtet. Demnach sind zumindest die städtischen Vertreter der entsprechenden Gremien über die aktuelle wirtschaftliche Situation der Unternehmen informiert.

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Panoramabad Pappelsee werden Quartalsberichte gemäß § 20 Eigenbetriebsverordnung NRW erstellt und dem Bürgermeister sowie dem Betriebsausschuss zur Kenntnis gegeben. Diese Zwischenberichte unterrichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Ausführungen des Vermögensplanes.

Die Information der Ratsmitglieder über finanzielle Auswirkungen der Beteiligungen auf den Kernhaushalt ist bei der Stadt Kamp-Lintfort durch den städtischen Controlling-Bericht gewährleistet. Bei den bedeutenden Beteiligungen werden die finanziellen Auswirkungen im Haushalt dargestellt. Wesentliche Abweichungen zur Haushaltsanmeldung sind im Controllingbericht erfasst und werden dort erläutert. Über Planabweichungen und Risiken werden die Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen unverzüglich in Form von Ad-hoc Berichten informiert. Damit ist aus Sicht der gpaNRW der Informationsfluss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung in den Beteiligungen sichergestellt.

2.4.3 Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien

→ **Feststellung**

Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Kamp-Lintfort ergeben.

Das Beteiligungsmanagement sollte sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Politik in den Gremien der Beteiligungen über ein ausreichendes Wissen zur Ausübung ihrer Aufgabe verfügen. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien sollen bei ihrer Entscheidungsfindung die Interessen der Kommune berücksichtigen. Hierfür ist es notwendig, dass das Beteiligungsmanagement die Vertreterinnen und Vertreter inhaltlich auf die Gremiensitzungen vorbereitet. Zum einen sollte dies durch regelmäßige Schulungen der Vertreterinnen und Vertreter erfolgen. Zum anderen sollte das Beteiligungsmanagement zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen Kommentierungen und gegebenenfalls Beschlussempfehlungen verfassen. So kann sichergestellt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien die Sichtweise der Kommune kennen und es kann auf Beschlüsse und strategische Ziele verwiesen werden.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** hat in der Vergangenheit keine Schulungen für ihre Gremienvertreter angeboten. Aufgrund des unterschiedlichen Vorwissens der Gremienvertreter erscheint es sinnvoll, mindestens je Wahlperiode eine Schulung zum Thema Rechte und Pflichten von Gremienvertretern anzubieten. Ebenso kann es im Falle komplexer Themenfelder geboten sein, Schulungen zu verschiedenen Einzelthemen anzubieten. Nach Auskunft der Verwaltung nehmen politische Vertreter teilweise über ihre Parteizugehörigkeit an entsprechenden Seminaren und Schulungen je nach Funktion teil.

→ **Empfehlung**

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Kamp-Lintfort sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Kamp-Lintfort fasst derzeit keine Kommentierungen zu den Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen. Die Gremien der städtischen Beteiligungen sind durch Mitglieder des Verwaltungsvorstands und Ratsmitglieder besetzt. In den meisten Gremien ist der Bürgermeister oder Stadtkämmerer als Vertreter entsendet. In nahezu jedem Beteiligungsgremium sind zusätzlich Ratsmitglieder entsandt. Auch die Ratsmitglieder, die ein Mandat in den Gremien der Beteiligungen ausüben, sollten neben den Interessen der Beteiligungen die jeweiligen Interessen der Stadt kennen. Dadurch können sie ihre Entscheidungen unter Abwägung der Interessen der Beteiligung und denen der Stadt treffen. Dies ist bei den

wesentlichen Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort dadurch gewährleistet, dass die Themen und Tagesordnungspunkte in der Regel vorab mit der Stadt abgestimmt werden. Nach Auskunft der Stadt Kamp-Lintfort besteht eine funktionierende Kommunikation zwischen Gremienvertretern und Verwaltung und den Gremienvertretern untereinander. Bei Bedarf und auf Anfrage werden Daten und Unterlagen zur Unterstützung der Gremienvertreter zur Verfügung gestellt. Fragestellungen, die kurzfristig aufkommen, können somit erörtert werden.

Sofern die Beschlussvorlagen die städtischen Interessen berücksichtigen, kann von zusätzlichen Kommentierungen der Tagesordnungspunkte für die städtischen Gremienvertreter abgesehen werden. Wichtig ist, dass die städtischen Gremienvertreter neben den Interessen der Gesellschaft stets auch die Interessen der Kommune kennen. Hierfür kann das derzeitige Vorgehen der Stadt ein sinnvoller Weg sein.

Zu den Möglichkeiten der Stadt, darauf hinzuwirken, dass bei den Entscheidungen in den Gremien der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Panoramabad Pappelsee die städtischen Interessen berücksichtigt werden, sind zwei Aspekte zu nennen. Zum einen ist hervorzuheben, dass der Betriebsleiter gleichzeitig im Verwaltungsvorstand der Stadt ist. Es bestehen somit eine enge Verzahnung und kurze Informationswege zwischen der Stadt und dem Betrieb. Zum anderen kann die Stadt über den Rat, den Betriebsausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen des Betriebs nehmen.

2.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Beteiligungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Beteiligungsmanagement					
F1	Das Berichtswesen entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Kamp-Lintfort ergeben.	11	E1	Die gpaNRW empfiehlt, die Beteiligungsberichte künftig bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres zu erstellen.	11
F2	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Kamp-Lintfort ergeben.	12	E2	Das Beteiligungsmanagement der Stadt Kamp-Lintfort sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.	12

3. Hilfe zur Erziehung

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Kamp-Lintfort im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hiervon betroffen. Die Einschätzungen und Erfahrungen der Jugendämter zum Umgang und zu den Auswirkungen der Pandemie sind unterschiedlich. Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Jugendämter vor neue Herausforderungen in der Organisation und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Die Arbeitsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich u.a. durch eine eingeschränkte persönliche Zusammenarbeit mit den Familien und den Leistungsanbietern sowie fehlende Frühwarnsysteme aufgrund von geschlossenen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder verändert. Das zeigen auch verschiedene Untersuchungen und Befragungen.

Es ist derzeit nicht abzuschätzen und zu beurteilen, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung auswirken werden. Sie können daher nicht in die Analyse der Kennzahlen der geprüften Jahre 2018 und 2019 und die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung in der Hilfe zur Erziehung einfließen.

Hilfe zur Erziehung

Die Stadt Kamp-Lintfort ist strukturell durch eine hohe Kinderarmut und Jugendarbeitslosigkeit belastet. Sie hat im Jahr 2018 interkommunal verglichen den zweithöchsten Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Der hohe Fehlbetrag im Vergleich resultiert aus einer sehr hohen Falldichte bei gleichzeitig hohen durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfsfall. Durch Gegensteuerungsmaßnahmen zur Aufwandssenkung verringert die Stadt Kamp-Lintfort im Jahr 2019 ihre Falldichte. Da die Falldichte sowohl bei den ambulanten als auch insbesondere bei den stationären Hilfen hoch bleibt, sollte die Stadt Kamp-Lintfort ihre begonnenen Maßnahmen zur Verringerung der HzE-Hilfsfälle fortsetzen.

Auch die Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren sind höher als bei den meisten Vergleichsstädten. Die durchschnittlichen Fallkosten sinken von 2018 auf 2019 auf einen vergleichsweise niedrigen Wert. Durch die positive Entwicklung verringern sich der Fehlbetrag und die Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in 2019 signifikant. Sie bleiben aber auf einem interkommunal hohen Niveau.

Außerdem ist der Anteil der ambulanten Hilfefälle sehr niedrig. Dies wirkt sich auf die Aufwendungen und den Fehlbetrag HzE negativ aus. Positiv ist, dass im stationären Bereich in hohem Maße die Vollzeitpflege zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen genutzt wird.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den Sozialräumen eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit mit den ambulanten freien Trägern aufgebaut. Die gemeinsame Entwicklung von Maßnahmen und Standards ist positiv für die Gestaltung des Feldes der Hilfen zur Erziehung. Gleichwohl entstehen der Stadt Kamp-Lintfort durch die Kooperation erhöhte Aufwendungen. Bei den flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII ergeben sich für die Stadt 2018 und 2019 höhere Kennzahlenwerte als bei 75 Prozent der Vergleichsstädte. Dies ist zum einen auf die überwiegend pauschale Vertragsfinanzierung dieser Hilfen zurückzuführen. Zum anderen hat die Stadt ihre ambulanten Hilfeleistungen bewusst intensiviert. Gemäß ihrem Leitsatz „ambulant vor stationär“ hat die Stadt gezielt stationäre Maßnahmen beendet und setzt dafür verstärkt auf ambulante Erziehungshilfen. Die ambulanten Erziehungshilfen werden in Kamp-Lintfort nicht konsequent dem ambulanten Spektrum an Hilfearten zugeordnet, dies erschwert die Steuerung. Um die Transparenz und die Steuerung der ambulanten Hilfen zur Erziehung weiter zu verbessern, sollte die Stadt Kamp-Lintfort künftig differenzierte Daten zu den Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3 und 31 SGB VIII erfassen und auswerten.

Durch Umsteuerungsmaßnahmen bei der Heimunterbringung ist es der Stadt von 2018 auf 2019 gelungen, die Falldichte nach § 34 SGB VIII um 22 Prozent und die Fallkosten um rund fünf Prozent zu verringern. Die Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall liegen in Kamp-Lintfort niedriger als bei den meisten Vergleichsstädten. Allerdings bleiben sowohl die Falldichte als auch die einwohnerbezogenen Aufwendungen interkommunal sehr hoch.

In Kamp-Lintfort fehlt bislang eine verschriftlichte Gesamtstrategie für die Hilfen zur Erziehung. Einzelne Elemente einer Gesamtstrategie, wie das von Politik und Verwaltung gemeinsam getragene umfangreiche Präventionsangebot und die intensive stadtteilorientierte Arbeit, sind bereits vorhanden. Die Stadt sollte in Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltungsführung ihre gesamtstrategischen Ziele für die Hilfen zur Erziehung festlegen. Um den Zielerreichungsgrad messbar zu machen, sollten auch die wichtigsten Zielwerte steuerungsrelevanter Kennzahlen darin festgelegt werden.

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihr Finanzcontrolling wie geplant um Zielwerte für steuerungsrelevante Kennzahlen erweitern. Um das im Aufbau befindliche Fachcontrolling zu optimieren, sollte die Stadt Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren und in das städtische Berichtswesen mit aufnehmen.

Das Hilfeplanverfahren der Stadt Kamp-Lintfort basiert auf entsprechenden Verfahrensstandards und ist für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar geregelt. Positiv ist, dass die Wirtschaftliche Jugendhilfe frühzeitig in die Prüfung der Zuständigkeit sowie in die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen eingebunden wird. Um den Prozess der Fallabgaben zu beschleunigen, setzt die Stadt in der WiJu bewusst entsprechende personelle Ressourcen ein.

Die Fallsteuerung erfolgt durch einen standardisierten und verbindlichen Prozess. Die Stadt sollte zusätzlich zu ihren prozessintegrierten auch prozessunabhängige Kontrollen durchführen.

Dadurch kann sie besser nachvollziehen, ob festgelegte Vorgaben für den Workflow, die Verfahrensstandards und Rechtmäßigkeitsaspekte eingehalten werden.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt SGB VIII §§ 27 bis 35, 35a, 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik¹¹ der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung analysiert.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung.

Mittels interkommunalen Kennzahlenvergleichen steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefere Analyse werden örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen genutzt. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungsbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort werden die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfefewährung, für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle, berücksichtigt. Bei der Erfassung zu Rückführungen in die Herkunftsfamilie wird die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr abgebildet.

Mehrfachhilfen bzw. unterschiedliche Hilfen in einem Hilfefall werden nur dann als eigenständiger Hilfefall gezählt, wenn für jede Hilfe ein gesondertes Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII

¹¹ nach den Vorschriften über die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVP)

durchgeführt wird. Ansonsten wird die Hilfe zur Erziehung gezählt, bei der der Schwerpunkt liegt.

Die gpaNRW zählt folgende Hilfen als ambulante Hilfen:

- Flexible Erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII
- Erziehungsberatung § 28 SGB VIII (nur, wenn Erziehungsberatungsleistungen Teil des Hilfeplanverfahrens sind und hierfür Entgelte geleistet werden)
- Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
- Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
- Ambulante intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
- Ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII
- Ambulante Hilfen für junge Volljährige/Nachbetreuung § 41 SGB VIII

Folgende Hilfen werden als stationäre Hilfen gezählt:

- Vollzeitpflege / Familienpflege § 33 SGB VIII
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
- Stationäre intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
- Stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII
- Stationäre Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII

Die gpaNRW ist zum vierten Mal im Rahmen der überörtlichen Prüfung in der Stadt Kamp-Lintfort. In den beiden ersten Prüfrunden sind die Hilfen zur Erziehung schwerpunktmäßig betrachtet worden. In der letzten Prüfung standen die Tageseinrichtungen für Kinder im Fokus. Nunmehr erfolgt wieder eine vertiefende Prüfung der erzieherischen Hilfen.

Der interkommunale Vergleich für das Jahr 2018 erfolgt derzeit mit 64 Städten mittlerer Größenklasse und der interkommunale Vergleich für das Jahr 2019 mit 18 Vergleichsstädten. Dabei kann die Anzahl der Städte, die in den interkommunalen Vergleich einfließen, bei den einzelnen Kennzahlen variieren, weil nicht immer alle Datensätze vorgelegen haben oder für den Vergleich verwendet werden konnten. Die Zahl der Städte, die im Vergleich enthalten sind, ist bei den jeweiligen Kennzahlen konkret benannt. Die Anzahl der Vergleichsstädte wird sich mit fortlaufender Prüfung sukzessive erhöhen.

In dem interkommunalen Vergleich sind Kommunen unterschiedlicher Belastungsklassen nach der Statistik der AKJ TU Dortmund¹² enthalten. Die Belastungsklassen unterscheiden zwischen Kommunen mit einer sehr geringen, geringen, hohen und sehr hohen Kinderarmut.

3.3 Strukturen

→ Die Stadt Kamp-Lintfort hat mit einer hohen Kinderarmut und einer hohen Jugendarbeitslosigkeit belastende strukturelle Voraussetzungen. Diese können sich auf die Jugendhilfe auswirken und zu erhöhtem Unterstützungsbedarf führen.

→ **Feststellung**

Die Jugendarbeitslosigkeit nimmt in der Stadt Kamp-Lintfort zu. Sie ist höher als bei den meisten Vergleichsstädten, obwohl es in der Stadt eine eigene Jugendberufsagentur gibt.

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen können die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen.

3.3.1 Strukturkennzahlen

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen der Stadt Kamp-Lintfort im Jahr 2018

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent	19,6	17,5	19,3	20,2	20,9	24,5	129
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahren bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe (Arbeitslosenquote 15-24 Jahre) in Prozent	6,5	1,8	3,5	4,3	5,6	8,1	88
Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	18,1	13,3	17,6	18,7	20,1	26,9	129

In 2019 stellen sich die strukturellen Rahmenbedingungen im interkommunalen Vergleich folgendermaßen dar:

¹² Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ) Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen der Stadt Kamp-Lintfort im Jahr 2019

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent	19,7	17,4	19,2	20,0	20,8	24,6	129
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahren bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe (Arbeitslosenquote 15-24 Jahre) in Prozent	6,6	1,7	3,1	3,8	5,0	7,8	92
Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	18,0	12,1	17,4	18,8	20,1	25,3	129

Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Prozent

Die **Stadt Kamp-Lintfort** hat 2018 und 2019 einen Anteil an Einwohnern von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung, der zwischen dem ersten Viertelwert und dem Median des interkommunalen Vergleichs liegt. Mehr als die Hälfte der mittleren kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben einen höheren Anteil Jugendeinwohner. Bei einwohnerbezogenen Kennzahlen, wie z.B. den HzE-Aufwendungen je Einwohner und der Falldichte, setzt die gpaNRW die Jugendeinwohner der Stadt Kamp-Lintfort z.B. in das Verhältnis zu Aufwendungen und Hilfefällen. Da ihnen eine vergleichsweise geringe Anzahl an Jugendeinwohnern gegenübersteht, erreicht Kamp-Lintfort erhöhte Kennzahlenwerte. Dies wird bei den nachfolgenden Kennzahlen mit Einwohnerbezug durchgehend deutlich. Der niedrige Anteil Jugendeinwohner wirkt sich rechnerisch belastend auf die einwohnerbezogenen Kennzahlen in diesem Bericht aus.

Arbeitslosenquote 15 – 24 Jahre (Jugendarbeitslosenquote)

Eine hohe Jugendarbeitslosigkeit kann mehr Hilfen des Jugendamtes erfordern. Arbeitslosigkeit kann in Verbindung mit Perspektivlosigkeit und Geldmangel zu Defiziten führen, die Hilfen zur Erziehung erforderlich machen. Diese Kennzahl betrifft allerdings nur einen Teil der Zielgruppe von Hilfen zur Erziehung.

Die Jugendarbeitslosenquote der Stadt Kamp-Lintfort ist im Jahr 2018 mit 6,5 Prozent deutlich erhöht. In 2019 steigt sie auf 6,6 Prozent. Kamp-Lintfort zählt in beiden Jahren zum Viertel der Kommunen mit der höchsten Jugendarbeitslosenquote. Ein präventiver Ansatz, um die hohe Jugendarbeitslosigkeit zu reduzieren, besteht in Kamp-Lintfort durch das niederschwellige Hilfsangebot einer Jugendberufsagentur. Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt die Jugendberufsagentur gemeinsam mit den Partnern:

- Agentur für Arbeit Wesel,
- Jobcenter Kreis Wesel (Team U25 in Ka-Li) und

- SCI:moers gGmbH (Service Civil International).

Nach Auskunft des Jugendamtes sind die Aufgabenbereiche Hilfe zur Erziehung und Jugendberufsagentur in Kamp-Lintfort zwar organisatorisch im selben Amt angesiedelt. Bislang besteht jedoch kein geregelter und verbindlich definierter Austausch zwischen den beiden Aufgabenbereichen. Dies führt auskunftsgemäß dazu, dass für die Jugendlichen keine optimalen Unterstützungsvoraussetzungen bestehen. Die Verselbstständigung der Jugendlichen ist dadurch erschwert. Dies kann sich erhöhend auf die Jugendarbeitslosigkeit auswirken.

Anteil alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften an den SGB II Bedarfsgemeinschaften

Die Stadt Kamp-Lintfort hat einen geringen Anteil an Alleinerziehenden in Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II. Er ist 2018 und 2019 niedriger als bei der Mehrzahl der mittleren kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Dies kann sich entlastend auf die Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung auswirken.

Laut dem Bericht „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ der AKJ¹³ wirken sich der Familienstatus und der Transferleistungsbezug auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung aus. Laut diesem Bericht der AKJ werden ambulante und stationäre Hilfen vermehrt von Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Gleiches gilt noch verstärkt bei gleichzeitigem Bezug von Transferleistungen.

Jugendamtstyp und Belastungsklasse

Die Stadt Kamp-Lintfort ist dem Jugendamtstyp 4 und der Belastungsklasse 2 nach der Statistik der AKJ TU Dortmund zugeordnet. Diese Einstufung bedeutet eine hohe Kinderarmut. In Kamp-Lintfort lebt etwa eines von fünf Kindern unter 15 Jahren in einem Haushalt, der von ALG II abhängig ist. Insgesamt betrachtet haben die mittleren kreisangehörigen Kommunen keine ausgesprochen hohe Kinderarmut zu verzeichnen. Laut Bericht 2019 der AKJ haben neben der Stadt Kamp-Lintfort lediglich 18 kreisangehörige Kommunen unter 50.000 Einwohner eine hohe bzw. sehr hohe Kinderarmut. 30 Kommunen dieser Größenordnung haben eine geringe und 36 kreisangehörige Kommunen unter 50.000 Einwohner eine sehr geringe Kinderarmut. Die hohe Kinderarmut in Kamp-Lintfort kann sich erhöhend auf den Bedarf an Hilfen zur Erziehung auswirken.

→ Empfehlung

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Bereiche Hilfe zur Erziehung und Jugendberufsagentur besser mit einander verknüpfen mit dem Ziel, der hohen Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

¹³Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ) Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

3.3.2 Umgang mit den Strukturen

- Die Stadt Kamp-Lintfort berücksichtigt die sozialen und sozialräumlichen Unterschiede bei der Steuerung und Organisation der Hilfen zur Erziehung. Zudem versucht sie, die Hilfen zur Erziehung durch intensive Präventionsarbeit und niederschwellige ambulante Hilfsangebote positiv zu beeinflussen.

Der **Stadt Kamp-Lintfort** sind diese soziostrukturellen Rahmenbedingungen bekannt und sie bezieht sie in die Planungen mit ein.

Differenzierte Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung der Einwohner nach Altersklassen in der Stadt Kamp-Lintfort stellt die gpaNRW in der Tabelle 2 im Anhang dieses Teilberichtes dar.

3.3.3 Präventive Angebote

- In Kamp-Lintfort gibt es verschiedene präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit bei den Frühen Hilfen. Das Angebot wird sukzessive für alle Altersgruppen weiter ausgebaut und gefestigt. Durch die intensive Netzwerkarbeit in den Sozialräumen sollen Leistungen der Jugendhilfe vermieden werden.

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Deshalb sollte die Stadt bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte sie die maßgeblichen örtlichen Akteure und freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** hat bereits Angebote im präventiven Bereich. Es gibt u.a. Angebote der Frühen Hilfen, der Familienhebammen, der Familienzentren, der Erziehungsberatungsstelle des Kreises Wesel und der Drogenhilfe. Angebote im Rahmen der Jugendarbeit sind ebenfalls verfügbar.

Das Kinderneest ist ein Projekt Früher Hilfen der Stadt Kamp-Lintfort. Es soll werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren unterstützen und fördern. Die Zielgruppe erweitert sich nach Angabe der Stadt Kamp-Lintfort faktisch dadurch, dass Familien, in denen bereits ältere Kinder leben, auch für sie Unterstützung durch das Kinderneest erhalten.

Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen hat in Kamp-Lintfort folgende Aufgaben:

- Organisieren von Netzwerktreffen mit den unterschiedlichen Akteuren,
- Akquise von Spendengeldern/ Projektgeldern,
- Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Gesamtkonzeptes unter Einhaltung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes,
- Entwicklung, Durchführung und Leitung von Projekten im Rahmen von Frühen Hilfen,
- Bedarfsermittlung bei den Adressaten von Frühen Hilfen,

- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit der Bundesinitiative Früher Hilfen,
- Ausarbeitung von Verwendungsnachweisen und Kooperationsvereinbarungen.

Im Rahmen der Schulsozialarbeit finden jährlich zwei gemeinsame Treffen des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit den Schulsozialarbeitern zum gegenseitigen Austausch statt.

3.4 Organisation und Steuerung

Die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfe zur Erziehung werden durch die angestrebten Ziele, die Intensität der Steuerung, die Form der Organisation und den aufgewendeten Ressourceneinsatz geprägt.

3.4.1 Organisation

- Die klare Organisation und die Ansiedlung des Amtes Schule, Jugend und Sport sowie des Sozialamtes im selben Dezernat ermöglichen der Kamp-Lintfort Synergieeffekte für dieselbe Zielgruppe.
- Die Stadt Kamp-Lintfort hat im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den Sozialräumen eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit mit den ambulanten freien Trägern aufgebaut. Die gemeinsame Entwicklung von Maßnahmen und Standards ist positiv für die Gestaltung des Feldes der Hilfen zur Erziehung. Gleichwohl entstehen der Stadt Kamp-Lintfort durch die pauschale Kooperation erhöhte Aufwendungen.

In der Aufbauorganisation der **Stadt Kamp-Lintfort** ist das Jugendamt dem Dezernat II zugeordnet. Im Dezernat sind folgende Ämter angesiedelt:

- Standesamt,
- Kulturbüro,
- Mediathek,
- Sozialamt,
- Amt für Schule, Jugend und Sport,
- Amt für Gebäudewirtschaft.

Die Aufgaben Jugend und Schule sind im gleichen Amt angesiedelt. Das Sozialamt gehört dem selben Dezernat an. Da es sich bei diesen Aufgaben teilweise um dieselbe Zielgruppe handelt, bietet sich eine enge Zusammenarbeit an, um Synergieeffekte zu nutzen.

Seit einer personellen Umstrukturierung im ersten Quartal 2019 setzt die Stadt unterhalb der Ebene der Jugendamtsleitung drei Abteilungsleitungen in den Bereichen Allgemeiner Sozialer

Dienst, Soziale Fachdienste und Wirtschaftliche Jugendhilfe ein. Ziel war, diese Bereiche intensiver und spezialisierter zu leiten und weiterzuentwickeln. Beim regelmäßigen Austausch der Abteilungsleitungen werden gemeinsame Zielsetzungen erarbeitet und die Strukturen in der Zusammenarbeit optimiert.

Das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort arbeitet sozialraumorientiert. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist dezentral an zwei Standorten untergebracht. Das Stadtteilteam Altes Rathaus ist zuständig für Stadtmitte, Altsiedlung und Niersenbruch. Das Stadtteilteam Eichendorffstraße ist zuständig für Gestfeld, Geisbruch und die Außenbezirke. Die Zuständigkeit der ASD-Beschäftigten richtet sich nach Sozialräumen. Sie ist innerhalb der 14 Sozialräume nach Straßen geregelt, die je nach Fallbelastung der eingesetzten Beschäftigten bei Bedarf angepasst werden können.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat die Besonderheit, dass innerhalb der beiden Stadtteilteams eine enge Anbindung an die Träger der flexiblen ambulanten Hilfen besteht. Die beiden Stadtteilteams des ASD arbeiten seit dem Jahr 2001 in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammen. Ziel dieser langjährig ausgeübten Praxis ist die kontinuierliche Vorhaltung eines fachlich guten und lebensweltorientierten Angebotes in den Sozialräumen der Stadt Kamp-Lintfort. Die Stadt hat Kooperationsverträge mit vier freien Trägern abgeschlossen, die einen Großteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung (insb. die flexiblen erzieherischen Hilfen und die Sozialpädagogische Familienhilfe) im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten personellen Ressourcen erbringen. Sie sind eng in die Entwicklung der neuen Steuerungsmaßnahmen und Standards des Jugendamtes eingebunden. Allerdings ist die Kooperation auch mit vergleichsweise hohen Aufwendungen verbunden. Weitere Ausführungen dazu folgen in Kapitel 3.7.2.1 „Flexible ambulante erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII.“

Die Stadt hat bei den Hilfen zur Erziehung als Spezialdienste einen Pflegekinderdienst (PKD), einen Spezialdienst für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie einen Spezialdienst UMA eingerichtet.

Auch die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) ist zentral im Jugendamt angesiedelt. Sie prüft unter anderem die Zuständigkeit und macht Kostenerstattungen geltend.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat für die Bereiche Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit jeweils eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78) eingerichtet. Für die Hilfen zur Erziehung gibt es in der Stadt eine Arbeitsgruppe, die sog. „AG 78 light“, in der sich Vertreter des Jugendamtes mit den Trägern der Erziehungshilfen zweimal jährlich treffen und austauschen.

3.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

Eine Kommune sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass eine Kommune ihre gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss sie zeitnah nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Kamp-Lintfort verfügt bislang noch nicht über eine verschriftlichte Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung, Elemente einer Gesamtstrategie sind aber bereits vorhanden.

Niedergeschriebene strategische Ziele, die mit messbaren Kennzahlen hinterlegt sind, gibt es in Kamp-Lintfort für die Hilfen zur Erziehung noch nicht. Einige Elemente einer Gesamtstrategie sind jedoch bereits vorhanden. In Kamp-Lintfort gibt es umfangreiche von Politik und Verwaltung gemeinsam getragene Stadtteilarbeit und Präventionsangebote, die auch der Vermeidung von HzE-Maßnahmen dienen. Die Stadt hat ihre Angebote in den letzten Jahren stetig ausgebaut und leistet vielfältige Netzwerkarbeit, um die Aufwendungen und die Zahl der HzE-Fälle zu senken. Das ist ihr seit dem Jahr 2019 gelungen. Im weiteren Verlauf der strategischen Entwicklung plant die Stadt, konkrete Ziele für das Jugendamt Kamp-Lintfort zu formulieren und festzulegen. Zudem fokussiert sich die Stadt aktuell auf den Bereich Übergang von Kindertagesbetreuung zur Schule. Dabei nimmt sie die Altersgruppe der drei- bis zehnjährigen Kinder in den Blick. Anschließend sollen ab dem Jahr 2022 auch strategische Ziele für die Altersgruppe der über zehnjährigen Kinder und Jugendlichen erarbeitet werden. Beabsichtigt ist, dass darin auch Optimierungen für die Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenbereichen Hilfe zur Erziehung und Jugendberufsagentur vorgenommen werden.

→ **Empfehlung**

Politik und Verwaltungsführung sollten ihre gesamtstrategischen Ziele für die Hilfen zur Erziehung schriftlich dokumentieren. Die Gesamtstrategie sollte konkrete strategische und operative Ziele enthalten. Um den Zielerreichungsgrad messbar zu machen, sind in der Gesamtstrategie, wie von der Stadt geplant, die wichtigsten Zielwerte steuerungsrelevanter Kennzahlen festzulegen.

3.4.3 Finanzcontrolling

→ **Feststellung**

Die Stadt Kamp-Lintfort verfügt bereits über ein regelmäßiges Berichtswesen zur Budget- und Fallzahlenentwicklung. Allerdings sind darin für die abgebildeten Kennzahlen noch keine Zielwerte festgelegt.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und es kann zeitnah gegengesteuert werden. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag können transparent dargestellt werden. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Das Finanzcontrolling der **Stadt Kamp-Lintfort** ist organisatorisch der Amtsleitung des Jugendamtes unterstellt. Die Stadt setzt in den betrachteten Jahren 2016 bis 2019 eine Beschäftigte im Umfang von 0,5 Vollzeit -Stellen zur Aufgabenerledigung ein. Durch interne Umstrukturierungen wird das Finanzcontrolling seit Juni 2020 nur noch mit rund 0,1 Vollzeit-Stellen wahrgenommen.

Die Stadt Kamp-Lintfort verfügt im Bereich der Hilfe zur Erziehung über eine sehr gute und transparente Datenbasis. Sie konnte die für die Prüfung erforderlichen Daten umfassend und plausibel zur Verfügung stellen. Zwischen der eingesetzten Jugendamtssoftware und der Finanzsoftware ist eine Schnittstelle vorhanden.

Einige Ansätze eines produktorientierten Finanzcontrollings sind in Kamp-Lintfort bereits anzutreffen. Im Rahmen der laufenden Haushaltsführung wird die Etatentwicklung der erzieherischen Hilfen ganzjährig beobachtet. Das Finanzcontrolling erstellt quartalsweise Controllingberichte, zudem wird der Jugendhilfeausschuss halbjährlich über die Entwicklungen unterrichtet. Außerdem erstellt die Stadt jährlich einen Jahresbericht über die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Sozialen Fachdienste. Ihm ist zu entnehmen, wie sich die Fallzahlen in den Hilfeformen quartalsweise entwickelt haben. Weiterhin stellt der Bericht die Fallzahlenentwicklung über einen Mehrjahreszeitraum dar. Die Gründe für die Fallzahlenentwicklungen werden im pädagogischen Kontext erläutert.

Die Stadt Kamp-Lintfort nutzt bei ihrem Finanzcontrolling steuerungsrelevante Kennzahlen und entwickelt ihr Berichtswesen stetig weiter. Die Stadt plant, ihr Controlling der Hilfen zur Erziehung inkl. des Berichtswesens durch die Festlegung von Zielwerten weiter zu optimieren. Allerdings kann die Stadt die Aufwendungen zu den Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3 und 31 SGB VIII nicht separat auswerten. Der Grund dafür ist, dass sie verschiedene Kostenarten gemeinsam in einer Kostenstelle erfasst. Hierdurch fehlt es an Transparenz, so dass die Steuerung der beiden Hilfearten beeinträchtigt ist.

Der städtische Haushalt enthält bislang noch keine steuerungsrelevanten Kennzahlen für die erzieherischen Hilfen im Produkt 060401 „Leistungen für junge Menschen, Familien“. Abgebildet wird an dieser Stelle ein Teilziel „Wohnen“ zur Gesamtstrategie der Stadt Kamp-Lintfort.

Das Jugendamt kann die Steuerung der Hilfen zur Erziehung durch die Festlegung von Zielwerten und deren Aufnahme in das regelmäßige Berichtswesen weiter optimieren. Der Vorteil ist eine gute Transparenz für alle Beteiligten (z.B. Amtsleitung, Abteilungsleitungen, Verwaltungsvorstand, Politik).

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihr Finanzcontrolling wie geplant um Zielwerte für steuerungsrelevante Kennzahlen erweitern. Die Zielerreichung sollte analysiert und in das Berichtswesen mit aufgenommen werden.

3.4.4 Fachcontrolling

→ **Feststellung**

Die Stadt Kamp-Lintfort hat die Wichtigkeit eines Fachcontrollings erkannt und baut dieses sukzessive für die Hilfen zur Erziehung auf. Das bewertet die gpaNRW positiv. Laufzeitbegrenzungen sind dahingegen in Kamp-Lintfort nicht festgelegt.

Eine Kommune sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Das Fachcontrolling der **Stadt Kamp-Lintfort** obliegt den Abteilungsleitungen des ASD und der Sozialen Fachdienste. Es befindet sich noch im Aufbau und wird kontinuierlich optimiert. Die Stadt hat bereits einige Instrumente entwickelt, mit denen sie die Wirksamkeit der Hilfen bewertet. Innerhalb der Fallbearbeitung durch den ASD/Spezialdienst erfolgt ein Fachcontrolling im Einzelfall. Bislang nutzt das Jugendamt die wöchentlich stattfindenden Fallberatungen, um die Hilfefälle einzeln in den Blick zu nehmen. Dabei prüft das Jugendamt, ob die Ziele bzw. die Teilziele der Hilfepläne durch die Hilfemaßnahmen erreicht werden konnten. Sofern dies nicht der Fall ist, wird im Einzelfall nachgesteuert. Die Stadt plant, ihre Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen zusammenzuführen und aufzubereiten.

Die Stadt Kamp-Lintfort führt in regelmäßigen Abständen Qualitätsdialoge mit den Trägern.

Die Laufzeiten der Hilfen konnten im Rahmen dieser Prüfung erhoben werden. Zu Steuerungszwecken hat die Stadt Kamp-Lintfort die Laufzeiten bislang nicht strukturiert ausgewertet. Die Stadt plant, im Jahr 2021 eine eigene Auswertung der Laufzeiten erstmals vorzunehmen. Laufzeitbegrenzungen hat die Stadt noch nicht festgelegt.

Um die Wirksamkeit der Erziehungshilfen zu messen, setzt die Stadt Kamp-Lintfort seit kurzem einen Bewertungsbogen ein, auf dem die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. der Jugendliche die Erreichung der Hilfeplanziele wie auch die eingesetzte Fachkraft des Jugendamtes beurteilen können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfearbezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die Ergebnisse sollten in den Controllingbericht aufgenommen werden.

3.5 Verfahrensstandards

3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

- Die Stadt Kamp-Lintfort hat für die erzieherischen Hilfen Standards, Prozesse und Abläufe sowie Zuständigkeiten festgelegt. Das bewertet die gpaNRW positiv.

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Eine Stadt sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** befasst sich seit einigen Jahren intensiv damit, ihre Prozess- und Qualitätsstandards zu optimieren. Für den ASD als auch für die Spezialdienste hat die Stadt inzwischen verbindliche Verfahrensstandards festgelegt und die Prozesse optimiert. Im Jahr 2016 wurden zunächst die Fachstandards zum Kinderschutzverfahren weiterentwickelt. In den Jahren 2017 und 2018 nahm die Stadt Verbesserungen der Steuerungsinstrumente vor mit dem Ziel, den Ressourceneinsatz effizienter zu gestalten. Die Hilfeplandokumente und darauf abgestimmte Trägerberichte wurden optimiert. Zudem hat die Stadt die Kosten der Erziehungshilfe in die Hilfeplandokumentation aufgenommen, um im Einzelfall eine höhere Kostentransparenz für Eltern und Fachkräfte zu erreichen. Außerdem gestaltete die Stadt ihre Beratungsstruktur zur Entscheidungsfindung im Einzelfall neu.

Die Stadt Kamp-Lintfort setzt für die Hilfen zur Erziehung unterstützend eine Jugendamtssoftware ein. Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Spezialdienste nutzen die Jugendamtssoftware für sämtliche Verfahrensschritte. Das Verfahren deckt die Schritte Antragsbearbeitung, Hilfeplanverfahren und Hilfebewilligung ab. Weiterhin ist es mit der Software möglich, Genogramme von Familien zu erstellen. So können z.B. familiäre Zusammenhänge leicht verständlich grafisch dargestellt evaluiert werden. Der gesamte Schriftverkehr erfolgt über die Jugendamtssoftware. Die Software verfügt zudem über eine Schnittstelle zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu).

3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

- Das Hilfeplanverfahren der Stadt Kamp-Lintfort ist durch Verfahrensstandards geregelt und für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Die Einhaltung der Regelungen sollte regelmäßig durch die Vorgesetzten überprüft werden. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen werden beraten und informiert.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte (mindestens drei) reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*
- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die Wirtschaftliche Jugendhilfe in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*

- *Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige/Volljährige werden über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote informiert.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan erstellt.*
- *Eine verbindliche Leistungsentscheidung wird getroffen.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen werden mögliche Rückkehroptionen geprüft.*

Die **Stadt Kamp-Lintfort** verfügt über schriftliche und verbindliche Verfahrensstandards zum Ablauf des Hilfeplanverfahrens bei Neu- und Weiterbewilligungen von HzE-Maßnahmen. Sie hat die Ziele, Vorgaben und Aufgaben der einzelnen Beteiligten im Hilfeplanverfahren standardisiert.

Zunächst wird in der Falleingangsphase geprüft, ob ein Hilfeplanverfahren eingeleitet wird oder ob andere Maßnahmen zielführend sind. Bevor eine HzE-Maßnahme eingeleitet wird, führt die fallzuständige Fachkraft wenigstens drei vorgeschaltete Termine durch, davon mindestens einen als Hausbesuch bei der Familie. Zudem findet mindestens ein Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen statt.

Die WiJu wird bereits in der Klärungsphase eingebunden, um die Zuständigkeit und die Möglichkeit einer Kostenerstattung zu prüfen.

Die fallzuständige Fachkraft begründet in einem standardisierten Formular, welche Hilfeart sie für passgenau hält. In der Fallkonferenz werden gemeinsam ggf. weitere Ideen zur Erreichung der Ziele formuliert. Nach der Beratung entscheidet das Team über Aufgaben, Umfang und Art der Hilfestellung. Sofern keine einvernehmliche Lösung möglich ist, obliegt die Entscheidung der Führungskraft.

Nach den Erfahrungen des Jugendamtes in der Vergangenheit warben einige Einrichtungen mit einem günstigen Kostensatz, machten anschließend aber hohe Zusatzkosten geltend. Aus Gründen der Kostenbegrenzung hat die Stadt ihr Verfahren bei besonders kostenintensiven Fällen, wie der Unterbringung in Einrichtungen, deshalb angepasst. Die jeweilige Abteilungsleitung ist nun in die Entscheidung und Freigabe der Hilfestellung involviert. Auf diese Weise stellt die Stadt sicher, dass eine Maßnahme nicht nur passgenau, sondern auch wirtschaftlich ist.

Außerdem wird das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten in die Entscheidung einbezogen. In allen Phasen erfolgt eine intensive Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des Jugendlichen, um eine hohe Akzeptanz zu erwirken. So wird auch nach der Entscheidung über eine geeignete Hilfe, noch vor dem Hilfeplangespräch, zunächst ein Gespräch zur Hilfeakzeptanz mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten geführt. Es

werden bei stationären Hilfen grundsätzlich die Rückkehroptionen in die Hilfeplanung miteinbezogen.

Über das Fachgespräch bzw. die Fachkonferenz, das Hilfeplangespräch und weitere Gespräche werden Protokolle digital erstellt.

Fortschreibungen des Hilfeplanes erfolgen spätestens nach sechs Monaten. Durch eine elektronische Wiedervorlage soll die rechtzeitige Fortschreibung gewährleistet werden. Zusätzlich stellt die WiJu auch nach Auslaufen der Hilfe die Zahlung ein und erinnert an die Fortschreibung.

Vor der Fortschreibung wird, im Rahmen eines Monitorings durch die Fachkraft, das Ergebnis der bisherigen Hilfe in Bezug auf die Qualität und Zielerreichung bewertet. Alle ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen, deren Laufzeit ein Jahr überschreitet, werden einer erneuten Fallberatung im Team unterzogen. Die Ziele der letzten Hilfeplanung werden im Hinblick auf Zielerreichung und noch offene Ziele analysiert.

Bei stationären Hilfen prüft die Stadt in der Fallkonferenz im Team, ob eine Rückführung möglich ist und wählt für diesen Fall einen Träger aus, der ein eigenes Rückführmanagement anbietet. Sollte die Rückführung bereits als Ziel im Hilfeplan verschriftlicht sein, erhält die Familie parallel ambulante Unterstützung, um die Rückführung realisieren zu können. Ein generelles Rückführungs- oder Verselbständigungskonzept gibt es im Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort nicht.

Das Hilfeplanverfahren bei der Stadt Kamp-Lintfort ist standardisiert geregelt, transparent und nachvollziehbar.

3.5.1.2 Fallsteuerung

- Die Stadt Kamp-Lintfort steuert und betreut die HzE-Hilfefälle weitestgehend gemäß dem von der gpaNRW skizzierten, gut strukturierten Prozess.

Jeder Helfefall sollte in einem strukturierten Prozess gesteuert und betreut werden. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung.*
- *Die frühzeitige Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich in Frage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.*
- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*

- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Die **Stadt Kamp-Lintfort** steuert und betreut alle Hilfefälle in einem strukturierten Prozess.

Es beginnt zunächst mit einer Klärungsphase im Erstkontakt. Während der Falleingangsphase findet eine ausführliche Sachverhaltsaufklärung statt. In dieser Phase entscheidet sich, ob aufgrund der Problemlage eine Beratung oder niederschwellige Angebote ausreichend sind oder ob eine Hilfe zur Erziehung erforderlich ist. Das Anliegen des Bürgers wird so weit geklärt, dass eine Vermittlung an die zuständige Stelle möglich ist oder die Zuständigkeit der Jugendhilfe festgestellt wird. Es erfolgt direkt auch die Einbindung der WiJu zur Zuständigkeitsprüfung. Dadurch soll eine strukturierte Zugangssteuerung bewirkt werden. Die Prozesse des Falleingangs sind systematisiert beschrieben und verbindlich geregelt.

Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird der entsprechende Prozess durchgeführt. Ansonsten erfolgen entweder eine Beratung bzw. anderweitige Unterstützung oder es wird ein Fall für Hilfen zur Erziehung angelegt. Es kommt dann der Prozess für die Hilfen zur Erziehung in Form des festgelegten Ablaufs des Hilfeplanverfahrens zum Einsatz.

Die Fachkraft prüft den erzieherischen Bedarf und erstellt eine sozialpädagogische Diagnose. Anschließend fertigt die zuständige Fachkraft eine Teamvorlage und stellt ihre Diagnose im Team vor. Dort wird der Fall umfassend reflektiert und die notwendige und geeignete Hilfe ausgewählt. In diesen Prozess ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Kamp-Lintfort nicht eingebunden.

Zur Auswahl des Trägers verfügt die Stadt Kamp-Lintfort über ein Anbieterverzeichnis, das kontinuierlich aktualisiert wird.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den leistungserbringenden Trägern während der Zeit der Hilfestellung getroffen. Sie haben dem Jugendamt halbjährlich vor jedem Hilfeplangespräch einen schriftlichen Bericht zu übersenden. Die Hilfeplanung und die Hilfeplangespräche finden in den Einrichtungen statt. Zwischen der fallführenden Fachkraft und dem Kind/Jugendlichen sind Kontakte im Abstand von drei Monaten regelmäßig vorgesehen, in Krisensituationen häufiger.

Im Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort sind bislang keine Laufzeitbegrenzungen vorgegeben. Obergrenzen für Fachleistungsstunden hat die Stadt festgelegt, jedoch noch nicht verschriftlicht. In der Praxis finden bei den flexiblen ambulanten Hilfen wöchentlich ein bis zwei Kontakte der eingesetzten Träger mit den Betroffenen statt. In erster Linie hängt die Menge der eingesetzten Fachleistungsstunden von den verfügbaren Ressourcen der Kooperationspartner ab. Um die Laufzeiten der Erziehungshilfen kurz zu halten, gewährt die Stadt zu Hilfebeginn bedarfsorientiert eine höhere Anzahl an Fachleistungsstunden, um die Hilfeziele schnell zu erreichen oder die Familien zu stabilisieren.

Ambulante Hilfefälle, die länger als ein Jahr laufen, werden gemäß den Verfahrensstandards der Stadt Kamp-Lintfort im Team neu beraten. In diesem Gremium wird darüber beraten, ob die eingesetzte Hilfe noch zielorientiert und passgenau ist. Abhängig von den Ergebnissen werden Hilfen in Kamp-Lintfort angepasst oder beendet.

3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Kamp-Lintfort überprüft konsequent, ob Kostenerstattungsansprüche bestehen. Für Fallabgaben hat die WiJu als messbares Ziel festgelegt, dass diese innerhalb eines Jahres erwirkt werden sollen.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen ist eine der wesentlichen Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Stadt Kamp-Lintfort. Der ASD und die Sozialen Fachdienste der **Stadt Kamp-Lintfort** binden die Wirtschaftliche Jugendhilfe frühzeitig zur Prüfung der Zuständigkeit und von Kostenerstattungsansprüchen in das Hilfeplanverfahren ein. Die Prüfung der Kostenerstattungen erfolgt grundsätzlich für alle Hilfeplanfälle.

Um sicherzustellen, dass die Forderungen nach Abschluss der gesetzlichen Widerspruchsfrist auch tatsächlich vereinnahmt werden, werden die Forderungen mit Bescheiderstellung in die Finanzsoftware gebucht. So ist gewährleistet, dass nach Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist das Mahnverfahren automatisiert ausgelöst wird.

Die WiJu legt einen Schwerpunkt auf die zeitnahe Erreichung von Fallabgaben an neu zuständige Jugendämter. Eigentlich muss ein neu zuständiges Jugendamt, sobald ihm die den Zuständigkeitswechsel begründenden Tatsachen bekannt sind, einen Fall unverzüglich übernehmen. Nach den Erfahrungen der Stadt Kamp-Lintfort dauerten Fallabgaben in der Vergangenheit aber teils mehrere Jahre, weil andere Jugendämter ihre Zuständigkeit auskunftsgemäß nicht immer zügig anerkannten. So leistet bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit das bisher zuständige Jugendamt zunächst weiter, bis die Fallübernahme durch das neu zuständige Jugendamt erfolgt. Die WiJu hat ihr Verfahren zu Fallabgaben an andere Jugendämter in Form eines internen Leitfadens konkretisiert. Fallabgaben sollen nun spätestens innerhalb eines Jahres erwirkt werden. Innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen stellt die WiJu bei dem neu zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Fallübernahme. Bei ausbleibender Rückmeldung erinnert die WiJu nach vier Monaten und wiederholt dies nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten. Die dritte Erinnerung nach neun Monaten beinhaltet die Androhung des sog. „Verwaltungsdrittels“, also eines Verwaltungskostenzuschlags für den Verwaltungsmehraufwand der Stadt Kamp-Lintfort. Um das Ziel des Jahreszeitraumes bis zur Fallabgabe zu erreichen, setzt das Jugendamt hierfür gezielt personelle Ressourcen ein.

Damit die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für die Zuständigkeitsprüfung und Prüfung von Kostenerstattungen ausreichend qualifiziert sind und auch bleiben, besuchen sie regelmäßig Fortbildungen.

3.5.2 Prozesskontrollen

→ **Feststellung**

Die Nutzung prozessintegrierter Kontrollen, wie beispielsweise der automatisierten Wiedervorlage der Jugendamtssoftware, wertet die gpaNRW positiv. Prozessunabhängige Kontrollen durch eine Führungsperson finden dahingegen bisher nicht regelmäßig statt.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der Hilfe zur Erziehung sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mit den Prozesskontrollen sollte erreicht werden, dass die Beachtung und Einhaltung von festgelegten Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards sowie die rechtmäßige Aufgabenerledigung nachvollzogen werden können.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** nutzt prozessintegrierte Kontrollen wie die automatisierte Wiedervorlage der eingesetzten Jugendamtssoftware. Bevorstehende Veränderungen bei den Hilfefällen werden der fallführenden Fachkraft im Wiedervorlagefeld angezeigt. Dazu zählen Veränderungen wie der 18./21. und 27. Geburtstag sowie Fälle nach § 8a SGB VIII. Dies ermöglicht der fallführenden Fachkraft, rechtzeitig die nächsten Handlungsschritte einzuleiten. Beispielsweise ist bei den volljährig werdenden jungen Menschen eine Beendigung der Erziehungshilfe für Minderjährige vorzunehmen und sofern erforderlich eine neue Hilfestellung nach § 41 SGB VIII einzuleiten. Die Wiedervorlagefälle können auch von der Abteilungsleitung eingesehen werden.

Sofern Erziehungshilfen nicht rechtzeitig fortgeschrieben werden, stoppt die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Weiterzahlung. Auf diese Weise stellt die Stadt sicher, dass Fälle rechtzeitig bearbeitet werden und Änderungen ohne Zeitverzug erfasst werden.

Stichprobenhafte prozessunabhängige Kontrollen finden bei der Stadt Kamp-Lintfort im Bereich Hilfe zur Erziehung bislang nicht statt. Um eine rechtmäßige Aufgabenerledigung und die Einhaltung der Verfahrensstandards zu gewährleisten, sind neben prozessintegrierten Kontrollen auch regelmäßige stichprobenhafte Kontrollen durch eine Person, die nicht in den Prozess eingebunden ist, zu empfehlen. Diese prozessunabhängigen Kontrollen sollten sowohl im ASD und in den Sozialen Fachdiensten als auch in der WiJu erfolgen und schriftlich dokumentiert werden. Schriftliche Verfahrensstandards für diese Kontrollen und Checklisten sollten dazu erstellt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte zusätzlich zu den prozessintegrierten auch prozessunabhängige Kontrollen durchführen. Dadurch kann sie besser nachvollziehen, ob festgelegte Vorgaben für den Workflow, die Verfahrensstandards und Rechtmäßigkeitsaspekte eingehalten werden.

3.6 Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu).

Eine Kommune sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte die Stadt ihr Personal auch qualitativ gut einarbeiten, qualifizieren und fortbilden.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** verfügt zum Prüfungszeitpunkt nicht über aktuelle Personalbemessungen für die Aufgabenbereiche ASD (einschl. aller Spezialdienste) und die wirtschaftliche Jugendhilfe. Stellenbeschreibungen sind vorhanden. Die Stadt passt ihren Personaleinsatz bedarfsorientiert an.

Auskunftsgemäß besteht im Bereich der Hilfen zur Erziehung keine erhöhte Fluktuation bei den Beschäftigten. Die Stadt hat derzeit keine besonderen Schwierigkeiten, Stellen aufgrund der Arbeitsmarktsituation oder des demografischen Wandels nachzubesetzen.

Personaleinsatz 2018

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	27	14	25	29	37	64	63
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	112	48	109	136	170	375	63

2019 positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	28	20	27	29	34	53	16
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	104	55	102	139	158	212	16

Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

3.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Für die Stellenausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der

Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

- Die Zahl der von den Mitarbeitenden des ASD in Kamp-Lintfort bearbeiteten Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ist interkommunal leicht unterdurchschnittlich. Sie liegt knapp unter dem Richtwert der gpaNRW von 30 Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle.

Im Jahr 2018 waren im ASD der **Stadt Kamp-Lintfort** 12,50 Vollzeit-Stellen tatsächlich besetzt, 2019 waren es noch 11,37 Vollzeit-Stellen. Auch die Spezialdienste PKD, 35a und UMA sind in diesen Stellen enthalten.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat eigene hohe Standards für die Arbeit des ASD inkl. der Spezialdienste definiert. Der ASD legt einen Schwerpunkt auf die Beratung, damit Fälle möglichst nicht zu HzE-Fällen werden. Die Beratungstätigkeiten des ASD steigern sich jährlich und binden zunehmend personelle Ressourcen. Darüber hinaus arbeitet der ASD der Stadt Kamp-Lintfort zusätzlich zur Einzelfallarbeit im Bereich der erzieherischen Hilfen auch stadtteilorientiert. Durch präventive Projekte und fallübergreifende Arbeitsansätze sollen Bedarfslagen aufgegriffen und zusammengefasst werden. Die Stadt sieht darin den Vorteil, dass sich auf diese Weise andere kreative und zielführende Ansätze zur Problemlösung ergeben als allein durch die Einzelfallarbeit. Die Angebote entstehen in enger Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe. Die Beschäftigten des ASD verfügen über Kenntnisse im sozialen Raum und können diese im Bedarfsfall für die Hilfeleistung nutzbar machen. Dazu zählt der Aufbau von Kontakten zu Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Bürgergruppen, Nachbarschaften, ehrenamtlichen Tätigkeiten etc. Den ASD-Beschäftigten stehen für die fallübergreifende Arbeit besondere Ressourcenzeiten zur Verfügung, um Bedarfslagen, die im Sozialraum wahrgenommen werden, zu begegnen oder um den Bedarfslagen, die sich bei Adressaten der Einzelfallhilfen häufen, Angebote entgegen zu stellen.

Um die eigenen hohen Standards zu erfüllen, setzt die Stadt im ASD bewusst die notwendigen Personalressourcen ein. Damit Überlastungen bzw. freie Kapazitäten ihrer Beschäftigten vermieden werden, passt die Stadt ihren Personaleinsatz regelmäßig bedarfsorientiert an.

Der PKD hat in Kamp-Lintfort ebenfalls ein breites Aufgabenspektrum. Er ist neben den fallbezogenen Aufgaben auch für die Überprüfung und Schulungen von Bewerbern und Verwandtenpflegen, die Begleitung von Besuchskontakten sowie für die allgemeine Beratung von Familien zuständig. In Kamp-Lintfort macht die Verwandtenpflege einen großen Anteil der Pflegeverhältnisse aus. Auskunftsgemäß ist gerade bei diesen Pflegeverhältnissen viel Beratungsarbeit mit den Familien erforderlich, für die der PKD gezielt personelle Ressourcen einsetzt.

Im Jahr 2019 positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort aus den vorgenannten Gründen leicht unter dem Personalrichtwert der gpaNRW.

3.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

- Die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Kamp-Lintfort liegt 2018 und 2019 unter dem Richtwert der gpaNRW von 140 Hilfeplanfällen. In der WiJu werden weniger Hilfefälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet als bei den meisten Vergleichsstädten.

In der WiJu der **Stadt Kamp-Lintfort** werden im Jahr 2018 durchschnittlich 112 und im Jahr 2019 104 Hilfefälle je Vollzeit-Stelle bearbeitet. Damit positioniert sich Kamp-Lintfort in beiden Jahren knapp oberhalb des niedrigsten Viertel des interkommunalen Vergleiches. Berücksichtigt wurden 2018 336,57 Hilfeplanfälle, davon 175,32 stationäre Fälle. Im Jahr 2019 sinken die Fallzahlen auf 313,18 Hilfefälle, davon 160,42 stationäre Fälle. Diese werden durch 3,0 Vollzeit-Stellen bearbeitet, und somit sinken die Hilfefälle WiJu je Vollzeitstelle von 2018 auf 2019 um acht Hilfefälle.

Wie zuvor dargestellt, ist die WiJu durch die Zuständigkeitsprüfung frühzeitig in das Hilfeplanverfahren eingebunden. Außerdem ist sie für die Bescheiderstellung und die Prüfung von Kostenersatzansprüchen sowie für Fallabgaben zuständig.

Die WiJu nimmt nicht regelmäßig an der Fallberatung teil. Bei besonders teuren Fällen erfolgt jedoch eine Abstimmung zwischen dem ASD und WiJu. An der Fallberatung des Pflegekinderdienstes (PKD) nimmt die WiJu quartalsweise teil.

Zusätzlich ist die WiJu der Stadt Kamp-Lintfort auch für die Administration der eingesetzten Jugendamtssoftware zuständig. Zudem obliegt der WiJu die Protokollführung im Jugendhilfeausschuss. Auskunftsgemäß sind die Beschäftigten der WiJu in ihren Arbeitsbereichen voll ausgelastet.

3.7 Leistungsgewährung

3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

→ **Feststellung**

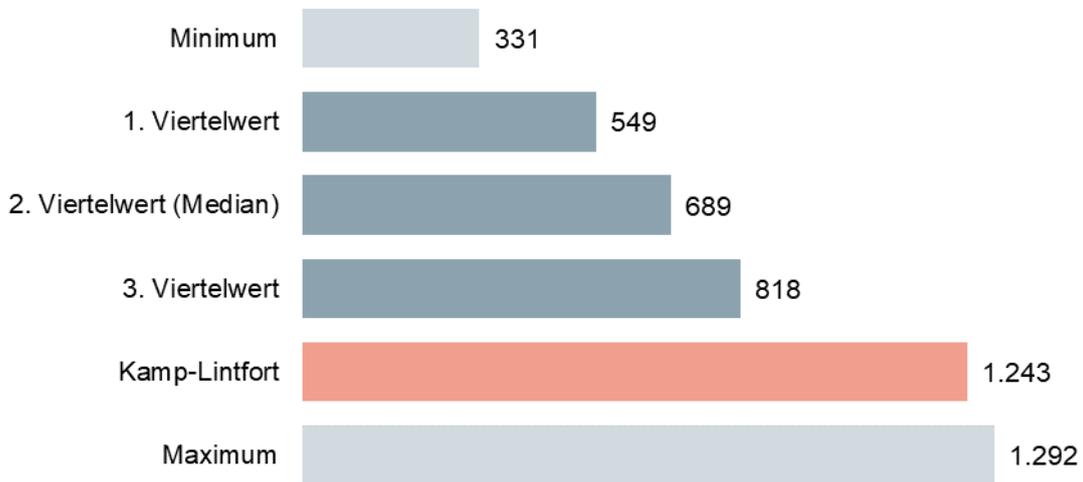
Die Stadt Kamp-Lintfort hat Ihren Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung von 2018 auf 2019 um rund 16 Prozent verringert. Interkommunal liegt der Fehlbetrag dennoch in beiden Jahren auf sehr hohem Niveau.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

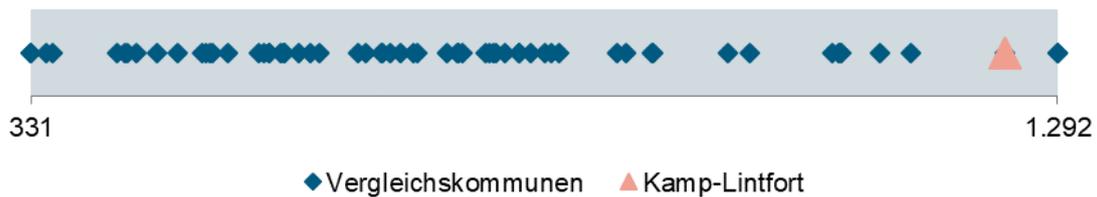
Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind. Die gpaNRW hat das Produkt Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Datenerfassung einheitlich definiert. Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für Hilfen zur Erziehung ist nicht mit dem ordentlichen Ergebnis des Produktes 060401 „Leistungen für junge Menschen, Familien“ des Haushaltsplanes der **Stadt Kamp-Lintfort** gleichzusetzen. Die Stadt hat die Aufwendungen und Erträge entsprechend der Datenanforderung der gpaNRW zusammengestellt und aufbereitet. Der Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung liegt 2018 in Kamp-Lintfort bei 9,1 Mio. Euro und 2019 bei 7,7 Mio. Euro. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 16 Prozent verringert.

Einwohnerbezogen stellt sich der Fehlbetrag für das Jahr 2018 im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 61 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2019 positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Kennzahl	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	1.049	512	644	756	819	1.049	16

Die Stadt Kamp-Lintfort hat interkommunal verglichen im Jahr 2018 den zweithöchsten Fehlbetrag bei der Hilfe zur Erziehung je Einwohner unter 21 Jahren. Trotz der Verringerung des Fehlbetrages im Folgejahr bildet die Stadt Kamp-Lintfort 2019 das Maximum der Vergleichsstädte ab, da die allgemeine Tendenz in den mittleren kreisangehörigen Städten rückläufig ist.

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro	1.145	1.214	1.243	1.049

Die HzE-Aufwendungen der Stadt Kamp-Lintfort je Einwohner unter 21 Jahren haben sich von 2016 bis 2018 kontinuierlich erhöht. 2019 ist der Fehlbetrag je Jugendeinwohner erstmals rückläufig. Die Erträge sind 2019 gegenüber dem Vorjahr um 486.000 Euro gestiegen. Gleichzeitig haben sich die Aufwendungen von 10,1 Mio. Euro auf 9,2 Mio. Euro und damit um 897.000 Euro, das entspricht neun Prozent, verringert.

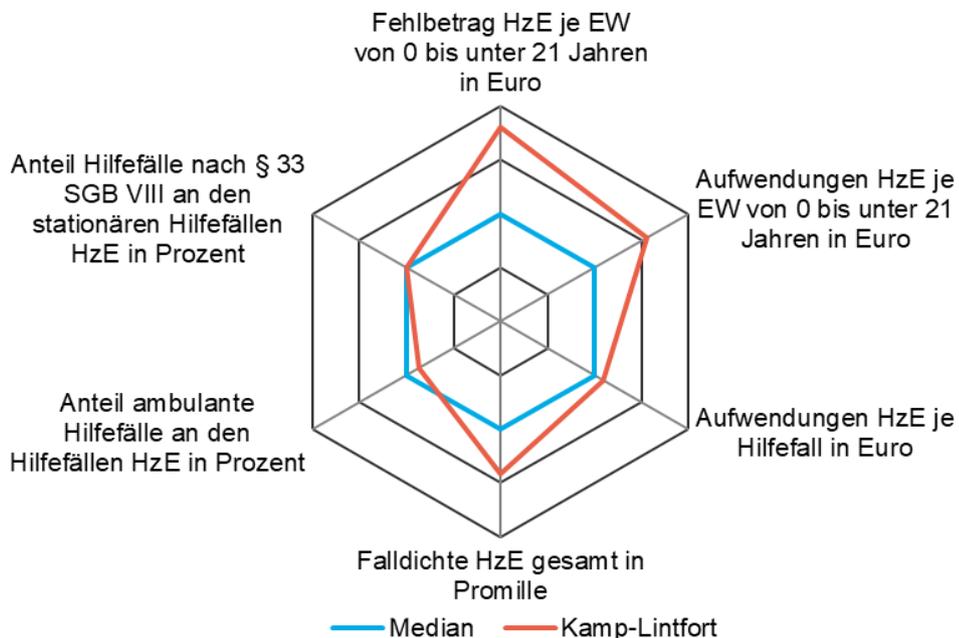
Die Erträge fielen 2018 und 2019 in Kamp-Lintfort besonders niedrig aus, weil die Stadt Kosten-erstattungen für UMA verspätend geltend gemacht hat. Dies wirkt sich erhöhend auf den Kennzahlenwert „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro“ aus.

→ Empfehlung

Um den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung trotz belastender struktureller Rahmenbedingungen so niedrig wie möglich zu halten, sollte die Stadt Kamp-Lintfort ihre bereits ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der HzE-Aufwendungen intensiv fortführen.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2018



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung der Kommune im Verhältnis zum Index dar.

Dabei bildet ein Wert der Kommune außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ und „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ werden von den Kennzahlen „Falldichte HzE gesamt“ und „Aufwendungen HzE je Hilfsfall“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfsfall“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfsfälle an den Hilfsfällen HzE gesamt“ und der „Anteil der Hilfsfälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfsfällen“ aus. Die „Falldichte HzE gesamt“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

Das Netzdiagramm zeigt für Kamp-Lintfort überwiegend belastende Ausprägungen auf den „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro“. Erhöhend wirken sich die vergleichsweise hohen „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro“ und „Aufwendungen HzE je Hilfsfall in Euro“, die hohe „Falldichte HzE gesamt in Promille“ und der niedrige „Anteil ambulanter Hilfsfälle an den gesamten HzE-Fällen“ aus. Lediglich der leicht erhöhte „Anteil Hilfsfälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfsfällen HzE in Prozent“ hat grundsätzlich eine positive Wirkung auf den Fehlbetrag, da die Aufwendungen der Vollzeitpflege gegenüber anderen stationären Unterbringungsmöglichkeiten regelmäßig kostengünstiger sind.

Die Entwicklung der Kennzahlen des Netzdiagrammes in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 wird in Tabelle 3 im Anhang zu diesem Berichtsteil dargestellt.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

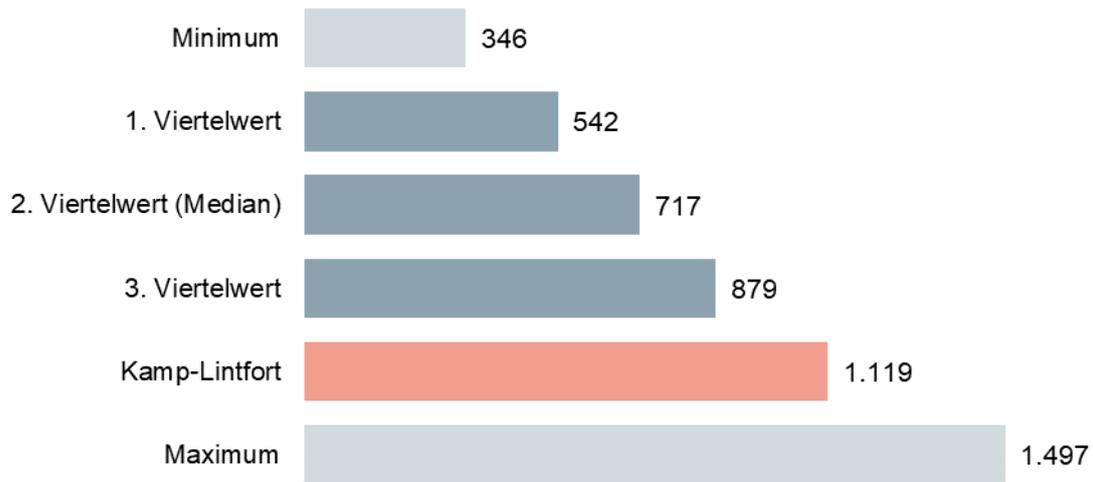
3.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII.

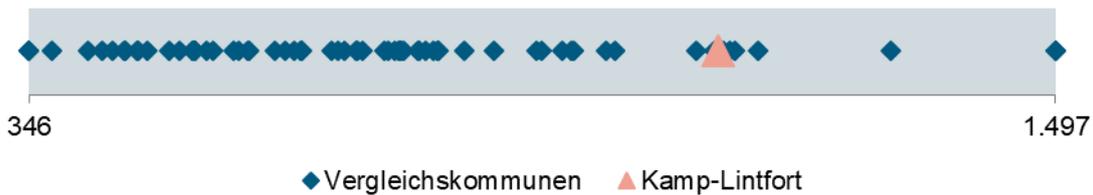
Soweit für ambulante erzieherische Hilfen eigenes Personal für die Leistungserbringung eingesetzt wird (eigener ambulanter Dienst), werden die Personalkosten auf der Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe in die Aufwendungen eingerechnet. Soweit Kinder/Jugendliche in eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Kommune betreut werden, sind die Aufwendungen für die Betreuungskosten auf der Grundlage der internen Leistungsverrechnungen (iLV) zu berücksichtigen. Sollten keine iLV ausgewiesen sein, wird ersatzweise ein fiktiver Tagessatz analog von in den eigenen Einrichtungen untergebrachten auswärtigen Kindern/Jugendlichen in die Aufwendungen eingerechnet.

- Die Stadt Kamp-Lintfort hat ihre Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung im Zeitraum 2017 bis 2019 um 1,4 Mio. Euro (17 Prozent) verringert. Diese Entwicklung ist positiv zu sehen.
- Der Fehlbetrag ist in Kamp-Lintfort durch hohe Aufwendungen belastet. Diese sind maßgeblich auf die hohe HzE-Falldichte sowie den hohen Anteil stationärer Hilfefälle an den gesamten HzE-Fällen zurückzuführen.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 64 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2019 positioniert sich die **Stadt Kamp-Lintfort** im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

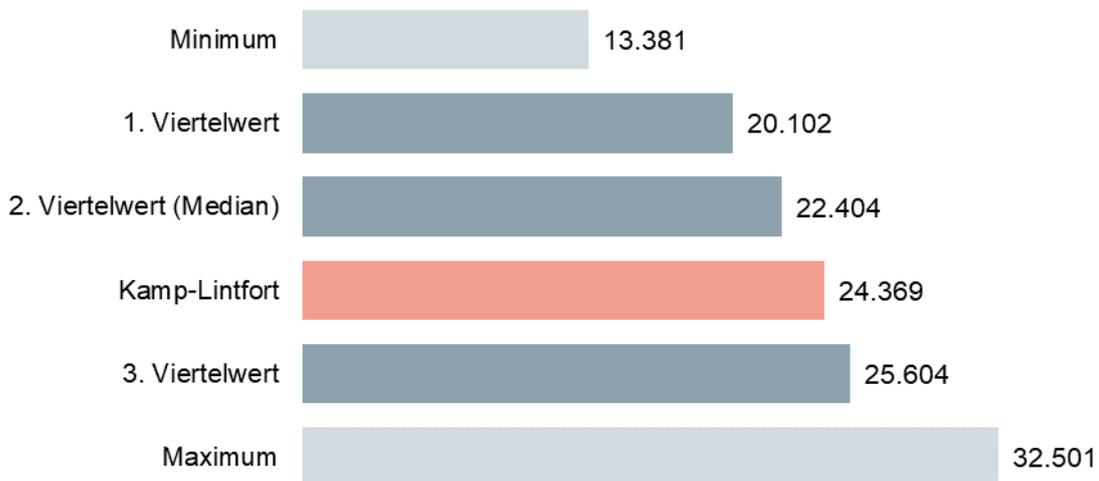
Kennzahl	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	944	478	620	725	840	954	17

Die Stadt Kamp-Lintfort hat interkommunal verglichen im Jahr 2018 höhere Aufwendungen bei der Hilfe zur Erziehung je Einwohner unter 21 Jahren als 75 Prozent der Vergleichsstädte. Im Jahr 2019 steigen die HzE-Aufwendungen je Jugendeinwohner bei mehr als der Hälfte der Vergleichsstädte. Die gegenläufige Entwicklung in Kamp-Lintfort ist positiv zu sehen. Die Aufwendungen HzE je Einwohner unter 21 Jahren sinken von 2018 auf 2019 um 175 Euro. Das

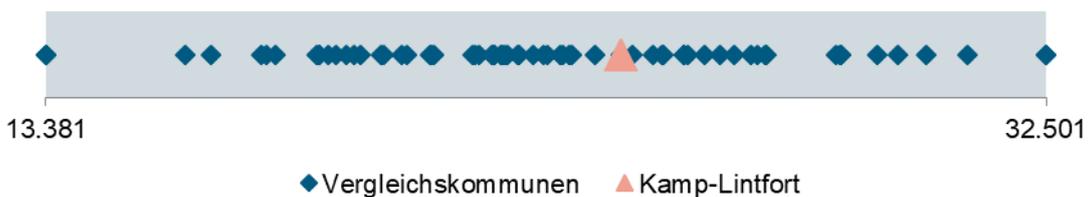
entspricht einer Verbesserung von rund 16 Prozent. Gleichwohl positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort 2019 interkommunal verglichen am Maximum der Vergleichsstädte. Ausschlaggebend für die vergleichsweise hohe Kennzahlenwerte in 2018 und 2019 ist die hohe ambulante und stationäre HzE-Falldichte der Stadt Kamp-Lintfort in Verbindung mit einem hohen Anteil stationärer Hilfefälle an den gesamten HzE-Fällen.

Entscheidend für die Beurteilung der Aufwendungen HzE ist neben dem Einwohnerbezug auch die Betrachtung der Aufwendungen HzE je Hilfefall. Im Jahr 2018 wurden in Kamp-Lintfort insgesamt rund 337 Hilfefälle bearbeitet, davon rund 161 ambulant und rund 175 stationär. In 2019 verringert sich das Fallaufkommen um rund sieben Prozent auf 313 Hilfefälle, davon rund 153 ambulant und rund 160 stationär.

Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 64 Kommunen eingeflossen, die sich folgendermaßen verteilen:



2019 positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Kennzahl	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	22.213	18.479	21.826	23.579	25.413	29.629	17

Bei den HzE-Aufwendungen je Hilfefall positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort 2018 im oberen Bereich der Vergleichsstädte. Dies ist insbesondere auf den hohen Anteil stationärer Hilfefälle an den gesamten HzE-Fällen zurückzuführen, da diese Hilfen generell teurer sind als ambulante Hilfen zur Erziehung. Im Jahr 2019 hat die Stadt die Zahl der Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII um 15 Fälle gegenüber dem Vorjahr verringert. Dies wirkt sich positiv auf die HzE-Fallkosten aus. Die Stadt Kamp-Lintfort verbessert dadurch ihre Positionierung im interkommunalen Vergleich. Sie ordnet sich 2019 bei der Hälfte der Vergleichsstädte mit den geringeren HzE-Aufwendungen je Hilfefall ein.

Betrachtet man die Entwicklung der Aufwendungen HzE je Hilfefall, wird die unterschiedliche Entwicklung der ambulanten und stationären Aufwendungen von 2016 bis 2019 deutlich.

Entwicklung der Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	22.311	25.003	24.369	22.213
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	11.161	12.212	11.291	12.187
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	31.616	35.194	36.398	31.760

Die HzE-Aufwendungen je Hilfefall der Stadt Kamp-Lintfort liegen im Vergleich der Eckjahre 2016 und 2019 auf ähnlichem Niveau. Von 2017 bis 2019 haben sich die Fallkosten um 2.790 Euro je Hilfefall verringert. Das entspricht einer Senkung um rund elf Prozent.

Während die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall von 2018 auf 2019 tendenziell steigen, ist es der Stadt gelungen, die stationären Fallkosten im selben Zeitraum um 4.638 Euro je Hilfefall (13 Prozent) zu verringern.

Differenziert man die Aufwendungen insgesamt nach ambulanten und stationären Aufwendungen je Hilfefall, ist die unterschiedliche Positionierung der beiden Hilfeformen deutlich zu erkennen.

Aufwendungen HzE je Hilfefall ambulant

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	11.291	7.262	9.557	10.444	11.514	17.844	64
2019	12.187	7.673	9.145	10.794	12.187	17.908	17

Die ambulanten Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung je Hilfefall schwanken in der Stadt Kamp-Lintfort von 2016 bis 2019. Im Eckjahresvergleich 2016 und 2019 haben sie sich um rund neun Prozent erhöht. Im interkommunalen Vergleich liegen die ambulanten HzE-Aufwendungen je Hilfefall in beiden Jahren höher als in den meisten Vergleichsstädten.

Die Stadt hatte im Jahr 2018 ambulante Aufwendungen in Höhe von 1,82 Mio. Euro. In 2019 erhöhten sich die ambulanten Aufwendungen auf 1,86 Mio. Euro. Hiervon entfallen rund 70 Prozent der Aufwendungen (rund 1,28 Mio. Euro) auf die flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen. In 2019 steigen diese Aufwendungen auf rund 1,37 Mio. Euro. Dadurch steigt der Anteil der

Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII auf rund 74 Prozent. Dem Aufwand stehen 2018 107,16 Hilfefälle und 2019 109,67 Hilfefälle gegenüber. Dies entspricht durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall von 11.978 Euro in 2018 und 12.496 Euro in 2019. Kamp-Lintfort zählt auch hier zu den Kommunen mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall. Die Leistungen für flexible ambulante erzieherische Hilfen nehmen somit deutlichen Einfluss auf die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall.

Aufwendungen HzE je Hilfefall stationär

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	36.398	27.502	33.838	38.119	41.507	48.631	64
2019	31.760	31.351	37.315	40.579	43.530	50.460	17

Die Stadt Kamp-Lintfort hat im Jahr 2018 geringere stationäre Aufwendungen je Hilfefall als die Hälfte der Vergleichsstädte. Durch die Ergebnisverbesserung um 13 Prozent im Folgejahr verbessert die Stadt Kamp-Lintfort ihre Positionierung im interkommunalen Vergleich. Die Stadt ordnet sich in 2019 nahe dem Minimum der Vergleichsstädte ein. Die positive Entwicklung ist sowohl auf niedrigere Fallkosten bei der Vollzeitpflege als auch bei der Heimunterbringung zurückzuführen.

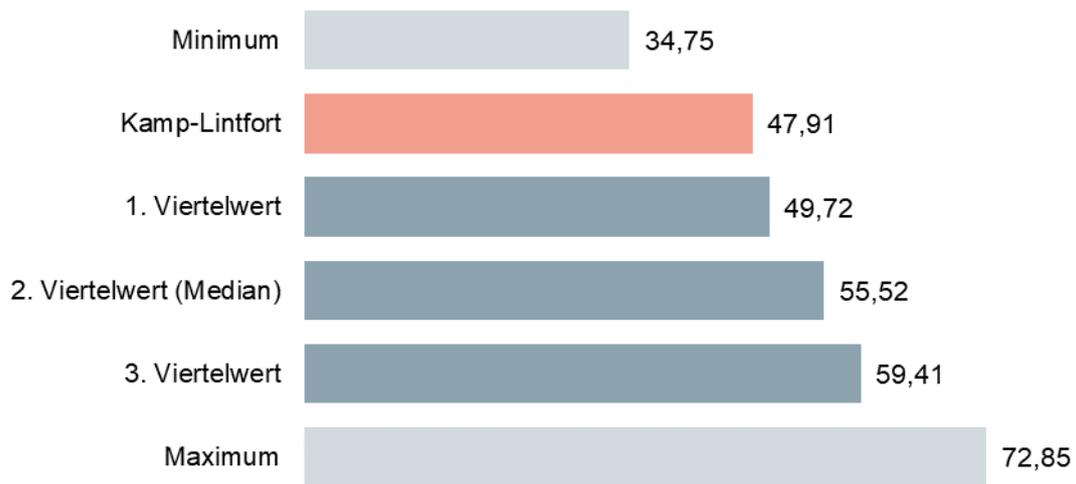
3.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle

→ Feststellung

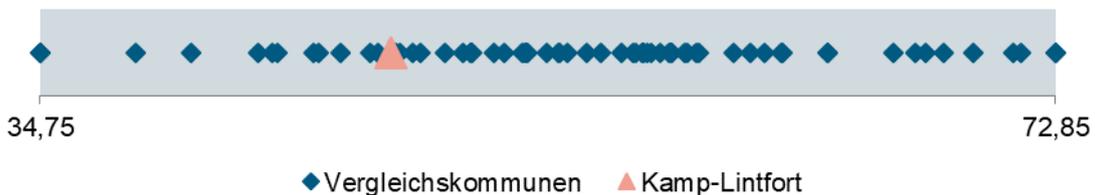
Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen HzE hat einen negativen Einfluss auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbetrag HzE. Verstärkt wird dieser negative Effekt durch die hohe Falldichte HzE.

- Die Stadt Kamp-Lintfort verfolgt den Steuerungsgrundsatz „ambulant vor stationär“. Zwischen 2016 und 2019 konnte sie so den Anteil ambulanter Hilfefälle um sieben Prozent steigern. Gleichzeitig weisen die Fallzahlen sowohl ambulant als auch stationär eine rückläufige Tendenz auf.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 64 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2019 positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Kennzahl	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	48,78	43,50	51,83	56,55	60,95	75,13	18

Die **Stadt Kamp-Lintfort** hat 2018 und 2019 einen geringen Anteil an ambulanten Hilfefällen an den Hilfefällen HzE insgesamt. Im interkommunalen Vergleich zählt sie in beiden Jahren zu den 25 Prozent der Kommunen mit dem niedrigsten Anteil an ambulanten Hilfefällen. Dabei wurden 2018 rund 161 ambulante Hilfefälle und insgesamt rund 337 Hilfefälle zugrunde gelegt. Im Jahr 2019 sind rund 153 von rund 313 Hilfefällen ambulant und es wird gegenüber dem Vorjahr ein etwas höherer ambulanter Anteil erreicht. Der ASD orientiert sich an seinem Leitsatz „ambulant

vor stationär“. Im Zeitverlauf ist der ambulante Anteil von 2016 bis 2019 von 45,49 Prozent um rund sieben Prozent auf 48,78 Prozent gestiegen.

Entwicklung des Anteils ambulanter Hilfefälle an den gesamten HzE-Hilfefällen in Prozent

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten HzE-Hilfefällen	45,49	44,34	47,91	48,78

Grundsätzlich ist ein höherer Anteil ambulanter Hilfen bei einer gleichzeitig niedrigen Falldichte erstrebenswert, da dadurch kostenintensive stationäre Hilfefälle vermieden werden können. Der geringe Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen belastet daher den Fehlbetrag. Die Stadt Kamp-Lintfort hat dieses Problem erkannt. Sie hat Maßnahmen eingeleitet, um den Anteil ambulanter Hilfen an den gesamten Hilfen durch eine Verringerung der stationären Unterbringung in Einrichtungen weiter zu steigern.

Der deutlich unterdurchschnittliche Anteil ambulanter Hilfefälle resultiert jedoch nicht aus dem Umstand, dass es in Kamp-Lintfort wenige Hilfefälle in ambulanten Maßnahmen gibt. Dies zeigt sich deutlich in der überdurchschnittlichen ambulanten Falldichte für Hilfe zur Erziehung. Siehe hierzu Kapitel 3.7.1.4.

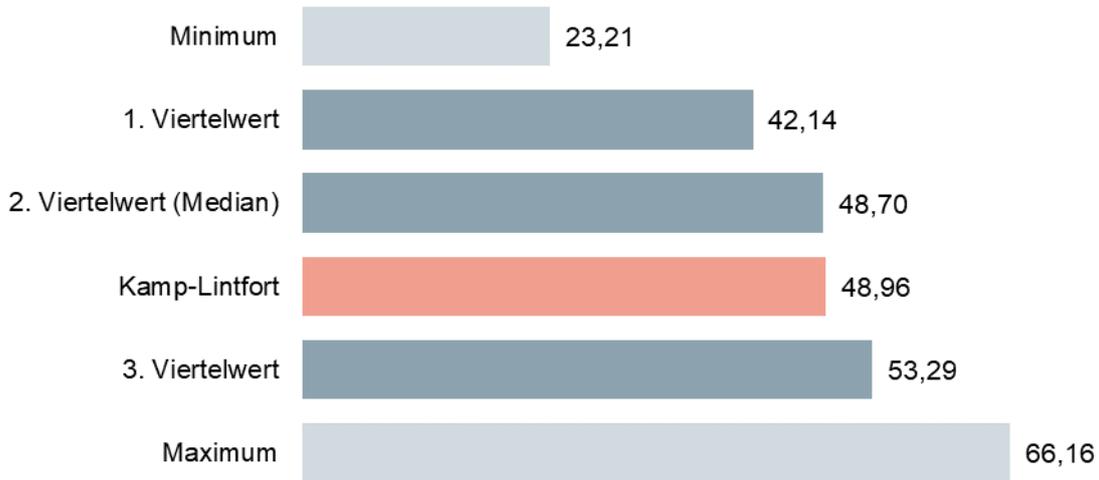
→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte den Ansatz „ambulant vor stationär“ bei einer gleichzeitigen Verringerung der Falldichte konsequent weiterverfolgen, um den Anteil ambulanter Hilfen perspektivisch zu erhöhen. Um den Umsetzungsgrad besser messbar zu machen, sollte die Stadt einen Zielwert für den Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten HzE-Hilfefällen festlegen.

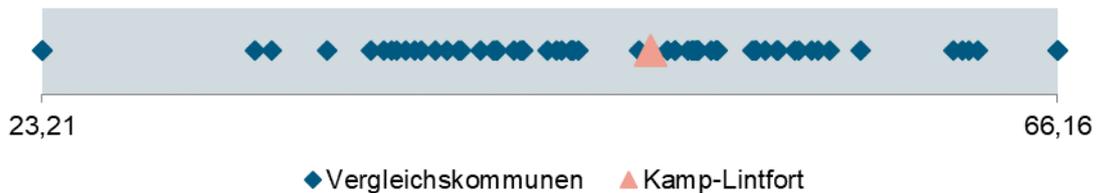
3.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle

- Der Anteil Vollzeitpflegefälle hat sich 2019 in Kamp-Lintfort erhöht, da die Zahl der stationären Fälle insbesondere in der Heimerziehung gesunken ist. Die Stadt verbessert ihre Positionierung im interkommunalen Vergleich dadurch signifikant.

Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 64 Kommunen eingeflossen, die sich folgendermaßen verteilen:



2019 positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Kennzahl	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent	54,54	29,69	42,76	47,36	54,05	70,97	18

In der interkommunalen Einordnung verschiebt sich der Anteil der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII an den stationären HzE-Hilfefällen vom Median in 2018 zum 3. Viertelwert in 2019. In 2018 wurden 85,83 Fälle von insgesamt 175,32 stationären Hilfefällen in Vollzeitpflege untergebracht. In 2019 waren es 87,50 von 160,42 Fällen.

Der hohe Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen in der Stadt Kamp-Lintfort bewirkt, dass weniger kostenintensive stationäre Hilfen in Form von Heimunterbringungen zu verzeichnen sind. Das wirkt sich generell mindernd auf die stationären Aufwendungen und den Fehlbetrag aus. Die Stadt Kamp-Lintfort wendet im Jahr 2018 für einen Hilfefall in Vollzeitpflege 15.962 Euro auf, im Jahr 2019 14.560 Euro. Die durchschnittlichen Aufwendungen für einen Hilfefall in Heimerziehung liegen im Jahr 2018 durchschnittlich bei 59.883 Euro, im Folgejahr bei 56.759 Euro.

Die Differenz von rund 44.000 Euro je Hilfefall in 2018 und rund 42.000 Euro in 2019 verdeutlicht die Dimension, mit der der hohe Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen in Kamp-Lintfort positiv Einfluss auf die HzE-Aufwendungen nimmt. Gleichwohl relativiert in Kamp-Lintfort das insgesamt hohe stationäre Fallaufkommen den positiven Effekt auf den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung.

Im Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort ist ein eigenständiger Pflegekinderdienst (PKD) im Umfang von 2,4 Vollzeit-Stellen eingerichtet, der die Aufgaben vollständig wahrnimmt. Die Stadt führt eigene Akquisemaßnahmen durch und kooperiert mit zwei Nachbarkommunen, um perspektivisch weitere geeignete Pflegeeltern zu gewinnen.

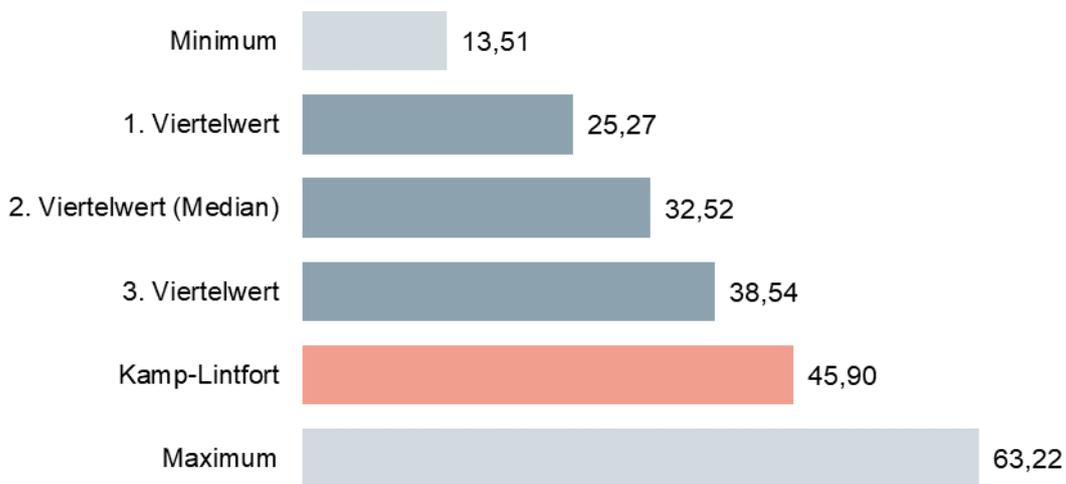
3.7.1.4 Falldichte

→ Feststellung

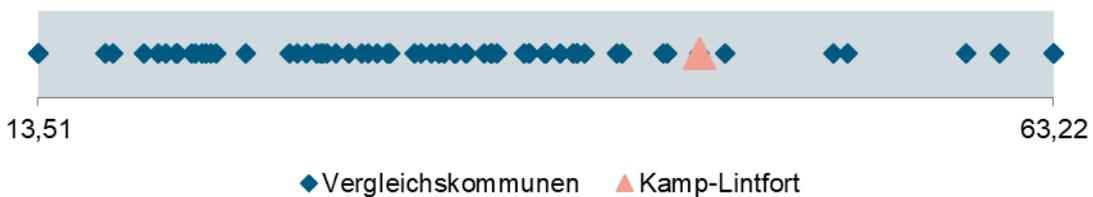
Die vergleichsweise hohe Falldichte in Kamp-Lintfort wirkt sich negativ auf den Fehlbetrag und auch auf die Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre aus.

Die gpaNRW definiert die Falldichte als die Anzahl der Hilfefälle für Hilfen zur Erziehung je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Durch präventive Maßnahmen, eine gute Zugangssteuerung und kurze Laufzeiten von Hilfefällen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Falldichte niedrig bleibt, um den Fehlbetrag bzw. die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre nicht zu belasten.

Falldichte HzE gesamt in Promille 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 64 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2019 positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Kennzahl	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte HzE gesamt in Promille	42,48	19,70	27,52	29,91	36,89	42,48	18

Die Stadt Kamp-Lintfort hat im interkommunalen Vergleich 2018 eine höhere HzE-Falldichte als 75 Prozent der Vergleichsstädte. 2019 bildet Kamp-Lintfort trotz verringerter Falldichte das Maximum im interkommunalen Vergleich ab, da diese auch in den Vergleichsstädten von 2018 auf 2019 zurückgegangen ist. Wie in Kapitel 3.3 Strukturen dargestellt, resultiert die hohe Falldichte insbesondere aus der Sozialstruktur der Stadt Kamp-Lintfort.

Entwicklung der Falldichte in Promille

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Falldichte in Promille	45,91	45,78	45,90	42,48
davon Falldichte ambulant in Promille	20,88	20,30	21,99	20,72
davon Falldichte stationär in Promille	25,03	25,48	23,91	21,76

Die HzE-Falldichte der Stadt Kamp-Lintfort bleibt von 2016 bis 2018 weitgehend konstant. 2019 ist die Tendenz im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2019 erstmals rückläufig. Im ambulanten Bereich schwankt die Falldichte in der betrachteten Zeitreihe. Sie weist seit 2019 eine abnehmende Tendenz auf. Bei den stationären Hilfen ist die Entwicklung dahingegen seit 2018 positiv. Die Falldichte stationär hat sich von 2017 bis 2019 um rund 15 Prozent verringert.

Nachfolgend unterteilen wir die Falldichte HzE für die Jahre 2018 und 2019 nach ambulanter und stationärer Falldichte. Bei der Unterscheidung wird deutlich, dass die Stadt Kamp-Lintfort in beiden Jahren trotz der positiven rückläufigen Entwicklung sowohl bei den ambulanten als auch bei den stationären Hilfen eine vergleichsweise hohe Falldichte aufweist.

HZE-Falldichte ambulant in Promille

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	21,99	6,08	11,93	17,13	22,75	40,95	64
2019	20,72	9,30	13,70	17,37	21,38	29,48	18

Die Falldichte HzE ambulant hat sich in Kamp-Lintfort von 2018 auf 2019 um rund sechs Prozent verringert. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort 2018 in beiden Jahren im oberen Bereich der Vergleichsstädte.

HZE-Falldichte stationär in Promille 2019

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	23,91	7,43	10,89	13,49	17,05	28,28	64
2019	21,76	7,75	10,00	13,35	15,87	21,76	18

Die Falldichte HzE stationär der Stadt Kamp-Lintfort ist in 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund neun Prozent gesunken. Trotz der rückläufigen Tendenz zählt die Stadt 2018 zum Viertel der Städte, die die höchste Falldichte im stationären Bereich haben. 2019 stellt die Stadt Kamp-Lintfort das neue Maximum, da die Falldichte HzE stationär bei den Vergleichsstädten ebenfalls auf einem niedrigeren Niveau liegt als im Jahr 2018.

Entwicklung der Hilfeplanfälle im Zeitreihenvergleich

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
ambulante Hilfefälle	154,51	148,50	161,25	152,76
stationäre Hilfefälle	185,16	186,40	175,32	160,42
Hilfefälle gesamt	339,67	334,90	336,57	313,18

Die Anzahl der Hilfeplanfälle ist im Betrachtungszeitraum insgesamt um rund acht Prozent gesunken.

Die Zahl der ambulanten Hilfefälle hat sich innerhalb des betrachteten Zeitraumes um rund ein Prozent verringert. Die Zahl der stationären Hilfefälle ist in der gleichen Zeit um rund 14 Prozent zurückgegangen. Zur weiteren Analyse hat die gpaNRW die Fallzahlen der einzelnen Hilfearten separat betrachtet:

Entwicklung der Fallzahlen für Hilfen zur Erziehung in Kamp-Lintfort von 2016 bis 2019

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	112,50	101,50	107,16	109,67
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	4,67	5,92	7,67	0,92
Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII	7,75	6,75	13,25	8,33
Sozialpädagogische Familienhilfen (SPFH) nach § 31 SGB VIII	in § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII enthalten			
Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	0,00	0,75	0,00	0,00
ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII	21,42	23,00	23,50	21,34
davon ambulante Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer	11,17	10,42	10,92	9,42
ambulante Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	8,17	10,58	9,67	12,50
ambulante Hilfefälle gesamt	154,51	148,50	161,25	152,76
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	104,08	95,83	85,83	87,50
Heimerziehung und sonst. betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII	68,08	71,25	69,33	54,25
stationäre intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	0,17	1,00	1,00	0,08
stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII	0,25	0,58	0,83	1,17
stationäre Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	12,58	17,74	18,33	17,42
stationäre Hilfefälle gesamt	185,16	186,40	175,32	160,42

Die gesamten ambulanten Hilfefälle schwanken in Kamp-Lintfort im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2019. Nach einem Anstieg im Jahr 2018 sind sie 2019 rückläufig und liegen niedriger als im Jahr 2016. Die Verringerung der Fallzahlen von 2018 auf 2019 fand bei den Hilfen nach §§ 29, 30 und 35a SGB VIII statt. Dahingegen haben sich die Fallzahlen bei den erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII und nach § 41 SGB VIII um jeweils drei Fälle erhöht.

Die gesamten stationären Hilfefälle sind von 2016 bis 2019 um 25 Fälle gesunken. Bei der Vollzeitpflege hat sich die Zahl der Fälle um rund 29 Prozent verringert. Das Fallaufkommen bei der Heimerziehung ist im Betrachtungszeitraum um rund 21 Prozent gesunken. Stationäre Fälle nach §§ 35 und 35a SGB VIII spielen in Kamp-Lintfort im Betrachtungszeitraum keine nennenswerte Rolle, da das Fallaufkommen jeweils minimal ist. Allein die stationären Hilfen für Junge Volljährige weisen im Betrachtungszeitraum eine steigende Tendenz auf. Von 2018 auf 2019 hat sich die Zahl der stationären Fälle nach § 41 SGB VIII leicht verringert.

→ Empfehlung

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre begonnenen Maßnahmen zur Verringerung der HzE-Hilfefälle fortsetzen.

3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die beeinflussenden Hilfen. In Kamp-Lintfort sind dies folgende Hilfearten:

- Flexible ambulante erzieherische Hilfe nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII,
- Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII,
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und
- Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

3.7.2.1 Flexible ambulante erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Flexible ambulante erzieherische Hilfen sind Hilfen, die im Regelfall auf das einzelne Kind bzw. den Jugendlichen ausgerichtet sein sollten. In der Praxis werden Sie häufig genutzt, um eine Einzelfallhilfe mit einer Familienhilfe zu ergänzen und so die Hilfe aus einer Hand bedarfsgerecht und passgenau zu leisten.

- Die Stadt Kamp-Lintfort subsumiert unter den flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII auch die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Differenzierte Daten zu den einzelnen Hilfearten konnte die Stadt aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand liefern. Dies erschwert die Steuerung.

→ Feststellung

Die Stadt Kamp-Lintfort hat bei den überwiegend vertragsfinanzierten flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII die höchsten Aufwendungen im Einwohnerbezug und bei besonders vielen Fällen höhere Fallkosten als 75 Prozent der Vergleichsstädte. Diese Faktoren belasten den Fehlbetrag und die Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung.

In der **Stadt Kamp-Lintfort** gibt es Besonderheiten bei den flexiblen erzieherischen Hilfen, die die Kennzahlen beeinflussen. Die Stadt erfasst unter den Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII als flexible Erziehungshilfen auch Teile der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), Erziehungsbeistandschaft oder der Sozialen Gruppenarbeit. Hierbei handelt es sich um ganzheitlich ausgerichtete ambulante Hilfen, die speziell auf den Bedarf des Kindes oder Jugendlichen zugeschnitten werden. Das bedeutet in der Praxis, dass die Stadtteilteams sich in den Hilfekonferenzen z.B. nicht für eine SPFH oder Erziehungsbeistandschaft entscheiden, sondern der Leistungsanbieter der Maßnahme ein Stundenkontingent mit einem Auftrag und darin enthaltener Zielformulierungen erhält. Für die Umsetzung hat dies nach Einschätzung der Stadt den Vorteil, dass schneller und gezielter auf Bedürfnisse der Familien reagiert werden kann.

Wie bereits in Kapitel 3.4.1 Organisation dargestellt, hat die Stadt Kamp-Lintfort mit vier freien Trägern der Jugendhilfe Kooperationsverträge zur Umsetzung flexibler erzieherischer Hilfen geschlossen. Diese setzen Personal im Umfang von 15 Vollzeit-Stellen zur Durchführung der Aufträge ein. Davon entfallen 1,7 Vollzeit-Stellen auf fallunspezifische Tätigkeiten und 1,6 Vollzeit-

Stellen auf organisatorische Aufgaben. Für die Hilfen zur Erziehung setzen die freien Träger 11,7 Vollzeit-Stellen ein. Von den pauschalen Aufwendungen an Kooperationspartner werden nur die fachspezifischen Aufwendungen, also die Aufwendungen für Hilfen mit Hilfeplanverfahren berücksichtigt. Fachunspezifische sowie organisatorische Aufwendungen bleiben unberücksichtigt. Die Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung auf Grundlage der Kooperationsverträge sind im Zeitraum von 2016 bis 2019 von rund 811.000 Euro um 14 Prozent auf rund 928.000 Euro gestiegen.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat die flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII also überwiegend vertragsfinanziert. Zusätzlich werden bei darüber hinaus gehendem Bedarf weitere Hilfeleistungen bei diesen oder anderen ambulanten Trägern im Einzelfall eingekauft.

Aufwendungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je Helfefall in Euro

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	11.978	1.381	6.179	8.426	10.034	17.906	55
2019	12.496	2.851	6.558	8.087	10.532	14.411	15

Die Stadt Kamp-Lintfort hat 2018 und 2019 höhere Aufwendungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je Helfefall als 75 Prozent der Vergleichsstädte. Die Fallkosten der flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben sich in Kamp-Lintfort von 2018 auf 2019 um 518 Euro (rund vier Prozent) erhöht. Nach Angabe der Stadt Kamp-Lintfort stehen die gestiegenen Aufwendungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Zusammenhang mit den rückläufigen Fallzahlen bei den Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII. Wie in Kapitel 3.7.3.2 Heimunterbringung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII dargestellt, hat die Stadt gezielt Helfefälle in stationärer Heimerziehung beendet und Rückführungen in die Herkunftsfamilie eingeleitet bzw. durchgeführt. Um diese Kinder/Jugendlichen bzw. deren Familien zielgerichtet vorzubereiten und nachzubetreuen, sind nach Auskunft der Stadt teils besonders intensive flexible ambulante Hilfemaßnahmen notwendig. Eine weitere Zielgruppe der flexiblen ambulanten Hilfen sind in Kamp-Lintfort Flüchtlingsfamilien mit Kindern, die häufig aufgrund ihrer Erfahrungen traumatisiert sind und nach Erfahrung der Stadt viel ambulante Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigen.

Die hohen Aufwendungen bei den flexiblen ambulanten Hilfen hängen vor allem mit der Vertragsstruktur zu den freien Trägern zusammen. Da die Aufwendungen der Stadt Kamp-Lintfort bei dieser überwiegend vertragsfinanzierten Hilfeart sehr hoch sind, sollte sie diese Verfahrensweise hinterfragen. Die Stadt hat bereits erste Maßnahmen geplant, um ihre hohen Aufwendungen zu senken. Das Personal der Kooperationspartner soll künftig verstärkt für fallspezifische Tätigkeiten eingesetzt werden, um so die Menge an zusätzlich eingekauften Hilfeleistungen zu verringern. Dazu soll die fallunspezifische Teamzeit der eingesetzten Beschäftigten halbiert werden, damit ihnen mehr Kapazitäten für fallspezifische Arbeiten zur Verfügung stehen. Um zudem die Einkäufe von ambulanten Einsatzkräften bei Familien mit Migrationshintergrund und Sprachbarrieren zu reduzieren, wird im Stadtteam eine Stelle mit einer arabisch sprachigen Fachkraft nachbesetzt. Weiterhin hat die Stadt ein Konzept zur Unterstützung von Familien in der städtischen Flüchtlingsunterkunft erarbeitet, durch das präventiv zukünftige ambulante Helfefälle vermieden werden sollen.

Die gpaNRW hat bei ihren HzE-Prüfungen festgestellt, dass eine Stadt ihre Aufwendungen für ambulante Hilfen verringern konnte, indem sie von der Vertragsfinanzierung zu einer Finanzierung im jeweiligen Einzelfall umstellte.

Aufwendungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	175	0,00	4,16	13,00	28,08	175	63
2019	186	0,00	4,56	12,04	29,55	186	17

Die Aufwendungen der Stadt Kamp-Lintfort nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je Jugendeinwohner sind von 2018 auf 2019 um rund sechs Prozent gestiegen. Die Stadt stellt im interkommunalen Vergleich in beiden Jahren das Maximum.

Falldichte flexible ambulante erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	14,62	0,00	0,49	1,70	3,33	14,62	64
2019	14,88	0,00	0,72	1,64	4,08	14,99	18

Die Stadt Kamp-Lintfort weist bei den Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII 2018 die höchste Falldichte auf. 2019 ist die Falldichte nochmals leicht gestiegen, sie wird in diesem Jahr aber von einer Vergleichskommune übertroffen.

Auf die Falldichte wirken sich auch insbesondere die Laufzeiten von Hilfen aus. Im Jahr 2018 hatten 79 Prozent der beendeten Hilfefälle in Kamp-Lintfort eine Laufzeit von unter 18 Monaten. In 2019 verringert sich dieser Anteil auf 69 Prozent. Das sind in beiden betrachteten Jahren weniger Fälle mit kurzer Laufzeit als bei den meisten anderen Kommunen. Wenn die Laufzeiten generell im Jahresverlauf in Kamp-Lintfort steigen, wirkt sich dies perspektivisch erhöhend auf die Falldichte aus.

Die hohe Falldichte ergibt sich vor allem dadurch, dass in Kamp-Lintfort auch die Hilfen nach § 31 SGB VIII bei den flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen enthalten sind.

Deshalb hat die gpaNRW für die Stadt Kamp-Lintfort ergänzend auch die Aufwendungen je Hilfefall nach §§ 27 Abs. 2 und 3 inklusive 31 SGB VIII ermittelt und interkommunal verglichen.

Aufwendungen nach § 27 Abs. 2 und 3 und 31 SGB VIII je Hilfefall in Euro

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	11.978	1.075	7.448	8.889	9.955	13.466	60
2019	12.496	3.419	6.964	8.549	10.013	12.496	17

Im interkommunalen Vergleich 2018 der zusammengefassten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3 inkl. 31 SGB VIII ergibt sich 2018 für die Stadt Kamp-Lintfort ein höherer Kennzahlenwert als bei 75 Prozent der Vergleichsstädte. Infolge der gestiegenen Fallkosten bildet die Stadt Kamp-Lintfort bei der Alternativbetrachtung das Maximum der Vergleichsstädte ab.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre 2018 und 2019 besonders hohen Aufwendungen nach §§ 27 Abs. 2 und 3 sowie 31 SGB VIII je Hilfefall zum Anlass nehmen, um ihre vertragsfinanzierte Verfahrensweise weiterhin auf den Prüfstand zu stellen. Ziel sollte sein, die hohen Aufwendungen für die flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen zu verringern.

→ **Empfehlung**

Um die Steuerung der ambulanten Hilfen zur Erziehung weiter zu verbessern, sollte die Stadt Kamp-Lintfort künftig differenzierte Daten zu den Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3 und 31 SGB VIII erfassen und auswerten.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.2 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z.B. Sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/Jugendliche.

Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

- Die Stadt Kamp-Lintfort nutzt die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII intensiv. Sie hat bei einer hohen Falldichte niedrigere Aufwendungen je Hilfefall als die Mehrheit der Vergleichsstädte.

Die Aufwendungen der **Stadt Kamp-Lintfort** für die Vollzeitpflege haben sich von 2016 bis 2019 von rund 1,6 Mio. um rund 322.000 Euro auf 1,3 Mio. Euro verringert. Die Zahl der Hilfefälle hat sich im selben Zeitraum von rund 104 Fällen um 16 auf 88 Hilfefälle reduziert.

Der Anteil der Aufwendungen für die Vollzeitpflege an den gesamten HzE-Aufwendungen liegt 2018 in Kamp-Lintfort im Jahr 2018 bei rund 17 und im Folgejahr bei rund 18 Prozent. Im interkommunalen Vergleich 2018 und 2019 liegt der Anteil Transferaufwendungen nach § 33 SGB VIII an den gesamten HzE-Aufwendungen bei rund 15 Prozent. Die Stadt Kamp-Lintfort hat in beiden Jahren einen höheren Anteil Transferaufwendungen nach § 33 SGB VIII an den HzE-Aufwendungen als die Mehrzahl der Vergleichsstädte.

Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	15.962	9.932	13.674	16.639	19.912	26.274	64
2019	14.560	11.855	13.868	17.577	19.983	26.000	17

Die Fallkosten der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII haben sich in Kamp-Lintfort von 2018 auf 2019 um 1.402 Euro verringert. Dies entspricht einer Aufwandsverringerung um rund neun Prozent. Die Stadt Kamp-Lintfort hat in beiden Jahren vergleichsweise niedrige Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Stadt gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) standardmäßig den einfachen Pflegesatz gewährt. Zudem werden Kamp-Lintfort nur wenige Kinder und Jugendliche von professionellen Pflegestellen betreut.

Falldichte Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	11,71	2,15	5,26	6,72	8,14	15,36	64
2019	11,87	2,39	4,56	6,69	8,18	11,87	18

Die Stadt Kamp-Lintfort zählt bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII 2018 zum Viertel der Vergleichsstädte, die die höchste Falldichte aufweisen. 2019 hat sich die Falldichte der Stadt Kamp-Lintfort leicht erhöht. Die Stadt bildet das neue Maximum im interkommunalen Vergleich ab. Die hohe Falldichte ist darauf zurückzuführen, dass die Stadt Kamp-Lintfort versucht, kostenintensive stationäre Maßnahmen zu vermeiden. Bei gegebener Passgenauigkeit bringt die Stadt Kinder und Jugendliche vorrangig im Wege der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII unter.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat erkannt, dass der Schlüssel für eine erfolgreiche Erziehungshilfe im Rahmen der Vollzeitpflege die passgenaue Vermittlung ist. Deshalb investiert die Stadt viel Zeit in die Beratung von potenziellen Pflegefamilien und in die Anbahnung der Vollzeitpflege. Bei aufkommenden Konflikten ergreift die Stadt frühzeitig Maßnahmen, um diesen deeskalierend entgegenzuwirken. In Krisensituationen erhalten die Pflegefamilien Unterstützung. Die intensive Betreuungsarbeit des PKD trägt nach Angabe der Stadt maßgeblich zu einer guten Qualität der Pflegestellen bei. In den letzten Jahren gab es nur wenige Abbrüche von Pflegeverhältnissen.

Wie oben dargestellt, sind in Kamp-Lintfort bisher nur wenige Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege bei professionellen Pflegestellen untergebracht. Gleichwohl hat sich die Stadt bereits damit befasst, wie sie den Wechsel von Pflegefamilien zu Pflegestellen begrenzen kann, da diese den Familien regelmäßig höhere Entgelte zahlen. Der PKD hat eigene Kriterien entwickelt, nach denen bei der Vollzeitpflege der einfache, zweifache oder dreifache Entgeltsatz gezahlt werden kann. Analog der Einstufung in Pflegestufen durch die Pflegekassen, ist dabei ist der Pflegeaufwand bei der Vollzeitpflege maßgeblich, der über das normale Maß hinausgeht. Der PKD hat konzeptionell eine Checkliste erarbeitet, nach der die Stadt ab dem Jahr 2021 abprüfen will, ob im Einzelfall bedarfsorientiert eine Gewährung des zweifachen oder dreifachen Entgeltsatzes in Betracht kommt.

Die Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.3 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden.

- Der Stadt Kamp-Lintfort ist es durch Umsteuerungsmaßnahmen bei der Heimunterbringung von 2018 auf 2019 gelungen, die Falldichte um 22 Prozent und die Fallkosten um rund fünf Prozent zu verringern. Die Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall liegen in Kamp-Lintfort niedriger als bei den meisten Vergleichsstädten. Allerdings bleibt die Falldichte interkommunal sehr hoch. Deshalb ergeben sich in beiden Jahren stark erhöhte einwohnerbezogene Aufwendungen.

Die Aufwendungen der **Stadt Kamp-Lintfort** nach § 34 SGB VIII haben sich von 2016 bis 2019 von 3,7 Mio. Euro um rund 620.000 Euro auf 3,1 Mio. Euro verringert. In den Jahren 2017 und 2018 lagen die Aufwendungen bei jeweils rund 4,1 Mio. Euro. Im Jahr 2018 erbringt die Stadt Kamp-Lintfort rund 51 Prozent aller Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung im Bereich Heimerziehung. 2019 verringert sich der Anteil auf rund 44 Prozent. Die Mehrzahl der Vergleichsstädte hat in beiden Jahren anteilig geringere Aufwendungen nach § 34 SGB VIII als die Stadt Kamp-Lintfort. 2018 liegt der Median bei 44 Prozent; 2019 bei 42 Prozent.

Die Stadt Kamp-Lintfort leistet Hilfen nach § 34 SGB VIII in folgendem Umfang:

Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	59.883	49.022	56.419	61.323	67.075	88.444	64
2019	56.759	50.477	61.093	64.021	69.580	78.070	17

Die Stadt Kamp-Lintfort hat 2018 niedrigere Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall als die meisten Vergleichsstädte. 2019 verringern sich die Fallkosten der Stadt Kamp-Lintfort um 3.124 Euro, das entspricht fünf Prozent. Dahingegen sind die Heimunterbringungskosten in den Vergleichsstädten tendenziell gestiegen. In Folge dessen verbessert die Stadt 2019 ihre Positionierung im interkommunalen Vergleich. Sie zählt zu den 25 Prozent der Vergleichsstädte mit den geringsten Aufwendungen je Hilfefall nach § 34 SGB VIII.

Die Ergebnisverbesserung ist Folge der städtischen Umsteuerungsmaßnahmen bei den stationären Hilfen. Heimunterbringungen werden in Kamp-Lintfort nur noch gewährt, wenn vorher alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Bevor der ASD eine Hilfe nach § 34 SGB VIII gewährt, wird zunächst eine ambulante Erziehungshilfe vorgeschaltet. Im Rahmen eines Clearings wird umfassend geprüft, ob es andere Hilfemöglichkeiten als eine stationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII gibt. Dabei richtet sich die Stadt nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Die Stadt will ihre Fallkosten bei der Heimerziehung perspektivisch weiter verringern. Eine angestrebte Maßnahme ist die Reduzierung der Verweildauer in Intensivgruppen. Diese soll in 80 Prozent der Fälle nach § 34 SGB VIII eine Verweildauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, soll in der Fallberatung gezielter darauf geachtet werden, ob die Unterbringung in einer teuren Intensivgruppe unbedingt erforderlich ist. Alternativ prüft der ASD, ob das Hilfeplanziel auch durch eine Unterbringung in einer Regelgruppe mit zusätzlichen Hilfeleistungen erreicht werden kann.

Außerdem will die Stadt den Anteil der ortsnahen Heimunterbringungen erhöhen. Sie hat als Ziel definiert, zukünftig 80 Prozent der Unterbringungen nach § 34 SGB VIII im Umkreis von 100 km durchzuführen.

Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	566	64,62	224	283	422	584	64
2019	418	162	289	311	340	472	17

Die Stadt Kamp-Lintfort hat ihre Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Jugendeinwohner von 2018 auf 2019 um rund 26 Prozent verringert. Trotz der positiven Entwicklung hat Kamp-Lintfort in beiden Jahren besonders hohe Aufwendungen im Einwohnerbezug. Die Stadt positioniert sich 2018 und 2019 deutlich oberhalb des 3. Viertelwertes. Dafür ist das hohe Fallaufkommen der Stadt Kamp-Lintfort bei der Heimerziehung, sonst. betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII ursächlich.

Falldichte Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	9,46	1,28	3,52	4,83	6,41	10,08	64
2019	7,36	0,87	4,15	4,76	5,70	7,39	18

Die Falldichte nach § 34 SGB VIII ist 2018 in Kamp-Lintfort höher als bei 75 Prozent der Vergleichsstädte. Trotz des um 22 Prozent geringeren Kennzahlenwertes im Folgejahr positioniert sich Kamp-Lintfort 2019 nur leicht unterhalb des Maximums. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Kennzahlenwerte im interkommunalen Vergleich überproportional verringert haben.

Um die hohe Falldichte bei den Heimunterbringungen zu senken, hat sich die Stadt Kamp-Lintfort zum Ziel gesetzt, Rückführungen aus Einrichtungen zu forcieren. Sie hat festgelegt, dass bei mindestens fünf Prozent aller Maßnahmen nach § 34 SGB VIII eine Rückführung erfolgen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Einrichtungen nach ihrer Rückführungsarbeit und der Elternarbeit ausgewählt. Zudem setzt die Stadt frühzeitig ambulante Hilfen zur Vorbereitung der Rückführungen ein.

Die Stadt hat zudem gezielt Beendigungen der Hilfen nach § 34 SGB VIII angestrebt und umgesetzt. Der ASD hat die Verselbständigung ab dem 16. Lebensjahr standardmäßig und verbindlich in das Hilfeplanverfahren mit klarer zeitlicher Perspektive aufgenommen. Einrichtungen werden vorrangig danach ausgewählt, ob sie intensive Verselbständigungsarbeit erbringen.

In Kamp-Lintfort unterhält das Jugendamt zudem eine eigene Außenwohngruppe mit fünf Plätzen speziell für ältere Jugendliche ab 16 Jahren. Die Stadt hat im Jahr 2019 ein neues Konzept für das betreute Jugendwohnen entwickelt, das den Arbeitsschwerpunkt auf die Verselbständigung der jungen Menschen legt. Es besteht eine enge Kooperation mit dem ASD, da z.B. Jugendliche, die nach einer ortsfremden Unterbringung nach Kamp-Lintfort zurückkehren möchten, zur weiteren Verselbständigung dort aufgenommen werden können, um in ihr gewohntes soziales Umfeld zurückkehren zu können. Im Jahr 2019 wurden drei junge Volljährige der Außenwohngruppe in eine eigene Wohnung vermittelt. Alle jungen Erwachsenen hatten einen Schul-/Ausbildung-bzw. Arbeitsplatz gefunden. Die Stadt ist bestrebt, ihren Fokus auch weiterhin auf eine schnelle Verselbständigung zu legen. Die Erstellung eines Leitfadens zur Verselbständigung ist in Planung. Er soll jungen Erwachsenen als Hilfestellung dienen. Die Stadt verfolgt dabei das Ziel, die Verweildauern in der Außenwohngruppe zu reduzieren.

Durch die vorgenannten Maßnahmen ist es der Stadt bereits gelungen, ihre Aufwendungen der Hilfen nach § 34 SGB VIII und die Falldichte bereits signifikant zu reduzieren.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.4 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

Kinder- und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes bzw. des Spezialdienstes geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

- Die Stadt Kamp-Lintfort bearbeitet die Anträge auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII innerhalb eines Spezialdienstes nach vorgegebenen Prozessen und Standards. Das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung wird im Einzelfall geprüft. Aufgrund des erforderlichen Spezialwissens ist die Bearbeitung in einem Spezialdienst positiv zu sehen.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** bearbeitet die Fälle der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII innerhalb eines Spezialdienstes. Sie setzt Personal im Umfang von einer Vollzeit-Stelle zur Aufgabenerledigung ein. Seit 2020 hat die Stadt ihren Personaleinsatz um 0,3 Vollzeit-Stellen auf 1,3 Vollzeit-Stellen erhöht. Es handelt sich um besonders geschulte Fachkräfte, die alle Hilfefälle nach § 35a SGB VIII bearbeiten. Positiv ist,

dass hierdurch das Spezialwissen, welches für die Eingliederungshilfe erforderlich ist, bei den Fachkräften gebündelt ist. Gerade die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes stellen die Jugendämter in der Bearbeitung vor Herausforderungen. Im Zuge der Inklusion nehmen die Hilfemaßnahmen nach § 35a SGB VIII in der Stadt Kamp-Lintfort tendenziell zu.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat in den letzten Jahren für die Eingliederungshilfe besondere Verfahrensstandards, Vordrucke und Formulare entwickelt. Die Abläufe sind klar beschrieben.

In den Verfahrensstandards des Jugendamtes ist die Prüfung der Zuständigkeit anderer Leistungsträger durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe und die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im Ablauf vorgesehen. Die Stadt verwendet standardisierte Fragebögen für die Eltern und die schulfachliche Stellungnahme. Nach Einholung aller Stellungnahmen erfolgt die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch die zuständige Fachkraft des Spezialdienstes §35a. Bei schulischen Hilfen erfolgt zusätzlich immer eine Hospitation in der Schule, um eine mögliche Teilhabebeeinträchtigung im Schulalltag beurteilen zu können. Außerdem finden Gespräche mit den Eltern, davon mindestens eines als Hausbesuch, mit der Schule sowie den Lehrern des Kindes statt. Alle Stellungnahmen und Gespräche fließen in die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung ein. Zur Feststellung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, hat die Stadt eine Diagnosematrix entwickelt, die von der Fachkraft ausgefüllt wird. Nach der Vorstellung eines Falls durch die Fachkraft entscheidet das Team über die Hilfestellung, und das Hilfeplanverfahren für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird durchgeführt.

Die Stadt Kamp-Lintfort leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII in folgendem Umfang:

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2018

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	17.985	7.829	12.777	15.506	21.817	34.678	63
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	17.241	2.381	10.686	12.238	16.154	27.647	63
Stationäre Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	39.056	25.168	55.737	70.614	85.960	145.609	49

Im Jahr **2019** positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	20.986	12.593	14.894	20.986	23.217	29.430	17
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	18.371	4.292	12.311	13.382	16.367	25.604	17

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Stationäre Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	68.683	61.403	71.802	87.932	97.620	196.953	14

Die Aufwendungen je Hilfefall nach § 35a SGB VIII sind in Kamp-Lintfort von 2018 auf 2019 um rund 3.000 Euro je Hilfefall gestiegen. Dies ist auf gestiegene Fallkosten bei den ambulanten und stationären Eingliederungshilfen zurückzuführen.

Falldichte Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	3,32	1,48	2,99	3,99	6,75	15,01	64
2019	3,05	1,63	2,66	3,24	5,38	7,28	18

Die Stadt Kamp-Lintfort hat ihre Falldichte nach § 35a SGB VIII von 2018 auf 2019 leicht verringert. Interkommunal verglichen hat die Stadt in 2018 und 2019 eine vergleichsweise geringe Falldichte.

3.7.2.4.1 Integrationshelfer/Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII

→ Feststellung

Die Stadt Kamp-Lintfort hat 2018 und 2019 bei den Integrationshelfern/Schulbegleitungen vergleichsweise wenige Fälle. Durch den Einsatz von Fachkräften ergeben sich aber höhere Aufwendungen je Hilfefall als bei den meisten Vergleichsstädten. Die Stadt nutzt bislang noch nicht die Möglichkeit von großen Poolösungen.

Die Aufwendungen der Stadt Kamp-Lintfort sind im Zeitraum 2016 bis 2019 von 335.000 Euro um rund 92.000 Euro auf 243.000 Euro gesunken. Das entspricht einer Kostenersparnis von rund 27 Prozent. In Kamp-Lintfort gibt es aufgrund der umfassenden Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung nur wenige Fälle von Schulbegleitern/Integrationshelfern nach § 35a SGB VIII. Die Zahl der Hilfefälle ist zudem rückläufig. Von 2016 bis 2019 ist sie von 11,17 Fällen auf 9,42 Fälle (rund 16 Prozent) zurückgegangen.

Die überproportionale Verringerung der Aufwendungen ist auf rückläufige Fallzahlen zurückzuführen. Zudem hat die Stadt Kamp-Lintfort innerhalb des betrachteten Zeitraumes Trägerwechsel vorgenommen. Durch den Wechsel zu Trägern mit geringeren Leistungsentgelten sollen die Aufwendungen bei gleichbleibendem hohen Qualitätsniveau möglichst niedrig gehalten werden.

Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung in Euro

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	25.905	3.189	14.534	16.641	20.512	47.014	52
2019	25.842	3.842	17.092	19.935	25.610	37.200	13

Die Fallkosten bei den ambulanten Aufwendungen nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitungen sind in Kamp-Lintfort von 2018 auf 2019 rückläufig. Interkommunal verglichen liegen sie jedoch auf besonders hohem Niveau. Die Stadt Kamp-Lintfort hat 2018 und 2019 höhere Aufwendungen für Integrationshelfer/Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII je Hilfefall als 75 Prozent der Vergleichsstädte. Der hohe Kennzahlenwert ist auf wenige teure Fälle zurückzuführen. Die Stadt setzt als Schulbegleiter/Integrationshelfer bewusst ausschließlich Fachkräfte ein, die auf der Grundlage von Fachleistungsstundensätzen vergütet werden. Nachdem die zunächst eingesetzten Träger ihre Leistungsentgelte erhöhten, hat die Stadt andere Träger mit geringeren Fachleistungsstundensätzen zur Hilfeleistung eingesetzt. Gleichwohl hat die Stadt Kamp-Lintfort vergleichsweise hohe Aufwendungen für Integrationshelfer, da nicht alle mittleren kreisangehörigen Städte für die Schulbegleitungen/Integrationshelfer ausschließlich Fachkräfte einsetzen.

Das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort nutzt beim Einsatz von Integrationshelfern/Schulbegleitungen noch nicht die Möglichkeit von großen Poollösungen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es in Kamp-Lintfort bislang nur wenige dieser Hilfefälle gibt. Zudem besuchen die betroffenen Kinder und Jugendlichen mehrheitlich unterschiedliche Schulen. Daher kamen solche Poolbildungen in Kamp-Lintfort bisher nicht in Frage. Die Stadt macht jedoch nach Möglichkeit von Tandem-Lösungen Gebrauch, bei denen zwei Hilfefälle von einem Integrationshelfer/einer Schulbegleitung betreut werden.

→ Empfehlung

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte bei steigenden Fallzahlen im Bereich Integrationshelfer/Schulbegleitungen die Möglichkeit von größeren Poollösungen prüfen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.5 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

→ Feststellung

Die Stadt Kamp-Lintfort hat Maßnahmen ergriffen, um die Aufwendungen für junge Volljährige zu senken. Die Stadt hat ihre Fallkosten von 2018 auf 2019 auf ein vergleichsweise niedriges Niveau verringert. Gleichwohl liegt die Falldichte in beiden Jahren höher als bei den meisten Vergleichsstädten.

Die Aufwendungen der **Stadt Kamp-Lintfort** für junge Volljährige sind von 2018 auf 2019 um rund 77.000 Euro gesunken. Das entspricht einer Verringerung um neun Prozent. Dahingegen haben sich die Fallzahlen bei den jungen Volljährigen in Kamp-Lintfort im selben Zeitraum um 1,92 Hilfefälle erhöht.

Die Stadt hat in 2018 rund zehn Prozent und 2019 rund elf Prozent ihrer Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht. Das liegt im interkommunalen Vergleich jeweils unter dem Median von elf Prozent in 2018 und 12 Prozent in 2019. Auch der Anteil der Hilfefälle junger Volljähriger an allen Hilfefällen HzE ist in Kamp-Lintfort in beiden Jahren etwas niedriger als bei den meisten Vergleichsstädten.

Die Stadt Kamp-Lintfort leistet Hilfen nach § 41 SGB VIII in folgendem Umfang:

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2018

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	28.712	10.776	24.266	28.026	31.579	60.106	63
Ambulante Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	4.637	2.033	6.351	8.299	12.153	23.787	60
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	41.412	10.776	33.748	39.059	46.110	99.741	63
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII in Heimerziehung je Hilfefall in Euro	47.241	25.372	39.770	45.283	53.700	90.820	59

Im Jahr **2019** positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	24.423	18.057	25.153	28.659	35.910	41.759	17
Ambulante Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	5.974	3.456	6.046	10.080	12.233	16.030	17
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	37.662	33.977	40.332	43.741	50.041	88.607	17
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII in Heimerziehung je Hilfefall in Euro	36.539	31.074	39.580	48.016	54.844	81.618	17

Die Fallkosten der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII haben sich in Kamp-Lintfort von 2018 auf 2019 um 4.289 Euro verringert. Dies entspricht einer Aufwandsverringernung um rund 15 Prozent. Interkommunal verglichen hat die Stadt Kamp-Lintfort im Jahr 2018 höhere Aufwendungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII je Hilfefall als die Hälfte der Vergleichsstädte. Durch die Verringerung der Fallkosten im Folgejahr verbessert sich die Positionierung im interkommunalen Vergleich maßgeblich. Kamp-Lintfort zählt 2019 zum Viertel der Vergleichsstädte mit den geringsten Aufwendungen für junge Erwachsene je Fall. Die Ergebnisverbesserung ist vor allem auf das neue frühzeitige Verselbständigungsmanagement der Stadt Kamp-Lintfort ab dem 16. Lebensjahr zurückzuführen.

Die positive Entwicklung wird vor allem bei den stationären Aufwendungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII deutlich. Die stationären Fallkosten nach § 41 SGB VIII haben sich von 2018 auf 2019 um 3.750 Euro verringert. Gleichzeitig weisen die stationären Aufwendungen für junge Volljährige je Hilfefall in den Vergleichsstädten eine steigende Tendenz auf. Dadurch verbessert sich die Positionierung der Stadt Kamp-Lintfort von 2018 auf 2019 im interkommunalen Vergleich. 2018 liegen die stationären Fallkosten für junge Volljährige über dem Median der Vergleichsstädte. Im Folgejahr zählt Kamp-Lintfort zu den 25 Prozent der mittleren kreisangehörigen Städte mit den geringsten stationären Fallkosten für junge Erwachsene.

Die Maßnahmen der Stadt Kamp-Lintfort zur Reduzierung der Heimunterbringungskosten wirken nicht nur bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII, sondern auch bei den jungen Volljährigen. Von den stationären Aufwendungen für junge Volljährige haben sich die Aufwendungen in Heimerziehung am meisten reduziert. Sie sind von 2018 auf 2019 je Hilfefall um 10.702 Euro gesunken. Interkommunal verglichen, haben sich die Fallkosten nach § 41 in Heimerziehung von 2018 auf 2019 analog der stationären Fallkosten für junge Volljährige verringert. Sie sind von einem vergleichsweise hohen Wert in 2018 auf ein niedriges Niveau im Bereich des ersten Viertelwertes in 2019 gesunken.

Dahingegen haben sich ambulanten Aufwendungen für junge Volljährige je Hilfefall von 2018 auf 2019 um rund 29 Prozent erhöht. Im interkommunalen Vergleich 2018 und 2019 zählt die Stadt Kamp-Lintfort jedoch in beiden Jahren zum Viertel der Vergleichsstädte mit den geringsten ambulanten HZE-Aufwendungen je Hilfefall für junge Volljährige.

Falldichte Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	23,79	1,74	13,90	18,94	23,98	41,78	63
2019	25,86	6,72	13,45	18,97	23,23	29,04	18

Die Zahl der Erziehungshilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII hat sich in Kamp-Lintfort von 2018 auf 2019 von 28 Fällen um 1,92 Fälle auf 29,92 Fälle erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von rund sieben Prozent. Die Falldichte ist wegen rückläufiger Einwohnerzahlen in der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen überproportional um rund neun Prozent gestiegen. Im interkommunalen Vergleich 2018 positioniert sich Kamp-Lintfort leicht unter dem 3. Viertelwert. Im Folgejahr verschlechtert sich die Positionierung im interkommunalen Vergleich. 2019 haben nur zwei von 18 Vergleichsstädten eine höhere Falldichte bei diesen Hilfen als die Stadt Kamp-Lintfort.

Bei der Unterscheidung nach ambulanter und stationärer Falldichte wird deutlich, dass die Erhöhung der Falldichte im ambulanten Bereich stattgefunden hat. Die ambulante Falldichte für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII hat sich von 2018 auf 2019 von 8,22 auf 10,80 und damit um rund 31 Prozent erhöht. Dahingegen hat sich die stationäre Falldichte bei den jungen Volljährigen im selben Zeitraum von 15,57 auf 15,06 und damit um rund drei Prozent verringert.

Wie bereits bei den stationären Hilfen für Minderjährige dargestellt, ist diese Tendenz auf den Umsteuerungsprozess der Stadt Kamp-Lintfort bei den kostenintensiven Hilfen zurückzuführen.

Die Stadt hat separate Verfahrensstandards für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Bei der Antragstellung haben die jungen Volljährigen einzuschätzen, wo sie selbst Unterstützungsbedarf sehen. Sie haben dabei unter Verwendung einer Checkliste anzugeben, wie sie ihre eigenen Kompetenzen in verschiedenen Lebensbereichen einschätzen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Entwicklung der Falldichte bei den jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII insgesamt, aber auch differenziert nach ambulant und stationär, im Blick behalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf ob die Umsteuerungsmaßnahmen ihre Wirkung entfalten.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

- Die Aufwendungen der Stadt Kamp-Lintfort je Hilfefall UMA sinken von 2018 auf 2019 um 17 Prozent. Die Fallkosten für UMA sind in Kamp-Lintfort höher als bei der Mehrheit der Vergleichsstädte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in Kamp-Lintfort die meisten Hilfen für UMA im kostenintensiven stationären Setting erfolgen.

Die HzE-Aufwendungen der **Stadt Kamp-Lintfort** für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben sich im Zeitraum 2016 bis 2019 von rund 499.000 Euro um 42.000 Euro auf rund 457.000 Euro verringert. Auf dem Höchststand der Flüchtlingswelle in 2017 wendete die Stadt Kamp-Lintfort rund 905.000 Euro für UMA auf. Seit 2018 sind die Aufwendungen und Fallzahlen für UMA in der Stadt rückläufig.

Im ambulanten Bereich gewährt die Stadt Kamp-Lintfort von 2016 bis 2019 Erziehungshilfen für UMA nach §§ 30 und 41 SGB VIII. Stationäre Unterbringungen von UMA erfolgen nach §§ 33, 34 und 41 SGB VIII. Die Stadt hat 2019 einen Schwerpunkt auf die weitere Verselbständigung der UMA-Fälle gelegt. Dadurch konnte sie den Anteil der stationären UMA-Hilfen von 80 Prozent in 2018 auf 72 Prozent in 2019 senken.

Aufwendungen für UMA nach §§ 27 ff. SGB VIII je Helfefall in Euro

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	45.745	14.679	29.336	40.318	48.964	98.984	63
2019	38.021	20.275	25.857	32.491	40.368	62.195	17

Interkommunal verglichen hat die Stadt Kamp-Lintfort in beiden Jahren vergleichsweise hohe Aufwendungen je Helfefall UMA, da die Aufwendungen für UMA nach der Flüchtlingswelle insgesamt sinken. Die Fallkosten der Erziehungshilfen für UMA haben sich in Kamp-Lintfort von 2018 auf 2019 um 7.724 Euro verringert. Dies entspricht einer Aufwandsverringerung von rund 17 Prozent. Durch ihre Maßnahmen zur Verselbständigung konnte die Stadt Verweildauern bei stationären UMA-Fällen verkürzen und 3,66 Helfefälle beenden. Durch die Beendigung erhöhte sich der Anteil ambulanter Hilfen für UMA von 20 Prozent in 2018 auf 28 Prozent in 2019. Gleichwohl gewährte die Stadt Kamp-Lintfort sowohl in 2018 als auch im Folgejahr überwiegend kostenintensivere stationäre UMA-Hilfen.

Anteil Helfefälle UMA an den Helfefällen HzE in Prozent

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	4,58	0,00	5,38	6,83	9,06	18,57	64
2019	3,83	1,28	3,59	5,11	5,92	10,33	18

Die Mehrzahl der Vergleichsstädte hat 2018 und 2019 trotz rückläufiger Tendenz einen höheren Anteil UMA an den gesamten Helfefällen. Der niedrige Anteil UMA an den gesamten HzE-Hilfefällen resultiert in Kamp-Lintfort aus der insgesamt hohen Anzahl an HzE-Hilfefällen. Dies bestätigt auch die insgesamt hohe HzE-Falldichte der Stadt Kamp-Lintfort, wie zuvor in Kapitel 3.7.1.4 Falldichte ausgeführt.

Falldichte HzE für UMA in Promille

Jahr	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2018	2,10	0,00	1,67	2,25	2,72	5,29	64
2019	1,63	0,31	1,07	1,60	1,85	2,86	18

Die Falldichte HzE für UMA ist in Kamp-Lintfort wie in den Vergleichsstädten von 2018 auf 2019 rückläufig. Die Stadt positioniert sich in beiden betrachteten Jahren nahe am Median der Vergleichsstädte.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Strukturen					
F1	Die Jugendarbeitslosigkeit nimmt in der Stadt Kamp-Lintfort zu. Sie ist höher als bei den meisten Vergleichsstädten, obwohl es in der Stadt eine eigene Jugendberufsagentur gibt.	93	E1	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Bereiche Hilfe zur Erziehung und Jugendberufsagentur besser mit einander verknüpfen mit dem Ziel, der hohen Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.	95
Organisation und Steuerung					
F2	Die Stadt Kamp-Lintfort verfügt bislang noch nicht über eine verschriftlichte Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung, Elemente einer Gesamtstrategie sind aber bereits vorhanden.	99	E2	Politik und Verwaltungsführung sollten ihre gesamtstrategischen Ziele für die Hilfen zur Erziehung schriftlich dokumentieren. Die Gesamtstrategie sollte konkrete strategische und operative Ziele enthalten. Um den Zielerreichungsgrad messbar zu machen, sind in der Gesamtstrategie, wie von der Stadt geplant, die wichtigsten Zielwerte steuerungsrelevanter Kennzahlen festzulegen.	99
F3	Die Stadt Kamp-Lintfort verfügt bereits über ein regelmäßiges Berichtswesen zur Budget- und Fallzahlenentwicklung. Allerdings sind darin für die abgebildeten Kennzahlen noch keine Zielwerte festgelegt.	99	E3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihr Finanzcontrolling wie geplant um Zielwerte für steuerungsrelevante Kennzahlen erweitern. Die Zielerreichung sollte analysiert und in das Berichtswesen mit aufgenommen werden.	100
F4	Die Stadt Kamp-Lintfort hat die Wichtigkeit eines Fachcontrollings erkannt und baut dieses sukzessive für die Hilfen zur Erziehung auf. Das bewertet die gpaNRW positiv. Laufzeitbegrenzungen sind dahingegen in Kamp-Lintfort nicht festgelegt.	100	E4	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfeartbezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die Ergebnisse sollten in den Controllingbericht aufgenommen werden.	101
Verfahrensstandards					
F5	Die Nutzung prozessintegrierter Kontrollen, wie beispielsweise der automatisierten Wiedervorlage der Jugendamtssoftware, wertet die gpaNRW positiv. Prozessunabhängige Kontrollen durch eine Führungsperson finden dahingegen bisher nicht regelmäßig statt.	107	E5	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte zusätzlich zu den prozessintegrierten auch prozessunabhängige Kontrollen durchführen. Dadurch kann sie besser nachvollziehen, ob festgelegte Vorgaben für den Workflow, die Verfahrensstandards und Rechtmäßigkeitsaspekte eingehalten werden.	107

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Leistungsgewährung					
F6	Die Stadt Kamp-Lintfort hat Ihren Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung von 2018 auf 2019 um rund 16 Prozent verringert. Interkommunal liegt der Fehlbetrag dennoch in beiden Jahren auf sehr hohem Niveau.	110	E6	Um den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung trotz belastender struktureller Rahmenbedingungen so niedrig wie möglich zu halten, sollte die Stadt Kamp-Lintfort ihre bereits ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der HzE-Aufwendungen intensiv fortführen.	112
F7	Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen HzE hat einen negativen Einfluss auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbetrag HzE. Verstärkt wird dieser negative Effekt durch die hohe Falldichte HzE.	117	E7	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte den Ansatz „ambulant vor stationär“ bei einer gleichzeitigen Verringerung der Falldichte konsequent weiterverfolgen, um den Anteil ambulanter Hilfen perspektivisch zu erhöhen. Um den Umsetzungsgrad besser messbar zu machen, sollte die Stadt einen Zielwert für den Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten HzE-Hilfefällen festlegen.	119
F8	Die vergleichsweise hohe Falldichte in Kamp-Lintfort wirkt sich negativ auf den Fehlbetrag und auch auf die Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre aus.	121	E8	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre begonnenen Maßnahmen zur Verringerung der HzE-Hilfefälle fortsetzen.	124
F9	Die Stadt Kamp-Lintfort hat bei den überwiegend vertragsfinanzierten flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII die höchsten Aufwendungen im Einwohnerbezug und bei besonders vielen Fällen höhere Fallkosten als 75 Prozent der Vergleichsstädte. Diese Faktoren belasten den Fehlbetrag und die Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung.	125	E9.1	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre 2018 und 2019 besonders hohen Aufwendungen nach §§ 27 Abs. 2 und 3 sowie 31 SGB VIII je Hilfefall zum Anlass nehmen, um ihre vertragsfinanzierte Verfahrensweise weiterhin auf den Prüfstand zu stellen. Ziel sollte sein, die hohen Aufwendungen für die flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen zu verringern.	128
			E9.2	Um die Steuerung der ambulanten Hilfen zur Erziehung weiter zu verbessern, sollte die Stadt Kamp-Lintfort künftig differenzierte Daten zu den Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3 und 31 SGB VIII erfassen und auswerten.	128
F10	Die Stadt Kamp-Lintfort hat 2018 und 2019 bei den Integrationshelfern/Schulbegleitungen vergleichsweise wenige Fälle. Durch den Einsatz von Fachkräften ergeben sich aber höhere Aufwendungen je Hilfefall als bei den meisten Vergleichsstädten. Die Stadt nutzt bislang noch nicht die Möglichkeit von großen Poollösungen.	134	E10	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte bei steigenden Fallzahlen im Bereich Integrationshelfer/Schulbegleitungen die Möglichkeit von größeren Poollösungen prüfen.	135

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F11	Die Stadt Kamp-Lintfort hat Maßnahmen ergriffen, um die Aufwendungen für junge Volljährige zu senken. Die Stadt hat ihre Fallkosten von 2018 auf 2019 auf ein vergleichsweise niedriges Niveau verringert. Gleichwohl liegt die Falldichte in beiden Jahren höher als bei den meisten Vergleichsstädten.	135	E11	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Entwicklung der Falldichte bei den jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII insgesamt, aber auch differenziert nach ambulant und stationär, im Blick behalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf ob die Umsteuerungsmaßnahmen ihre Wirkung entfalten.	138

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Einwohner gesamt	37.683	37.414	37.346	37.391
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	6.103	6.095	6.155	6.215
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	7.399	7.315	7.332	7.372
Einwohner von 18 bis unter 21 Jahre	1.296	1.220	1.177	1.157

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro				
Aufwendungen HzE gesamt in Euro	7.501.909	8.333.278	8.173.683	6.924.527
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	1.024	1.145	1.119	944
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	23.311	25.003	24.369	22.213
Ambulante Aufwendungen HzE gesamt in Euro	1.724.537	1.813.432	1.820.599	1.861.678
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	11.161	12.212	11.291	12.187
Stationäre Aufwendungen HzE gesamt in Euro	5.777.372	6.519.846	6.353.084	5.062.849
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	31.616	35.194	36.398	31.760
Falldichte HzE gesamt				
Falldichte HzE gesamt (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre)	45,91	45,78	45,90	42,48
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent				
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	45,49	44,34	47,91	48,78
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent				
Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent	56,21	51,41	48,96	54,54

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Flexible erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII				
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen gesamt in Euro	1.245.664	1.287.888	1.283.516	1.370.451
Anzahl der Hilfefälle	112,50	101,50	107,16	109,67
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII				
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	1.596.087	1.586.544	1.370.043	1.273.971
Anzahl der Hilfefälle	104,08	95,83	85,83	87,50
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII				
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	3.682.267	4.141.579	4.135.009	3.062.210
Anzahl der Hilfefälle	68,08	71,25	69,33	54,25
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII				
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	429.472	455.187	437.578	472.399
Anzahl der Hilfefälle	21,67	23,58	24,33	22,51
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII				
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	490.290	721.843	792.383	715.540
Anzahl der Hilfefälle	20,75	28,32	28,00	29,92
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 21)	16,01	23,21	23,79	25,86
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer				
Aufwendungen für UMA in Euro	498.684	905.285	704.932	456.634
Anzahl der Hilfefälle	10,67	16,51	15,41	12,01

4. Bauaufsicht

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Kamp-Lintfort im Prüfgebiet Bauaufsicht stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Inwieweit die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Bautätigkeit haben wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung findet sie daher auch keine Berücksichtigung in unseren Analysen und Bewertungen.

Bauaufsicht

Bei der Prüfung der Bauaufsicht der **Stadt Kamp-Lintfort** hat die gpaNRW einige vielversprechende, aber auch kritische Punkte festgestellt. Die **gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben** hält die Bauaufsicht überwiegend ein. Zudem zeigen die Bearbeitungskennzahlen zu den Fällen je Vollzeitstelle, dass die Bauaufsicht in Kamp-Lintfort mit einem sehr hohen Antragsvolumen zurechtkommen muss, was im Jahr 2019 zu einer Erhöhung der Rückstände geführt hat.

Die **Internetpräsenz** der Bauaufsicht auf der städtischen Homepage war zur Zeit der Prüfung rechtlich nicht aktuell. Die Bauaufsicht nahm sich dieser Kritik aber zeitnah an und hat bereits erste Aktualisierungen vorgenommen. Auch Antragsformulare auf Downloadbasis sind mittlerweile abrufbar.

Die Erteilung von Baugenehmigungen obliegt alleinverantwortlich der jeweiligen Sachbearbeitung, wodurch das **Vieraugenprinzip** beim Unterzeichnen dieser Bescheide nicht ausreichend gewahrt wird. Diese Vorgehensweise sieht die gpaNRW aus korruptionspräventiver Sicht kritisch.

Darüber hinaus vermissen wir verbindlich vorgegebene **Checklisten** für die einzelnen Bearbeitungsschritte, die eine einheitliche Vorgehensweise bei der Antragsbearbeitung gewährleisten. Wir empfehlen darüber hinaus, einen **Kriterienkatalog** für Ermessensentscheidungen anzulegen, der eine einheitliche und rechtskonforme Entscheidungsfindung unterstützen würde.

Die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort nutzt unterstützend eine **Fachsoftware**. Die Antragstellenden reichen die Bauanträge ausschließlich in Papierform ein und die Bauaufsicht führt die Hauptakte in Papierform und darüber hinaus eine digitale Nebenakte. Die Stadt sollte Überlegungen zur Implementierung einer digitalen Plattform nun zielführend und zeitnah vorantreiben.

Mit den durchschnittlichen **Gesamtlaufzeiten** aller Bauverfahren positioniert sich die Stadt Kamp-Lintfort im Mittelfeld der Vergleichskommunen. Ein differenzierter interkommunaler Vergleich der Laufzeiten nach Verfahrensart ist aktuell auf Grund der bestehenden Datenlage noch

nicht möglich. Durch einige zusätzliche Parameter in der genutzten Fachsoftware ließen sich aussagekräftige Laufzeiten getrennt nach der Verfahrensart ermitteln.

Darüber hinaus sollte die Stadt Kamp-Lintfort wieder **Kennzahlen und Controlling-Mechanismen** in geeigneter Form implementieren und kontinuierlich zielführend auswerten.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

In dem Handlungsfeld Bauaufsicht befasst sich die gpaNRW hauptsächlich mit den Baugenehmigungen. Daneben bezieht sie auch die förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide mit ein.

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Analyse arbeitet die gpaNRW unterstützend mit Kennzahlen. Um beispielsweise Personalkennzahlen zum Leistungsvergleich bilden zu können, wird das eingesetzte Personal getrennt nach Overhead und Sachbearbeitung erfasst. Der Kennzahlenvergleich schafft den notwendigen Überblick und ermöglicht eine Standortbestimmung innerhalb der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW.

Mittels einer Prozessbetrachtung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent. Wenn sich daraus Optimierungsansätze ergeben, weist die gpaNRW darauf hin. Ab dem 01. Januar 2019 gelten die Regelungen der neu gefassten Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Damit ein Bezug des Prozesses zu den ermittelten Kennzahlen des Vergleichsjahres 2019 hergestellt werden kann, wird der in 2019 gültige Prozess dargestellt. Hinweise der Kommune auf Veränderungen durch die neue Landesbauordnung hat die gpaNRW bei Bedarf mit in den Erläuterungen aufgenommen.

Darüber hinaus hat die gpaNRW mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Kommune im Handlungsfeld Bauaufsicht die Themen Rechtmäßigkeit, Geschäftsprozesse, Digitalisierung und Transparenz erörtert. Um Anhaltspunkte zu erhalten, inwieweit die Kommunen in diesen Bereichen die Vorgaben erfüllen, hat die gpaNRW in allen Kommunen im Rahmen eines Interviews einheitliche Fragen gestellt. Eine tiefergehende Sachstandsabfrage zum Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in NRW hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in 2018 durchgeführt. Soweit sich daraus Bezüge zu unserer Prüfung ergeben, hat die gpaNRW diese mit dargestellt.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Personaleinsatz hat die gpaNRW die tatsächliche unterjährige Ist-Situation der Stellenbesetzung erfasst. Dabei sind die vollzeitverrechneten Stellenanteile ohne Trennung zwischen Beamten und Beschäftigten für die definierte Aufgabe erhoben worden. Eine Aufteilung fand zwischen Sachbearbeitung und Overhead statt.

4.3 Baugenehmigung

Mittelpunkt unserer Betrachtung sind die gestellten Anträge und das Genehmigungsverfahren.

4.3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Am 31. Dezember 2019 lebten in der Stadt Kamp-Lintfort 37 596 Einwohner¹⁴. Die Einwohner verteilten sich auf eine Fläche von gut 63 qkm. Die Stadt Kamp-Lintfort liegt damit im Vergleich mit den anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen bei der Einwohnerzahl leicht über und bezüglich der Fläche leicht unter dem Durchschnitt. Die am unteren Niederrhein und am westlichsten Rand des Ruhrgebiets gelegene Hochschulstadt wurde ursprünglich auf einem Sumpfbereich errichtet und ist unter anderem durch die langjährige Bergbaugeschichte geprägt. So entstand im frühen 20. Jahrhundert die Zechensiedlung „Friedrich Heinrich“ in der Art einer Gartenstadt. Diese Altsiedlung ist mit 76 Hektar die größte erhaltene Werkssiedlung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets und steht heute nach umfangreicher Restaurierung unter Denkmalschutz. Darüber hinaus besteht ein Großteil des Stadtgebiets aus dem Waldgebiet „Leucht“. Der Campusbau der Hochschule „Rhein Waal“ und die angegliederte Studentenwohnanlage sowie die neu gestaltete Innenstadt haben in den letzten Jahren zu einer Steigerung der Lebensqualität in Kamp-Lintfort beigetragen. Die günstige Verkehrsanbindung über drei Autobahnen, die Nähe zum Flughafen Düsseldorf und zum Duisburger Hafen tragen weiter zur Attraktivität von Kamp-Lintfort als Wohn- und Wirtschaftsstandort bei, was sich auch in der Bautätigkeit äußert.

Eine große Herausforderung, auch für die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort, war die Realisierung der Landesgartenschau in den Jahren 2019 und 2020, für die auch zahlreiche Baugenehmigungsverfahren anhängig waren.

Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle je 10.000 EW	77	31	55	65	75	124	74
Fälle je qkm	5	1	2	3	4	15	74
Anteil der Anträge im normalen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	4,18	1,78	6,42	9,20	12,84	40,94	50
Anteil der Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	95,82	53,54	81,07	85,66	90,16	96,77	50
Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren an den Fällen in %	0,00	0,00	1,37	4,43	8,91	25,61	74

Seit dem 01. Januar 2019 gilt die neue Landesbauordnung (BauO NRW). Dies hat vielfach dazu geführt, dass Bauwillige noch schnell im Laufe des Jahres 2018 ihre Bauanträge einreichen, um so eine Entscheidung nach altem Recht zu bewirken. Darüber hinaus sind seit 2019

¹⁴ Quelle: IT NRW

viele Bauvorhaben genehmigungsfrei, was zwar einerseits zu einem geringeren Volumen an gestellten Bauanträgen geführt hat, andererseits aber einen erhöhten Bauberatungsbedarf mit sich gebracht hat. Dies zeigt sich auch in Kamp-Lintfort. Wurden in 2018 insgesamt 437 Bauanträge gestellt, waren es in 2019 noch 287. Das entspricht einem Rückgang von gut 34 Prozent, womit Kamp-Lintfort zu den mittleren kreisangehörigen Kommunen zählt, die am stärksten von einem Rückgang der Bauanträge in 2019 betroffen waren. Die Fallzahlen sollte die Stadt weiterhin erheben und auswerten.

Bei der Art des Genehmigungsverfahrens überwiegt in Kamp-Lintfort der Anteil der Fälle im einfachen Genehmigungsverfahren deutlich. Nur vier Prozent der Baugenehmigungen wickelt die Bauaufsicht über das normale Verfahren ab. Im interkommunalen Vergleich gehört die Stadt Kamp-Lintfort damit dem Viertel der Kommunen an, die die höchste Quote zu Gunsten der einfachen Verfahren belegen. Genehmigungsfreistellungsverfahren gemäß § 63 BauO NRW fragten die Antragssteller in Kamp-Lintfort gar nicht ab bzw. mussten die vereinzelt gestellten Anträge ins einfache Genehmigungsverfahren überführt werden.

Stellungnahmen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Intern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	2	0	1	2	3	6	43
Extern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	1	0	1	1	1	2	44
Summe eingeholter bauaufsichtlicher Stellungnahmen gesamt je Bauantrag gesamt	3	1	2	3	4	7	52

Neben der Anzahl und Art der zu bearbeitenden Fälle beeinflussen auch Strukturen wie Bergbau-, Naturschutz- oder Trinkwassergebiete, Denkmäler oder Flughäfen sowie Bahnanlagen die Arbeit der Bauaufsicht, da dadurch unterschiedliche Behörden und Ämter am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Diese Rahmenbedingungen für die Bauaufsicht drücken sich in der Anzahl der einzuholenden Stellungnahmen aus. Hierbei differenziert die Stadt Kamp-Lintfort beim Erfassen der Stellungnahmen auch zwischen intern und extern eingeholten. Grundsätzlich sollte die Bauaufsicht die Zahl der einzuholenden bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränken, damit das Genehmigungsverfahren so zügig wie möglich abläuft.

Pro Bauantrag holt die Bauaufsicht in Kamp-Lintfort durchschnittlich drei Stellungnahmen ein. Damit positioniert sie sich beim Median der Vergleichskommunen. Neben dem Planungsamt beteiligt die Bauaufsicht vielfach auch das Grünflächenamt wegen möglicher durch eine Baumaßnahme betroffener Bäume sowie das Wirtschaftsförderungsamt beim Bau von gewerbli-

chen Bauten. Zudem muss sie auf Grund der weitflächig ausgewiesenen Denkmalschutzbereiche auch gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW regelmäßige Stellungnahmen beim Rheinischen Amt für Denkmalpflege einholen.

Die Bauaufsicht sollte weiterhin bei der Prüfung der Anträge immer kritisch hinterfragen, ob eine Stellungnahme zwingend erforderlich ist. Jede zusätzliche Stellungnahme verlängert nicht nur das jeweilige Baugenehmigungsverfahren, sondern bindet auch personelle und zeitliche Ressourcen in der eigenen sowie den angefragten Verwaltungseinheiten.

Bei der Prozessbetrachtung unter Punkt 4.3.4 gehen wir noch einmal auf die Einbindung des Stellungnahmeverfahrens in den Baugenehmigungsprozess ein.

4.3.2 Rechtmäßigkeit

→ Feststellung

Die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort hält die gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben im Baugenehmigungsverfahren überwiegend ein. Ein Kriterienkatalog als Entscheidungshilfe bei Ermessensentscheidungen liegt zurzeit noch nicht vor. Den Gebührenrahmen schöpft die Stadt Kamp-Lintfort weitestgehend aus. Es bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten.

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben sowie eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung aus. Zudem sollten die Bediensteten rechtssicher agieren können.

Die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort hält die Frist von zwei Wochen gemäß § 71 Abs. 1 BauO NRW nach eigener Angabe weitgehend ein. Die zur Zeit der Prüfung noch auf der Homepage der Stadt ausgewiesene Wochenfrist galt noch für die Antragsverfahren nach der alten Landesbauordnung. Diese selbst gesetzte Vorgabe konnte die Bauaufsicht seit 2019 regelmäßig nicht erfüllen.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Informationen im Bauantrag vorliegen, holt die Bauaufsicht erforderliche Stellungnahmen sternförmig und gleichzeitig mit der Bearbeitung des Bauantrages und überwiegend in Papierform ein.

Die Sechs-Wochenfrist gemäß § 64 Abs. 2 BauO NRW hält die Bauaufsicht nach Eingang des Bauantrages auskunftsgemäß ebenfalls weitgehend ein. Verlängerungsmöglichkeiten gemäß § 64 Abs. 2 BauO NRW nimmt sie eher selten in Anspruch. Dann wird die Verlängerungsmöglichkeit dem Antragsteller gegenüber allerdings im Regelfall nicht schriftlich kommuniziert, sondern stillschweigend in Anspruch genommen. Um die Kundenfreundlichkeit zu erhöhen, empfiehlt sich bei Anwendung der Verlängerungsmöglichkeit eine Information der betroffenen Bauwilligen. Dieser Service hat nicht nur für die Antragstellenden den Vorteil, aktuell über den Sachstand und etwaige Verzögerungen informiert zu sein, sondern auch für die Kommune den Vorteil, dass mögliche Nachfragen der Antragstellenden aufgrund der Information unterbleiben.

Die von der Bauaufsicht mitgeteilten Gesamtlaufzeiten bestätigen die Angaben der Bauaufsicht bezüglich der überwiegenden Fristtreue. Deziert gehen wir auf die Laufzeiten unter Punkt 4.3.6 „Laufzeiten von Bauanträgen“ noch einmal ein.

§ 72 Abs. 1 BauO NRW sieht vor, dass die Bauaufsicht Eigentümer angrenzender Grundstücke vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen soll, wenn zu erwarten ist,

dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Diese Soll-Vorschrift bedeutet, dass die Bauaufsicht in der Regel beim Vorliegen der Voraussetzungen eine bestimmte Rechtsfolge setzen muss. Insoweit ist das Ermessen der Kommune eingeschränkt. § 72 Abs. 2 BauO NRW sieht hierzu noch eine Vereinfachungsregelung vor. Danach ist dem Informationsrecht der Angrenzer auch dann genüge getan, wenn die Antragsteller sich von diesen die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschreiben lassen. Von dieser Regelung machen viele Bauaufsichten Gebrauch.

Laut Auskunft der Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort informiert diese Angrenzer nur im Falle von Befreiungstatbeständen, nicht aber bei Abweichungen.

→ **Empfehlung**

Die Bauaufsicht sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die Angrenzer auch bei Abweichungen benachrichtigen oder die Vereinfachungsregelung gemäß § 72 Abs. 2 BauO NRW anwenden und die Antragsteller auffordern, die Lagepläne und Bauzeichnungen von den Angrenzern unterschreiben zu lassen.

Laut Auskunft der Bauaufsicht überwachen im Regelfall zwei Baukontrolleure den Baubeginn gemäß § 75 BauO NRW spätestens nach drei Jahren, um das Erlöschen von Genehmigungen nachzuhalten. Das gleiche geschieht bei einer Unterbrechung der Bauausführung von mehr als einem Jahr. Eine Stelle der Baukontrolleure ist zurzeit vakant. Eine Neubesetzung ist in Planung.

Stellen die Baukontrolleure Fristversäumnisse fest, erhält der Antragsteller eine Mitteilung über das Erlöschen seiner Baugenehmigung mit der Folge, dass er einen neuen Bauantrag stellen muss.

Es ist wichtig, dass die Bauaufsicht bei Ermessensentscheidungen darauf achtet, objektive Entscheidungskriterien für eine gerechte Ermessensausübung anzuwenden. So wird eine einheitliche Sachbearbeitung sichergestellt, der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt und die nötige Rechtssicherheit hergestellt. Hierfür bietet sich die Anlage eines erweiterten Kriterienkataloges an. Für die getroffenen Ermessensentscheidungen sollten die jeweils berücksichtigten Kriterien aufgeführt und begründet sowie mit einer Stichwortsuchfunktion ausgestattet werden, um als zusätzliche Grundlage für künftige Ermessensentscheidungen herangezogen werden zu können. Diese Form des Wissensmanagements erleichtert nicht nur die tägliche Routine, sondern wirkt sich vor allem auch bei Abwesenheit oder Ausscheiden von Kolleginnen und Kollegen positiv auf die einheitliche Antragsbearbeitung aus.

Bisher nutzen die Beschäftigten der Bauaufsicht Kamp-Lintfort die räumliche Nähe, um unklare Fälle untereinander und mit der Amtsleitung zu besprechen und greifen auf eigene Erfahrungswerte zurück.

→ **Empfehlung**

Um die Transparenz und die Rechtssicherheit bei der Ausübung von Ermessensentscheidungen weiter zu optimieren, sollte die Bauaufsicht einen elektronisch geführten Kriterienkatalog anlegen und kontinuierlich fortführen.

Durch die Gebühren lässt sich grundsätzlich ein Teil der durch die Tätigkeit der Bauaufsicht entstehenden Aufwendungen decken. Um beurteilen zu können, ob mit den festgesetzten Gebühren eine hohe Aufwandsdeckung erreicht wird, muss der Aufwand zunächst ermittelt werden.

Wir empfehlen die Ermittlung dieses Aufwands sowie die Bildung einer Kennzahl „Aufwandsdeckungsgrad“, welche Aufschluss darüber gibt, zu welchem Anteil die Stadt ihre Aufwendungen in der Bauaufsicht durch Gebühren refinanziert.

Da die Stadt grundsätzlich die Anzahl bzw. die Größe der Bauanträge nur bedingt beeinflussen kann, liegt die größtmögliche Stellschraube darin, den Gebührenrahmen voll auszuschöpfen. Beispielsweise sollte die Bauaufsicht für die Nachforderung von Unterlagen der nicht vollständig eingereichten Anträge eine Bearbeitungsgebühr erheben. Der Gebührentatbestand ist in Ziff. 2.5.2.1 der 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 8. Oktober 2019 geregelt. Danach kann die Gebühr bis zu 25 Prozent der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben gewesen wäre, mindestens aber 50 Euro betragen. Gleiches gilt für die Nachforderung von Unterlagen. Diese Gebühr ist zwar gemäß der ergänzenden Regelung zur Tarifstelle 2.5.2.1 auf die Gebühr für die abschließende Entscheidung anzurechnen, allerdings nur in Höhe von 50 Prozent. Darüber hinaus hat die Erfahrung in anderen Kommunen gezeigt, dass das Setzen einer Gebühr für das Nachfordern von Unterlagen zu einer besseren Güte und Vollständigkeit eingereicherter Anträge führte.

Obwohl in Kamp-Lintfort viele Antragstellende unvollständige Bauanträge einreichen, erhebt die Bauaufsicht zurzeit noch keine Gebühren für die Nachforderung von fehlenden Unterlagen. Hier entgehen der Bauaufsicht Gebühren für geleisteten Mehraufwand.

Darüber hinaus schöpft die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort den Gebührenrahmen weitestgehend aus. Bei der Gebührenerhebung orientiert sie sich auch an dem vom Kreis Wesel vorgegebenen Gebührenrahmen. Aktuell passt der Kreis die Vorgaben für die kreisangehörigen Kommunen an.

→ **Empfehlung**

Die Bauaufsicht sollte den Gebührenrahmen auch bei den nachzufordernden Unterlagen ausschöpfen, um eine möglichst hohe und verursachungsgerechte Aufwandsdeckung zu erzielen und die Antragstellenden zu einer besseren Güte der eingereichten Anträge zu motivieren. Wenn die Aktualisierung des Gebührenrahmens durch den Kreis Wesel erfolgt ist, sollte die Bauaufsicht ihre Gebühren zeitnah anpassen.

4.3.3 Zurückgenommene Bauanträge

→ **Feststellung**

Die Stadt Kamp-Lintfort hält für Bauherren Informationen über ihre Homepage vor, die jedoch zur Zeit der Prüfung in den Rechtsbezügen veraltet waren. Die Bauaufsicht hat zeitnah auf die Kritik reagiert und bereits erste Aktualisierungen vorgenommen.

Eine Kommune sollte durch gute Vorabinformationen - beispielsweise im Internet oder im Wege der Bauberatung - versuchen, die Anteile der zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Bauanträge gering zu halten. So kann sie die Verfahrensdauer optimieren und bürgerfreundlich agieren.

Zurückgenommene Bauanträge 2019

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	3,83	0,00	2,32	4,00	6,68	20,00	71

Der Anteil der zurückgenommenen Bauanträge liegt in Kamp-Lintfort leicht unter dem Mittelwert der Vergleichskommunen. Die Stadt könnte diesen Wert durch eine verbesserte Vorabinformation der Kunden über einen rechtlich aktuellen und nutzerfreundlicheren Internetauftritt positiv beeinflussen.

Auf den Internetseiten der Stadt fanden sich zur Zeit der Prüfung für Bauwillige zwar zahlreiche Informationen, die rechtlichen Aspekte waren jedoch durchweg veraltet und noch an der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen BauO NRW ausgerichtet. Da sich zum 01. Januar 2019 in rechtlicher Hinsicht grundlegende Änderungen ergeben haben, war der Internetauftritt dringend aktualisierungsbedürftig.

Auch Formulare auf Downloadbasis gab es zum Zeitpunkt der Prüfung keine auf der Homepage der Stadt. Gerade in Zeiten von Corona ist dieser digitale Service besonders wichtig für die Bürgerinnen und Bürger. Hier haben sich interaktive Formulare bewährt, die die Bauwilligen direkt am PC ausfüllen und ausdrucken können. Zur Ergänzung der bestehenden Inhalte empfehlen wir noch das Einrichten einer FAQ-Liste sowie einer Datei mit den häufigsten Fehlern und Versäumnissen, die beim Stellen von Bauanträgen in Kamp-Lintfort vorkommen. Hier gibt es durchaus lokale Unterschiede, auf die die Stadt praxisorientiert eingehen kann. Die vorgenannten Maßnahmen würden dazu beitragen, die seit 2019 verstärkt täglich eingehenden telefonischen und persönlichen Anfragen von Bauwilligen wieder zu reduzieren.

Viele Bauaufsichten bieten ergänzend Flyer oder Broschüren mit hilfreichen Hinweisen und Erläuterungen an, die in den Stadtverwaltungen für Bauwillige ausliegen. Über diese Printmedien wird das Online-Angebot unterstützt und kann zu einer besseren Aufklärung Bauwilliger beitragen. Zusätzlich könnten diese Publikationen im Internet zum Download verfügbar gemacht werden.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat zwar eine solche Broschüre im Jahr 2005 erstellt, diese aber seit der Novellierung der Landesbauordnung nicht überarbeitet und an die geänderten Rechtsvorgaben angepasst. Daher gibt die Stadt die Broschüre auch nicht mehr heraus. Im Internet konnte man aber die digitale Version der Broschüre nach wie vor abrufen.

Die Bauaufsicht hat die Kritik der gpaNRW konstruktiv aufgenommen und noch während der Prüfung Aktualisierungen des Internetauftritts vorgenommen. Auch diverse Bauantragsformulare stellt die Stadt nun bereits auf Downloadbasis zur Verfügung. Die veraltete Broschüre wurde offline geschaltet. Diese sollte die Stadt nun zeitnah überarbeiten und erneut sowohl als Printmedium als auch digital zur Verfügung stellen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Internetseiten der Bauaufsicht weiter überarbeiten. Zur Verbesserung der Vorabinformationen für Bauwillige sollte sie die Baubroschüre in aktualisierter Form neu auflegen und ebenfalls digital auf der Homepage anbieten.

4.3.4 Geschäftsprozesse

→ **Feststellung**

Die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort nutzt weder Checklisten noch vereinheitlichte Arbeitshilfen. Durch die doppelte Aktenführung, als Papier- und digitaler Akte, entstehen Medienbrüche. Darüber hinaus hat die Stadt Kamp-Lintfort keine schriftlichen Regelungen für die Entscheidungsbefugnisse von Antragsverfahren in der Bauaufsicht erlassen.

Die klare Regelung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen beeinflusst den Prozess. Für das Genehmigungsverfahren sollte die Bauaufsichtsbehörde deshalb eindeutige Prozessschritte festlegen. In diesen Prozessschritten sollten die Schnittstellen auf das notwendige Maß beschränkt werden, da dies die Bearbeitungsdauer optimiert. Dabei sollte der Gesamtprozess möglichst ohne Medienbrüche durchlaufen werden können.

Die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort verwendet zum sicheren Abarbeiten von Vorlagen in der Genehmigungsfreistellung sowie von Bauanträgen im einfachen wie im normalen Verfahren keine abgestimmten Checklisten. Es gibt zwar Bearbeitungsbögen in der Fachsoftware, diese nutzt die Bauaufsicht jedoch nicht. Insofern sind die Arbeitsabfolgen nicht durch eindeutige Prozessschritte festgelegt.

Die Vorgabe von verbindlich abzuarbeitenden Checklisten gewährleistet eine gleichbleibende Arbeitsqualität und hat sich nicht zuletzt in Vertretungssituationen und bei Personalfuktuation bewährt. Vor allem vor dem Hintergrund, dass zurzeit eine personelle Neubesetzung in der Bauaufsicht geplant ist, sollte die Stadt, aufbauend auf dem vorhandenen Datenmaterial in der Fachsoftware, verbindliche Verfahrensschritte zur Abarbeitung vorgeben.

Bauanträge gehen in Kamp-Lintfort ausschließlich in Papierform ein und die Hauptakte bleibt auch in Papierform. Zusätzlich wird eine digitale Bauakte in der genutzten Fachsoftware angelegt. Stellungnahmen gehen ebenfalls überwiegend in Papierform, vereinzelt auch als E-Mail ein. Auch wenn die eingesetzte Software vielfach zur täglichen Arbeitserleichterung beigetragen hat, entstehen regelmäßig Medienbrüche durch die Einarbeitung der Informationen aus der Papierakte in die Fachsoftware sowie das Ausdrucken von digital eingereichten Unterlagen für die Papierakte. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel „4.3.8 Digitalisierung“.

Die Bauaufsicht hat bereits signalisiert, dass sie im Rahmen der angestoßenen Fortführung zur Digitalisierung die Bearbeitungsbögen der Fachsoftware zukünftig stringenter berücksichtigen will.

→ **Empfehlung**

Die Bauaufsicht sollte Entscheidungsprozesse durch Checklisten und Arbeitshilfen vereinheitlichen und diese flächendeckend nutzen, um die Standardisierung der Bauantragsverfahren sowie die Rechtssicherheit der getroffenen Entscheidungen zu erhöhen.

→ **Empfehlung**

Um Medienbrüche und die damit einhergehenden zusätzlichen Arbeitsschritte zu vermeiden, sollte die Stadt auf die digitale Bauakte, als federführende und vollständig geführte Akte, umstellen.

Es sollte klar schriftlich geregelt sein, z.B. in einer Dienstanweisung, Arbeitsanleitung o.ä., wer welche Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche in der Bauaufsicht hat, um den Beschäftigten so die nötige Handlungssicherheit zu geben.

In der Bauaufsicht in Kamp-Lintfort gibt es keine klaren, schriftlich festgelegten Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse. Bezüglich der Unterschriftsbefugnisse gibt es lediglich die allgemeinen Vorgaben zu den Anordnungsbefugnissen der Stadt. Es gibt aber keine verbindlich festgelegten Regelungen dazu, wer die Bescheide in der Bauaufsicht unterschreibt und wie das Vieraugenprinzip gewährleistet wird (siehe hierzu auch Punkt 4.3.5 „Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens“).

Die Stadt hat konstruktiv auf die Anregungen der gpaNRW reagiert und mitgeteilt, dass eine Regelung der Unterschrifts- und Entscheidungsbefugnisse durch eine Dienstanweisung in Planung sei.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre Bestrebungen, in der Bauaufsicht eindeutige Regelungen zu schaffen und schriftlich verbindlich festzulegen, weiter voranführen. Funktionen und Aufgaben sollte sie klar abgrenzen, um die notwendige Handlungssicherheit aller agierenden Personen zu gewährleisten.

4.3.5 Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens

Die gpaNRW hat den Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für alle Kommunen nach einem einheitlichen Layout dargestellt und den jeweiligen Berichten zur Bauaufsicht als Anlage beigefügt. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent und im Vergleich zu anderen Kommunen können Unterschiede schneller erkannt werden.

→ **Feststellung**

Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Kamp-Lintfort überwiegend effektiv. Bei positiv beschiedenen Bauanträgen ist das Vieraugenprinzip nicht gewährleistet.

Im Baugenehmigungsverfahren sollte eine Kommune ein einheitliches Vorgehen sicherstellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention schützen, damit die Verfahren rechtssicher abgewickelt werden können. Schnittstellen sollte eine Kommune auf ein Minimum reduzieren und notwendige Beteiligungen in möglichst kurzer Zeit abschließen. Zudem sollte sie mehrfache Vollständigkeitsprüfungen oder unnötige Beteiligungen vermeiden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Die Amtsleitung der Bauaufsicht sichtet jeden eingehenden Bauantrag und ordnet diesen einer Sachbearbeitung zu. Daraufhin legt die Registratur den Vorgang an und erfasst diesen in der Fachsoftware.

Die Sachbearbeitung nimmt anschließend eine Vorprüfung vor und stellt fest, ob der Antrag vollständig ist. Sie versendet daraufhin eine Eingangsbestätigung ggf. verbunden mit der Nachforderung der fehlenden Unterlagen. Hierfür setzt sie, entsprechend den Handlungsempfehlungen des MHKBG NRW¹⁵, eine individuelle Frist. Gleichzeitig fordert sie, soweit auf Grund der Aktenlage möglich und erforderlich, sternförmig Stellungnahmen bei den zu beteiligenden Ämtern und Behörden ein.

Reicht der Antragstellende die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht ein, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die technische Sachbearbeitung übergibt den Vorgang der Verwaltungssachbearbeitung, die die Unterlagen zurücksendet.

Positiv wertet die gpaNRW das Setzen von individuellen und realistischen Einreichungsfristen für die nachzureichenden Unterlagen. Auch die Konsequenz der angewandten Rücknahmefiktion, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, halten wir für zielführend. So vermeidet die Bauaufsicht, dass die Bauverfahren durch säumige Antragsteller zeitlich aufgebläht werden. Durch die Übergabe des Vorgangs von der technischen zur Verwaltungssachbearbeitung ist aus unserer Sicht zudem das erforderliche Vieraugenprinzip ausreichend gewährleistet.

Ergeben sich aus den Rückläufen der eingeholten Stellungnahmen negative Aspekte für das jeweilige Bauvorhaben und erbringen die Antragsteller ggf. erforderliche Änderungen oder Nachbesserungen nicht, lädt der Verwaltungssachbearbeiter zu einer Anhörung ein. Die Anhörung selbst führt ebenfalls der Verwaltungssachbearbeiter, im Regelfall unter Begleitung durch die Amtsleitung, durch. Kann oder will der Antragsteller oder die Antragstellerin den Bauantrag nicht entsprechend der Vorgaben der Beteiligten ändern, kann er oder sie den Antrag entweder zurücknehmen oder die Behörde erstellt einen Ablehnungsbescheid. Sowohl Rücknahme- als auch Ablehnungsbescheid erteilt wiederum der Verwaltungssachbearbeiter.

Im Falle eines positiven Verfahrensablaufs erstellt die zuständige technische Sachbearbeitung eigenverantwortlich die Baugenehmigung und unterschreibt diese auch allein.

Das bei den abschlägig entschiedenen Bescheiden gewährte Vieraugenprinzip sehen wir für die positiv entschiedenen Fälle nicht ausreichend gegeben. Hier sollte ebenfalls bei der abschließenden Bearbeitung eine weitere Person beteiligt sein.

Die Bauaufsicht gehört zu den korruptionsgefährdeten Bereichen einer Stadtverwaltung. Vor allem vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass gerade in diesem Bereich das Vieraugenprinzip grundsätzlich gewahrt wird.

→ **Empfehlung**

Auch positiv beschiedene Baugenehmigungsverfahren sollten von einem zweiten Bediensteten, vorzugsweise von einer Vorgesetzten oder einem Vorgesetzten, nach vorheriger Durchsicht mitgezeichnet werden, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen und die Sachbearbeitung im Wege der Korruptionsprävention zu schützen.

¹⁵ Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in Nordrhein-Westfalen

4.3.6 Laufzeit von Bauanträgen

→ **Feststellung**

Die durchschnittlichen Gesamtlaufzeiten aller Bauverfahren bei der Stadt Kamp-Lintfort positionieren sich interkommunal im Mittelfeld. Differenzierte Auswertungen nach der Art des Genehmigungsverfahrens oder ab der Vollständigkeit der Anträge sind für die Stadt bisher nicht möglich.

Die Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit in Höhe von zwölf Wochen (= 84 Kalendertage) sollte ab dem 01. Januar 2019 bei den Bauanträgen nach Antragseingang nicht überschritten werden.

Die vorgenannte durchschnittliche Laufzeit orientiert sich an der maximalen Dauer der einfachen Verfahren, die § 64 Abs. 2 BauO NRW vorsieht. Als Durchschnittswert sollte diese Zielgröße aus Sicht der gpaNRW erreichbar sein. Wie stark der Durchschnittswert von den Verfahren beeinflusst wird, die nicht zu den einfachen Verfahren nach § 64 Abs. 2 BauO NRW zählen, kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Erfahrungswerten beurteilt werden.

Vielfach gehen Bauanträge nicht entscheidungsreif bei der Stadt Kamp-Lintfort ein. In vielen Fällen fordert die Sachbearbeitung bei den Antragstellern Unterlagen nach. Oft können Beteiligungen interner und externer Stellen erst dann erfolgen, wenn die wesentlichen Unterlagen der Antragsteller vorliegen. Die gpaNRW erhebt aus diesem Grunde neben der Gesamtlaufzeit (ab Antragseingang) der Bauanträge zusätzlich die Laufzeit (ab Vollständigkeit des Antrages) getrennt nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren. Einige Kommunen erfassen diese Daten aufgrund der ab 2019 gültigen Rücknahmefiktion bereits. So können sie durch entsprechende Filterfunktion die Bauanträge auswerten, die aufgrund mangelnder Mitwirkung als zurückgenommen gelten und die Antragsteller entsprechend informieren.

Die Stadt Kamp-Lintfort kann nur die durchschnittlichen Gesamtlaufzeiten über alle Verfahrensarten ausweisen. Die gpaNRW bildet die nachfolgenden interkommunalen Kennzahlen daher lediglich als Orientierungsgröße tabellarisch ab.

Kennzahlen zu (Gesamt-) Laufzeiten in Kalendertagen 2019

Kennzahl	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Laufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren)	k.A.	17	34	46	61	108	25
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren)	k.A.	31	59	69	110	148	39
Laufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren)	k.A.	27	36	59	84	272	24
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren)	k.A.	53	74	110	132	275	36

Als Gesamtlaufzeit über alle Verfahren hat die Bauaufsicht in Kamp-Lintfort für das Jahr 2019 durchschnittlich 75 Tage angegeben. Damit liegt sie unter der von der gpaNRW vorgegebenen

Durchschnittslaufzeit von 84 Tagen für die einfachen Genehmigungsverfahren. Im interkommunalen Vergleich liegt die Stadt Kamp-Lintfort damit nur knapp über dem ersten Viertelwert bei den normalen Baugenehmigungsverfahren und etwas über dem Median bei den einfachen Genehmigungsverfahren. Da die Bauanträge in Kamp-Lintfort zu knapp 96 Prozent im Wege des einfachen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, sollte hier eher die Gesamtlaufzeit der einfachen Verfahren als vorrangiger Referenzwert herangezogen werden.

Zur besseren Steuerung der Laufzeiten der Bauantragsverfahren und auch vor dem Hintergrund der Novellierung der BauO NRW, hier vor allem des § 91 Satz 2 und 3, der eine Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden gegenüber der obersten Bauaufsicht über die durchschnittliche Länge von Baugenehmigungsverfahren vorschreibt¹⁶, sollten zukünftig sowohl die Gesamtlaufzeiten nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren unterteilt, als auch die Laufzeiten ab Vollständigkeit der Anträge, erhoben werden. Dies ist mit wenig Mehraufwand über die genutzte Fachsoftware möglich.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre Verfahren nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren softwaretechnisch unterscheiden und neben den Gesamtlaufzeiten auch die Laufzeiten ab Vollständigkeit der Anträge erheben. Auf diese Weise könnte sie die Transparenz der Verfahrensdauer erhöhen und wäre für eine künftige Berichtspflicht gegenüber der obersten Bauaufsicht gewappnet.

4.3.7 Personaleinsatz

Die gpaNRW betrachtet das gesamte Personal, das für Baugenehmigungen eingesetzt ist – auch wenn die Kommune es organisatorisch selbst nicht direkt der Baugenehmigung zugeordnet hat. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung werden die Daten vergleichbar.

→ **Feststellung**

Die Bauaufsicht in Kamp-Lintfort bildet bei den Fällen¹⁷ je Vollzeitstelle einen hohen Wert ab. Dem steht allerdings auch eine über dem Durchschnitt liegende Rückstandsquote gegenüber.

Grundsätzlich sollte eine Kommune auf veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. Veränderung der zu bearbeitenden Fälle, reagieren. Bei sinkenden Antragszahlen sollten dem Personal auch andere Aufgaben zugewiesen werden. Wenn die Antragszahlen ansteigen, sollte die Personalbelastung nachgehalten werden, um bei drohender Überlastung ggf. weiteres Personal unterstützend einsetzen oder z. B. ablauforganisatorisch reagieren zu können.

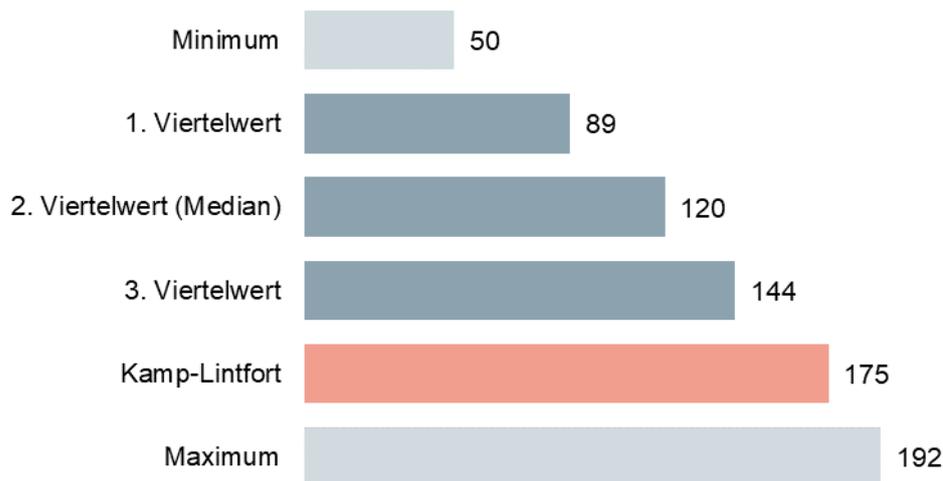
Bei der Personalerfassung hat die gpaNRW alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Bauantragsverfahren bis zur Bescheiderstellung entstehen, berücksichtigt. Es sind auch die Vollzeit-Stellenanteile für Anzeigen und Vorlagen im Freistellungsverfahren und für die Erstellung von Vorbescheiden enthalten. Stellenanteile für darüber hinaus anfallende Aufgaben, wie

¹⁶ Die angekündigte nähere Ausgestaltung der Regelung durch eine entsprechende Rechtsverordnung ist bis zum heutigen Tage noch nicht erfolgt.

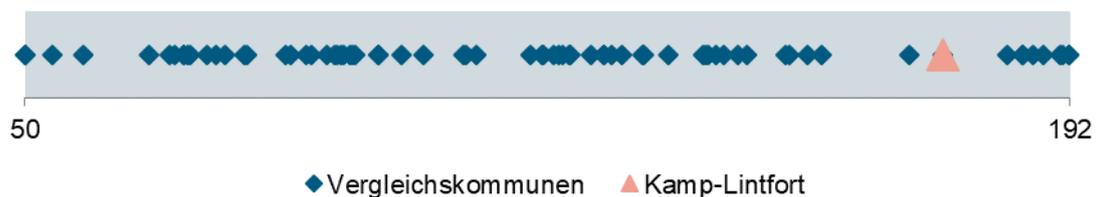
¹⁷ Fälle im Sinne dieser Kennzahl sind hier die Vorlagen zur Genehmigungsfreistellung, die Bauanträge und die förmlichen Bauvoranfragen.

beispielsweise die Gefahrenabwehr oder die Begleitung von anhängigen Rechtsstreitigkeiten, hat die Stadt Kamp-Lintfort entsprechend der gpaNRW-Definition herausgerechnet. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung sind die erhobenen Daten mit den anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen vergleichbar.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 71 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Kamp-Lintfort hatte damit in 2019 im interkommunalen Vergleich mehr Fälle je Vollzeit-Stelle zu bearbeiten als drei Viertel der Vergleichskommunen. Bei dieser Kennzahl haben wir keine Gewichtung nach Verfahrensarten vorgenommen. Es sind sowohl komplizierte und langwierige als auch einfache und schnell abzuwickelnde Fälle im einfachen und normalen Genehmigungsverfahren enthalten. Im interkommunalen Vergleich hat sich bestätigt, dass eine Gewichtung hier nicht sinnvoll ist. Die Zusammensetzung der Fälle weist keine Korrelation zum Personaleinsatz auf.

Das hohe Fallaufkommen ergibt sich aus der Summe der Bauanträge, bei denen die Stadt Kamp-Lintfort mit 287 Anträgen im Jahr 2019 über dem dritten Viertelwert im interkommunalen Vergleich liegt. Hinzugerechnet haben wir noch die förmlichen Bauvoranfragen, bei denen die Stadt Kamp-Lintfort über dem Durchschnitt der Vergleichskommunen liegt.

Bei der Berechnung der Vollzeitstellen hat die gpaNRW auch die temporären Vakanzen der Sachbearbeitungsstellen in 2019 berücksichtigt.

Die Leistungskennzahl alleine sagt noch nichts zu vorliegenden Rückständen aus, da diese nur die in 2019 eingegangenen Fälle berücksichtigt. Wir haben daher noch den Bestand der unerledigten Bauanträge zum 1. Januar 2019 erhoben. Mit Blick auf diese Kennzahl weist die Bauaufsicht bei den Baugenehmigungen über dem Durchschnitt liegende Rückstände auf. Zudem ist der Bestand der unerledigten Bauanträge im Vergleich zum 1. Januar 2018 angestiegen. Diese Entwicklung gilt es zu beobachten und ggf. zeitnah gegenzusteuern.

Weitere Kennzahlen 2019

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01. Januar zu den neuen Bauanträgen in %	47,39	5,65	20,68	33,88	60,73	450	43
Overhead-Anteil Bauaufsicht in %	18,18	2,73	8,08	13,79	18,92	28,20	73

Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Fristen zur Bearbeitung von Bauanträgen nicht immer eingehalten werden können (siehe hierzu Punkt 4.3.2 Rechtmäßigkeit). Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Kamp-Lintfort ihre Personalausstattung für die Baugenehmigungsbearbeitung überdenken und das Fallaufkommen sowie die Laufzeiten der Verfahren über geeignete Kennzahlen überwachen, um bei Veränderungen gegensteuern zu können.

→ Empfehlung

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte Fallaufkommen und Laufzeiten der Bauanträge durch geeignete Kennzahlen überwachen und die personelle Ausstattung im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens bei Bedarf den sich hieraus ergebenden Erkenntnissen anpassen.

Im Vorfeld eines Bauantrages können Bauwillige bereits einen Antrag auf einen Vorbescheid stellen. In einigen Kommunen können wir eine Differenzierung nach Stellenanteilen für die Bearbeitung der Baugenehmigungen und den Stellenanteilen für die Bearbeitung der förmlichen Bauvoranfragen und die Vorbescheide vornehmen. Erfreulicherweise konnte auch die Stadt Kamp-Lintfort differenzierte Personaldaten liefern, die sich wie folgt darstellen:

Personaleinsatz förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide 2019

Kennzahlen	Kamp-Lintfort	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vorbescheide je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	140	5	45	88	133	233	34
Förmliche Bauvoranfragen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	140	12	72	122	166	444	31
Overhead-Anteil förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide in %	33,33	0,00	9,45	18,07	25,00	45,45	30

Anhand der Kennzahlen ist zu erkennen, dass praktisch alle förmlichen Bauvoranfragen auch zu einem Vorbescheid geführt haben. In vielen Kommunen weichen diese beiden Werte voneinander ab, da dort Antragsteller ihre Bauvoranfragen zum Teil auch wieder zurücknehmen.

Bei den Vorbescheiden liegt die Stadt Kamp-Lintfort knapp oberhalb des dritten Viertelwertes. Sie bearbeitet somit mehr dieser Fälle je Vollzeit-Stelle als Dreiviertel der Vergleichskommunen.

4.3.8 Digitalisierung

→ Feststellung

Die gewählte Softwarelösung der Stadt Kamp-Lintfort ist zwar geeignet, die Sachbearbeitung zu unterstützen, sie bietet aber noch nicht die Voraussetzungen für eine umfassende Digitalisierung des Bauantragsverfahrens.

Ein einheitliches Dokumentenmanagement erleichtert die Fallbearbeitung und Auskunftserteilung. Geeignete spezifische Softwarelösungen sollten die Sachbearbeitung unterstützen.

Durch ein digitales Bauantrags- und Beteiligungsverfahren ließen sich zudem die Durchlaufzeiten der Bauanträge weiter reduzieren. Zum einen entfallen die Postwege. Zum anderen kann die Stadt – bei konsequenter Umsetzung – auch Medienbrüche vermeiden. Neben der Übernahme der von den Antragstellern eingereichten Daten in die Fachsoftware könnten im Beteiligungsverfahren die zu beteiligenden Stellen ihre Stellungnahmen unmittelbar in die Fachsoftware der Bauaufsicht eingeben. Insofern führt die Digitalisierung an dieser Stelle ebenfalls zu einer Reduzierung des Eingabeaufwands der Sachbearbeitung bzw. der Registratur in der Bauaufsicht.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, alle rechtlich und tatsächlich geeigneten Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und sie miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Dies bedeutet, dass z.B. Baugenehmi-

gungen und Bauvorbescheide etc. bis zum 31. Dezember 2022 digitalisiert sein müssen. Perspektivisch sollen die 212 unteren Bauaufsichtsbehörden in NRW ein digitales Baugenehmigungsverfahren nutzen. Dafür hat das Land NRW in 2018 ein Modellprojekt gestartet. Sechs Modellkommunen unterschiedlicher Struktur und Größe¹⁸ wirken an diesem Projekt mit. In den Prozess bezieht das MHKBG NRW auch die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Baukammern ein. Ziel soll es sein, dass

- Postlaufzeiten entfallen,
- auf Dokumente schneller zugegriffen werden kann,
- parallel sternförmig alle notwendigen Ämter informiert werden können und
- unmittelbar digital auf Pläne und Akten zugegriffen werden kann.

Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen deutlich, dass sich alteingesessene Geschäftsprozesse im öffentlichen Leben mit einer evidenten Wandlung hin zu einer verstärkten Digitalisierung konfrontiert sehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner erwarten hierzu zeitnah adäquate Lösungen von den kommunalen Verwaltungen. Ein Grund mehr, sich mit dem Thema „Digitalisierung“ in allen städtischen Leistungsbereichen verstärkt auseinanderzusetzen.

Das MHKBG NRW entwickelt derzeit im Rahmen des Modellprojekts eine Anwendung, mit der Bauanträge auf elektronischem Wege an die zuständige Bauaufsichtsbehörde versendet werden können, soweit die betroffenen Kommunen sich diesem System anschließen. Den Verfahrensstand können interessierte Kommunen über das Bauportal NRW¹⁹ verfolgen. Das Bauportal.NRW sieht zunächst verschiedene Optionen vor, wie sich die unteren Bauaufsichtsbehörden anschließen können. Der Antragsassistent soll noch im Jahr 2021 zunächst mit dem einfachen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW 2018 starten. Weitere Antragsverfahren sollen anschließend sukzessiv entwickelt und zur Nutzung freigegeben werden. Attraktiv ist eine Anbindung an das Bauportal.NRW auch in finanzieller Hinsicht. Das Land wird die Nutzung für die digitale Antragsannahme und die Bauvorlagen kostenfrei anbieten.

In der Bauaufsicht der **Stadt Kamp-Lintfort** gehen Anträge ausschließlich in Papierform ein. Sachstandsanfragen und Stellungnahmen erhält die Bauaufsicht im Wesentlichen ebenfalls in Papierform, ggf. auch schon einmal im pdf-Format digital als Email. Es besteht derzeit keine Möglichkeit für die zu beteiligenden Stellen, ihre Stellungnahmen direkt in die eingesetzte Fachsoftware der Bauaufsicht einzutragen. Die digital übermittelten Stellungnahmen werden nicht nur in der genutzten Software gespeichert, sondern auch ausgedruckt und der Papierakte beigefügt. Die Papierakte führt die Bauaufsicht somit als Hauptakte. Insofern erzeugen digitale Rückläufer aus Stellungnahmen Medienbrüche und Doppelerfassungen und somit einen zusätzlichen Aufwand. Viele Möglichkeiten der Fachsoftware nutzt die Bauaufsicht zurzeit noch nicht. So wäre das Setzen von Stichdaten, ab der Vollständigkeit eines Vorgangs oder der Hinweis, ob es sich um ein einfaches oder normales Genehmigungsverfahren handelt, sinnvoll, um so die Kennzahlen zu den verschiedenen Laufzeiten sicher und ohne viel A erheben zu können.

¹⁸ aus den mittleren kreisangehörigen Kommunen sind dies Ennepetal und Xanten

¹⁹ bauportal.nrw/bauantrag

Die Bauaufsicht weist darauf hin, dass sie bei Klageverfahren die vollständigen Akten in Papierform bei den zuständigen Gerichten einreichen müsse. Das Erfordernis der Papierform der bei Gericht anhängigen Verfahren ist in der Tat zurzeit noch gängige Praxis. Da aber nur ein geringer Prozentsatz der Vorgänge ein Klageverfahren nach sich zieht, sollte die Stadt Kamp-Lintfort das Thema Digitalisierung aus Sicht der gpaNRW unbedingt weiterverfolgen.

Nach Information der Bauaufsicht will sie nun unter Beteiligung der Stabsstelle Geoinformation in den nächsten Monaten Lösungsansätze zur Digitalisierung erarbeiten. Die Bauaufsicht sollte auch die Möglichkeit der Anbindung an das Bauportal.NRW mit in die Digitalisierungsüberlegungen einbeziehen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens zeitnah vorantreiben und hierbei die mögliche Anbindung an das digitale Antragsverfahren über das Bauportal.NRW nutzen. Ziel sollte es sein, die digitale Einreichung des gesamten Bauantrages mit seinen Anlagen zu ermöglichen und das Antragsverfahren vollumfänglich digital abzuwickeln.

4.3.9 Transparenz

→ **Feststellung**

Die Bauaufsicht bildet aktuell keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung ab. Eine zielführende Auswertung erfolgt entsprechend ebenfalls nicht. Damit verzichtet die Stadt auf einen wichtigen Baustein zur Erhöhung der Transparenz ihrer Arbeit.

Transparent aufbereitete Informationen und Daten sowie Kontrollmechanismen sind Basis für eine gute Steuerung. Dafür sollte eine Kommune Zielwerte definieren, Qualitätsstandards vorgeben und aussagekräftige Kennzahlen bilden. Diese sollte die Kommune über ein Berichtswesen regelmäßig auswerten und das „Soll“ mit dem „Ist“ abgleichen.

Die Bauaufsicht der **Stadt Kamp-Lintfort** hatte eine Zeit lang Kennzahlen und Ziele im Haushalt ausgewiesen, diese aber in den letzten Jahren nicht mehr fortgeführt.

Kennzahlen zu Klage- bzw. Fehler- oder Korrekturquoten liegen der Bauaufsicht ebenfalls nicht vor.

Aus Sicht der gpaNRW lässt sich die Qualität der Arbeit einer Organisationseinheit sowie auch das Fallpensum je Vollzeitstelle anhand von Kennzahlen messen und mit Hilfe von Zielvereinbarungen verbessern. Wir vertreten die Auffassung, dass jede Kommune Zielwerte und Qualitätsstandards zur Wirtschaftlichkeit ihrer Aufgabenerfüllung definieren und diese auch zu Steuerungszwecken einsetzen sollte. Die Bauaufsicht sollte die Erreichung der Ziele und Qualitätsstandards daher durch geeignete Kennzahlen objektiv überprüfen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte in der Bauaufsicht wieder konsequent Kennzahlen zur Zielerreichung definieren, regelmäßig erheben und als bewusste Steuerungsgrundlage nutzen. Hierzu bieten sich zum Beispiel die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen zu den Laufzeiten der Bauantragsverfahren und den Fällen je Vollzeitstelle an.

4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Bauaufsicht

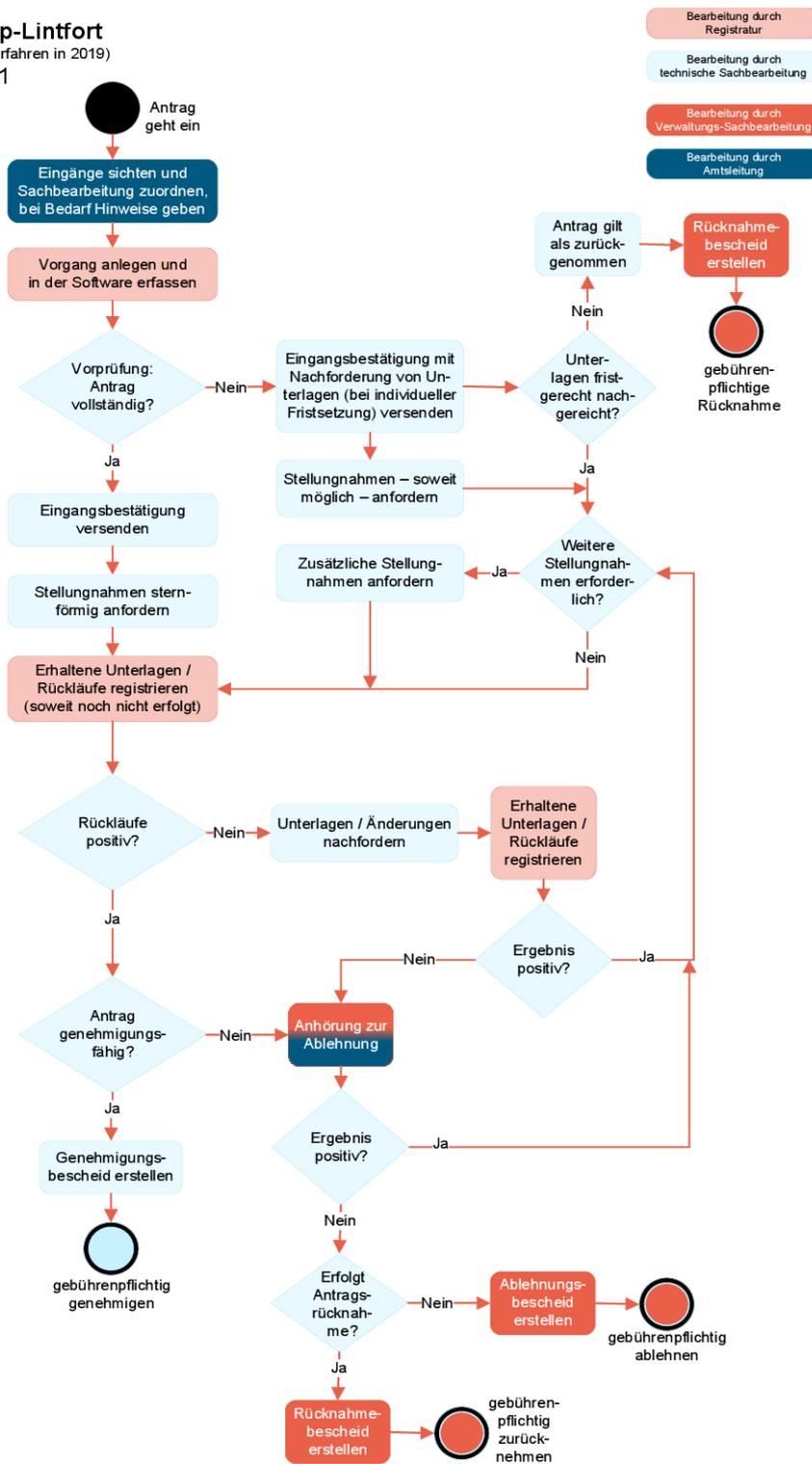
Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Baugenehmigung					
F1	Die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort hält die gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben im Baugenehmigungsverfahren überwiegend ein. Ein Kriterienkatalog als Entscheidungshilfe bei Ermessensentscheidungen liegt zurzeit noch nicht vor. Den Gebührenrahmen schöpft die Stadt Kamp-Lintfort weitestgehend aus. Es bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten.	149	E1.1	Die Bauaufsicht sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die Angrenzer auch bei Abweichungen benachrichtigen oder die Vereinfachungsregelung gemäß § 72 Abs. 2 BauO NRW anwenden und die Antragsteller auffordern, die Lagepläne und Bauzeichnungen von den Angrenzern unterschreiben zu lassen.	150
			E1.2	Um die Transparenz und die Rechtssicherheit bei der Ausübung von Ermessensentscheidungen weiter zu optimieren, sollte die Bauaufsicht einen elektronisch geführten Kriterienkatalog anlegen und kontinuierlich fortführen.	150
			E1.3	Die Bauaufsicht sollte den Gebührenrahmen auch bei den nachzufordern- den Unterlagen ausschöpfen, um eine möglichst hohe und verursachungsgerechte Aufwandsdeckung zu erzielen und die Antragsteller zu einer besseren Güte der eingereichten Anträge zu motivieren. Wenn die Aktualisierung des Gebührenrahmens durch den Kreis Wesel erfolgt ist, sollte die Bauaufsicht ihre Gebühren zeitnah anpassen.	151
F2	Die Stadt Kamp-Lintfort hält für Bauherren Informationen über ihre Homepage vor, die jedoch zur Zeit der Prüfung in den Rechtsbezügen veraltet waren. Die Bauaufsicht hat zeitnah auf die Kritik reagiert und bereits erste Aktualisierungen vorgenommen.	151	E2	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Internetseiten der Bauaufsicht weiter überarbeiten. Zur Verbesserung der Vorabinformationen für Bauwillige sollte sie die Baubroschüre in aktualisierter Form neu auflegen und ebenfalls digital auf der Homepage anbieten.	153
F3	Die Bauaufsicht der Stadt Kamp-Lintfort nutzt weder Checklisten noch vereinheitlichte Arbeitshilfen. Durch die doppelte Aktenführung, als Papier- und digitaler Akte, entstehen Medienbrüche. Darüber hinaus hat die Stadt Kamp-Lintfort keine schriftlichen Regelungen für die Entscheidungsbefugnisse von Antragsverfahren in der Bauaufsicht erlassen.	153	E3.1	Die Bauaufsicht sollte Entscheidungsprozesse durch Checklisten und Arbeitshilfen vereinheitlichen und diese flächendeckend nutzen, um die Standardisierung der Bauantragsverfahren sowie die Rechtssicherheit der getroffenen Entscheidungen zu erhöhen.	153

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E3.2	Um Medienbrüche und die damit einhergehenden Mehrarbeiten zu vermeiden, sollte die Stadt auf die digitale Bauakte, als federführende und vollständig geführte Akte, umstellen.	154
			E3.3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre Bestrebungen, in der Bauaufsicht eindeutige Regelungen zu schaffen und schriftlich verbindlich festzulegen, weiter voranführen. Funktionen und Aufgaben sollte sie klar abgrenzen, um die notwendige Handlungssicherheit aller agierenden Personen zu gewährleisten.	154
F4	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Kamp-Lintfort überwiegend effektiv. Bei positiv beschiedenen Bauanträgen ist das Vieraugenprinzip nicht gewährleistet.	154	E4	Auch positiv beschiedene Baugenehmigungsverfahren sollten von einem zweiten Bediensteten, vorzugsweise von einer Vorgesetzten oder einem Vorgesetzten, nach vorheriger Durchsicht mitgezeichnet werden, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen und die Sachbearbeitung im Wege der Korruptionsprävention zu schützen.	155
F5	Die durchschnittlichen Gesamtlaufzeiten aller Bauverfahren bei der Stadt Kamp-Lintfort positionieren sich interkommunal im Mittelfeld. Differenzierte Auswertungen nach der Art des Genehmigungsverfahrens oder ab der Vollständigkeit der Anträge sind für die Stadt bisher nicht möglich.	156	E5	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte ihre Verfahren nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren softwaretechnisch unterscheiden und neben den Gesamtlaufzeiten auch die Laufzeiten ab Vollständigkeit der Anträge erheben. Auf diese Weise könnte sie die Transparenz der Verfahrensdauer erhöhen und wäre für eine künftige Berichtspflicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde gewappnet.	157
F6	Die Bauaufsicht in Kamp-Lintfort bildet bei den Fällen je Vollzeitstelle einen hohen Wert ab. Dem steht allerdings auch eine über dem Durchschnitt liegende Rückstandsquote gegenüber.	157	E6	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte Fallaufkommen und Laufzeiten der Bauanträge durch geeignete Kennzahlen überwachen und die personelle Ausstattung im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens bei Bedarf den sich hieraus ergebenden Erkenntnissen anpassen.	159
F7	Die gewählte Softwarelösung der Stadt Kamp-Lintfort ist zwar geeignet, die Sachbearbeitung zu unterstützen, sie bietet aber noch nicht die Voraussetzungen für eine umfassende Digitalisierung des Bauantragsverfahrens. Eine weiterreichende Digitalisierung ist zurzeit noch nicht angedacht.	160	E7	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens zeitnah vorantreiben und hierbei die mögliche Anbindung an das digitale Antragsverfahren über das Bauportal.NRW nutzen. Ziel sollte es sein, die digitale Einreichung des gesamten Bauantrages mit seinen Anlagen zu ermöglichen und das Antragsverfahren vollumfänglich digital abzuwickeln.	20

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F8	Die Bauaufsicht bildet aktuell keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung ab. Eine zielführende Auswertung erfolgt entsprechend ebenfalls nicht. Damit verzichtet die Stadt auf einen wichtigen Baustein zur Erhöhung der Transparenz ihrer Arbeit.	162	E8	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte in der Bauaufsicht wieder konsequent Kennzahlen zur Zielerreichung definieren, regelmäßig erheben und als bewusste Steuerungsgrundlage nutzen. Hierzu bieten sich zum Beispiel die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen zu den Laufzeiten der Bauantragsverfahren und den Fällen je Vollzeitstelle an.	162

Darstellung Prozessablauf: Einfaches Baugenehmigungsverfahren 2019

Prozessablauf Kamp-Lintfort
(Einfaches Baugenehmigungsverfahren in 2019)
Seite 1 von 1



5. Vergabewesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Kamp-Lintfort im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Wir gehen davon aus, dass die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die kommunalen Vergabeverfahren haben wird. Art und Umfang dieser Auswirkungen sind derzeit noch unklar. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung konnten wir diese daher noch nicht in die Bewertung des Vergabewesens einbeziehen.

Vergabewesen

Die Stadt Kamp-Lintfort hat in der jüngsten Vergangenheit die Relevanz ihrer **zentralen Vergabestelle** erkannt und diese im Frühjahr 2020 personell aufgestockt und grundlegend neu ausgerichtet. Die zum 01. Dezember 2020 in Kraft getretene Allgemeine **Dienstanweisung über die Vergabe** manifestiert die neue zentrale Bedeutung der Vergabestelle. Viele der hierin getroffenen Regelungen begrüßen wir ausdrücklich. Es gibt hierbei aus Sicht der gpaNRW aber auch noch Optimierungspotenzial. So sollte die Stadt der zentralen Vergabestelle die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart zusprechen. Darüber hinaus sollte die Auftragserteilung aus korruptionspräventiven Gründen nicht durch die Bedarfsstellen, sondern durch die zentrale Vergabestelle erfolgen.

Aus unserer Sicht sollte die Stadt die zentrale Vergabestelle jetzt noch weiter ausbauen. Hierfür bieten sich die Implementierung eines **zentralen Nachtragsmanagements** und eine vergaberechtliche Begleitung und zentrale Dokumentation der Maßnahmen bis zu deren Abschluss durch an.

Die **örtliche Rechnungsprüfung** ist gut in den Workflow der Abwicklung von Vergabemaßnahmen eingebunden und trägt durch ihre fachkundige Bewertung und Begleitung der Verfahren wesentlich zur rechtssicheren Durchführung bei.

Zu Beginn der Prüfung hatte die Stadt Kamp-Lintfort keine **Dienstanweisung zur Korruptionsprävention** und keine Regelungen zum **Sponsoring** getroffen. Auf diesen Umstand von der gpaNRW aufmerksam gemacht, reagierten die Verantwortlichen ohne Zögern und erließen noch während der laufenden Prüfung eine Dienstanweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption, welche auch Rahmenbedingungen zum Sponsoring vorgibt. Die Dienstanweisung trat bereits zum 01. Februar 2021 in Kraft.

Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt noch kein durchgängiges, systematisches **Bauinvestitionscontrolling**. Es bestehen aber bereits vielversprechende Ansätze, die es nun auszubauen gilt. Ein erster Schritt hierzu wäre die Einführung einer Dienstanweisung zur Regelung der konkreten Ausgestaltung des künftigen Bauinvestitionscontrollings, das sich zunächst durchaus auf kostenintensive, komplexe und bedeutsame Maßnahmen begrenzen ließe.

Bei der Betrachtung der Kennzahl „**Abweichung der Abrechnungs- zu den Auftragssummen der investiven Maßnahmen**“ war es der Stadt Kamp-Lintfort als einer von wenigen mittleren kreisangehörigen Kommunen nicht möglich, die erforderlichen Daten auf Nachfrage zu liefern. Hier empfiehlt sich für die Zukunft einer Verbesserung der Transparenz der Vergabedaten verbunden mit einer kontinuierlichen und statistischen Erhebung. Das der gpaNRW vorliegende Datenmaterial ließ aber zumindest eine näherungsweise Einordnung in den interkommunalen Vergleich dieser für die Stadt steuerungsrelevanten Kennzahl zu. Hierbei zeigt sich, dass die Abweichungsquote der Stadt über dem Durchschnittswert liegt. Das ist ein Anzeichen dafür, dass bei der Planung der investiven Maßnahmen noch Optimierungspotenzial besteht.

Die gpaNRW hat vier investive **Maßnahmen** einer eingehenden **vergaberechtlichen Betrachtung** unterzogen. Die Stadt hat die betrachteten Maßnahmen im Wesentlichen rechtskonform durchgeführt. In Bezug auf die vergaberechtliche Abwicklung und Dokumentation der Maßnahmen zeigt sich noch Optimierungsbedarf.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Bauinvestitionscontrolling,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Kamp-Lintfort aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring und das Bauinvestitionscontrolling mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Nachträge in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, welche die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

5.3 Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den Kommunen. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

5.3.1 Organisation des Vergabewesens

→ **Feststellung**

Das Vergabewesen der Stadt Kamp-Lintfort ist seit einer Neuorganisation im Februar 2020 im Wesentlichen gut organisiert. Die in der Dienstanweisung über die Vergabe festgelegten Regelungen und Zuständigkeiten sind im Wesentlichen geeignet, die rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren zu gewährleisten. In Teilbereichen gibt es noch Verbesserungspotenzial.

- Die Stadt Kamp-Lintfort bindet die örtliche Rechnungsprüfung gut in das Vergabeverfahren ein. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung sind ebenfalls nachvollziehbar geregelt.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- *Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,*
- *Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,*
- *Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,*
- *Bekanntmachungen,*
- *Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,*
- *Durchführung der Submission sowie*
- *Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.*

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle einrichten. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben. Die Kommunen sollten daher die örtliche Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden.

Bei der **Stadt Kamp-Lintfort** wurde die zentrale Vergabestelle (ZVS) bis Januar 2020 mit einem geringen Aufgabenspektrum geführt. Im Wesentlichen hatte die ZVS bis dato die Aufgaben, die Ausschreibungen zu veröffentlichen sowie die Submissionen durchzuführen. Im Februar 2020 entschied sich die Stadt Kamp-Lintfort dazu, die ZVS personell zu verstärken und mit weiterreichenden Kompetenzen auszustatten. Die rechtliche Manifestierung dieser organisatorischen Neuordnung erfolgte mit der neuen Vergabe-Dienstanweisung, die am 01. Dezember 2020 in Kraft trat.

Bei der Bewertung der Organisation der ZVS bezieht sich die gpaNRW in der Hauptsache auf die aktuelle Struktur. Die ZVS ist organisatorisch beim Hauptamt und hier bei der Abteilung „Zentrale Dienste“ angesiedelt.

Zur Regelung ihres Vergabewesens hat die Stadt Kamp-Lintfort mit Wirkung vom 01. Dezember 2020 eine allgemeine Dienstanweisung über die Vergabe (im weiteren DA-Vergabe) erlassen. Die DA-Vergabe gilt für alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt. Die ZVS ist bei allen Vergaben über 5.000 Euro netto zu beteiligen. So gewährleistet die Stadt Kamp-Lintfort eine einheitliche Durchführung ihrer Vergabeverfahren. Bei Aufträgen unterhalb dieser Schwelle verbleibt die Zuständigkeit in den Bedarfsstellen.

Die Regelungen der Vergabeordnung zu Wertgrenzen und Wahl der Verfahrensart sind im Einklang mit den Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie den Kommunalen Vergabegrundsätzen²⁰ des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt. Die Wertgrenzen sind in einer Anlage zur DA-Vergabe zur besseren Übersicht tabellarisch aufgelistet. Die Schwellenwerte bei EU-weiten Vergabeverfahren sind dabei in der Überschrift der Tabelle benannt. Diese könnte man optisch stärker hervorheben, da sie leicht überlesen werden können.

Weiterhin enthält die Dienstanweisung klare Regelungen zu den Aufgaben der Bedarfsstelle und der Vergabestelle sowie zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung. Im Wesentlichen ist die Bedarfsstelle für die Bedarfsfeststellung, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Kostenschätzung sowie die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und die Sicherstellung des Finanzbedarfs und der erforderlichen Haushaltsmittel zuständig. Aber auch die Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Wahl der Vergabeart sowie die Form des Vergabeverfahrens obliegt der Bedarfsstelle. Gemäß der DA-Vergabe (Gliederungsmerkmal C.1.) kann die Bedarfsstelle, respektive der zuständige Dezernent, selbst dann auf der Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie der gewählten Vergabeform bestehen, wenn ZVS und/oder örtliche Rechnungsprüfung nach Prüfung der Unterlagen vergabe- oder vertragsrechtliche Risiken festgestellt und vorgebracht haben.

Es ist nicht zu erwarten, dass in den Bedarfsstellen dasselbe vergaberechtliche Fachwissen vorhanden ist wie in der ZVS bzw. der örtlichen Rechnungsprüfung. Daher besteht die latente Gefahr, dass diese nicht die richtige Vergabeart wählen bzw. rechtlich bedenkliche Ausschreibungen veranlassen. Dies könnte ein gesteigertes Prozessrisiko mit den damit einhergehenden wirtschaftlich negativen Auswirkungen für die Stadt Kamp-Lintfort bewirken.

Dadurch kann es zu Verstößen gegen Vergabegrundsätze, wie beispielsweise dem Wettbewerbsgrundsatz, dem Transparenzgebot und dem Gleichbehandlungsgrundsatz kommen. Aus diesen sowie aus korruptionspräventiven Gründen empfehlen wir, die Festlegung der Art des Vergabeverfahrens auf die ZVS zu übertragen. Darüber hinaus sollten rechtliche Bedenken der ZVS sowie der örtlichen Rechnungsprüfung einen höheren Stellenwert bei der Entscheidung über die Form und Ausgestaltung einer Vergabemaßnahme einnehmen. So kann die Stadt einheitlich gewährleisten, dass sie die jeweils rechtlich richtige Vergabeart in der erforderlichen Form wählt.

→ **Empfehlung**

Die zentrale Vergabestelle der Stadt Kamp-Lintfort sollte die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart treffen. Von der zentralen Vergabestelle und/oder der örtlichen Rechnungsprüfung vorgebrachte vergabe- und vertragsrechtliche Risiken sollten die Bedarfsstellen rechtskonform überarbeiten, um möglichen Prozessrisiken und den damit einhergehenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Stadt Kamp-Lintfort vorzubeugen.

Um den Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Bietern bis zur Auftragserteilung zu minimieren, übermittelt die ZVS fachliche Nachfragen in anonymisierter Form an die Bedarfsstellen und bittet um entsprechende Stellungnahme. Anschließend übermittelt die ZVS die Antwort der

²⁰ vgl. Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze - Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 304-48.07.01/01-169/18 vom 28. August 2018 (MBI. NRW. 2018. S. 497, zuletzt geändert durch Runderlass vom 11. Februar 2021)

Bedarfsstelle zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und um die notwendige Transparenz im Verfahren zu gewährleisten im Regelfall an alle Bieter weiter. Diese Vorgehensweise bewerten wir sehr positiv.

Des Weiteren wickelt die ZVS die überwiegend elektronischen Ausschreibungen ab. Die Submissionen führen zwei Beschäftigte der ZVS sowie im Regelfall ein Vertreter der örtlichen Rechnungsprüfung durch. Dadurch ist das Erfordernis des Vieraugenprinzips erfüllt und sogar übertroffen.

Auf Grundlage des Submissionsergebnisses erarbeitet die Bedarfsstelle den Vergabevorschlag und erteilt den hieraus resultierenden Auftrag an das präferierte Unternehmen.

Aus korruptionspräventiver Sicht sollten die Bedarfsstellen und die Bieter so lange wie möglich keinen direkten Kontakt miteinander haben. Die ZVS sollte daher nach rechtlicher Prüfung abschließend über den Vergabevorschlag der Bedarfsstelle entscheiden und die Aufträge anschließend zentral erteilen. Erst nach Auftragserteilung sollten die Bedarfsstellen mit dem beauftragten Unternehmen Kontakt aufnehmen und die jeweiligen Maßnahmen abwickeln.

→ **Empfehlung**

Die zentrale Vergabestelle sollte die abschließende Entscheidung über die Vergabe auf Vorschlag der Bedarfsstelle treffen und den Auftrag zentral erteilen. Aus korruptionspräventiven Gründen sollten die Bedarfsstellen erst nach der Auftragserteilung in direkten Kontakt mit dem beauftragten Bieter treten.

Die ZVS nutzt zur digitalen Unterstützung ein Vergabemanagementsystem, über das auch statistische Auswertungen möglich sind. Die genutzte Software ist geeignet, die zentrale Vergabestelle bei der eVergabe umfassend zu unterstützen. Sie verfügt über eine Schnittstelle zu den Vergabeplattformen, erlaubt das Führen einer zentralen Stammdaten- und Vorlagenverwaltung sowie einer Bieterdatenbank. Darüber hinaus enthält sie einen Fristenrechner und diverse Auswertungsmöglichkeiten. Eine Plausibilitätsprüfung bei der Auswahl der Vergabeart bietet die Vergabe-Software zurzeit noch nicht. Hierzu sollte die Stadt zukünftige Updates im Auge behalten.

Der Einsatz des Systems ist laut DA-Vergabe (Gliederungsmerkmal B.14.) auf die ZVS und die örtliche Rechnungsprüfung beschränkt. Dadurch muss die ZVS regelmäßig Unterlagen aus den Bedarfsstellen in das System einpflegen, was zu vermeidbarer Mehrarbeit führt. Die Erfahrung aus anderen Kommune zeigt, dass dort auch die Bedarfsstellen Zugriffsmöglichkeiten auf die Vergabesoftware haben und Dokumente etc. direkt dort hochladen können. Dabei sollte es möglich sein, unterschiedliche Berechtigungen zu erteilen. Zudem fördert ein vorgegebener digitaler Vergabeworkflow über eine einheitliche Software die Standardisierung der Vergabeprozesse.

→ **Empfehlung**

Zur Standardisierung des Vergabeworkflows und zur Vermeidung von Doppelarbeiten sollte die Stadt die Bedarfsstellen zur Nutzung der Vergabesoftware unter Zuteilung differenzierter Berechtigungsstrukturen legitimieren.

Gemäß DA-Vergabe obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 Euro bzw. ab einem Wert von 10.000 Euro bei zuvor ausgeschriebenen Rahmenvereinbarungen. Auch Nachträge prüft die örtliche Rechnungsprüfung ab einer

Summe von 5.000 Euro. Erst nach der Zustimmung durch die örtliche Rechnungsprüfung werden die Aufträge erteilt. Eine Ausnahme stellen Aufträge dar, die zum Zwecke einer zwingend notwendigen und unabweisbaren Bedarfsdeckung (z.B. bei Abend- und Wochenendveranstaltungen oder bei unmittelbarer Gefahr im Verzuge) sofort erteilt werden müssen. Diese Aufträge sind dann nach Auftragserteilung unverzüglich zur Prüfung nachzureichen. Weitere Ausführungen zum Nachtragswesen finden Sie unter Punkt 5.6.

Die ZVS informiert die örtliche Rechnungsprüfung über alle Submissionstermine, an denen diese im Regelfall auch teilnimmt.

Darüber hinaus nimmt die örtliche Rechnungsprüfung auf Nachfrage aus den Bedarfsstellen Beratungsleistungen auch bei Vergaben unterhalb der o.g. Wertgrenzen wahr.

Die weitere Abwicklung der Maßnahme einschließlich der Schlussrechnung obliegt den jeweiligen Bedarfsstellen. Hier wäre es wünschenswert, dass die ZVS die Schlussrechnungen auch zentral in der Vergabesoftware erfasst. Zum einen ist so gewährleistet, dass die jeweiligen Vergabevorgänge vom Beginn bis zum Abschluss eine digitale Dokumentation erfahren. Zum anderen ließen sich so weitere aufschlussreiche Kennzahlen erheben. Hierzu zählen beispielsweise eine kontinuierliche Auswertung der prozentualen Abweichung der Schlussrechnungs- zu den Auftragssummen. Wie unter Punkt 5.6.1 noch näher ausgeführt, ist die Stadt Kamp-Lintfort zurzeit noch nicht in der Lage, die für diese Auswertung erforderliche Datenbasis zu generieren. Dabei ließen sich aus dieser Kennzahl steuerungsrelevante Erkenntnisse ableiten, die zur Erreichung von konkret definierten Vergabezielwerten effektiv genutzt werden könnten.

→ **Empfehlung**

Die zentrale Vergabestelle sollte die Vergabemaßnahmen bis zum Abschluss begleiten und auch in den Schlussrechnungsworkflow einbezogen werden. So könnte die Stadt eine maßnahmenumfassende digitale Dokumentation und vergaberechtliche Begleitung gewährleisten. Darüber hinaus wäre die zentrale Vergabestelle dadurch in der Lage, steuerungsrelevante Kennzahlen zu erheben und auszuwerten.

5.3.2 Allgemeine Korruptionsprävention

→ **Feststellung**

Zum Auftakt der Prüfung in Kamp-Lintfort gab es in der Stadt keine Dienstanweisung Korruptionsprävention. Regelmäßige Informationen zur Korruptionsprävention für die Beschäftigten führte die Stadt nicht durch. Auch eine Schwachstellenanalyse gab es nicht. Zudem hat die gpaNRW Verstöße gegen Veröffentlichungspflichten festgestellt.

Noch während der Prüfung hat die Stadt eine Dienstanweisung erlassen und einen Korruptionsschutzbeauftragten benannt.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Stadt,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen,*
- *dem Vieraugenprinzip sowie*
- *der Umsetzung des Rotationsgebotes von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Zum Zeitpunkt der Prüfung existierten in der Stadt Kamp-Lintfort drei Rundverfügungen aus den Jahren 1996-2005, die sich mit Begriffsdefinitionen und einzelnen Aspekten der Korruptionsbekämpfung befassten, jedoch keine umfassende Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch einen Korruptionsschutzbeauftragten bzw. eine Korruptionsschutzbeauftragte konnte die Stadt auf Nachfrage nicht benennen.

Die Stadt nahm die Nachfragen der gpaNRW jedoch zum Anlass, sich umgehend mit dieser wichtigen Thematik zu befassen. So erstellte sie noch während der Prüfung auf Grundlage der Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention der gpaNRW eine Dienstanweisung (im Folgenden DA-Korruption genannt), die dann bereits zum 01. Februar 2021 in Kraft trat. Darüber hinaus benannte sie einen Korruptionsschutzbeauftragten einschließlich Vertretung, der organisatorisch dem Dezernat I und hier dem Hauptamt zugeordnet ist.

Die Beschäftigten können nun über das Intranet auf die DA-Korruption zugreifen. Neueingestellte Beschäftigte sollen zukünftig die DA-Korruption im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstes bzw. der Verpflichtung ausgehändigt bekommen und ihre Kenntnisnahme quittieren.

Eine Sensibilisierung in regelmäßigen Abständen ist in der DA-Korruption ebenfalls unter Punkt zwölf vorgesehen und sollte dann auch zukünftig durchgeführt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte ihre Beschäftigten in regelmäßigen Abständen (z.B. jährlich) über die Regelungen der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption informieren und sie für das Thema in geeigneter Weise sensibilisieren.

Die Dienstanweisung führt die als besonders korruptionsanfällig identifizierten Bereiche auf. In Verdachtsfällen sind der bzw. die Vorgesetzte, der Korruptionsschutzbeauftragte und der Bürgermeister unverzüglich zu informieren.

Die Stadt sollte in regelmäßigen Abständen die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete in allen Verwaltungsbereichen feststellen. Hierzu bietet sich das Instrument einer Schwachstellenanalyse an.

Die Schwachstellenanalyse sollte insbesondere folgende Fragestellungen beantworten:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Kommune in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt geworden? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt geworden?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augen-Prinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption, wie z.B. Wissensmonopole („Flaschenhals“-Stellen), nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden?

Die Stadt Kamp-Lintfort hat bislang keine Schwachstellenanalyse durchgeführt. Die Beschäftigten wurden auch nicht über mögliche Schwachstellen befragt. Bei einer Befragung haben die Bediensteten die Möglichkeit, sich aktiv durch die Abgabe von Vorschlägen oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention einzubringen. So werden nicht nur neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen bekannt, sondern den Bediensteten wird das Gefühl vermittelt, sich aktiv einbringen zu können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte die Stadt die Bediensteten aktiv befragen und einbinden.

Grundsätzlich dürfen Bedienstete im öffentlichen Dienst keine Vergünstigungen annehmen. Die Kommune kann jedoch Ausnahmen schaffen, die die Annahme mit Zustimmung des Dienstherrn ermöglicht. Hiervon hat die Stadt Kamp-Lintfort in ihrer DA-Korruption Gebrauch gemacht.

Demnach dürfen die Beschäftigten keine Geldgeschenke annehmen. Massenwerbartikel und Bewirtungen bis zu einem Wert von 20 Euro sind erlaubt. Dabei unterstützt die Wertgrenzenregelung das rechtssichere Handeln der Bediensteten und dient im Zweifelsfall als Entscheidungshilfe.

Die Dienstanweisung der Stadt Kamp-Lintfort enthält keine Regelungen zur Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern der Gremien der Kommune nach § 16 und § 17 KorruptionsbG. Zu § 16 finden sich aber entsprechende Ausführungen in der Ehrenordnung der Stadt.

Gemäß § 16 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien der Kommune verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Zu den Mitgliedern in diesem

Sinne zählen auch die sachkundigen Bürger und Bürgerinnen. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Die Angaben sind in geeigneter Form, zum Beispiel auf der Internetseite der Kommune oder im Amtsblatt, jährlich zu veröffentlichen.

Gemäß § 2 der Ehrenordnung veröffentlicht die Stadt Kamp-Lintfort die Angaben der Ratsmitglieder auf ihren Internetseiten sowie im Amtsblatt. Ein Blick auf die Homepage der Stadt zeigt, dass über das dort installierte Ratsinformationssystem die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger namentlich benannt sind und auch die Ausschüsse, in denen sie jeweils tätig sind. Angaben zum Beruf, zu Mitgliedschaften und Beraterverträgen sucht man jedoch vergeblich. Auch im Amtsblatt veröffentlichte die Stadt diese Angaben entgegen den Vorgaben in der Ehrenordnung nicht. Eine Veröffentlichung erfolgte lediglich in den jeweiligen Abschlussberichten zum Jahresabschluss, die auch öffentlich zugänglich waren.

Diese Möglichkeit der Einsichtnahme hält die gpaNRW nicht für ausreichend, um dem Transparenzgebot des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zu genügen. Der Aufwand für interessierte Bürgerinnen und Bürger, sich über die Tätigkeitsfelder ihrer Ratsmitglieder zu informieren, sollte so gering wie möglich gehalten werden. Daher sind bereits sehr viele Kommunen dazu übergegangen, diese Offenlegung nach § 16 KorruptionsbG direkt im Internet zu veröffentlichen. Außerdem entspricht die in der Vergangenheit praktizierte Veröffentlichungspraxis nicht den Vorgaben der Ehrenordnung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Informationen zu den Tätigkeiten der Mitglieder in ihren Organen und Ausschüssen möglichst transparent und wie in der Ehrenordnung vorgesehen auf der städtischen Homepage veröffentlichen.

Veröffentlichungsvorgaben zu § 17 KorruptionsbG hat die Stadt Kamp-Lintfort nicht verbindlich geregelt. Gemäß § 17 sind die Tätigkeiten des Bürgermeisters jährlich zu erfassen und dem Rat anzuzeigen und dies auch noch weitere fünf Jahre nach Eintritt in den Ruhestand.

In der Praxis hat die Stadt die Tätigkeiten des Bürgermeisters ebenfalls in den Abschlussberichten zu den Jahresabschlüssen öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt, dies allerdings nur bis zum Jahr 2016. Für das abgelaufene Jahr 2019 ist laut Auskunft des Hauptamtes wieder ein Abdruck im kommenden Amtsblatt vorgesehen.

Die Prüfungen in anderen Kommune zeigen, dass sich bezüglich der Tätigkeiten des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin mittlerweile ebenfalls zahlreiche Offenlegungen transparent auf den Homepages der Kommunen finden lassen.

→ **Empfehlung**

Die Regelungen zu § 17 KorrbG (Tätigkeiten des Bürgermeisters) sollte die Stadt verbindlich in einer Dienstanweisung festschreiben und auch diese für eine größtmögliche Transparenz auf der Homepage veröffentlichen.

Das KorruptionsbG enthält zahlreiche Transparenzregelungen sowie Melde- und Anzeigepflichten, die den kommunalen Bereich betreffen. Die Meldung von Vergabeausschlüssen und Verfehlungen im Vergaberegister wurde dabei für den kommunalen Bereich verbindlich gemacht. Das Finanzministerium des Landes NRW hat dazu eine Informationsstelle für Vergabeaus-

schlüsse eingerichtet, die das sog. Vergaberegister führt. Dieses Vergaberegister enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen von Firmen.

So sind die Kommunen in NRW als öffentliche Auftraggeber beispielsweise gemäß § 8 KorruptionsbG verpflichtet, vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei diesem Vergaberegister anzufragen, ob dort Eintragungen hinsichtlich der Bieter vorliegen. Gemäß der DA-Vergabe sowie Punkt 8 der DA-Korruption ist die zentrale Vergabestelle für Meldungen und die Überwachung gemäß der §§ 6 und 7 des KorruptionsbG sowie für Anfragen und die Dokumentation gemäß der §§ 8 und 9 des KorruptionsbG zuständig.

5.4 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Feststellung

In der Stadt Kamp-Lintfort stellte das Thema Sponsoringleistungen bisher keinen nennenswerten Faktor dar. Verbindlich festgelegte Regelungen zum Sponsoring, beispielsweise in Form einer Dienstanweisung, gab es zu Beginn der Prüfung noch nicht. Mit der Erstellung der Dienstanweisung Korruptionsprävention hat die Stadt auch das Thema Sponsoring aufgegriffen und dieses Finanzierungsinstrument mit geregelt.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** hatte sich zum Auftakt der Prüfung noch nicht weitergehend mit dem Thema Sponsoring auseinandergesetzt. Eine Dienstanweisung zur Regelung möglicher Sponsoringaktivitäten in der Stadt ggf. ergänzt um Muster-Verträge, wie wir dies bereits bei vielen Kommunen in NRW vorfinden, gab es in Kamp-Lintfort noch nicht. Noch während der Prüfung ist die Stadt dann bereits tätig geworden und hat mit der neu erstellen Dienstanweisung Korruptionsprävention Anfang des Jahres 2021 auch Aspekte zum Sponsoring mit aufgegriffen und verbindlich geregelt.

Dass bisher noch keine Sponsoringverträge in Kamp-Lintfort zum Einsatz gekommen sind, kann zum einen bedeuten, dass es tatsächlich noch keine Fälle von Sponsoring gab. Zum anderen ist es auch denkbar, dass Sponsoring-Fälle nicht als solche gewertet wurden. Die Stadt sollte daher prüfen, ob es ggf. „versteckte“ Sponsoringfälle gibt und diese entsprechend vertraglich absichern. So ist z.B. die Bandenwerbung auf städtischen Sportplätzen, von Privaten zur Verfügung gestellte Lernsoftware an Schulen, Unterstützung durch Private bei der Durchführung von Kultur-, Sport- und Musikveranstaltungen etc. im Regelfall als Sponsoring zu werten.

Da die Stadt Kamp-Lintfort bislang keine Sponsoringverträge abgeschlossen hat, beleuchtet die gpaNRW im Folgenden lediglich kurz die grundsätzlichen Aspekte zum Sponsoring. Die Stadt Kamp-Lintfort sollte diese bei künftigen Sponsoring-Aktivitäten berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die Abwicklung eines Sponsoringvertrages kostenneutral zu halten. Falls Nebenkosten aber nicht vermeidbar sind, so sollte der Sponsor das Kostenrisiko tragen. Dies hat die Stadt im Mustervertrag unter Punkt 5 auch festgelegt.

Grundsätzlich ist jeder Sponsoringvertrag zeitlich zu befristen. Nur eine zeitliche Befristung von Sponsoringverträgen gewährleistet eine effektive Korruptionsprävention und erhält die notwendige Neutralität und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung. Zudem würden unbefristete Sponsoringverträge dazu führen, dass die Sponsoringleistungen fest bei den verfügbaren Mitteln einzuplanen wären, insbesondere bei wiederkehrenden Leistungen.

Wir empfehlen daher eine maximale Laufzeit von zwei Jahren. Sollte die Stadt dennoch einen unbefristeten Sponsoringvertrag abschließen, so muss der Vertrag zwingend eine Kündigungsklausel enthalten. Diese Klausel ermöglicht wiederum, Ziele und Umfang des Sponsorings kurzfristig anpassen zu können. Darüber hinaus sollte in der Kündigungsklausel eine Folgekostenregelung enthalten sein. Etwaige Rückforderungsansprüche des Sponsors sollte die Stadt abschließen.

Bei Sponsoringverträgen sollte die Stadt zudem die Haftung begrenzen. Dies dient dem Schutz der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung, indem Ersatzansprüche des Sponsors oder Ersatzansprüche etwaiger Dritter aufgrund schuldhaften Verhaltens des Sponsors ausgeschlossen werden. Besondere Gefahren im Bereich der Haftung stellen die Beschädigung oder Zerstörung der zur Verfügung gestellten Sache sowie die Haftung wegen Schäden, die von der zur Verfügung gestellten Sache ausgehen, dar. Beispielhaft sei hier ein praktischer Fall angeführt, bei dem sich eine Bandenwerbung auf Grund eines Sturms gelöst hatte und durch das Umherfliegen auf der angrenzenden Straße einen schweren Verkehrsunfall auslöste.

Grundsätzlich sollte die Entscheidung über den Abschluss eines Sponsoringvertrages in dezentraler Verantwortung getroffen werden. Die jeweiligen Fachdienste sollten zwar die Kontaktaufnahme zu potenziellen Sponsoren eigenverantwortlich organisieren. Jegliche Realisierung von Sponsoringaktivitäten muss aber unter expliziter Beteiligung bzw. Abstimmung mit der Kämmerei erfolgen. Nur eine frühzeitige Einbindung der Finanz- und Steuerexperten gewährleistet die erforderliche Prüfung der Zulässigkeit und der steuerlichen Auswirkung eines Sponsoringvertrages.

Gegenüber der Öffentlichkeit ist jede Sponsoringmaßnahme offenzulegen. Daher empfehlen wir, dass beim Vorliegen von Sponsoringleistungen ein jährlicher Bericht über alle Sponsoringleistungen von der Kämmerei erstellt und dem Rat der Stadt bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt wird. Für eine maximale Transparenz befürworten wir zudem, den Bericht auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Regelungen zum Sponsoring noch um die Beteiligungspflicht der Kämmerei und um den Ausschluss von Haftungsrisiken ergänzen. Auch die Berichtspflicht gegenüber dem Rat sollte die Stadt aufnehmen.

5.5 Bauinvestitionscontrolling

Investitionen im Baubereich machen einen beträchtlichen Teil kommunaler Ausgaben aus. Dank guter konjunktureller Rahmenbedingungen und aufgrund zahlreicher Förderprogramme können die Kommunen vermehrt investive Baumaßnahmen durchführen. Oberste Prämisse sollte dabei eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sein. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC) ist dabei Voraussetzung, dieses Gebot der Kommunalverfassung in die Praxis umzusetzen. Zudem steigert eine damit verbundene Einhaltung von Kosten- und Projektlaufzeitplanungen die Glaubwürdigkeit der Verwaltung.

→ Feststellung

Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt noch kein durchgängiges, systematisches Bauinvestitionscontrolling. Es gibt aber gute Ansätze, die ausbaufähig sind. Eine Dienstanweisung zum Bauinvestitionscontrolling gibt es noch nicht.

Für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sollte eine Kommune ein Bauinvestitionscontrolling implementiert haben. Dabei sollte sie das BIC zentral organisieren und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.

Die Kommune sollte vor einer Investitionsentscheidung eine systematische Bedarfsfeststellung und –planung durchführen. Diese sollte sie unabhängig, qualifiziert und falls möglich fachübergreifend sicherstellen. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 KomHVO hat sie dabei auch die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Die **Stadt Kamp-Lintfort** hat noch kein vollumfassendes Bauinvestitionscontrolling eingerichtet, auch eine Dienstanweisung zur dieser Thematik existiert noch nicht. Das Amt für Gebäudewirtschaft setzt aber schon einige Ansätze eines Bauinvestitionscontrollings um, auf die man aufbauen könnte.

Für größere geplante Baumaßnahmen bezieht das Amt von Beginn der Maßnahme an unterschiedliche Interessengruppen mit ein, also beispielsweise Feuerwehrmitglieder für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses oder pädagogisches Fachpersonal für den Bau einer Turnhalle bzw. einer Kindertagesstätte.

Bei der Bedarfsplanung fließen auch schon teilweise Nachhaltigkeitsaspekte, wie Überlegungen zum Klimaschutz mit ein. Die gesamten Lebenszykluskosten der Gebäude, von der Planung über den Bau und der Bewirtschaftung bis hin zum letztendlichen Rückbau, erhebt die Stadt indes noch nicht.

Die Gebäudewirtschaft begleitet die Maßnahmen kontinuierlich dem Baufortschritt entsprechend. Hierfür stehen bereits einzelne Projektsteuerungselemente wie ein Kostencontrolling, ein Protokollwesen, Statusberichte und Risikolisten zur Verfügung. Ein abschließendes Berichtswesen mit einem Soll-Ist-Vergleich erarbeitet die Gebäudewirtschaft zurzeit noch nicht.

Die guten Ansätze, die hier seitens der Stadt Kamp-Lintfort verfolgt werden, sollte die Stadt nun konsequent ausbauen, um das mögliche Steuerungspotenzial vollumfänglich nutzen zu können. Ein systematisch eingebundenes und durch eine Dienstanweisung festgeschriebenes und verbindliches BIC ist hierbei maßgeblich.

Die Kennzahl „Abweichungen der Abrechnungs- zu den Auftragssummen“ zeigt zudem, dass die Abweichungen der Schlussrechnungen zu den Auftragssummen bei den investiven Maßnahmen in Kamp-Lintfort höher als beim Mittel der Vergleichskommunen ausfallen²¹. Auch der Grad der Inanspruchnahme des fortgeschriebenen Ansatzes der investiven Maßnahmen aus dem Vergleichsjahr 2018 zeigt, dass die Stadt nur knapp 29 Prozent der geplanten Ausgaben tatsächlich realisiert hat²². Beide Kennzahlen sprechen dafür, dass die Stadt die Planungsleistungen vor allem der investiven Baumaßnahmen noch optimieren könnte. Die Einführung eines umfassenden BIC und damit einhergehend eine systematischere Planung und Durchführung der investiven Maßnahmen, wäre ein vielversprechendes Instrument, um sowohl die prozentuale Abweichungsquote als auch den Grad der Inanspruchnahme zu verbessern.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die bereits bestehenden guten Ansätze bei der Gebäudewirtschaft zu einem zentral organisierten Bauinvestitionscontrolling ausbauen und die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln. Dabei sollte die Stadt auch ein abschließendes Berichtswesen mit einem Soll-Ist-Vergleich implementieren.

5.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune ein neues Vergabeverfahren durchführen. Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt. Eine Kommune sollte daher den Umfang der Nachträge begrenzen. Dazu sollten diese systematisch und gut strukturiert bearbeitet sowie zentral ausgewertet werden.

Die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie wird auch Auswirkungen auf die Vergabeverfahren haben. Inwieweit sich die Abweichungen von den Auftragswerten und die Zahl der Nachträge dadurch verändern, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Kamp-Lintfort vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

5.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ **Feststellung**

Die Stadt Kamp-Lintfort war nicht in der Lage, die erforderlichen Daten für die Erhebung der interkommunalen Vergleichskennzahl im Vergabewesen zu erheben. Die näherungsweise von der gpaNRW erhobene Kennzahl zeigt, dass in Kamp-Lintfort höhere Abweichungen als bei dem Mittel der Vergleichskommunen anfallen.

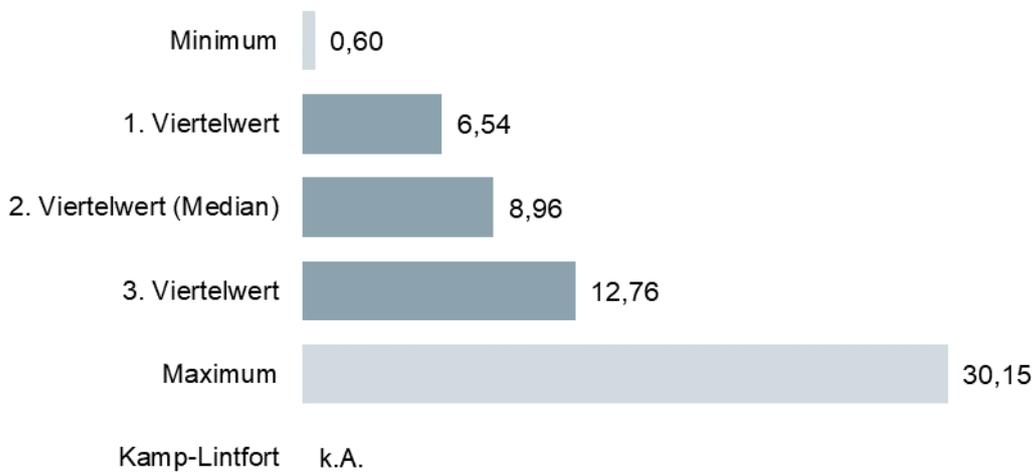
²¹ siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 5.6 „Nachtragswesen“

²² siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 1.4.3 im Prüfbericht Finanzen

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 50.000 Euro netto. Dabei bezieht die gpaNRW die jeweiligen Abweichungen als absolute Beträge ein. Das heißt, Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Stattdessen werden die Abweichungen jeweils in Summe berücksichtigt.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 65 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Da die Stadt Kamp-Lintfort keine Möglichkeit sah, die Datenerfassung für die schlussgerechneten Maßnahmen der Jahre 2018 bis 2020 zusammenzutragen, war eine exakte Einordnung in den interkommunalen Vergleich seitens der gpaNRW nicht möglich. Zur Organisation des Vergabewesens empfiehlt die gpaNRW unter Punkt 5.3.1, dass die ZVS künftig zentral die Vergaben vom Beginn der Maßnahmen bis zu deren Abschluss begleitet und die dazugehörigen Daten in der Vergabesoftware aufnimmt. Wenn die Stadt dieser Empfehlung folgt, wäre das Erheben dieser Kennzahlen zukünftig mit wenigen Mausklicks möglich und natürlich auch für ein begleitendes internes Controlling und Berichtswesen sinnvoll.

Die gpa-Prüferin hat aus den vorgelegten Ausschussvorlagen zu den abgeschlossenen investiven Maßnahmen, den gpa-Definitionen entsprechend die Werte soweit generiert, dass zumindest eine grobe Einordnung in den interkommunalen Vergleich möglich war. Hiernach liegt die Stadt Kamp-Lintfort im Vergleichsjahr 2019 bei einer Abweichungsquote von 10,6 Prozent. Damit ordnet sie sich zwischen dem Median und dem 3. Viertelwert auf leicht überdurchschnittlichem Niveau ein.

Für 2019 sind hier in der Stadt Kamp-Lintfort bei insgesamt 29 Maßnahmen mit einem Gesamtauftragsvolumen von gut 7,5 Mio. Euro (netto) knapp 800.000 Euro an Über- bzw. Unterschreitungen angefallen.

Die Auftragsänderungen hatten demnach im Jahr 2019 einen spürbaren Einfluss auf die tatsächlichen Kosten der Maßnahmen. Bei einer differenzierten Betrachtung fällt auf, dass die größte Abweichung bei den Bauaufträgen liegt.

Auftragsänderungen können nicht grundsätzlich vermieden werden. Allerdings kann die Stadt Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Änderungsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis im Vorfeld der Maßnahmen. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung in deren Verlauf es dann zu Änderungen kommen kann. Die Leistungsbeschreibung sollte sorgfältig und detailliert erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Ressourcen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, Auftragsänderungen begrenzen zu können²³.

→ **Empfehlung**

Die Planung der Baumaßnahmen und hier insbesondere die Leistungsverzeichnisse und die Kostenkalkulationen sollte die Stadt noch verbessern, um die Verlässlichkeit der Plandaten weiter zu optimieren.

5.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ In der Dienstanweisung über die Vergabe hat die Stadt Regelungen zum Nachtragswesen getroffen. Die vergaberechtliche Betrachtung erfolgt in den Bedarfsstellen. Den Wertgrenzen entsprechend prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Nachträge.

→ **Feststellung**

Die zentrale Vergabestelle bleibt zurzeit bei der Vergabe von Nachträgen außen vor. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge findet nicht statt.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

²³ siehe hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 5.5 „Bauinvestitionscontrolling“

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen und*
- *sie berücksichtigt Nachtragsaufträge beim Bauinvestitionscontrolling.*

Nachträge werden in der **Stadt Kamp-Lintfort** in den jeweiligen Bedarfsstellen dezentral verwaltet. Die zentrale Vergabestelle erhält keine Kenntnis von Nachträgen. Die örtliche Rechnungsprüfung erhält Nachträge zur Kenntnis, wenn deren Summe 5.000 Euro überschreitet.

Aus Sicht der gpaNRW sollte die ZVS die anfallenden Nachträge vergaberechtlich prüfen und diese zentral in der Vergabesoftware erfassen und im Sinne eines systematischen Nachtragsmanagements auswerten. Entsprechend unserer Empfehlung zur Auftragserteilung der ursprünglichen Maßnahmen sollte die ZVS aus korruptionspräventiven Gründen zudem auch die Beauftragung der Nachträge zentral vornehmen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte die zentrale Vergabestelle in den Nachtragsworkflow einbinden. Die Vergabestelle sollte die Nachträge zentral erfassen und im Sinne eines systematischen Nachtragsmanagements vergaberechtlich prüfen, auswerten und aus korruptionspräventiven Gründen auch beauftragen.

5.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Stadt die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention					
F1	Das Vergabewesen der Stadt Kamp-Lintfort ist seit einer Neuorganisation im Februar 2020 im Wesentlichen gut organisiert. Die in der Dienstanweisung über die Vergabe festgelegten Regelungen und Zuständigkeiten sind im Wesentlichen geeignet, die rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren zu gewährleisten. In Teilbereichen gibt es noch Verbesserungspotenzial.	169	E1.1	Die zentrale Vergabestelle der Stadt Kamp-Lintfort sollte die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart treffen. Von der zentralen Vergabestelle und/oder der örtlichen Rechnungsprüfung vorgebrachte vergabe- und vertragsrechtliche Risiken sollten die Bedarfsstellen rechtskonform überarbeiten, um möglichen Prozessrisiken und den damit einhergehenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Stadt Kamp-Lintfort vorzubeugen.	171
			E1.2	Die zentrale Vergabestelle sollte die abschließende Entscheidung über die Vergabe auf Vorschlag der Bedarfsstelle treffen und den Auftrag zentral erteilen. Aus korruptionspräventiven Gründen sollten die Bedarfsstellen erst nach der Auftragserteilung in direkten Kontakt mit dem beauftragten Bieter treten.	172
			E1.3	Zur Standardisierung des Vergabeworkflows und zur Vermeidung von Doppelarbeiten sollte die Stadt die Bedarfsstellen zur Nutzung der Vergabesoftware unter Zuteilung differenzierter Berechtigungsstrukturen legitimieren.	172
			E1.4	Die zentrale Vergabestelle sollte die Vergabemaßnahmen bis zum Abschluss begleiten und auch in den Schlussrechnungsworkflow einbezogen werden. So könnte die Stadt eine maßnahmenumfassende digitale Dokumentation und vergaberechtliche Begleitung gewährleisten. Darüber hinaus wäre die zentrale Vergabestelle dadurch in der Lage, steuerungsrelevante Kennzahlen zu erheben und auszuwerten.	173

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F2	Zum Auftakt der Prüfung in Kamp-Lintfort gab es in der Stadt keine Dienstanweisung Korruptionsprävention. Regelmäßige Informationen zur Korruptionsprävention für die Beschäftigten führte die Stadt nicht durch. Auch eine Schwachstellenanalyse gab es nicht. Zudem hat die gpaNRW Verstöße gegen Veröffentlichungspflichten festgestellt. Noch während der Prüfung hat die Stadt eine Dienstanweisung erlassen und einen Korruptionsschutzbeauftragten benannt.	173	E2.1	Die Stadt sollte ihre Beschäftigten in regelmäßigen Abständen (z.B. jährlich) über die Regelungen der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption informieren und sie für das Thema in geeigneter Weise sensibilisieren.	174
			E2.2	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte die Stadt die Bediensteten aktiv befragen und einbinden.	175
			E2.3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Informationen zu den Tätigkeiten der Mitglieder in ihren Organen und Ausschüssen möglichst transparent und wie in der Ehrenordnung vorgesehen auf der städtischen Homepage veröffentlichen.	176
			E2.4	Die Regelungen zu § 17 KorbG (Tätigkeiten des Bürgermeisters) sollte die Stadt verbindlich in einer Dienstanweisung festschreiben und auch diese für eine größtmögliche Transparenz auf der Homepage veröffentlichen.	176
Sponsoring					
F3	In der Stadt Kamp-Lintfort stellte das Thema Sponsoringleistungen bisher keinen nennenswerten Faktor dar. Verbindlich festgelegte Regelungen zum Sponsoring, beispielsweise in Form einer Dienstanweisung, gab es zu Beginn der Prüfung noch nicht. Mit der Erstellung der Dienstanweisung Korruptionsprävention hat die Stadt auch das Thema Sponsoring aufgegriffen und dieses Finanzierungsinstrument mit geregelt.	177	E3	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die Regelungen zum Sponsoring noch um die Beteiligungspflicht der Kämmerei und um den Ausschluss von Haftungsrisiken ergänzen. Auch die Berichtspflicht gegenüber dem Rat sollte die Stadt aufnehmen.	178
Bauinvestitionscontrolling					
F4	Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt noch kein durchgängiges, systematisches Bauinvestitionscontrolling. Es gibt aber gute Ansätze, die ausbaufähig sind. Eine Dienstanweisung zum Bauinvestitionscontrolling gibt es noch nicht.	179	E4	Die Stadt Kamp-Lintfort sollte die bereits bestehenden guten Ansätze bei der Gebäudewirtschaft zu einem zentral organisierten Bauinvestitionscontrolling ausbauen und die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln. Dabei sollte die Stadt auch ein abschließendes Berichtswesen mit einem Soll-Ist-Vergleich implementieren.	180

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Nachtragswesen					
F5	Die Stadt Kamp-Lintfort war nicht in der Lage, die erforderlichen Daten für die Erhebung der interkommunalen Vergleichskennzahl im Vergabewesen zu erheben. Die näherungsweise von der gpaNRW erhobene Kennzahl zeigt, dass in Kamp-Lintfort höhere Abweichungen als bei dem Mittel der Vergleichskommunen anfallen.	180	E5	Die Planung der Baumaßnahmen und hier insbesondere die Leistungsverzeichnisse und die Kostenkalkulationen sollte die Stadt noch verbessern, um die Verlässlichkeit der Plandaten weiter zu optimieren.	182
F6	Die zentrale Vergabestelle bleibt zurzeit bei der Vergabe von Nachträgen außen vor. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge findet nicht statt.	182	E6	Die Stadt sollte die zentrale Vergabestelle in den Nachtragsworkflow einbinden. Die Vergabestelle sollte die Nachträge zentral erfassen und im Sinne eines systematischen Nachtragsmanagements vergaberechtlich prüfen, auswerten und aus korruptionspräventiven Gründen auch beauftragen.	183
Maßnahmenbetrachtung					
F7	Die betrachteten Vergabemaßnahmen der Stadt Kamp-Lintfort entsprechen nicht alle den rechtlichen Mindestvorgaben bezüglich der Wahl des Verfahrens. Optimierungsmöglichkeiten gibt es zudem bezüglich der Erstellung der Kostenschätzungen sowie bei der Dokumentation im Allgemeinen.				
F8	Die Kostenschätzung und das tatsächliche Ausschreibungsergebnis weichen deutlich voneinander ab. Dies ist gerade im Grenzbereich von Wertgrenzen für unterschiedliche Vergabearten kritisch zu sehen.		E8	Bei hohen Abweichungen von Kostenschätzung und tatsächlichem Ausschreibungsergebnis sollte die Stadt die Differenzpositionen analysieren und dokumentieren und bei nachfolgenden Maßnahmen berücksichtigen.	
F9	Im Vergabevermerk fehlt die bestätigende Unterschrift zu den Punkten 4 und 5 (Ergebnis der Angebotsprüfung und Angebotswertung sowie Dokumentation).		E9	Die Vergabevermerke sollten die Verantwortlichen stets gewissenhaft ausfüllen und getroffene Entscheidungen begründen. An den vorgegebenen Positionen ist der Vergabevermerk unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips und gemäß den Berechtigungen stets abzuzeichnen.	
F10	Die Dokumentation der Informationspflicht gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A ist nicht in der Vergabeakte dokumentiert und laut Auskunft der zentralen Vergabestelle auch nicht erfolgt.		E10	Die Stadt sollte auf die pflichtgemäße Wahrnehmung der Informationspflichten achten und diese in der Vergabeakte dokumentieren.	
F11	Für die umfangreichen Nachtragsvereinbarungen sind keine eigenen Kostenschätzungen der Stadt oder des begleitenden Architekturbüros in der Vergabeakte dokumentiert.		E11	Bei umfangreichen Auftragsänderungen sollte die Stadt eigene Kostenschätzungen und Nachtragsleistungsverzeichnisse erstellen oder ein begleitendes Ingenieurbüro hiermit beauftragen, um eine eingehendere Beurteilung der Nachtragsangebote vornehmen zu können.	

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F12	In der Vergabeakte ist nicht dokumentiert und begründet, warum eine Neuausschreibung für die umfangreichen zusätzlich zu erbringenden Leistungen nicht in Erwägung gezogen wurde.		E12	Bei erheblichen Nachtragsaufträgen sollte die Stadt auch prüfen, ob eine Neuausschreibung in Frage käme und ggf. zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führen könnte, bzw. begründen, warum diese Alternative nicht in Betracht kommt.	
F13	Vor Durchführung der freihändigen Vergabe hätte die Stadt prüfen und dokumentieren müssen, dass eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis versprochen hätte. Eine erneute Ausschreibung mit verschiedenen Losen aufgeteilt auf Rohbau- und Dachdeckerarbeiten hätte aus Sicht der gpaNRW ein wirtschaftlicheres Ergebnis nach sich ziehen können.		E13.1	Die Stadt sollte bei Vergaben die Hürde des Marktzugangs so niedrig wie möglich halten, um möglichst viele und möglichst wirtschaftliche Angebote zu erhalten. Dabei sollte sie einzelne Gewerke entweder separat ausschreiben oder in unterschiedliche Lose aufteilen.	
			E13.2	Wenn sich die Stadt für eine freihändige Vergabe wegen Aufhebung der Ausschreibung entscheidet, muss sie in der Vergabeakte nachvollziehbar begründen, warum sie von einer Neuausschreibung absieht bzw. warum eine Neuausschreibung aus ihrer Sicht nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen könnte.	
F14	Die Auftragsbekanntmachung gemäß § 3 b, Abs. 1VOB/A ist nicht in der Akte enthalten.		E14	Die Auftragsbekanntmachung sollte im Sinne einer vollständig geführten Vergabeakte darin dokumentiert sein.	
F15	Die getätigten Nachtragsverfügungen sind zum Teil nicht ausreichend in der Vergabeakte begründet.		E15	Alle Nachträge sollte die Stadt stets inhaltlich nachvollziehbar begründen und dies in der Vergabeakte dokumentieren.	
F16	Der von der Stadt erteilte Auftrag enthielt fälschlicher Weise einen zu hohen Betrag.		E16	Die tatsächliche Beauftragung sollte eine zweite verantwortliche Person unterzeichnen. So dokumentiert die Stadt das Vieraugenprinzip auch nach außen und sichert sich zugleich eine weitere Möglichkeit Fehler bereits im Vorfeld auszuräumen.	
F17	Zahlreiche Nachträge führten zu einer deutlichen Überschreitung der Auftragssumme.		E17	Gerade bei Sanierungsmaßnahmen an Altgebäuden sollte die Stadt tiefergehende Voruntersuchungen der Bausubstanz durchführen. So würde eine belastbarere Planung und Kostenschätzung vor der Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme vorliegen und negativen finanziellen Überraschungen durch umfangreiche Nachträge während der Ausführungsphase vorbeugen.	
F18	Im Vergabevermerk hat die Stadt beim veranschlagten Auftragswert fälschlicherweise den Brutto- und nicht wie vorgesehen der Nettobetrag ausgewiesen.		E18	Die Stadt sollte die Vergabevermerke stets gewissenhaft ausfüllen und darauf achten, ob es sich bei den Beträgen um Brutto- oder Nettoangaben handelt und dies entsprechend klar kennzeichnen.	

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F19	Die Vergabe ist in Form einer beschränkten Ausschreibung erfolgt. Auf Grund der Auftragshöhe hätte den Wertgrenzen entsprechend eine öffentliche Ausschreibung erfolgen müssen.		E19	Auch wenn die Stadt ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt, muss dieses Unternehmen beim Vergabeverfahren die gleichen gesetzlichen Regelungen beachten, die auch für die Stadt gegolten hätten. Die Stadt muss sicherstellen, dass für städtische Bauten die öffentlichen Vergabegrundsätze befolgt werden.	
F20	Die Dokumentationspflichten gemäß der VOB sind nicht erfüllt. Die Aktenführung der Maßnahme ist weder transparent noch nachvollziehbar aufgebaut. Bestandteile, die zu einer vollständigen Vergabeakte zählen, fehlen.		E20	Auch wenn die Stadt ein privates Unternehmen mit der Durchführung einer Vergabemaßnahme beauftragt, muss sie auf eine vollständige, nachvollziehbare und lückenlose Dokumentation in der Vergabeakte achten.	

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de